

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

BAND 13: AMT UND STADT GÜSTROW

Bemerkungen zum Digitalen Nachlass

Die Abstracts und Transkriptionen stammen aus den verschiedenen Quellenbeständen des Landeshauptarchivs Schwerin bzw. in einzelnen Fällen auch aus den Stadtarchiven einzelner Orte. Letzteres betraf lediglich die Orte Güstrow, Parchim, Rostock, Schwerin und Wismar. Diese Akten wurden jeweils mit dem Kürzel STA versehen, oder ausgeschrieben mit „Stadtarchiv“ betitelt. Alle anderen Mitschriften stammen aus den verschiedenen Beständen des Landeshauptarchivs Schwerin, das in den Mitschriften meist als MLHA abgekürzt wurde.

Diese Transkripte wurden im Rahmen der Quellensichtungen zu den mecklenburgischen Hexenprozessen in den Jahren 1997 und 1998 von Katrin Moeller erstellt und in ihrer Gesamtheit durch die Dissertation ausgewertet:

Katrin Moeller, „Dass Willkür über Recht ginge“. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert, (Hexenforschung 10), Bielefeld 2007.

Hier wiedergegeben werden zahlreiche Transkripte und Abstracts von Quellen, die in Zusammenhang mit magischen Delikten oder Handlungen standen oder die anderweitig interessant erschienen. Geordnet wurden die Quellenmitschriften nach den Ämtern und Städten Mecklenburgs, wobei sich die Autorin, zur Einordnung an der Ämterstruktur, des mecklenburgischen Atlas von Franz Engel orientierte (Franz Engel und Manfred Hamann: Historischer Atlas von Mecklenburg; Köln; Graz 1960).

Mitunter wurden daher auch andere Delikte als Zauberei, Hexerei oder Wahrsagen aufgenommen. Durchgesehen wurden die Findbücher und Akten des Landesarchivs Schwerin, soweit sie zeitlich und inhaltlich passfähig erschienen, aus den Beständen:

- Acta civitatum specialia (ACS)
- Acta Constitutionum et edictorum (ACEE)
- Acta ecclesiarum et scholarum generalia (AEG)
- Acta ecclesiarum et scholarum specialia (AES)
- Akten des Ritterschaftlichen Amtes Grevesmühlen (RAG)
- Domanalakten (Abkürzung: DA)
- Lehnsakten (LA)
- Reichskammergerichtsakten (RGA)

Hier kann innerhalb der Bestände von Vollständigkeit ausgegangen werden. Die Mitschriften sind nach Akten sortiert, wobei die Überschrift jeweils den Bestand, die Aktensignatur und je nachdem auch noch Personen, Orte und Zeiträume erwähnen kann. Die einzelnen Schriftstücke einer Akte werden jeweils mit Absätzen getrennt voneinander wiedergegeben, wobei jeweils eine Titelzeile den Absender, Ort und Datum sowie (soweit bekannt) einen Betreff wiedergibt. Darauf folgt der eigentliche Text der Akte, der allerdings keine

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

vollständige Transkription umfasst, sondern häufig grob die wichtigsten Aspekte skizziert. Dabei wurden Seitenzahlen, Textauslassungen ... und Seitenumbrüche // häufig (aber nicht immer verlässlich) notiert. Der Text schließt soweit angegeben mit dem Verfasser eines Dokuments ab. Das Ende eine Akte wurde mit der durchgezogenen Querlinie markiert. Auslassungen sowie der Wechsel zwischen eigenen Formulierungen und originalschriftlichen Passagen wurden nicht immer gesondert gekennzeichnet, wobei das Abtippen der Originalpassagen überwiegt (weil es im Handlungsablauf einfacher war). Die Akten eignen sich aufgrund der Gesamtumstände eher für indirekte Zitierweisen und dienen vor allem auch für eine Orientierung über die Existenz und den Inhalt der Quellen.

Bereits in den Jahren 1997 bis 2000 wurde eine auf Formatvorlagen beruhende Titelerschließung und eine auf Schlagworten (Word) basierende Inhaltserschließung vorgenommen, die vor allem den eigenen Forschungsinteressen folgte, zum Teil aber auch Orte und Personen erfasste. Inhaltsübersicht und Schlagwortverzeichnis werden den Transkripten hier vorweggestellt. Überdies wurden zentrale Aspekte und Personeninformationen in einer SPSS-Datei erfasst, die separat angeboten wird. Ergänzend für die einzelnen Fälle können auch die Belehrungen der Juristenfakultät Rostock und Greifswald hinzugezogen werden.

Die Zitation kann entsprechend des Bestandsnamens, der Aktennummer sowie der hier angegebenen Seitenzahl entsprechend der obigen Zitationsempfehlung erfolgen. Beachten Sie bei der Nutzung, dass es sich um fehlerbehaftete Daten handelt. Bei der Aufnahme der Transkripte wurde nie von einer Veröffentlichung ausgegangen, es ging immer nur um eine grobe inhaltliche Erschließung. Es gibt zahlreiche Tipp- und Lesefehler, die nie korrigiert wurden. Auch für diese Veröffentlichung wurden keine inhaltlichen Korrekturen vorgenommen (lediglich das Inhaltsverzeichnis wurde überprüft). Zur Veröffentlichung habe ich mich im Jahr 2020 entschlossen, weil fortgesetzt ein sehr hohes Interesse am Material – vor allem im Kontext von Ortschroniken, historischen Forschungen und genealogischen Projekten besteht. Sie fördern solche Veröffentlichungen, wenn Sie das Material zitieren (und nicht nur auf die Quelle verweisen).

Quelle: Landessarchiv Schwerin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern [ISIL DE-2109]

Weitergehende Informationen:

<https://www.kulturwerte-mv.de/Landesarchiv/Landeshauptarchiv-Schwerin/>

Häufig wendet wurden Kurzzeichen:

...	dokumentiert Textauslassungen
//	steht für den Seitenwechsel in der Originalquelle
[...]	zeigt immer nicht lesbare Passagen an
?	deutet Leseunsicherheiten an
(R. Datum)	Abkürzung für Respondit – Antwortdatum der Belehrung (Juristenfakultät)
V.R.W./	
W.R.W.	von Rechts wegen
V.f.d.z.	Unseren freundlichen Dienst zuvor

Schlagwortverzeichnis

A

Abbitte..... 61, 66
 Abendmahl.....25, 48, 60, 62, 107, 126, 128
 Aberglauben..... 24, 27, 47, 101
 Adel..... 6
 Adolf Friedrich, Herzog..... 64
 Anklage..... 56, 73, 96
 Ausweisung..... 37, 52, 129

B

Barsen, Levin (Hauptmann zu Rehna)..... 11
 Bekenntnis (peinlich) .6, 7, 8, 30, 34, 57, 65, 66, 76, 79, 103
 Belehrung Universität6, 7, 17, 18, 19, 20, 21, 31, 39, 51, 52, 56, 58, 71, 75, 97, 98, 101
 Bericht..6, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 47, 49, 50, 53, 54, 58, 75, 92, 95, 96
 Besagung....7, 35, 39, 49, 69, 71, 72, 80, 81, 82, 83, 87, 88, 95, 97, 99
 Beschickung..... 108
 Besessenheit.....10, 51, 77, 101, 129
 Bigamie..... 78
 Blocksberg .6, 26, 35, 41, 45, 48, 49, 60, 72, 75, 76, 80, 82, 83, 85, 87, 88, 89, 90, 98, 103, 106
 Boizenburg..... 21, 131
 Böten....6, 12, 18, 20, 28, 36, 63, 64, 66, 67, 69, 80, 81, 82, 83
 Bruchregister..... 96
 Bülow, Hans von..... 62, 64
 Bülow, von..... 64
 Bürgermeister und Rat..... 49, 96, 124
 Bürgermeister vnd Rat..... 52
 Bützow..... 24, 71

C

Chope, Franz Julius (Justizkanzlei Güstrow) 22, 23, 38, 39, 41, 43, 54, 56, 57, 80, 90, 92, 94, 95, 96, 100
 Christian Louis, Herzog..... 38
 Curtius, Andreas (Güstrower Justizkanzlei).. 19, 20, 21, 22, 24, 52, 54, 57, 71, 73, 77, 80, 90, 94, 95

D

Dargun..... 48
 Diebstahl..... 129, 130
 Doberan..... 38, 80
 Drache..... 12

E

Ehebruch..... 51, 53, 81
 Entlassung..... 20, 99, 102, 129
 Erbschaft..... 22, 111
 ex officio..... 18, 29

F

Fabricus, Andreas (Pastor)..... 77
 Fiskal.. 12, 18, 22, 23, 24, 25, 34, 38, 56, 62, 66, 73, 89, 90
 Flucht.....21, 22, 81
 Frankfurt/Oder.....51, 98
 Fürstenberg..... 75

G

Gespenst.....6, 7, 55, 119
 Greifswald.....17, 18, 51, 52, 69
 Gustav Adolf, Herzog 11, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 62, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 75, 77, 78, 80, 85, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99, 100, 130
 Güstrow..6, 9, 11, 12, 14, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 83, 85, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 110, 122, 123, 129, 130, 131
 gütliche Aussage.....6, 18, 75, 82, 84, 86, 87, 104

H

Halle..... 52
 Hamburg..... 59
 Hauswedel, Johann Christoph (Hofgericht Parchim).....56, 71
 Hebamme.....42, 66
 Hirt..... 34
 Hirte.....49, 87
 Hofgericht..... 32
 Holstein..... 32

I

in die Augen sagen..... 103, 116, 118
 Indizien.....51, 52, 57, 67, 100
 Injurienprozeß..... 74
 Inquistionalartikel..... 21
 ins Gesicht sagen.. 16, 72, 81, 84, 86, 103, 116, 117, 118, 125

J

Johann Albrecht, Herzog.....6, 7, 32, 130

K

Karl, Herzog..... 39
 Kaution.....70, 71, 91, 96
 Kindestötung..... 130
 Kommission.....30, 32, 61

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Konfrontation.....7, 8, 15, 16, 17, 19, 35, 39, 41, 42, 54, 60, 64, 65, 69, 70, 76, 79, 81, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 94, 99, 102, 103, 105, 112, 115, 118, 119, 124, 127

Konsistorium..... 57, 97
 Kosten56, 70, 96, 97, 129
 Kothmann, Ernst (Justizkanzlei Güstrow). 7, 41, 43, 54, 57, 92, 94, 95
 Krüger7, 33, 41, 63, 86, 103, 115
 Krüger, Jochim (Hauptmann)..... 33, 63, 103
 Küchenmeister 89
 Kurieren 48

L

Landesausweisung33, 37, 52, 78, 129
 Lehsten, Hans Friedrich von (Güstrower Justizkanzlei)..... 71
 Leipzig 52, 58
 Lübeck..... 54, 66, 102, 125
 Lucas, (Scharfrichter zu Wismar) 58
 Lühe, von der 7, 36

M

Magdeburg 29, 30
 Malchow 89, 115
 Mißbrauch 26
 Möller, Georg (Güstrower Justizkanzlei) 43
 Mord..... 130
 Müller, Johan Dietrich (Hauptmann zu Bützow) . 10
 Müller, Michael (Justizkanzlei Güstrow) 40

N

Nachfrage 70
 Nessen, Jochim von (Güstrower Justizkanzlei)... 14, 19, 20, 24, 32, 33, 35, 36, 52, 53, 70, 71, 72, 73, 75, 77
 Notar ..6, 7, 8, 10, 12, 30, 31, 32, 35, 37, 42, 47, 54, 56, 62, 64, 66, 74, 79, 102, 117, 122, 123, 129

O

Oldenburg, Ewald von 40

P

Parchim 56
 Pastor..6, 7, 9, 17, 20, 21, 22, 23, 24, 29, 35, 38, 41, 48, 49, 50, 53, 56, 58, 66, 67, 76, 77, 78, 80, 85, 91, 93, 94, 97, 107, 118, 125, 126
 Peinliche Halsgerichtsordnung....14, 33, 70, 99, 122
 Plessen, Dietrich von..... 30
 Protokoll..... 60, 65, 76, 103
 Protokoll Verhandlung der Justizkanzlei 54

R

Rationes..... 59
 rationis decidendi 59
 Rechnung 129, 130
 Reichskammergericht..... 54

Reskript, herzogliches..7, 12, 18, 25, 32, 34, 36, 37, 40, 42, 45, 47, 48, 52, 55, 58, 60, 62, 63, 64, 69, 71, 77, 78, 94, 101, 102, 103
 Rostock 11, 22, 23, 24, 29, 37, 51, 53, 54, 57, 58, 65, 71, 97, 103, 107, 119

S

Scharfrichter... 10, 25, 30, 31, 37, 48, 49, 53, 57, 58, 65, 67, 73, 88, 101, 104, 130
 Schuckmann, Heinrich (Superintendent Güstrow) .20, 21, 41, 43, 48, 49, 50, 51, 54, 57, 62, 75, 76, 83, 94, 104
 Schulze.....24, 31, 36, 39, 41, 42, 45, 46, 60, 63, 77, 130
 Schwaan .. 11, 15, 17, 18, 19, 24, 39, 47, 63, 71, 130
 Schwangerschaft49, 53, 61, 93, 102, 105
 Schwerin6, 23, 24, 38, 64, 115
 Selbstmord 67
 Speyer54, 56, 57, 58, 61
 Stadtvogt35, 47, 61, 73, 96
 Stemwede, Simon (Notar)..... 115
 Superintendent24, 25, 48, 51, 71, 75, 78
 Supplikation ... 17, 20, 21, 24, 29, 32, 38, 42, 44, 48, 53, 56, 64, 80, 91, 95, 97, 98, 100, 102, 122

T

Territion 99
 Teufelsbuhlschaft.....64, 69, 70, 75, 82, 83, 87, 94
 Tortur .20, 29, 31, 32, 36, 38, 51, 52, 53, 60, 65, 66, 67, 69, 70, 77, 82, 85, 87, 89, 90, 94, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 127, 128, 129, 130, 131

U

Unzucht.....22, 78, 94, 130
 Urfehde 25
 Urteil..29, 48, 51, 55, 56, 57, 59, 61, 66, 70, 71, 73, 75, 77, 78, 80, 92, 97, 98, 99, 100, 126

V

Vergleich..... 56
 Verteidiger54, 100
 Verteidigung ..18, 22, 54, 55, 57, 97, 100, 101, 102, 122
 Verteidigungsschrift.....25, 122
 Vieregg, Hans Valentin von..... 40

W

Wahrsagen24, 39
 Wahrsagerei24, 28, 39, 61
 Walfeld, Lorenz (Justizkanzlei Güstrow) 43, 58, 59, 98
 Walpurgis..... 6, 45
 Waren.....61, 119, 130
 Wehrwolf 43
 weißer Stock 82
 Wismar23, 56

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Z	Zeugenaussage	7, 21, 25, 55, 56, 60, 79, 81, 98, 108, 115
Zeugen	7, 8, 11, 14, 17, 22, 23, 24, 25, 30, 33, 35, 37, 38, 41, 42, 52, 53, 54, 57, 59, 60, 66, 83, 99, 100, 108, 115, 121, 122, 124, 125, 126, 127
	Zeugenbefragung21, 81, 98, 108, 115
	Zitation 14, 18, 40, 43, 44, 47, 53, 71, 122

Inhalt

BAND 13: AMT UND STADT GÜSTROW	1
Güstrow Amt und Stadt	7
Rep. 92 I DA Güstrow, Nr. 6d Fasc. 1,	7
DA Güstrow, Nr. 6d Fasc. 5,	12
Eccl. specialia 4190/1-8	22
Acta Eccl. spec. 22	25
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 22	25
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 37	26
2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 39	27
MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1981	30
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1997,	31
MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2012,	32
MLHA Acta Const. et edictorum 2043:	34
MLHA Acta Const. et edictorum 2046,	35
MLHA Acta Const. et edictorum 2046,	36
MLHA Acta const. et edictorum 2048,	36
Acta Constitutionum et edictorum 2049	39
Acta Constitutionum et edictorum 2049	39
MLHA Acta const. et edictorum 2052,	40
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2057,	40
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2072,	40
MLHA Acta constitutionum et edictorum 2071,	43
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 461,	47
462,	49
Acta civitatum specialia Güstrow 502	56
Acta civitatum Güstrow 472	64
MLHA Acta Const. et edictorum 2043:	66
Acta civitatum Güstrow 473	67
Acta civitatum Güstrow Nr. 474,	68
Acta civitatum Güstrow Nr. 475	71
Acta civitatum Güstrow Nr. 476	71
Acta civitatum Güstrow Nr. 477	71
Acta civitatum Güstrow Nr. 482	72
Acta civitatum Güstrow 483	74
Acta civitatum Güstrow Nr. 484	75
Acta civitatum Güstrow 485	77
Acta civitatum Güstrow 487	77
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 488	79
Acta civitatum Güstrow Nr. 489	80
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 491	80
Acta civitatum Güstrow 493	81
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 495	82
Acta civitatum specialia Güstrow 494	82
Acta civitatum Güstrow Nr. 498	92
Acta civitatum Güstrow Nr. 499	94
Acta civitatum Güstrow 500,	95
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 1059	98
Acta civitatum specialia Güstrow 1060, a	98
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 503	98
Acta civitatum Güstrow Nr. 505	100
Acta civitatum Güstrow Nr. 506	102

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow Nr. 507	103
Acta civitatum Güstrow Nr. 508	104
Acta civitatum Güstrow Nr. 509	104
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 504	105
Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 246	132

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Güstrow Amt und Stadt

Rep. 92 I DA Güstrow, Nr. 6d Fasc. 1,

Chim Busing zu Großen Woker, Eva Brummers (Jacob Zahrens Ehefrau), Drewes Maldens Ehefrau
Anklagen wegen Zauberei 1622-1665

Bericht Jochim Leisten Güstrow den 9. Marty 1622 an Herzog an Herzog Hans Albrecht wegen des Pastorn zum Claber Pauren Moldens weibe
...das Vicke Moltzahn zum Clabar vorschienen herbst ein Weibsbild brennen laßen, vnd dieselbig auf des Pastorn zum Claber Malden Weib bekind..den gedachtens Malden Weib vorgewichen vnd ihre Man einstendig bey mir so wol auch beim Pastorn zum Claber anhalten thuet, sein Weib zu einen sicher geleide zu staten
- das Weib des Vicke Maltzahns hat auch auf den alten blinden Busing zu Großen Wockern bekindt, vnd was sie ihm vnter augen gesagt, vnd geantwortet ist zu ersehen, er Buesing ist auch unlengst in gemein gerüchte auf sich gehabt von Adel vnd Bauern wegen seines böten vnd sehen, für kranke Menschen vnd Viehe raht geben mußen, bezeugen die pauren aus Wokern , der eigene Sohn hat den Teufel in gestalt eines Hasen am Sontage gesehen
- drittens das er dem Muhler zum Bartelshagen das Gespenst von der Mühle gewiesen, ein teufelsch gespenstz dem Müller daselbst aus dem hause vorwiesen, auch binnen Teterow...Bittet um Belehrung, Güstrow den 9. Marti 1622

Extract Auf Eva Brummers Jacob Zahrens Hausfrau

22. die Zahrensche bekant, das sie noch einen geist, Hans geheisen den alten Businck zue Woker wohnend wie er vor 6 Jahren ihr Pferd geboett in aller theufel nahmen vertrawet, sich mit ihme in verbundtnus gelaßen, er ihr zwey thaler an kleinem gleden zu trauw Pfennig gegeben, sie ihm Bier gegeben,

23. Menschen gestalt, Bunte Kleider, schwarzer Hut

24. Gott verleugnet

- im Beisein des Junckers, des Pastors vnd Notars gütlige Aussage 14. September 1621

34. Notirte vnd besagte sie Eua Wendes, Drewes Malden frawe, das sie an Chim Wenden kinde mehr schult hätte

35. besagte Maldesche vnd die Rathersche zue ihr Inq. gekommen vnd ihr Butter vnd Brot, dadurch sie daß kindt vorgeben gebracht, welches sie inquistia dem kinde hette geben mußen vnd darneben gesagt, daß es kenandt beßer also sie thuen konte, weil das kindt kegn ihr vber wehre, vnd täglich in ihr haus keme, weis aber nicht was die Rachowsche vnd Maldesche darin gebracht, durch iherer Geister Hülfe hat sie das Kind umgebracht //

36. die Maldesche vor 3 Jahren in ihr Haus gekommen, gebeten, daß sie ihr vnd der Rachowschen doch zu einem göte, welchen sie bey sich gehabt vnd tranck addern vnd schlangen, so sie aus dem Papenbarge geholt durch ihren geist holen laßen, hatte sie ihres Schwester Mannes Jacob Malden selber gegoßen der gestorben, weil derselbige Jacob Malde bey ihr im Höffe, vnd sie ihne nicht lenger bey sich hette leiden können

37- Inq. Jacob Malden von diesem einen göte, welcher nicht krefftig als dieser gewesen, allein ohne der andern hplffe

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

38. auf Walpurgis alhier zum Claber auf des Pastorn acker vber der Brucken sie inq,. die Rachowsche vnd Maldesche mit ihren Geisdtern , Bier vom Ratschalck durch ihren aus dem Kruge holen lassen, weil derselbigen acker, das Jahr kein korn wachsen solte, was auch nicht geschehen, darauf wollte sie leben vnd sterben
Johannes gronneberch

Joachimus Gottschalcus, Pastor zu Claber vnd Woker, Claber Janaur 1622...an Hauptman eine Zeuberin des Jacob Zarendt Weib verbrannt die auf Malden des Claberschen pfarrbawernsweib bekennt, das sie nicht allein ihres Mannes Bruder sondern auch ihres eigenen Bruder Kinde durch gift vorgeben...wegen confrontation hingeführt, confrontation...die folgende nacht als die Zarndtsche des andern tages vorbrant hat sie sich davon gemacht, weil sie nicht solch einen schrecklichen todt leiden will // ...der arme Mann sitzt nun mit seinen vielen lieben Kindern, deren etzliche noch fast klein vnd vnerzoge , hat auch seines verstorbenen weibes bei sich mit drei Kinder...die Kate könnte darüber zunichte gehen...sie möchte ihe Unschuld so höchlich beschwert...daher ihr ein sicher geleit mittheilen,sie wieder zu Ihm zunehmen, auf das er mit seinen kinderlein nicht ins eldend gehe...er findet mit den Zauberrinnen ist es ein beschwerliches dingk, vnd der Allmechtige Gott allein weis vndt erkennet, ob dieselben schuldigh oder vnschuldigh...so bitter er um sie
- Belehrung auf der Akte...effectg. territionis Paschen von der Lühe, Stephani, Cothman
- Befehl Hans Albrecht wegen Busingk gewisse Artikel verfassen vnd seine Aussage hören mit Notar, der Moldischen ist er gewillt das sicher geleide wol zu geben

Norchmals Extract Protocolli der göttlichen und Peinlichen Aussage der Eua Brummers Jacob Zahrend Baurman zu Claber Eheweib, betreffend Chim Businck im beisein Vicke Moltzahn vnd Jürgen Oldenborch, Hinrich Klogeln vnd Claus Krüger

- Confrontation des alten Busings mit der Zarnschen, 15. September 1621
- besagt ihn laut ihrer aussage, auch wegen büße eines dreibeinigen Hasen und dem Gespenst des Müllers,
Mamerow Johannes Grönenbergius Notar Immatr.

- Summarische Zeugenkundschaft 5. Febraur 1622 wegen Hinrich Oldenburgs Stiefsohns Pflgetochter Anna Goldebagen die vor etzlichen Wochen beßessen vnd vom alten blinden kerll Büsingk zu Gro0en wolker soll ausgetrieben worden sein..

Zeugen: Martten Bröker und Jochim Radeloff, Joachim Beckmanns

1. Testis hans Oldenburgk Bürger und und Schuster zu Teterow...seiner Frawen Stiefvatter S. Claus Goldebagen sind vor 2 Jahren vom Büsinge etzliche geister abgetrieben worden, er ihm auch Rath geschafft, da er damals eine Krankheit als wan er beseßen ihn auch nicht halten können, seiner frawen halbschwester anna Goldebagenb erichtet das das Mädeken vor etzlichen wochen ebenmeßig krank gewesen, da hätte es die Mutter geholt, er hat sie gesegnet vnd gebött, auch solche geist durch eine lange busse abgetrieben

2. Testis Hinrich Oldenburgk des Medekens Stiefvater, Bürger und Schuster zu Teterow...Büsingk sei eilig in der nacht geholt worden weil die kleine große anfechtung gehabt , viele dabei gewesen, eine lange Busse gemacht vnd den Teufel ausgetrieben, der Busingk bis in den dritten gat ausgeharet,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

3. Jochim Lowe Bürger und Schuster zu Teterow, das sener Frauwen schwester Sohn Jochim Tyr aus warden bürtig vor 2 Jahren alhier gewesen, das Schusterhandtwerk bei ihm zu lehren, schreckliche Krankheit, böses geistes, Busing gekommen auf sein fragen, den Jungen bei der hand gefasset vnd also gesagt, O mein Sohn du wirst alzu viel angegriffen, den du hast 2. geistere so auf dich gewiesen, die selben dich Plagen..dwarg vnd darginne deuffel vnd deuffelinne du solt wyken vnd viel ander schreckliche wort welche er eigentlich nicht behalten können hette hergesagt, vnd desn deuffel also ausgetrieben, merhere Zeugen, Zeubern aber kontte er nicht, sondern Gott hette ihm die Gabe gegeben hat er gesagt - Johannes Grönenbergius, Notar

(Extract Protocolli Bekandtnus der Zarentschen auf den alten Businck zu Großen Woker, auch Confrontation, 15. September 1621)

Inquistionales contra den alten Chim Busingk zu Großen Woker S. 15

1. vor 6. jahren der Zarnschen zum Klaber ein pferd gebuset
2. der alten Zarnschen einen geist in aller Teuffel vertrauet, Hans
3. Verbundnus, ihr 2 Thaler gegeben
4. geist in menschen gestalt vnd bunten Kleidern
5. Gott verleugnet
6. Confrontation mit der Zarnschen //
7. sie ihm Zauberei ins angesicht gesagt
8. darauf gestorben
9. dreibeiniger Hase von ihm gebußet
10. wie sein Sohn Chell sagt
11. wie die Buße heiße
12. gesagt solche Kunst ist von Gott
13. was das für ein Hase war
14. das er bekannt hat von einer muhler einen Teuffel durch eine starcke buße ausgetrieben
15. damals die buße nicht her gesagt vnd wie sie heiße, vnd von wehme er dieselbige gelernet
16. was muhle es gwesen
17. Ob er ihn Teterow nicht Claus Goldebagen gekannt
18. demselben etliche geister aufs Leib gewiesen
19. demselben nicht wider geholffen vnd ihm die geister vom leibe wieder abgewiesen
20. wer ihm solche geister aufs leib gewesen
21. vor etlichen wochen seinem Töchterlein auch einen geist aufs leib gewiesen
22. in der nacht nach Teterow geholt worden
23. nicht sie gesegnet vnd gebußet, was worte
24. derselbe nicht einen geist durch eine lange buße abgetrieben vnd es besser mit dem megdlein geworden
25. er mit dem stecken an die erde gestoßen, vnd gesagt: du stinckender schelm, was hastu hir zu schaffen weiche
26. Ob durch solche bedrawung der geist stille geworden, das Mödchen zurechte gekommen
27. das Jochim Zowen Schusters zu Teterow lehruinge vor 2 Jahren besesen //
28. auch dorthin geholt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

29. ihm bei der Hand ergriffen vnd gesagt O mein Sohn, du wirst alzu viel angeruffen, den du hast 2 geister die dich plagen mußten
30. nicht sie mit buße ausgetrieben
31. wie der buße heist
32. wer die geister eingewiesen
33. wem er mehr gebuset
34. wer ihm solches gelehret
35. Ob er nicht von Stuten vnd Quanten nach Güstrow ? (Strüstenow) gefördert worden
35. was er da gemacht
37. weil er die Kunst weis, Teufel auszutreiben // aber dan auch woll Teuffel ein weisen, vnd die leute besichten lassen können

Examen, 19. Marty 1622, Chim Busingk ein blinder man über 4 stigen iahr alt, unter den Molzanen zu Grantzow burtig, liege aber bei seinem Sohn zu Großen Wokern, der Pastor zu Claber will ihn nicht beim Abendmanl haben

1. Affirmat, vnd dem Pferde sei die Brustentzwei gewesen, vnd hab demselben mit einer buse geholfen vnd dem Junken Vicke Moltzanen hette er gleichfalls einem pferde gebußet vnd wider zu rechte gebracht //

2. Neagat

3-4. nescit

5. Nescit sonsten hab er van Zauberschen woll gehört das die zauberinnen Gott verleugnen vnd sich dem Teufel ergeben

6. Affirmat

7. das mochte die Zarnsche woll sagt haben, aber er hette es nicht gethan hette es auch verandworttet, das sie es leugte

8. sie hette es woll geredet, aber es wären lügen

9. Affirmat, das die Zarnsche solches zu ihm gesagt, vnd das ers auch gethan, Es were aber der hoste im Kohlgarten gewesen in die hofe nach dem hunen gesprungen Er hette aber nicht 3 sondern 4 fuße gehabt

Int. wie er das austreiben gemacht?

Sagt er hette ihn ausgetrieben, durch eine Buße, die er gesprochen

- sagt die Buße: Hörestu allefund vnd allesin, Geist vnd Geistin, Zwerg vnd Zwergin, Teufel vnd Teufelin, du flegender geist, du böse geist, du unzeitiger geist, du vorwiesener geist, du seist vor ein schelm, wer du stest, Ich gebiete dir zum ersten mall, vnd beschwere dich in dem namen Jesu Christi...

mehr Künste gebrauche er nicht

10. Affirmat

11. wie zum 9. vnd seines vatern bruder Hans Busingk, so zu Tetrow im Heilig Geiste gewohnet hette sie ihm gelehret

auf Frage: wenn andere Leute solche wort gebrauchen möchten sie woll auch helfen, aber alle könnten es nicht er were ein einig Sohn seiner mutter, und darumb könnte ers, das wäre aber der Hans Busingk nicht gewesen wird ihm geantwortet //

12. Affirmat

13. es were ein boß gesit in hasens gestalt gewesen, vnd hette das volck das viehe nicht vor ihm füttern können, sie hetten das einen Roshaken oder einen Zeuberbaum nehmen müssen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

14. Affirmat, vnd hette er gehört das der Teuffel, wie er aus gefahren in der lufft geschrien, als eine henne, were zu Bartelshagen, so den adrum zu Zierstorff zustendig, geschehen vnd der muller hette ihm 2 R dafür gegeben

15. ia, und die selbige hette ihm seines vatern bruder gelehrt //

16. wie 15

17. ia hab ihn gekant

18. Nescit

19. Primo negat, Admonig. Sagt ia, er sei 2 mall bei ihm gewesen, vnd hab ihm durch vorige buße von geholffen

Adm. dann müsse er auch von den bösen Geister wissen

Sagt itzo Ja, vnd hette der selbige ihm ein par schu dafür gegeben

20. Nescit

21. Affirmat

22. Affirmat er hätte ihn geholet wie die Zeubererschen zu Radum verbrant worden //

23. Affirmat vnd mit vorer Zeltbuße

24. Affirmat vnd were 3 nacht bei ihr geblieben vnd were beßer mit ihr geworden

25-26. Affirmat

Interrogat. Ob er nicht vorschienen winter in der Goldbageschen hause gewesen, vnd einen pott bier begehret, welchen ihm der Goldenbageschen Tochter nicht wollen folgen laßen, sondern gesagt, die mutter were nicht ein, darauf er wegk gangen, vnd das kurtz darauf das megdlein besessen worden

Sagt ia, vnd solches were ungefehr 8 oder 9 wochen vorher gewesen, ehe das megdlein krank worden

27 28. Affirmat //

29. Primo negat pusten

30. Affirmat vnd durch vorige buße

31. wie 9. Articel

32. Nescit

33. auf die art keimand mehr, sondern leuten, so böse krankheit gehabt hette er woll geholffen

34. der Scharfrichter zu Teterow hette ihm vor 20 iharen die kunst vor böse kranckheiten gelehret , vnd müste vom Gerichte dazu etwas kauffen

Was?

Wan die Kopffe von den dieben ausfielen, muste man von der bregenpfanne etwas // haben, vnd da müste man etwas abschrapen, vnd den leuten drincken geben, er hätte zu dem alten Hans Wulffen zu Mammerow vnd einer Magt zu Rotspalck geholffen

35. Affirmat, Stute hette ihn mit dahin genommen

36. die beiden hetten schaden am viehe gehabt, das eine schelmerei darin gewiesen, so er wieder zu rücke stoßen müßen, vnd vor sehr sich, das er dem viehe geholffen dan er sie der he keine clage bekommen

37. Neagt, vnd da solt ihn Gott vor behuten, die crafft // geister auszuweisen hette er von Gott, aber worin zuwissen, dazu leuchte er nicht

- ansonsten ist er sehr angrüchtig im dorf

(Andreas) Wedel Notarius

- S. 23, Ferner Inquisition gegen den alten Chim Busingen, 25. Aprilis 1622, Teterow

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Befragung Jürgen Dietrich Müller zu Teterow...Busingk hätte Christianus Wilcken Frau gebuset in Teterow, er wäre auch sehr berüchtigt
- Andreas Wedel, Notar. publ.

- 7. Juli 1665, Jochim Rinse vnd Jochim Wilcken.. sie haben erfahren das die gefangene Hexe Könnke Koltzowen annoch sitzet vnd nicht zu gebührender Straffe gezogen wäre...ihnen ist Vieh gestorben...Demütig bitten sie um ihr Recht...an Gustav Adolf

DA Güstrow, Nr. 6d Fasc. 5,

Köneke Költzow zu Wiek wegen Zauberei aus der Rostocker Justiz Canzlei, 1664-65

002: Christian Grundtgriffer an Herzog...nimmt Inquisition wegen der Költzowschen auf in Wieck bei Wilken vnd desen Frau

003- Gustrav Adolf an Christian Gundgriepers...sie ist nicht aus dem Verdacht zu lassen, wie die Anklagen des Wilcken vnd Jochim Witten anzeigen, 8. Marti 1664

- 005 10. marti 1664 der Amtsverwalter Chistian Grundgriepers läßt semptliche Pauren des Dorffes Wieck vor das amt fordern vnd befragt sie wegen ihr Leben und wandel (Summarische Inquisition)

1. Testis Chim Wilken im Wieck wohnhaftig Bauwman, 30 Jahr

- lange berüchtigung, Viehschaden // sie seiner frauen gesget, das man mit dem Waschwoltz dem Viehe schaden thuen könnte worauf auch Zeugen ein Waschwoltzen an der thüre gesetzt worden

2. Testis Engel Grundtgriepers, Chim Wilken Hausfrau, 26. Jahre..vor diesen habe sie sie nicht für eine Hexe gehalten, obwohl sie schon vohr 6 Jahren von Jochim Barsen desfalls beim amt beschuldigt worden, als sie nun aber Claus Rahdeloffen geklagt das ihr Viehe so umbkehme, habe derselbe gesagt, sie hetten es selbst auf der hoffstehde wo mit Er die Kältzowsche meinte, so in ihren kahten lieget, // 006 dessen Frau will aber nicht daß er Zeugt

- Engels erster Ehemann war der Költzowschen sohn gewesen , der kurz vor der Hochzeit sehr gebluedtet hatte, auf der Rückreise von der Trauung aus Schwan ist er ohnmöchtig vom Pferd gestürztet, Schildert genau // seine Krankheit, er ihr gesagt er hette den dritten tages vohr der hochzeit aus einer kanne gedruncken, da hette er fohrt gefühlet, das er schwach geworden, Chim Base beschuldigt die Költzowsche übel an ihrem Sohn gehandelt zu haben, sie gesagt, das schadete ihme nicht, Er wehre ihr zu schlim gewesen, aber das Blutend hört ein wenig auf // 007 als er seine Mutter zur Arbeit fordert wird er schlimmer krank, seine Mutter steht auch stillschweigend dabei wie er immer kränker und schwächer wird, er stirbt endlich

- sie und die Kältzowsche im Sommer 3 Lahre beim wasser gewaschen, mit waschwoltz, sag, sie solte das Waschwoltz so nicht liegen lassen , damit könnte man dem Viehe den Kühen schelmerey thuen, , vor 2 Jahren kurtz vor ostern findet sie ein Waschwoltz vohre der thüre, das Vieh stirbt ihr darauf // 008 sie wirft schließlich das Waschwoltz ins Feuer, worauf kein Vieh mehr umkommt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- vor Weinachten sagt ihr Költzowschen dies Jahr würden so viel Kälber nicht aufgefödert als vorm Jahre, das hette sie im Weinachten wol gesehen,
- am St. Walbrechtstage geasgt, sie solte auf den Mittagk ihre Kühe nicht auf der Dehlen gehen lassen, es wehre nicht guet, weil sie Walpurgi nicht auf dem Mittelweg gehen sollen
- ihre alte Magt Thrine Grundgriepers berichtet sie habe den letzten heiligen tagk im Weinachten des Morgens frühe gesehen wie Köneke an ihren kahten ein feuer,m als wan es au einen backofen gebrandt geschlagen, , sie ähtte von einem Drachen gehört

3. Chim Base, alter Paursman aus Wieck von 60 Jahren, ..sie hätte ihm selbst gesagt, sie könne Hexen vndt es der Radeloffschen gelehret

Int. Wie die Wordte gefallen

// 009 die beiden hatten sich gestritten, Köneke die Radeloffsche als Kindesmörderin gescholten , als sie zusammen bier getrunken

- ihr Sohn hätte ihm seine Krankheit geklagt, er darauf zu der Költzowschen gegangen, welches sie gesagt, Er solte ihr guet gethan haben

4. Lorentz Jensen, aus Dennemarcken bürtig, Knecht bey Hinrich Stöppenowen, 40 Jahre hätte bei ihrem Sohn Thies Költzowen gedient //..er solte auf der Alten befehl meyen, welches er nicht so balt tun wollen, da hat sie ihm gedrowet, ihm darauf aus beiden nüstern das bludt gestürtzet vnd verworren im Haupt geworden, er habe sie drey mahl vmb den hals gefaßet vnd geküsset, dar sei es sofort besser geworden

5. Martin Böhneman, Chim Wilkens Vohrknecht, 20 Jahre, aus Preusen sie habe ihm das Heilige Dingk gebötet, kreutzweise vber das bein gestrichen vnd gemurmelt

6. Claus Radeloff Holtzvoigt zu Wieck, 60 Jahre //010 sein Pferd sei vor 10 Jahren einmal in ihre hege wische gezogen, darauf nach seines Stiefvaters Chim Eggebrachts bericht nach, die Költzowsche ihm sehr geflucht, als er in der Warnow fischen wollen im Kahne solchen anfall im haupt gekricht, das er ins Wasser gefallen wäre wenn ihn sein Stieffagter nicht geretet hätte, er mißt es ihr zu

- christopherus Strelus Amtsnotar // (dieses soll dem Advocato Fisci zugestellt vmb wieder die beschuldigte zu agiren, Güstrow 16. marti 1664)

012 Inquistionales in Sachen Fiscalis Inquirenten contra Köneke Költzowen in pto. veneficij

1. berüchtigt

2. als hexe gehalten

3. vor 20 Jahren ein pferdt in ihre hege Wische gezogen, sie sehr geflucht

4. er auf der Warnow fischen, Anfalle, gerade so geretet

5. ab und zu jetzt noch anfall

6. er es für Hexerei ansieht

7. weil solches auf ihr fluchen erfolget // sie auch gesagt, das sie es ihm wolgönnete

8. das für 16. Jahren Inq. vnd die Radeloffsche in Chim Basen backoffen Korn zu drögen liegen gehabt

9. diese beiden gezanket, vnd Inq. sich für geldt ein pot bier reichen laßen

10. Inq. damahlen gegen ihn freywillig bekannt, das sie hexen konge, auch die Radeloffsche

11. Zeugin den Thies Koltzowen geheiratet

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

12. Bluten drei Tage vor Hochzeit
13. nach der Trauung vom Pferd gefallen
14. Ohnmachtsanfälle des Sohns //013
15. sie seine Braut ihn geholffen
16. sie gefragt woher die Krankheit kähme
17. er aus einer Kanne getrunken
18. Chim basenb keandt, daß seine Mutter ihm es angethan
19. Chim Base zu der Inq. gegangen gesagt, o Kältzowsche, wie vbel habet ihr bei euwren Sohn gehandelt
20. dieselbe solches nicht verleuchnet, sondern: das schadete ihm nicht, Er wehre ihr zu schlim gewesen
21. das Bluet etwas aufgehalten //
22. halbes Jahr hernach in der heuw werbungs Zeit, der alte Költzow vnd sein weib eine heuwkafel von ihren sohn begehret
23. der sohn ihr die begehrte heuw Kafel abgeschlagen vnd denen selben eine andere auszuweisen sich entbotte
24. ihr angemeldet, daß er das gras, welches er ihr zu thun gesinnet gewesen, selber meyen wolte, vnd solte sie kommen, vnd es streuwen
25. sohn krank geworden, Blut
26. Ohnmacht auf dem Wege
27. seine Mutter gesagt Siehe wie du nun daliegst im blute wie ein schwein
28. bluten nicht aufhören wollen, hat Zeugin ihn vor der thür in die lufft getreckt
29. // 014 fast kein Leben in ihm gewesen
30. die selbe gebetet, die Mutter dabeigestanden aber stillgeschwiegen
31. das blut gestanden vnd gahr angegeben
32. er ist entlich an den maseren gestorben
33. daraus auf ihre Hexerei zu sschließen
34. Lorentz Jensen für 5 jahren bei Inq. Sohn als Knecht gedient, auf ihr begehren nicht mähen wollen, sie ihm gedaroht, daß er für abens noch waß anders solte zu wißen bekommen //
35. aus beiden nustern blut gestürzt, er an seinen Kleidern und groß gerissen
36. Ties Költzowen ihn mit den Wagen nach Hause gebracht
37. Inq. diesen Knecht in ihres sohns hause dreymahl vmb den hals gefaßet vnd geküst
38. darauf gesund geworden
39. Waschen mit leigenlassen des Waschholtz
40. Inq. sie solte das Waschholtz, so nicht liegen laßen
41. Frage nach Gründen
42. Inq. gesagt: könnte damit dem Viehe vnd Kühen schelmerey thun
43. für zwoo Jahren am Sontage Zeugin vor ihrer thüre ein waschholtz mit einer handt vol sandt beworffen, welches darauf bedröget, // 015 gewesen gesetzt worden
44. sie es vor der thür stehendt gesehen
45. das Volck danach gefragt, wer es mit zu hause genommen, es zum Herd geworfen
46. Viehsterben
47. nochmehr Viehsterben
48. sie das Gesinde gefragt, ob sie das Waschholtz mit auf den Hoff gebracht
49. aber niemand wäre es gewesen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

50. das Waschholtz endgültig ins Feuer geworfen, kein Vieh mehr gestorben
- 51 1663 erneut Viehsterben
52. dieses Claus Radeloffen geklagt
53. der die Köneke Koltzowen beschuldigt
54. Inq. gesagt, dies Jahre nicht so viele Kälber auffödern
55. Zeugin Inq. gefragt woher sie das wisse
56. nur noch mal bestötigt //016
57. am Wolbrechtstage sie gesagt, daß Vieh dürffe nicht auf der dehle gehen
58. Feuer in ihrem Hause gesehen, sehr merkwürdig
59. Marten Böhren das heilige dinck geboth, heimlich gemurmelt
60. daher verbundnus mit Teuffel, Zauberei
61. dies ist gegen PHO, vnd mit Tode zu bestrafen //
62. davon in Wieck und umgebung gemeines Geschrei //

- 017 Citation der Zeugen und der Inq. Güstrow 20. April 1664

- 018: 25. April 1665 Gütliche Befragung der Könneke Koltzowen in Beisein Joachimo von Nessen et Andrea Curtio

1. Chim Base habe sie vor 6 Jahren, aber mit unrecht in ein böses gerücht gebracht
2. Base habe sie dafür gehalten
3. Negat habe keine Hegewische
4. sagt der Knecht habe den schlag in dem Kahne gekriegt, sei umb S. Walprecht gewesen
5. Affirmat, habe noch zu Zeiten davon einen anstoß
6. Negat, habe es nicht gethan
7. Negat
8. sie habe etwas im bakcofen liegen gehabt, so die Radeloffsche ihr heraus genommen //
9. Affirmat, Base aber sei damahl nicht da gewesen
10. Negat
11. affirmat
- 13-13. Affirmat, sei doch nicht dabei gewesen
14. Affirmat, habe die nacht sehr geblutet, sey bey ihme gewesen
15. Affirmat
- 16-17. Negat, nec audivit
18. Negat, das habe er nicht sagen können
19. Negat, das habe Base nicht zu ihr gesagt
20. Negat sei nicht wahr
21. das buluten habe bisweilen aufgehalten, aber wieder angefangen
- 22-23. Affirmat
- 24-25. Nescit
26. Nescit haben vergesen
27. Negat, habe es nicht gesagt
28. hate es nicht gethan // 019
29. das mag sie wol getan haben
30. ihren sohns weib sei nach der dörnsen gangen inq. aber sei bei ihrem Sohn bis an sein ende geblieben, vnd habe auch ihren man darzugeholet
31. Nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

32. sei an den masern gestorben
 33. Negat, sie unschuldig
 34. Negat articulata uerba, sondern habe gesagt, er halte aufstehen vnd meyen, man kante nicht wißen, was ihnen am abend wiederfahren konne
 35. ia, er hette geblutet, vnd das gras aus der erde gerißen, wisse nicht von den Kleidern, vnd habe er schon 3 iahr vorher das bluten gehabt, vnd wehre er damahlen gahr druncken gewesen
 36. sey selber hingangen, vnd die Ochsen mit dem wagen geholet
 37. Negat, sei nicht wahr, sei mit dem licht nur an dem wagen gangen, vmb zusehen, ob der knecht noch geblutet
 38. das habe sie nicht gesehen, der Knecht, wehre im wagen beliegen geblieben
 39. ia, habe gesagt, du lest das waschholtz liegen ich habe gehöret, man kan schelmerey damit thuen //
von wem? wehre zu Schwan eine hexe gebrand worden, die solle es gesagt haben
 40. Affirmat, habe sie als eine freundinne gewarnet
 41. Sagt, habe sie nicht danach gefragt
 42. Negat, nicht geredet
 43. es wehre ein stück wam beek 2. tage alda gestanden, sie habe es aber nicht dahin gesetzt, noch mit sande bestrewet
 44. sie habe es selber alda stehen gesehen, aber nicht dahin gesetzt
 45. das mag sie wol gethan haben, sie wiße nicht darumb
 46. nescit
 47. nescit, keine Schuld daran
 - 48-50. nescit
 51. den oxsen haben sie verhungern vnd verklammen laßen, die Kuhe hette die oxsen den rugken entzwey geritten, von den Kalbern wiße sie nicht
 52. Nescit
 53. Nescit, nec audivit //020
 54. Negat, sagt habe solche snicht gesagt, sondern gesagt, wan es Neujahres nacht sternklar, so sei ein gut Kalber iahr wie die alten gesagt
 55. Non audivit
 56. Negat, das habe sie nicht gesagt
 57. habe sie so nicht gesagt, sondern diese das wir sie vorhin in herren dinsten gewesen, habe man ihr gesagt, man solte die Kuhe an S. Wolprechts mittage nicht auf die dehle gehen, sondern auffm pfalet bleiben lahen sonst blieben sie mit dem hamel bestehet, solchs habe sie der frawen zur warnung gesagt
 58. Nescit, et negat
 59. Affirmat habe sie gethan
Nennt die Worte
 60. Negat
 61. Negat
 62. die leute sagen wol davon, sie sey aber keine Hexe
- Johan Friedrich von Chemnitz Meckl. Secretarius Canzlei

022: 25. April 1664 Zeugenaussage der Engel Grundgriepers, Bestätigt ihre Aussage //
024: Confrontation zwischen Ihr und Könneke Koltzow

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

51. sie Inq. habe der Kuhe den rückeblut offt curiret, gestorben ist sie davon nicht
- beide Bleiben bei ihren Aussagen
- Johan Friedrich von Chemnitz bis S. 026

028: 25. April 1664 Claus Radeloffen Aussage

2. Negat, konne es nicht thuen

- die Sache mit Ties Költzowen weiß er meistens nicht, ebenso alles andere

Nr. 52 und 53 Negat

darüber Konfrontation: Claus Radeloff mus endlich gestehen, das selbige nebenst ihrem man es ihm geklagt, er kann es nicht Leugnen, weil es ihm von Engel Grundgriper ins gesicht gesagt wird

- Confrontation

- es sei länger als 20 Jahre her gewesen, damals wäre der Radeloff noch gar nicht da gewesen, der Zeuge ist nicht sehr beständig 029

- es wird auf seine Kopfkrankheit hingewiesen

J.F. von Chemnitz

030 Chim Basen, 60 Jahre

2. Vor 6 Jahren habe er erbsen aus dem Felde halen wollen, vnd wie inquis. solche wegnehmen wollen, hette er gesagt, du salt sie mir nicht nehmen, ich wil dich schlagen, d as du solst auf dem stuck des testament empfangn mußen, da hette sie ihm gedrawet, sein Frua sit Krank geworden, als er sie bedroht wird es wieder besser

10. Sagt Inq. zu Zeuge das ist mein danck, das ich ihr das Euangelium gelehret habe, nun schilt sie mich, drauff Zeuge geantwortet, die wort wil ich wol in acht nehmen

- Bestätigt die Artikel mit ihrem Sohn

- 031 Konfrontation

2. es weren ihre erbsen gewesen, seine frau krigte es oft im Kopf, das sie zu bette gemußt vnd es werde nach ein paar tagen immer besser

J.F. von Chemnitz bis S. 032

034, 25. April 1664: Lorentz Jensen

- nur über seine Artikel bestätigend

Konfrontation:

J.F. von Chemnitz

038: 25. April 1664, Trina Grundgriper, 40 Jahre alt

1. man habe wol davon gesagt

2. nein, halte sie nicht dafür

46-47. ihr 2 Kälber umkommen

48. Affirmat, sie habe den Kensch vnd Magd darnach gefragt

49. Affirmat

50. das sie das holtz ins feuer geworfen wahr, aber ob Viehe hernach gestorben nescit

51. wahr //

58. Affirmat, habe es gesehen, vnd gesagt O Jesus, ob es war wird brennen werden, das feur aber habe nicht lang gewehret sondern sei vor der kleinen thür verschwunden

60. Nescit

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

61. ia, wan sie es verdienet
62. davon mag wol viel gesagt sein
Confrontation
- J.F. von Chemnitz bis S. 039

040: 25. April Marten Baueman, 20 Jahre
2. so viel wie sie andere leute dafür halten
59. Affirmat, was sie gesagt, habe Zeuge nicht horen können den sie gemurmelt, sie habe mater dabei gebauchet vnd damit ein Kreutz über den fues gemacht //
60. Konne er nicht sagen
61. wenn sie schuldig
62. habe sonst nicht gehört, als was in Kurtzen geschehen
Confrontation

- Ties Koltzow eingefordert vnd befragt, ob er gut dafür sagen wolle, das sein weib nicht entlauffen solle, Sagt ja
J. F. v. Chemnitz, Bis S. 041

- Supplikation des Ties Gultzow, Wick den 24. April 1664...so viele falschen zeugen vnd Eide..vor allem seines S. Sohnes Witwe Engell Grundgrippers, da ihr Sohn doch an Masern gestorben // und nicht zu tode geblutet ist, er lebt mit ihr schon 35 Jahr unter dem Herzog, Gott war ihnen gnedig // 043 sie sind unschuldig

044: Belehrung aus Greifswald...die wieder Könike Koltzowen, in pto. Veneficij auffgenommene Eydliche Zeugen kundschafften, sampt denen mit geregter Inqvisitinne gehaltenen Confrontations Protocollen zufertigen zulassen...Demnach Erkennen vnd erachten wir...das E.F. Durchl. Fürst Erste die gnädigste Verfugunge zu machen bemuhet sein mochte, das die Zeugen indicia, welche bishero nur duch Eines Bezeugen aussage bestärcket worden, mitt zween unverwerfflichen zeugen, dafern dieselben auffzubringen sein, dargethan vnd bewiesen wurden. Fürs ander, das Inqvisita Könike Koltzowen von Ihrem Beichtvater zur Bekänntnuß der lautern vnverfälscheten warheitt zufforderst aus Gottes wortte mitt allem fleisse musse vermahnet, vnd Ihr nachmahls Gerichtlich die wieder si militirende fürnembst indicia anderweitt fürgehalten, Sie auch über die vorige Inqvisitional Articul in güthe nochmahln vernommen, vnd darbey befraget werden, In specie ad Art. 2. Ob sie wieder des chim Bahsen ad dict. Art. gethane Eydliche aussage mitt bestande etwas bezubringen? Ob vnd aus was ursachen Sie denselben für einen Meineydigen halte? Item ad Art. 10. was Inqvisita der Radelowschen für Ein Evangelium // gelehret? Ob es nicht ettwan Eine Bothe gewesen? Ad. Art. 19. Warumb sie bey Ihrem Sohn so übel gehandelt, vnd was Er Ihr zu wiedern gethan? Ad Art. 20. Warumb sie das zugestandene hefftige Bluthen Ihres Sohns so liederlich gehalten? Ad Art. 34. Ob sie Ihres Sohns knechte das bluthen nicht angethan? Ob das bluthen auff Ihre bedrawunge nicht erfolget? Si minas negat, ed servum ad pejerandum inductum asferit, wodurch sie beweisen wolle, das der knecht Einen falschen Eyd abgestattet? Warumb Sie Ihm das bey der Confrontation nicht in die augen gesagt? Ad Art. 38 et 39 Ob Sie den knecht nicht vmb den hal gefasset, vnd gekusset? Wer mehr darbey gewesen, wie sie an den wagen, darin der knecht gelegen, gegangen? Sie aliqvos nominat, examinandi sunt et illi super hoc puncto Ad. Art. 39

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Interrogatorium, Ob die zu Schwaan gebrantte hexe Ihr selbst gesagt, das man mitt dem Waschholtze Schelmerey thuen köntte? Wie deselbe Hexe geheissen? Ob sie mitt derselben woll bekant gewesen, vnd guthe Freundschaft gehalten? Si negat, se ex istius Veneficae ote ? hoc audivisse. Von wehm Sie es sonst gehöret? Was dieselbe für Eine gewesen, vnd ob sie auch Hexen können? Ad. Art. 40. Ob sie Inq. mit dem Waschholtze auch woll ehe Schelmerey gethan, vnd wehme? Ad Art. 43. Ob Inquisita der Engel Grundgriepers nicht das Waschholtz für die Thuer gesetzt? Ob Sie Ihr dadurch an Ihrem Viehe keinen Schaden zugefüget? Ad Art. 59 Ob sie umb das Fewr, welches Trine Grundgriepers den Letzten Heiligen Tagk in den Weynachten des Morgens frühe an Inqisitinnen Kathen gesehen, gahr keine wissenschafft habe? Ad. Art. 59 Ob Sie das Heilige Dingk offters gebött? OB sie allezeit dieselbe Bothe gebraucht? Wie es möglich sey, das Eine Kranckheitt durch solche blosse wortte Sich vertreiben lasse? Von wehm sie die Bothe gelernet? Was Ihre Lehrmeisterinne domahls Zu Ihr gesagt? Ob sie den Bösen Geist nicht dabey zu hülfte ruffe, vnd durch dessen hulffe die Kranckheitt curiren? Ob sie nicht sonst gemeinschafft mitt dem Teuffel habe? Und weile Inquisitae Eheman, dieselbe, alß sein Eheweib zur Defension Ihrer unschuld zu admittiren, vnd Ihr propter pauptatam ders Elende Recht darbey geniessen zu lassen, in Einer an E.F.Durchl. Herren HoffRhäte gerichteten, vnd den Actis bey gefügten Sup=//045 lication demutigst gesucht. So wird derselben, zum Fall die vorgeschütten armuth offenbahr vnd ohnzweifflich Sonsten aber, wan Sie juramentum pauptatis vorhero abgestattet, zu Ihrer gebetenen Defension ex officio ein Advocatus verordnet, vnd demselben, nach dem Er besage der Peinlichen Haßger. Ordnung Art. 88 E.F.Durchl. Lobsahmen Hoffgerichte zufoderst geschworen, das bey dieser andwaldschafft Er die gerechtigkeit vnd warheitt in allen fürdern, vnd durch keinerley gefährlichkeit mitt wissen und willen verhindern oder verstehren ? wollen, in kegenwartt des ProtoNotarij die gesampten Inquistions Acta Durch zu sehen verstattet, vnd da Er Etwas zu der Inqisitinnen Notturft entweder in Schriffthen übergeben, oder Zeugen Eydlich abhören lassen würde, solches von Ihm auff= vnd angenommen, und den Actis beygefüget werden müssen, Jedoch das es nur Summarischer weise geschehen, vnd daraus kein ordentlicher Process gemacht werde. Wan solches alles verrichtet, ergeheth S dan in dieser Sache, was Sich zu Rechte ferner gebühret, Von Rechts wegen
ohne Datum, Juristen Facultät Greifswald (ca. Mitte Mai 1664) an Gustav Adolf

- 046 Befehl sie Christlich zu Unterweisen

- 047 ebenso, 18. August 1664

- 050 Befehl der Belehrung von Greifswald nachzukommen, soweit dies die Befragung der Köneke betrifft (nicht die Defension, extra Abgeschrieben) Güstrow 18. August 1664, an Christian Grundgriper

- 052: 23. September 1664 Gütliche Befragung des Köneke Koltzowen

2. Berichtet nochmals genau die Geschichte mit Chim basen, das es ihre Erbsen wären, die Frau schon krank gewesen ist,

10. in ihrem Dorf ist eine berühmte Frau umher gegangen, daher hat sie der Radeloffschen etwas aus dem Catechismen beigebracht, zum Schutz //

19. Ihr Sohn wäre ihr so ungehorsamb gewesen, ihr mit fueßen gestoßen, sich dem gesöffe ergeben vnd nicht fleißig arbeiten wollen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

20. Sie ihm auch gesagt, ihr Sohn sollte so viel nicht gesoffen haben, sie hätte ihn nicht licherlich gehalten, sondern nicht helfen können //

- Ausführlich wegend es blutenden Knechtes

39. die Hexe aus Schwan war die Bastmansche, sie wäre nicht mit ihr bekannt gewesen, die Leute hätten es auf dem Kirchwege gesagt

- lehnt die Beteiligung des Geistes beim Böten völlig ab

- bis S. 057, Christopherus Strelius

- Anklageschrift des Fiskals 062, man Möge Belehrung von Greifswald Einholen (R. 28. November 1664)

- Befehl: Citation des Weibes und ihres Mannes damit sie über den Inhalt der Belehrung informiert werden, 29. November 1664

063- Erneute Zeugenbefragungen 5. iobris 1664:in Güstrow (Curtius, Joachimo von Neßen)

Jochim Wilcken, sie hätte seinem Jungen vor 14. Tagen gedroht, darauf Viehschaden

- sie wird nochmals Gütlich befragt

- 065 6. Decembris 1664 Befragung Hans Jochim Hoppeners Jochim Wilckens Dienstjunge wegen

de Bedrohung, der auf ihrem Anwesen Wasser geschöpft, Viehschaden, bestätigt er
Additional Artikel

1. Theis Kalzow Jochim Wilcken durch Jochim Konckmeister ansprechen laßen, er mochte ihm was zu seiner tochter hochzeit geben

2. Jochim Wilcken geantwortet, es wehre in seinem vermogen nicht

3. drauf Köncke Koltzowen des tags vor ihrer tochter hochzeit des Jochim Wilckens iungen oder Knecht beim brunnen, da er waßer // geschöpffett, gefraget, ob das schwein vnd der ochse schon weiß wehren, so zur hochzeit halten 066

4. der jung geantwortet, das schwein wehre schon weiß, aber der ochse noch nicht geschlachtet

5. K. Koltzowen drauff gedrawet vnd gesaget, weil Wilcken ihr nichts geben wolte, so solte es ihme keinen Vortheil bringen

6. des Tages vor der Hochzeit 2 fahlen, so gesundes leibes gewesen, umbgefallen vnd gestorben, das sie ihn schlachten müssen

7. sie Trinen Grundgrippers gedrawet vnd gesaget, du solt sehen wi es dir Indiennen noch geschen solle

8. das Trine es in die Knochen gekriegt

- Johan Friedrich von Chemnitz

- S. 067 erneute Zeugenbefragungen des Trinen Grundgrippers 40 jahre alt, Jochim Wilckens 30 jahre alt, vnd Hans Jochim Höppeners 18. Jahre alt, bezw. Confrontation mit Konnekce Koltzowen am 6. iobris 1664

- sie bestätigt den Vorgang hatt aber nicht gedrohet, sondern gesagt, Gott gebe es dem Wilcken gedoppelt zurück, Trine Grundgripper habe es so lange in den Knochen gehabt wie sie sie gekannt,

- Confrontation: T. Grundgrpper K. Koltzowen sagt, das Trine Grundgrippers die pforte vor ihr zu stoßen wollen, habe sie gesagt, das pflüge man Juden zu thuen bis 070

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

074 Am 13. Januar 1665 nochmals befragung des Jochim Wilcken vnd dessen Dienstjunge weil Wilcken die Koltzowsche nochmals bei der Justizkanzlei angezeigt hatte, wegen Begegnung in der Kirche zu Schwan, vor der Justo Brunning Cancellario vnd Joachim von Nessen,

- Supplickation des Jochim Wilken, Paursmann in Wiecke, 9. Februar 1665 dem so viel Vieh stirbt, 076

- Erneute Verschickung der Akten, Güstrow den 4. April 1665 078

079-080- Belehrung der Brandenburgischen Universität Franckfurt, 14. April 1665...Köneke Koltzowen...wegen Hexerei gepücht, gütlich und Peinlich befragen...allgemeine Frageartikel

- 082: 3. Mai 1665: Joachim von Nessen und Andrea Curtio gütliches Verhör der Konneke Koltzowen

- sie macht sehr ausführliche Aussagen, widerlegt einige Artikel sehr Ausführlich
14. Sie habe des Basen weibe nicht gedrawet, das sie solte krank werde, sondern selbige habe es wol 20. iahr gehabt, das von sie sich geeifert, sie es vort in den Kopf gekriegt, vnd etliche tage zu bette liegen mußen, vnd sie es nach 3 oder 4. tagen wieder beser mit ihr geworden

- 086 Peinliches Verhör: Fragen Allgemein und Speziel, nach 12. Uhr Mittags Tortur abgekleidet, gebunden, Peinbank, vielfeltig ermahnet, Hände mit Schnüren zurückgezogen, laut geschrien, Spanische Stiefel, Leugnet alles, Aussagen wie vorher gütlich bis S. 091

- 6. Mai 1665 6. Uhr Morgens, in der Frohnerri gütlich befragt, unter Bedrohung neuer schärferer Tortur: keine Aussage S. 092-095 Christopherus Strelus

Hermannus Schuckmann 098: Köenke Koltzowen nach ausgestandener tortur, vnd da keine neue indicia bißhero befunden, der gefänglichen haft zu erlaßen, iedoch also, das sie nicht wiederzumb zu wincke sich aufhalte, besondern an einen anderen ordt gebracht, vnd daselbst auf ihr leben vnd wandel gute aufsicht gegeben, 17. Mai 1665
...sie soll nach Vorbeck gebracht werden

- S. 103 Weil in Actis wieder Köneckes Koltzowen dergleichen schwere indicia ad torturam nicht verhanden, viel weingier erwiesen, als ind denen wieder Trinen Stüwen ergangenen Akten..so ist sie ihr nicht gleich zu geachten vnd noch ad perpetuam carcerem itziger zeit vnd gestalten sachen nach condemniret vnd vertheilet werden können, Ausschlaggebend ist für allem die singuläre Zeugnis, Greifswalder Belehrung, und ihre Ausgestandene Tortur

- S. 104 Entlassung der Köenke Koltzow nach Vorbeck, 24. Mai 1665 weil sie dort eine Tochter wohnen hat

- erst im September schreitet man wirklich zu ihrer Umsiedlung nach Vorbeck, ihr wird auch eine Poen alternativa als Geldbuße von 500 R cum infamia oder die austreichung am Pranger gesetzt, S. 115 dieses wegen des Segnen und Bötens

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- am 27. September 1665 wird dies aufgehoben sie soll nur zum schrecken an den pranger gestellt werden aber nicht gestrichen wegen des böhtens vnd segnens, sie wird eine Stunde an den Pranger gestellt,

- S. 124 Supplikation des Ties Költzow, 28. Marti 1666 bittet, seine Frau...die wieder nach Wieck gekommen ist, auch im Dorf zu belassen, aber dem wird nicht entsprochen, da sich die wiecker Bauern schon darüber beschwert haben, Güstrow 30. Marti 1666

Eccl. specialia 4190/1-8

S. 39-96 Acta die Inquision gtr. Pastor Heimradt Grapen im Heil. Geist, wegen beschuldigter Verheimlichung einer Hexe, Hurerei vnd Zauberei, modo dessen Absterben betreffend, 1681, 1682, 1684

S. 40, Actum in der Ratstube am 22. Juli 1681 in Gegenwart des Rats Curtius

- wird Daniel Plate befragt

1. OB nicht seins Bruder Fraw ein Mätgen bey sich gehabt Eliesabet Marmandi

Resp. ja

wohl von 1659-60 an

- sie hätte auch bei Cammer Präsident H. Sala gedient,

- wird über eine Inquisional Artikel befragt, an die er sich nicht erinnern kann, // S. 41

S. 44: 29. Juni 1681 wegen der Marmandin, wo sie gedient hat seit wann etc.

die Zeugin berichtet das Anna Holsten der Jungen S. Mätgen gantz betrübnt in Ihr Haus gekommen vnd sich in der Dirn Elies. verfügt, vnd dieselbe gebethen, sie möchte iht nicht nachschaffen

- sie wird gefragt wan sie das Mädchen aus Holland hergebracht, als Sala aus Boizenburg weg gewollt, (Zeugenbefragung der Pillonschen)

- mehrere andere Zeugenbefragungen wegen der Marmandin, diese war aus Güstrow geflohen, als sie wiederkommt wendet sie sich an den Vater der zeugin (evt. Grape

S. 54: Actum Güstrow den 3. August 1681 im Heiligen Geist

Grethe Niemans, sie wüste nicht wie alt sie wäre, antwortet auf unbekannte Inquisionalartikel

- Adam Mutterman 60 Jahre alt, sie werden über gerücht und Wandel der Marmandin befragt, (16 Artikel)

- Dorothea Theihens, 74 Jahre alt

Gustav Adolf S. 62..wegen der Actis..zuersehen, wie Unverantwortlich der Pastor bey hiesigem Hospital, Heimradus Grape, in einer Angelegenen Sache, sich bezeiget, Wan dan dieses eine that, vnd Ungebührliche Verhelung, (So mit eins nicht geringen verdacht nach sich ziehet- gestrichen) mit eine im geistlichen amt stehenden Persohn nicht bestehen kahn, vnd dahero nicht Vngestraftet bleiben kann, die Akten verlesen , Grabe wegen der Verhelung befragung, Güstrow 22. August 1681, An consitorium zu rostock

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- er wird woll verdächtig der entflohenen Hexendirne der Marmandin zur Flucht vrholffen zu haben, er wurde sofort vom Dienst suspendiert, man überschickt die Akten an die Theologische vnd Juristenfakultät, Güstrow ohne Datum, Curitius, Herm. Schuckman, Mich. Sdchonius

s. 68 gestern abend hat Heimradus Grape seine Exculpation schrift eingeschicktt, ..er wurde auch privatim von schuckmann angesprochen, sich zu erklären, Curtius Schuckman Sinius - S. 69 Schwört Heimradus Grape das er völlig unschuldig an der Flucht der Hexendirne Elisabeth Marmandin 1669 ist..er hat nicts unterlassen, auch von ihr nichts gewust man ist der Meinung das Grape sich damit prugiret hat, ..das Er bey verwaltung seines prediger ampts vnd administrierung der H. Sacramente ohn allen sampel gelassen werden könne, Curtius, Schuckman, Sinicius Michael der der Meinung ist die akten erneut zu verschicken, ohne Datum S. 71

Supplikation Heimradius Grape 6. September 1681, S. 74-75

..wegen seiner Translocation schriftlich gelangen lassen.....ihm so viel bekindt, das Sie mit sine summa ignominia nicht woll können beigebracht oder auferleget werden (weiterree andere Strafen ..mir in meinem Alter, da meine Jahre mehrentheils dahin, vndt Ich gerne mitt Ehren in mein grab kommen wolte, bei so viel fältiger Mühe vndt Arbeit in meinem Ampte, bei so schlechtem Aufenthalt vndt vielfältigem Druck bei meinem Ampte, einige Schande gönnen, viel weniger zugeben, das mir solche solten auferlegt werden..bittet um Mitleid..zumal de Sache langsam bekindt wird, er ist an der Flucht der Marmandin nicht schuldig..

Gustav Adolf 17. janaur 1682 S. 76...wegen Pastoris bey hiesigem Hospital Heimradus Grape..Zeugenkundschaften eidlich abhören, Acta so weit bisher darin verhandelt wird dem Rostocker Konsistorium zugesandt,

S. 78 Andr. Curtius, Frantz Jul. Chope, Georg von Möller an Herzog, Güstrow 17. Juni 1682..wegen Heimrad Grapen gewesenen Prediger ..bishero in erkündigung der indiciorum vnd abhörung der Zeugen darüber nichts verabseumet, wie woll bißweilen sich etwas hat herfür thuen wollen, welches aber dennoch sich hernach nicht also befunden, daher dan so viel mehr Zeit damit weck gegangen, man ist aber izo so weit gekomn, das man mit der Inquistion bald zum ende sein wird, vnd muß hernach der Fiscalis deductive handeln, worauf dan dem Grapen die defension, worumb er schon ein vnd andermahl angehalten, vnter einen kurtzen terminu zu verstaten dieser gestalt, das seinem Advocato, die acta inquisionalia vorgeleget, auch von dem waß er begehret, abschrift ertheilet, vnd wan Er etwas advrsus dicta personas Testium einzuwenden, oder sonsten einzubringen hat, damit gehört werde..

Curtius, Chope, Cothmann Möller..ietzo in nachsehung vnd erwegung der Fiscalischen Acten wieder Prediger Heimrad Grapen ergangen, der auf das Leipzigschen Informat simpliciter zu absolvieren, , was aber den andern Bruder Zacharias genandt betrifft so ist derselbe, weiler die mit der Trine Lischen Taßelowen getriebenen Unzucht selbst bekindt vnd zugestanden, deswegen mit einer straffe zubelegen, in po. magia findet sich nichts wieder beyde, Waß aber das von der Hexendirne angegebene infanticitium betrifft, solches ist auch ohne

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

fundament vnd alle vmbstnde, , vor allem weil die älteste vnd en Hexen schon verbrannt..und ist eine merckliche illusion des Satans..so wol der Zacharias als Heimradt grape allerdings zu absolviren, ohne Datum S. 80-81

S. 82 Heimradus Grape, 4. Oktober 1682 wer wegen praetendirter unzucht vnd des abscheuwlichen Zaubelasters, alß högstverdächtig vom Fiscal angeklagt, er in Haft gekommen, man hat mir thüre vndt Fenstern zugengelgt, es hatt kein advocatus dürfen zu mir kommen, wofern der Secretarius aus der Cantzlein nicht mitgegangen vnd nebsenst den Soldaten angehoret, was ich geredet, ich habe auch keinen Zettel von mir schreiben dürffen, wan derselbe vorhin nicht auf die Cantzlei gebracht vnd gelesen worden, wodurch die Sache mercklichen aufgehalten worden..er möchte Defension einlegen, die soldaten haben ihm einmal seine schriftstücke unter der Nase weggerissen und zur Canzlei gebracht, // wird vnd en Soldaten sehr schändlich behandelt, es geht um die Defension, weil ich nicht entweichen, vnd meine Sachen dadurch verdächtig machen, vnd alle das meinige hir im lande vorlauffen werde, dan so bin auch aus väterlicher Erbschaft in Teterow bonis immobilibus gesessen vnd in superfluum nothdürftig zu caviren erbötig, er will Zeugen zur Defension festsetzen, auch Copie von allem haben, // S. 83 zur einholung eines rechtmäßigen Urteils, bittet auch sich der Sache wegen der Soldaten die ihn ruiniren anzunehmen

- Chope, Möller, 3. November 1682..auf Grapen Sachen wurden 27 Zeugen eydlich abgehört, aber noch nicht alle, die articel vnd darüber von seiten Fiscalis formirte interrogatoria zimblich weitläuffig..

- S. 86 und 95 Heimradus Grape ohne Datum..welcher gestalt mein Seel. Vater Heimradus Grape gewesener Pastor am Heyl. Geist hieselbst ..ein fast unerhörter inquisition-proces in welchem Er vieler abscheulicher Laster vnd grausamer Thaten bezüchtigt worden, auß göttlicher zulassung gerathen, .. erst in seinem Pfar nachmahls in einem Miedts-Hause Gerichtlich verwahret vnd von Soldaten bewacht....Beschwerung der Soldaten..darüber er in schwere Kranckheit gerathen, vndt vor Sorge vnd bekümmernung //..ist er am 23. April 1684 entschlaffen..der Fiscalische Prozeß wurde noch zu seinen lebzeiten geschlossen, auch seine Unschuld dabei erkannt worden, nun sorgen sie sich um seine Ehrenhafte Bestattung seien Ampte vndt Ehren gemäß // 95 sie haben dafür schon 95 R verwendet, sein // Bruder ist Zacharias..noch steht der Körper unbestattet

Gustav Adolf S. 90

..aus unser Euch noch ohnlängst zugekommenen Schriftlichen verord//nung, wißend vnd bekand seyn mus, daß wir beständig verlangen, daß Ihr in allen vnd jeden Sachen alhir sprechen vnd hinfüro keine acta an auswärtige Universitäten zu einholung eines End-Urtheils, verschicken sollet. Wir wiederholen dem nach solche Unsere gnädigste Verordnung hirumb nochmahlen, Und befehlen Euch gnädigst, daß Ihr nunmehr, ohne fernerem aufschub, in beyden der Grapen Sachen, was den rechten und actis gemäß, erkennen, vnd also denenselben zu verhütung ferner querulirens, Ihren abhelfliche mase geben sollet. // 94 Güstrow 29. Februr 1684 an Canzley Direktori etc.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

(Willgeroth: 1655-1682 Grape, Heimrad, geb. zu Teterow um 1622 (imm. ohne Eid 1637, jurav. 1643) Sohn des Bürgermeisters Zacharias, Engekl des P. Joachim in Jördenstorf vnd Bruder des P. an St. Petri, später Fürstl. Sup. zu Rostock Zacharias, P. 1655, wurde 1682 abgesetzt, da er der Verheimlichung einer Hexe beschuldigt ward, gest. 1684 April 23. Verh. 1) 1653 13. Okt. Wendula Maeß, geb. zu Rostock 1631, April 17, Tochter des Brauers markus, Urenkin des P. Andreas Maeß in Schwerin gest. 1659 am 4. jana im 28 Jahr 2) 1660 Margarete Sporler 3) 1674 8 Juli Agneta Goldschmidt, Er stiftere der Kirche einen silbergoldenen Kelch

Willgeroth Band 1: S. 352f.

Die Mecklenburg-Schwerinschen Pfarren seit dem dreißigjährigen Kriege. Mit Anmerkungen über die frühreren Pastoren seit der Reformation.

Gustav Willgeroth, Wismar 1624.

Acta Eccl. spec. 22

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 22

Berichte vnd Verordnungen wegen Aberglauben vnd Wahrsagen, 1666, 1667, 1669

Gustav Adolf Güstrow 5. Janaur 1666..wir seind berichtet worden, waß gestalt das Sacrament der heyligen Tauffe von etlichen handtwercks Leuten, vonn Sie wie Lehrjungen loßsprechen, vnd zu Gesellen machen, mißbraucht werden, dergleichen dann neulich alhir in der Holstenstraße , bey einem Dreyer soll geschehen sein. ...solches soll gestraft werden

Jochim von Nessen, adreas Curtius, Güstrow 12. September 1666..an Herzog..uns heute das Schultzen Weib zu demen übergebene Supplikation zugesand, woraus wir ersehen, wie Unverantwortlich dies weib, den von ihren Mann vorsetzlich begangenen groben excess beschönigen, vnd dadurch efg. zur commiseration bewegen, vnd sich der Wolverdienten Strafe also endziehen wollen, ..wir diesen Schultzen nebenst seinn nachtpahren Jochim Schmitten vor vns fordern laßen, vnd sie wegen des Wahrsager zu Bützow erkündiget, examiniret..er freiwillig zugestanden, wie bei ihme, keine solche SimPLICITÄT, wie die Suplication vorgibt, verspüren, sondern es ist ihm wol wisend gewesen, daß er dergleichen, in Geistlichen vnd weltlichen gesetzten hoch.verbottene Rahts-Erholung nicht gebrauchen sollen..damit auch Unruhe gestiftet..// auch ist er nicht so arm wie ihn der Supplikation berichtet..sondern ein wolbegüteter baur, vnd seine tochter an eines bürgers Sohn alhr wol ausgesteuret...(Hoikendorf Engel und Heinrich)

Gustav Adolf wegen Gotteslästerliche Worte und dessen bestrafung des Zimmermeisters Adrians, gottloses leben, fluchen, etc. 27. September 1666 an die Räte

- Gustav Adolf... wegen eines herumziehenden Wahrsagers, ein Baurmann, nach ihm erkundigen..als werdet Ihr alle Prediger vndt Superintendenten ernstlich comittiren das sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Ihr Pfarrkinder öffentlich vndt privatim auf Gottes wort fleisig vnterrichtet, ihn nicht zu gebrauchen vnd // auf dessen suggestion des Teufels zu hören, an Güstrow Neubrandenburger vnd Rostocker Superintendenten, 11. Janaur 1667, dem Wahrsager wird in mehreren Supplikationen nachgesprüt, der Wahrsager zieht vor allem in Schwerin und Bützow aber auch in Schwaan herum

Gustav Adolf..wegen dero justitz Cantzley schwebenden Fiscalischen Sachen, wieder Berendt Christoff Blücher vnd dessen Ehefraw in po. eines verübten aberglaubischen Pferdehertzkochens, Als dan nun acta zur submission vnd verordneter irrotulation newlich verführet, auch darauf collegialiter revidiret, vnd befunden worden, das zwar das ienige was bey dem imputirten crimine des abscheuligsten, als ob nemblich daselbe Hertz kochen, in des bösen feindes nahmen geschehen, nicht allerdings mögen erwiesen werden. Ob gleich auch ex ipsis attestatis darzu keine geringe muthmaßungen. Dieses aber gleichwoll sich befunden, vnd durch Zwene beeidete Zeugen bejahet worden, das solches Kochen zu dem ende geschehen, das die ienige Zauberer, welche dem inquistis, Ihrer meinung nach, den schaden am Viehe gethan da durch gleichsam evociret vnd offenbahr gemacht werden solten. Zugeschweige verschiedener hier bei vorgekomme, vnd zuselbigenn oder drgleichen aberglaubschen Ziel gehender verdehtiger vmbstende, so theils ebenfals auf kundtschaften, theils auch auf der inquistien selbst gestandet mußen beruehen, Als das das Herzt

1. aus dem Pferde, wahr außgenommen
2. in einen // (zerstört einige zeigen)

..vorgreiflich vorfü, das die ermelte beyde Eheleute wie Sie in diesem aberglaubischen Handelungen, gueten theils concurriren, doch aber nicht sonder mittell sein mögen, deswegen ob excemplum dennoch wenigst in gesambt irgends auf 200 R. nebenst den Gerichts kosten zue ertheilen sien würden..Johann Schlüter, Frantz Jul. chope, Adam Otto Vieren, 18. Janaur 1669

Gustav Adolf..wegen Blücher vnd dessen ehfraw..was de Canzley gericht zu gewisser straffe sind condemnirt worden, wir aber dabenebenst nötig befinden, das diese beyde ehleuhten ihr aberglaubischen wesen vorgehalten, vnd das gewisse deshalben getüchet werde, Als wollen wir gd. künfftigen dinstag audiendam sentian anhero vor vnser Canzelley gericht citiret seint...29. April 1669, an Superintendenten

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiasticarum et soclarum generalia) Nr. 37

Zeugenaussagen

1. Matthias Hettz zu gesagt, Jürgen Meischen, hette 3 freye Schuße vnd das selbe hette er Ihm lehren wollen, vnd wie der Junge gefraget, wie das zuginge, hette Jurgen geantwortet, er solte 3 mahl das helige Nachtmahl empfangen, die oblat wider aus dem Munde nehmen an einen baum oder wands machen, vnd 3 mahl darnach schießen, so hette er 3 freye Schuße, wie sie nur wieder herein kommen, hette der Capitain, Jürgen darüber zu rede gesetzt wie er dazu komme

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

2. Matthias Dieckman, Jürgen Meische wollte ihm auch den Freischuß lehren, der bericht ist wie oben

..auch wo man einer sich feste (sester) machen wollte, solter man nur 3 mahl, durch die Brummelbehren rancken gehen..er auch vier mal hindurch gekrochen

No. 3 Jürgen Meische wil nicht gestehen, daß er sich fest machen könne, auch negat wegen Freischüsse, er gestehet nur das er gehöret wie man solches machen könnte was auch Matthias zugibt

Nr. 13. Jürgen Meischen Defensionales

- er ist vom Fiscal angeklagt

..ob er nicht an den pranger zu stellen sey, jedoch ohne verweisung des Landes, Uhrfehde, 3. Stunden an den Pranger durch den Fronen gestellet

Durchlechtigster Furst..vf empfangenen befehl zwischen Hans Stunaken vnd der Knollischen in po. veneficy ergangene Acta verlesen, vnd daraus ersehen, das zwar Hans Stunack den 7. September 1653 sich über die Knollesche wegen zugefügten schaden sehr hoch beschweret, auch Artikulos Inq. vbergeben, commissionem zu vfnehmung eidtlicher Zeugen kundschaft so erkant, gebeten den 23. Novembris...aber damals dabei geblieben, wie sich aber nach verflossenen 7 Jahren Hans Stunacke witwe, itzo Hans Krafrn Hausfraw abermahl Ao. 1661 den 10. Juli vber die Knollische wegen schaden beschwert, als ist daruf Jürgen Voßen gantz ernstlich anbefohlen, daß er mit allem fleiß wider die Knollesche inquiriren solle..was er auch getan::summarische Zeugenkundschaft im Oktober und November übergeben, am 18. Dezember commissarios bestellt, aber sollen die avocationis cause, solches innerhalb 3 wochen einzubringen anbefohlen werden, 13. Janauri 1662, Güstrow

8. Augusti 1657 die Ratzenfängersche ist Articul. 47 wegen der Baumgartschen vorgefodert Adelbrock, bey Gantzkow da hette die Baumgartsche Ihren Teufel Lusepunge aus holen lassen, den in Hans Wulfes Kindes getrieben,

- Claus Kreyser vnd Lusepunge seint der Baumgardeschen Teufel gewesen

2.12-3/4 Kirchen und Schulen - Generalia - (Acta ecclesiarum et soclarum generalia) Nr. 39

Auf Fürstl. Durcl. ..vom 29. Juni anni currentis abgefertiges vnd den 21. Augusti von Ern Samuele Wilcken Pastore zu vilitz Mir endtsbenandten Vberhendigte Formula inquirenti, ist mir dieses von denen, so davon befraget, wie auf der einen seiten angeschrieben, geantwortet worden,

1. Wie vnd wozu man den Nahmen Gottes, Christi vnd der Heyl. dreyfaltigkeit gebrauche, Was man dabey alle wege gedenke vnd ob man auch denselben zu Verbottene heilosen dingen mißbrauche (Das man Gott in allen nöten anruffe, Christi verdient sich tröste, vnd die Heyl. Dreyfalt. ehre, sie ergeben sich nur Gott, wißen von keinem Mißbrauch)

2. Ob, wan vnd warumb oder zu was ende man in die thueren vber Viehe, getreide Korn, Butter, vnd anderee leblose vnvernunfftige dinge Creutze schreibe schlage oder mache (da

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

man in Christi das gecreutzigten Hern nahmen solle auß vndt eingehen, Man mache doch woll ein ander Zeichen so mache man viel lieber das Creutze Christi darüber, sie leben vnter Christo, also eßen sie es im nahmen Christi)

3. Was man bey dem sonst zu leßigen creutze machen, als im Morgen vnd Abendt segen x für gedancken habe vndt (Sich Gott zu befehlen)

Ob man sothanen eußerlichem Zeichen (wo bey man sich nur des gecreutzigten Heylandes vnd der geistl. Creutzigung erinnern solle) einige wirckung zu schreibe (Sie schreiben dem tußerlichen Zeichen nictes zu, sondern bleiben bey dem, was in der frag in parenthesi gesetzt)

4. Ob vnd warumb man dieser oder Jenem tage als den 12ten zwischen Weyhnachten vnd Epiphanius

(sie hetten von den alten gehöret, das die tage auf des Jahres Monat solten lauten, doch sein die lausige irten hernach die sollen es wieder vmbstoßen)

Item St. Stephan (Man habe den Pferden, vnd dem Viehe die aderschlagen laßen, so solt es nicht krancken, auch habens nicht gethan)

St. Petertag

Matth. abendt (Wißen nicht)

Mariae Verkündigung

Walpurigs (Man sagt, das die Zeuberer nach dem Blocksberge reisen, vnd ihre Zusammenkunft halten)

St. Johannis (Im Mittag sol das buch sich aufthun)

Petri vnd Pauli

Margreten (so es regnet, sollen die Haselnuße verderben, et. illud. contingenter verum)

St. Jacob tag (so es klar, bleiben die Eckern bestendig, den so sey Ihre Zeit das sie sich herfur thun)

vnd so fortan dieses vnd jenes Kraft der Wetterung im jahr, vnd sonsten zu eigen vnd also einen tag fur den andern erwehle

5. Was für vngebuehrliche heillose dinge man am Christ abend vnd in der chritnacht furnehme, Ob man sich zu Mitternacht nackend außziehe vnd was man dadurch erforschen tuhe (ihr lebtag nicht gehört)

6. OB, was vnd warumb man dieses oder Jenes auf den Donnerstag, Freytag, Sonnabend, thue oder laße (sie halten einen tag wie den andern, wo sie nicht spinnen am Donnerstag, dürfen sie am Freytage nicht haspeln)

7. Ob vnd warumb den nachtbahren kein fewr geben, so lang ein vngetaufftes kind im hause (sie haben sich daran nicht gekehret, Wen es schedlich musten sie es zukünftig laßen)

8. Ob vnd worzu man außerbhalb der Heyl. taufhandlung das taufwaßer gebrauchte (Der Custer muß es wegk gießen)

Vnd was für Kraft man demselben zu schreibe

9. Ob Vnd warumb man es dafür halte das schädlich sey wan Schwangere frawen Kinder aus der Tauffe halten (Ihr Sohn damit sie gegangen vnd den sie gehalten habe Gott lob keinen schaden davon gehabt leben Jtzo beiderseits noch, Gott wolle sie bewahren)

10. Was man mit den 6 Wochen Kindtlein in anziehung der Waßer hembdichen an dreyen Sontagen vnd sonsten für Phantaseyen mehr treibe (Wißen davon nict)

11. Zu specificiren was für Mißbreuche vnd aberglaubisches wesen mehr bey vor vnd nach der Heyl. Tauffe im schwange gehen (Wißen davon nicht)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

12. Ob man mit dem Heyl. abendmahl gesegnetem Brote einige Vngebüehrliche dinge Vornehme, Vnd was für krafft vnd wirckunge außershalb der einsetzung des Heyl. abendmals man demselben beylege
(R. sie Eßen vndt trinckens)
13. alle andere Mißbreuche vnd Abergleubische Dinge mehr, so vor bey vndt nach verrichtung des Heyl. abendtmals vorgenommen vnd verübt werden in specie an zu zeigen (habe solche nicht erfahren können)
14. Ob vnd warumb man bey der Copulation vndt Trawung des Breutigambs vnd Brautt vorm altar mercke, welcher von ihnen zu erst nieder nkie, oder auf stehe, oder davon gehe (solches ihr lebetage nicht gehört haben)
15. Ob vnd zu welchem End Brautt vndt Breutigamb im Kirchgange vnd bey d(er) Copulation alles von sich thun, sonderlich keine schlußel bey sich tragen, hingegen brodt, diß vnd daß bey sich stecken mußten (habend aßelbe ihr lebetag nicht gehört)
16. Ob vnd auß waß Ursachen, amn an mercke, was für ein man vnd weibes Persohn einem Kinde, wen es zur tauffe getragen, zu erst begegne, Vnd was für wichtigkeit vnd aberglauben mehr dabey vorgehe (nescit)
17. Ob vnd warumb wan in dem wahn stehe, wen einem frühe morgens zum ersten schritt vndt tritt auß dem Hause
Ein Priester
ein alt weib begegne
Item wan ein Hase vber den weg läufft das solches für ein böses Zeichen eines vnglücksehligen tages zu halten (von Priester nichts gehört. der Hase wen Er gebraten auff dem Tische stunde, wehre beser)
18. Ob vnd was für eine deuteley od(er) deutung man daran mache, wan etwa Schwangere weiber vnter einer wagen deichsell durchkriechen (sie haben das nicht von nöten, können vmbhin gehen vnd darüber gelachtet)//
19. Ob vnd warumb man in dem wahn sthe, wen ein mall abgesagt vnd entwehnete Kinder wieder an die brust geleget Vnd geseuget das sie darnach Gottes lesterer werden, böse meuler haben Vnd ein ding leichtlich beschreyen vnd zu vndegen bringen können (R. sie thun es nicht gerne weil solche beschwerligkeit durch auf folgen sollen, das sie die endwohnete Kinder wieder seugen laßen, wißen aber nicht Ursach, woher es kommen, das vber solche Kinder etwas wie sie sogen vermehrken vnd in vnder bringen können, hatten etliche fur wahr, wen es aber denen verwiesen wirdt, soll es so baldt kein noth haben)
20. Ob Nativiteten stellen Christallen vnd Gucker, Zigeuner, Wahrsager, Zeichendeuttern vnd dergleichen geschmeiß verhanden vnd man dieselbe vmb nachfrage vnd darauf einiger maßen acht habe (sie wißen hir nicht von)
21. Ob vnd waß Käseschreiben vnd Eßen wie auch von andern heilosen mitteln, vnd verlorne vnd gestohlene sachen, d adurch zu erkundigen, bey wehme dieselbige zu finden, im schwange gehen (wißen da nicht von=
22. was für gedancken man dabey habe, wo das Salz verschüttet wirdt vnd was dergleichen mehr vorgehe (Man soll es zu rathe halten, den es eine gabe gottes sey)
23. Ob vnd was für Pfantaseyen beym butter machen, Vndt Brawwerck im schwange gehen, vnd was man dabey im hertzen gedencke (Sie buttern in Gottes nahmen, bitten Gott das er glick dazu gebt, das sie ein groß stücke mögen bekommen, zum Brawerk thun sie hopfen Maltz vnd Borm)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

24. Wan einem die Ohren klingen, oder einer des Morgens im ausgehn auß dem hause nieset, was für ein Merckmall man daraus nehme (R. ein guter Freund sage von Ihm etwas, Vonn nesen wißen sie nicht, Ohn das der Schnuppe darauf erfolge)
25. Ob vnd was für aberglaubiges heiloses teufels wesen mit quitzen abgöttischen Seegen, böten vndt dergleichen betrieben werde //
26. Ob man bey dem ackerbaw einige vngebuhrte dinge gebrauchte, vnd wie dieselbe nahmen haben (Sie pflügen Eggen vnd seyen das Korn in gottes Nahmen)
27. Ob vnd was für vnbe gründete anmerkung, vndt zeichen deutung dabey vorgehe (Sie haben keine deuteleye)
28. Ob vnd was man vmb die Beume binde, wie man sich dabey gebehre vnd zu welchem ende man dieses oder Jenes mit demselben vornehme (das die Beume nicht ollen verfrieren ob bunden sie stro darumb)
29. OB vnd was man mit Hollunder streuchen, Blumen vndt andern gewachsen an gewissen tagen vor den heusern für Narrenspiel treiben vnd au was Vrsachen solches geschehe? (die Blumen Köhne sie ab wen sie das Heilige dinck haben vnd drincken die Suppe, vnd legen die Blumen auf den pfad davon wißen sie nicht)
30. Ob vnd was man mit Kreutern vber welche etliche meßen oder segen gesprochen Mitthow, welche zu rechter Zeitt auffgefirmet (als Walp. tagk) Im gleichen mit Hollunder Körner auf St. Michaelis tage für aaufgang der Sonnen gebrochen vnd viele andere dergleichen Narrenwerck für große Kraft vnd Tugendt beweisen will (sie wißen hirvon nictes, vnd kehren sich daran auch nictes)
31. Wie vnd welcher gestaltdt
1. alle Medicamente vnd vermeinte artzney mittel beschaffen
 2. auf was weise dieselbe zu bereitet
 3. zu Krankheiten bey Menschen vnd Viehe adhibiret, vndt
 4. Warumb dieses oder Jendes still schweigend gebrauchet werde (sie wißend avon nictes, vndt sey ihnen zu hoch)
32. Ob vnd was ein Jeder fur gedruckte vndt geschriebene artzney Bücher vndt Recepte habe (Wen sie kranck seyn gebrauchen sie zu Rostogk die Medicos vndt atzney, Sie haben keine Bücher, können auch nicht lesen oder schreiben)//
33. Wie man dabey gekommen vnd von welchem dieselbe empfangen
34. Von welchen man dieses oder Jenes obbeschriebener maßen vndt sonst erlernet vnd gehöret habe
- Was eben gesagt, das solches an fragen, vndt andworten von mir endtsbenandten fleißig sey beobachtet vnd angeschrieben worden, solches bezeuge ich Antreas Senstius Pastor zu Cammin, Ao. 1663

MLHA - Acta constitutionum et edictorum 1981

Tilske Ronnekentorffs, 1578 zu Gremmelin, Kargow, Vielist (Amt Güstrow)

- M. Simonis Leipoldi begerte Copyi werdert Ihr beyligendt auch finen, Eldenahe den 21. August ao. 1578

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

3 Seiten,

... haben aus vnsers Heuptmans Gotschalk Baruers schreiben..was Mattias Oldenburgk Ihme vf vnserm beuehl so wie der Zauberschen alte oder Schnaubende Tilske Ronnekentorffs genant an seine Mutter ausgehen lassen, der Brief soll über das Amt nach Gremlin geschickt werden, damit der Jurgen Below zu Kargow fast hefftigk bey vns dieser sachen halber anhelt, vnd gibt vor, als soltten wir amtshalber nicht gnugsam dartzuthun, derhalben wir Ihnen beyliegend hinwieder auch beantworten, vnd allen bericht der sachen neben Copien der Vhrgichten // zuschicken lassen, dieweil wir des Jungen weibes letzte Vhrgicht vnd reuocation nicht hier bey den Actis gehabt... damit vns keine schuldt beimessen konne, das wir Inquirento ex officio nicht das vnser bey der sachen gethan haben auch noch nicht thun wollen.

- das Junge Weib hat zu Vilist so woll als zu Güstrow extra torturam gehtan sich Itzo sonder zweiffel aus anderer leute anleitung oder eingeben des bösen Geistes gentzlich wider zu leugnen vnd widerrufen vnderstehet, sie darf auf Grundlage des Julius Clarus lib. 5 pRAT: Sent. 3 fin. 9. 21. 21 nu: 36 t. 164 nu: 40 t 43 nochmals peinlich angegriffen vnd volkomlichen befraget werden, aber recht moge gehalten werden, folgenden tages wieder ausserhalb der tortur vorhalten lassen, ob sie dabei verharen wird. ... den bescheidt auf die Supplication so hans Linstow vberschiket vnd seinen Eiden N. Freibergk angehet werdet Ihr cum copia beyligendt auch befinden vnd Linstowen zu handen schaffen. Eldenahe den 21. August 1578 //, an Elaiae Hoffman der Rechten Doctor zu Güstrow

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 1997,

Urteil des Schöffenstuhles zu Magdeburg gegen Trina Biese, Jürgen Winekes Hausfrau wegen Zauberei, o. J. Ende des 16. Jh.

An die Edlen Johan vnd Leuin, Geuettern denen von Ditten, Jurgen Wannstedten vnd Joachim Zikern dem Jungern bei Werle erbgesessen

.....auf Rechtsfrage vnd beygefügte Vrgicht die gefangene Trina Biesen, Jurgen Wineken haussfrauen zur Werle belangende, Spechen wir Schöppen zu Magdeburgk vor Recht..hat sie bekant, das sie sich mit einem Teuffell, Beeltzebub genand verbunden, vnd mit ihme oftmahls gebulet, auch durch denselben Johan Ditten einer kuh das bein entzwey brechen, vnd ihrem Schwager Hans Moltman drey Pferde, Leuin vnd Johann Ditten die kelber, Joachim Zikern dem Jungern sechs heupter Viehes, Achim Wincken drey Pferde vnd noch zwey pferde, Claus wineken vier pferde, Kersten Buchin ein braun Pferdt vmbgebracht vnd vmbbringen laßen. Ferner Baltzar Thomaßen einen gift von adderten vnd poggen zugerichtet, fur seinen hoff gegoßen vnd als er darüber gangen dauon gestorben. Weiter Hans Bruetzowen durch ihren Teuffell viermahl die Kuhe außmelcken laßen, vnd die Milch in ihrem hause verzherett. Neben der Groteschen der Joachim Zikerschen einen fliegenden Geist der sie mit krankheit plagen mussen, Noch der Joachim Reetzmerschen einen fliegenden geist auf den leib gewiesen, das sie nur in das newende Jahr mit Krankheitt zu bette gelegen. vnd den Hans Tileken kindt durch ihren buhlen denn halß vmbdreyen laßen..Wenn sie dies im peinlichen gericht, wann sie peinlich angeclaget, frey leddig vnd vngebunden, solches nochmalen bekennen...ist sie mit dem fewr zu leib vnd leben zustraffen. Magdeburg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

MLHA Acta Constitutionum et edictorum 2012,

Untersuchung gegen *Engel Buter und Marten Lal* und seine Frau zu Zehna, 1613

Commission in Sachen Adam Passow vnd dessen Grobschmiedes Abraham Wegner contra Marten Lalen Hausfrau und Marten Lale selbst,, Kommissare. D. Samuel ?? Hausman vnd S. Matthias Euerts, Angesetzt vnd verrichtet zur Zehne den 11. November 1613, Notar: Johannes Kellerman

- Die Kommissari repetiren den einhelt der Commision vnd welcher masen efg. Ihnen in Sachen des Grobschmiedes gtra Engel Bueters vnd Marten Lalen derselben Ihre bekantnuse furzuhalten auch folgend die Zeugen vnd den Notarien befragen anbefohlen

- Ulrich vom Sehe noie Adam Passow pit pratias solitas auch Dietrich von Plessens schreiben vbergeben vnd bei der Commission verlesen vnd die gefangene Engel Bueters zufoderst furgestellet worden vnd admonita von den helden los gelasen vnd befragt, sagt das der Büttel, so sie hiebevot torquiert vergangen Montag Ihr aufm bohne // zugerufen, Welches sie aber nicht gesehen das sie bei ihren worthen bestendig bleiben sollen aber sie wollte für diesmahl die wahrheitt dessen vngeachtet berichten

1. Wahr sei vnd das sie auf des buttels peinlich anstrengen vnd anholen solches ausgesagt
2-5. Affirmat

6. Affirmat vnd könne der Teufel einen menschen woll verführen vnd wehre auf einen nachmittag bey lichtem tage geschehen

7. Affirmat

8. Ja, vnd sie habe es so lange in der mundt behalten, bis sie in den stuhl gekommen, da sie es dan mit dem Tuche aus dem munde genommen vnd Ihme die helfte gegeben

9. Sagt, er habe von des Schultzen Heinrich Parsowen boden nur ein Viert rogken geholet, von andern böhnen aber nichtes

10. Affirmat, es sei aber nur einmahl geschehen, Wie Er Ihr ein bislein butter holen sollen

11. ihr Buhle habe Hans geheisen, vnd habe ihr ein oder zweymahl wie sie gebuttert etwas dazu gebracht, sie habe einmal Jacob // Muller aus Gustrow für 1 tll. butter welche sie dohmahls von vier Kuhen gesamlet, gethan, Welches Ihr dan beygemessen als solte sie dieselbe zusammen gezeubert hette, Welches doch nicht geschehen

12. Affirmat vnd solches sey hernach wie Jacob Muller die butter wegk geholtet geschehen

13. Sie wise nicht das Ihre schwester anne Zaubern konte, ohne allein das Ihr geist Ihr gesagt, das sie einen buhlen hette, so Claus geheisen, Vnd das sie Ihr eins einen guse giesen helffen, negiert voriges, wisse von ihrer Schwester nichts böses wuste, habe aus bangigkeit gesagt

14. Affirmat, solches hatte ihr geist getan, aber die kuhe wehre wieder geend worden

15.-16. Negat, vnd sei solches aus Peine geschehen

17. Affirmat

18. Sagt das sie Ihre Schwester woll geclagt, das Valentin Berg sie für eine Zeuberin gescholten reliqua negat

19. Berg habe ihr solches woll beigemessen, aber sie vnd ihre schwester seien unschuldig //

20. Solches sei Ihr dohmahls in den sinn gekommen, aber sie habe darnach den Junker berichtet, das es also nicht wehre vnd solches wieder den Jungkern wiederrufen

21.-23 Sie habe solches alleine gethan die andere aber wehren vnschuldig

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

24.-25. Negat, habe sie aus Pein gesagt

26. da habe sie nicht von gesagt, auch wurde es der Notarius auch nicht sagen können

29.-27. nicht wahr, sondern wie sie darnach gefragt, habe sie es sagen müssen

30. die Freunde musten bei Gronowen bleiben, sie die inquisita hette keine Schuld daran,

- Weill aber die H. Commissarij wie sie zu art. 24 vermerket das sie etwas auf dem Hertzen hat, was sie nicht sagen kunnte, Weill man auch vermercket das sie fur Ihrem Junkern sich sehr gefurchtet, ist sie nochmalen ernstlich vnd fleißig vermahnet, den heren Commissarien die warheitt zu sagen...wiederruft sie alle ihre Aussagen, vor allem den Verbund mit dem Teufel // 2v vnd hat daneben die H. Commissarien vnd Notarien gebethen solches Ihrem Jungkern nicht zu offenbahren, den Er würde sie sonst in stucke zerreisen laßen, Folgends wie sie befragt, wie ofte sie gepeiniget vnd wie das her gegagen, hat sie darauf berichtet, das sie erstlich den erstn abend bey nahe eine stunde vnd darnach den andern morgen vnd letztlich des Dritten tages auf ein brett, so auf eine ledder gelegt worden, gespannt sey, vnd also gepeiniget worden, die beide lethen mahle habe es nicht so lange gewehret, alse das erste mahll vnd wie der buttel sie das erste mahll gepeiniget hette Er Ihr zween zehne mit dem kimmel aus dem munde gestoßen was sie auch vorzeigt, Vnd hat nochmahln vnderscheidtlich die commissarios gebethen den Jungkern nichts zu berichten, ehe sie dieser gefengnus erlediget wehre

- Befragung des Notarius Georgius Runge, der bei dem Actus dabei gewesen, er sei zweimahl dabei gewesen, Passow // habe ihm die Greifswalder Belehrung wegen der Custerschen furgezeigt, vnd sei der Frone von Tetrow bereits zur Stelle gewesen, beschreibt die Tortur ähnlich wie oben, Spanische schrufen an die beine gelegt worden, der Junker ermahnt zur mäßigen Tortur, was auch geschehen sei, vnd hette also in solcher tortur, wie an itzo an Ihr der inquisitae zu spuhren vnd zu sehen, ohne verletzung Ihrer gesundheit vermuege seinem protocoll Ihre bekentnus in primia tortura mehrentheils gethan, insonderheit weil sie des morgens stark varieret, besonders die Schwester betreffend, des morgens nochmals vermahnt // 3v gesteht auch ihr Mann hätte 20 R. in 11 Jahren aus der Kirche genommen

- Ferner ist Hans Tarnow des Junker Diener, befragt worden welchen der Notarius Runge zu vorn Hans Carstens genannt vnd also selbst mit seiner handt solchen cironem corrigiren musen // Beschreibt ausführlich die Tortur, Was danach geschehen wisse er nicht,

- Nach diesem ist Marten Lale auch vorgestellet worden, und wegen des hincker bein nur helden gehabt, obwohl die Commissare bitten, ihm die Helden abzunehmen, wird dies vom Junker nicht gestattet, // er negiert bestendig den 27. und 28. Artikel seiner Frawen bekendtnus vnd notation, sich auf seine Unschuld berufen, auch auf den actus confrontationis vnd seine resolution, leugnet zunächst das er geredet hat: ach Engel wie schlim bringestu mich vmb mein leben vnd du Teufels huer leugst es nur vber, den er habe seine frawe nicht gesehen, aldiweill eine decke dar fur gezogen gewesen, vnd der buttel bey Ihr darin gestanden. Was er Passowen Frau vnd Stephana Wisio bekent, hat er bekantt es wehre erstlich die maget Ilse Luetken zu Ihme auf des Jungkern hofe in die gefencknus zu Ihme gekommen, vnd gesagt, Er solle nur ein wenig dauon bekennen, So solte er loskommen vnd weille seine Marten lalens fraw baltt nach // dem berge kommen würde, wolte Sie Ihm danach loßbitten vnd freyen, danach kommt noch jemand der ihm sagt, er

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

sollte sich mal Patzkowen zu frawen halten, die wurde Ihme woll helfen, am andern Tag kommt auch Adams Passowens Frau vns sagt, er solte man bekennen, sie wolle Ihm woll dauon helffen, er zu ihr gesagt, wenn sie ihm helfen würde, das seine Frau die Aussagen über ihn wiederrufen würde, würde er ihr zwei Thaler zu Gottes ehre geben, was er deshalb getan hat, um aus der schweren Gefängnus entlassen zu werden, er wäre unschuldig
- Notar Johannes Kellerman

- Befehl zur Verordnung einer Kommission durch Hans Albrecht, auf Grundlage einer eingereichten Supplication, Commissarius D. Michael Hawsman vnd Matthias Eberdes, vnd Euch die adjunction Notarii auf euren vncosten zuverstaten, Güstrow den 26. Oktober 1613, Ernst Cothmann

MLHA Acta Const. et edictorum 2043:

Hans Kind und seine Frau Lucia Köhlen, 1655, Kritzkow

Actum Güstrow 14. Juli 1655 auf befehl vnd verordnung Lucia Köhlen vnd ihr Man Hans Kind zu Kritzkow von den Fürstl. Räthen Joachim von Nessen vnd Casparo Kohen in meiner Notaris gegenwart wegen des in der Schmiedeschen zu Critzkow Scheidel Zaun gefundenen mit nadeln durchgestochenen vnd von den Kindischen in dero Zaun gestecketen Kälberhertzen zu rade gestellt vnd befragt

1. Lucia Köhlen, Hans Kindes Ehefrau

1. Wer Ihr gerathen das hertz mit den 3. Nadeln durchzustechen vnd zu was ende ? // Ein Man Albrecht Lewerman aus Holstein welcher es ihr, ihrem Mann vnd bruder gesagt, das ihm das Viehe auch so abgestorben were, vnd keine Kälber auffühdn können, deme were es gerahten worden, das er ein Hertz mit drey nadeln durchstechen vnd es hernach in einem topfe kochen sollen vnd in dem dann der Topf vber dem feuw stünde vnd koche, so könte der Mensch der schuldig an dem Viehe were, keine rast noch ruhe haben, sondern mpste von sich selbst ins Haus kommen vnd sich angeben...

2. Ob es dem Viehe geholffen: Nein

3. Warum: Weil sie es mit dem Hertzen vnd Potte nicht recht gemacht

4. Woher sie das weis: Wie der gewesene hauptman Jochim Krüger sie nebenst ihrem Manne vnd der Schmiedischen zu Kritzkow wegen des Hertzen anhero auf das fürstl. Haus auf sein Logement für sich erfordern laßen, vnd Ihr gefraget wie sie es mit dem Hertzen gemacht hette, vnd sie ihn dies erklärt, hette der Hauptman ihr geantwortet Fraw: Ihr habt es nicht recht gemacht: Ihr soltet einen vnbenütteten Pott ins Teuffels nahmen, wie auch in desen // nahmen die nadeln gekaufft, dieselben in desen Nahmen ins herz gestochen das Hertz auch in desen nahmen in den Pott geleet in desen Nahmen den Pott mit Leim zu geklemet, vnd nach solchem den Pott in desen Nahmen bey daß feur gesetzt, vnd denselben in desen Nahmen sieden vnd kochen laßen haben, vnd wo alsdan ein Mensch an dem Viehe schuldig were, vndes vmb gebracht, so müste er als bald ins Haus kommen

5. Warum sie es in den Zaun gesteckt: weil Nadeln darin gewesen, damit die Schweine es nicht auffressen

2. Hans Kind deponiert,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- sagt das gleiche aus, // Die Schmiedische hat seine Fraw verklagt fur dem hauptman Jochim Krüger...//

Continuatio Protocolli, 16. Juli 1655, Joachimo Nessen, Casparo Kochen auf der Cantzley hieselbst zu Güstrow in loco audientia consorto ist Sehl. Jochim Janeken gewesenem Schneider zu Critzkow witwe erschienen vnd wegen des in ihrem Scheidel Zaun gefundenen Herzen befragt worden

1. Ob der Hauptman Jochim Krüger in ihrem Beisein die Kindische vnd ihren Mann befragt Resp. Ja, die Kindische were nicht in schädigender Absicht mit dem Herz umgegangen, Was der Hauptman gesagt hätte: Er gesagt, das weren solche dinge, die Er allein nicht schlichten könnte, sondern dieselbe an die Cantzlei // verweisen müste

- an mehr kann sie sich nicht erinnern, vnd sie hette wegen großer betrübnis, so sie wegen ihres mannes gehabt, nicht alles in acht genommen, nur das die Kindische gesagt, die solches thäten, das weren Wickers, Böters vnd töwerers, was der Hauptmann bestätigt

- Petrus Giesenhagen, Not. Publ.

- Die Kindische ihr Mann vnd Anna Jancken die Schmiedische werden als Zeugen verhört, die Kindische ist etwa 50 Jahre alt weiß aber nicht so genau, sie soll gegen den hauptman aussagen, Bestätigt nocheinmal ihre Aussage gegen den Herzog ebenso Hans Kind, der ca. drittehalb stiege alt ist, bestätigt ebenso seine Aussage

- Anna Janneke, itzo Dietrich Witten ehfrau zu Critzkow 45 Jahre alt- sie hat diese Worte nicht vom Hauptmann gehört

- Martinus C. Mustris Cancellaria G. Secretarius

4. Gegen das Ehepar wird nach P. H. O. artic. 31 et 44. cum similis nachfrage vnd general inquisition anstelle was vor leumuht obgenant haben vnd in specie ob sie auch der Hexen oder bötere halber berichtigt sein. Weile auch die acta bei D. Ferbern gewesen, stelle ich dahin, ob J.f.g. deselben votum auch vernehmen wollen

Consent J.L. Färber: geheime Inquisition

- Gustav Adolf: befehl, das ihr general inquisition gegen Hans Kind vnd Lucia Kuhlen zur Critzkow bey andern leutten daherumb in der nachbarschaft stehen, vnd ob sie auch wegen böte vnd hexerei verdecktigt, Güstrow 11. Februar 1657, An die hiesige Fürstl. Beamte Hauptman Viereggen vnd Kuchenmeister Christian Grundgriepfer, I.O.T.S.

5. In sachen Lucia Kuhlen, Gleicher Befehl zu Greneralinquisition, 13. Februar 1657, Joh. L.F.D. = J.O.F.D.

MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

Jürgen Meischen und Matthias Deichmann 1660, 1664

G. Adolf.: Demnach Jürgen Meische Schütze vnd Vogelfänger welcher wegen ergärlichen reden, wie nemlich immer 3 freye schüse des tages haben vnd fast machen können in gefangliche hafft gerahten vnd zu gebührender straffe gezogen, in seiner aussage auf euch als seinen Beichtiger berufen..befehlen euch von allen verdecktigten Händeln vnd bosen leben ab vnd zu besserung seines lebens zu führen...27. Oktober 1660, An H. Clausing

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Gustav Adolf wegen Jürgen Meischen die arbitraria poen extendirt werden Können, an Pranger, iedoch ohn Verweisung des Landes zu stellen...25. Oktober, an die Canzlei Dilatoren v. Rahte

- Gustav Adolf....wegen des Falconier jungers Matthias Deichmans...wegen Jurgen Meichsels allen vnd wider in dieser solcher ergangenen actis ...daher Extract der Akten überschicken, 4. November 1664, an die Canzellei

- An Gustav Adolf: efg. ich die acta in causa Fiscalis contra Jürgen Meichell durchgelesen, aber darin nichts befunden so den Falconier jungen Matthias Deichman graviren könne, außer das Meichell n. 3. Ihn beschuldiget es seye bey ihm des fluchens kein vnd gleich bey seinem herrn Capitaine baurndardurch erinende, als er incarcerirt gewesen, ist flüchtig vnd edictaliter citiret worden...er sei wol aus furcht gegangen, weil ihm ein Vogel gestorben, deswegen er E.f.g. vngnade gefürchtet habe...Johan Ieremias Breunnik

MLHA Acta Const. et edictorum 2046,

- Befehl Gustav Adolfs: das wegen der berüchtigten Elisabeth Mum(m)en Jürgen Schröders zu Rossewitz Kirchenbauers Eheweib in ernster antwort zuvernehmen, gewisse Kundschaftt einzuziehen, das weib nach befndung anhero holen zulassen, auch nähere Umstände , An Superintendent zu Neubrandenburg, 9. Dezember 1664, ebenso Befehl an Canzellei

MLHA Acta const. et edictorum 2048,

Acta inquisitionalia wider den Schweinhirten Hans Peetz zu Prangendorf, 1664

Extract der criminal acten wegen der auff den Sauhirten Hans Peetzen zu Prangendorf von der alten vnd iungen Maria Helms Mutter vnd tochter gethanen bekandtnus

Nr. 17: die alte Maria Helms bekand, das der alte Peetze zu Vieren mit seiner frawen Zaubern konnte, Blocksberg, auf der trummel gespielet

19. der alte Hans Peetze Sl. Paul Bamtels vnd Frau viel gefluchet, darauf die fraw krank geworden,

Nr. 14. die iunge Maria Helms bekand, das der alte hans Peetze aufm Blocksberg gewesen, neben der alten Claus Matthias, hätte getrommelt //

Anno 1657 12. Februar auf gnedige Verordnung das fürstliche Gericht des Stättleins Tesin ist Hans Peetz von Vierenn, mit der alten Helmischen confrontiert, er wäre schon zu Ribbnitz Zauberei halber bezichtigt worden, der Blocksberg wer der Eckersberge vor Tessin, // Peetze leugnet alles, Maria Helms die iunge besagt auch die alte Krügersche wäre auf dem Blocksberg, widerruft die Besagung der Frau Peetz,

- iudicio Tessinensi, Zeugen Jochim Lepelern, Claus Matthias vnd Claus Beeten burgern daselbst, Notar Johan Grunenberg

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- wegen der Anfrage über einen Jungen Hans Bonhos von 9 Jahren so Zauberei berüchtigt, vnd selbiges von einem Sawhirten von Prangendorf sol erlernt haben, Tessin 14. August 1664, Conradus Seelandt, Pastor, an Gustav Adolf
- am 21. Juni 1664 wird der Junge im Pfarhaus zu tessin in jegenwart des Pastorn Conradi Seelanden aus Walkendorf erschienen befragt, 8. Jahre
- Der Junge wird gefragt: ob er getauft, beten könne, Kind Gottes wehre, sich vor der Hölle fürchtet, wer im Himmel sei etc. , er dient bei Peter Rackeln von zarnewatz die Schwein hüten, der ihm gesagt auf dem Felde: faße an diesen weisen stock, vnd verlasse Gott vnd sol den bösen annehmen, Dieses sollte er niemanden sagen, oder er wollte ihn schlagen, ihm gesagt, er könnte sich zum Wolfe machen vnd vmbringen, Vertraut ihm einen Gott Chim, der ihm alles zuführen sollte, was er wollte, den // bösen hätte er 14 Tage gehabt, der Nachts immer kam vnd nach ihm grif, habe aber nichts böses getan, bette fleisig zu Gott, 14. August 1664 zu Tessin, Conradus Seelandt vnd Elias Clodius Fürstt. Stadtvoigt
- Nochmals am 14. August 1664 befragt, berichtet von einem schwarzen Teufel in Frauengestalt, hat aber nichts böses gethan, der Teufel kommt Nachts, Conrad Seeland, Elias Clodius, Peter Vörkoper, Joachimus Rein
- 19. August 1664, präsens Joachimo von Nessen Consiliario: Verhör des hans Peetze, sawhirten zu Prangendorff
- wird wegen des Jungen der bei Hans Treckeln dienet befragt, er ihn nur zu Hause getroffen vnd gefragt, warum er ihn so böse besaget, Verleugnet ihm Zauberei gelehrt zu haben, u.s.w. die Fragen wie bei der Befragung des Kindes, Confrontation mit Hans Bonhoff, dieser bestätigt seine Aussage, Peetz verneint alles //, er hat zu marlow bei Paul Haben vnd Viereggen, zu Prangendorf nun 2. iahr die schweine gehütet, sei aber nicht im amt Ribbnitz gewesen, er könne nicht Zaubern
- Johan Friedrich von Chemnitz, Meckl. Cantzley Secretarius
- Gustav Adolf...über das Leben vnd Wandel des Hans Petzen forschen...Güstrow 31. Augusti 1664, an Christian Grundgriepier ampts alhier.
- EFG. es wurde ein landreiter nach Prangendorf geschickt, um die Kundschaft einzunehmen, auch die Prangendörffer vorm ambtte befragt...die aber sagen da er erst ein Jahr im Dorf gewesen, auch sich vormals niergendwo bestendig aufgehalten...wissen sich nichts von ihm, er wäre aber etzliche Jahre zu Tessin gewesen, wohin der Landreiter sich begibt, vnd erhalten, das dieser mensch so sehr berüchtiget gewesen, das auch die Kinder auf der gaßen ihn fur einen zauberer ausgeschrien, auch vom Bürgermeister Paull Bartels (der ist von seinem Fluchen krank geworden) wird dies bestätigt, // er wäre zur Marlow vnd Ribbenitz vorlengst ausgebrochen, weil Hexen auf ihn ausgesagt, Christian Grundgripper //
- Befehle Gustav Adolfs: Hans Peetzen einziehen, Inquisition anstellen: An die Beamte zu Tessin, Marlow, Ribbnitz, Güstrow den 25. September 1664
- Gustav Adolf: weil wir berichtet, das 2. iungen in Zarnewant nahmens Friedrich vnd Johan wegen des Hans Peetzen...Zauberei einige... // wissenschaft haben sollen, als soltu sothane iungen auf vnsera Canzlei bringen..An Hans Schmal

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Befehl an Tessin: den Jungen Hans bonhoff inhaftieren vnd nach Güstrow bringen aber bei guten leuten alhier untergebracht, er ist ins armen haus zu bringen, das er darin in Gottes wort unterrichtet werde...J.R.D. J.v.N.

- 12. September 1664, Joachimo von Nessen: der Hans Peetz wurde wegen der Jungen befragt, aber er verleugnet alles, kann auch nicht Böten,
- Johan Friedrich von Chemnitz, Cantzleisecretär

- 15. September 1664, Justus Bruning, Cancellario, Joachimo von Nessin Consiliario, Vocatur des Sawhirten hans Peetze vnd des iungen Hans Bonhoff
- Bedroht ihn mit der Tortur (völlig verbal), der Hans Bonhoff gesteht Peetz hätte ihm einen Riemen gegeben sich zum wolff zu machen, er sagt auch von den Jungen Friederich vnd Johan aus Zanrewantz aus, (aber nennt sie nur), Peetze negiert alles, Johan Friedrich von Chemnitz, CantzleiSecretarius

- Schreiben an Jacob vnd Christoff gebrüder von der Lühe zu Kölzow wegen citirung der Jungen Friedrich vnd Johan aus Zanrewantz wegen Hans Peetzen, Güstrow den 15. September 1664

- 16. September 1664, Vocatur des Hans Peetze (Justo Brunning, Joachimo von Nessen)...es wurden ihm die Tessiner Akten mit der Aussage der alten Maria Helms vorgehalten, auch der jungen Maria Helms, ABER er leugnet, Johan Friedrich von Chemnitz

- Hans Bonhoff wird ins Capitel zum Heiligen Geist in Güstrow gebracht, Johan Friedrich von chemnitz, Joachimo von Nessinn, Adrea Curtio Consiliarij, 20. September 1664

- Im amt Ribbnitz auf den Dörfern hat man nichts über ihn erfahren können, weil er dort unbekannt, auch nicht die Schultzen der Nachbardörfer von Prangendorf in Sahnitz vnd Deschenburg, der Sanitzer contestiret malam famam //Jochim Friederich Moltke, Hans Schmahl, Ribbnitz den 3. Oktober 1664

- der Schultze zu Sanitz Jochim Baltzer ist 70 Jahre alt, der von Deschenburg Heinrich Behnn 60 Jahre alt, Baltzer: Johan Mollers burgers aus Marlow Mutter, welcher sohn Johan Müller aus Marlow des Sauhirten tochter zur Ehe hette, in seinem hause gewesen, vnd gesagt wie hoft mich doch der Wundur, bey das Hexen findt geführet, andere Zeugen kenne er nicht
- Ribbnitz 1. Oktober 1664, Notar publ. Fridericus Dabelow

- Befehl an Andreas Thien von Gustav Adolf...den kranken Hans Peetzen zu besichtigen, ob er nur simuliert...Güstrow 3. Oktober 1664

- Bericht wegen Krankheit, hat beschwerden wegen der Beine, liegt ganz Nackt im Turm, weil ihm seine Kleidung abhanden gekommen, Streit darüber wer den Gefangenen behandeln soll

- Er verstirbt in der Haft, nachträgliche Untersuchung der Gründe, ...damit nun hinkünftig derogleichen unheil furzubeugen, *wird nötig sein, das zu curirung solcher patienten, eine gewisse anstalt verfüget werde, vnd hetten wir gerne gesehen das D. Weyer solches auff sich*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

genommen hätte, der aber verwehrt sich...// weil es sonst auch müßte den Priestern, die die gefangenen in den gefängüsen ersuchen vnd trösten müssen schimpflich sein, so ihnen doch vielmehr zum lob gereicht...das gemeine Volk kann vielleicht keinen vnterschied machen wohl aber die verständigen wissen, daß ein vnterscheid seye inter illud quod apparet, et quod in rei veritate est...// Meyer schlägt vor das die gefangenen zur Behandlung an einen anderen ohr gebracht werden, ist nicht practicabel...// es sollte jedenfalls alle Mühe zur curirung derselben allen fleis angewendet werden sollen, auch per edictum ernstlich solches anbefehlen // 22. Oktober 1664; Gustav Adolf

Acta Constitutionum et edictorum 2049

Sophia Stüven (Kleppin aus Glasewitz) und die Basische, 1665

Gustav Adolf Herzog...wegen zwei Zauberei halber beschuldigte Fauen die Basischen vnd Sophia Stüfen halber...*denen ins gemein durch die informator urtheill die Landesverweisung zuerkand wird, man hat ihnen eine absonderliche wohnung verfertiget, in die fronereyen hin vnd wieder, vnter welchen jurisdictionen selbige persohnen seind, ertheilet, daselbst an einem Block oder ketten (jedoch ohne abbruch der gesundheit) geleet, zu stett wehrender arbeit angetrieben, vnd bey öffentlichen Gottes dienst zu anhörung göttlichen worts in den Kirchen an einen besondern ort woll verwahret gestellt sollen werden, // so soll mit allen der zauberei halber beschuldigten vnd hart gravirten personen also gehalten werden, Güstrow 9. Oktober 1665 Gustav Adolf*

Acta Constitutionum et edictorum 2049

Christian Carnatz, 1670 Güstrow

- Inquisitionssachen Contra Carnatzen in po. venefici an das Gericht allhir pro. informatione...*ex actis so viel erfunden, das der inquisit. Christian Carnatz mit scharffer frage vf secundum gradum inclusive iedoch so weit es dessen Kräfte vnd Leibes Consitution zugeben möchte zu belegen...der Scharfrichter zu Rostock (Vater des hiesigen Frohner) dazu zu erfordern, der Sohn Scharfrichter darf dem beiwohnen, dem Inquisito ist dies vorher unter keinen Umständen kund zu tun, ihm auch nichts zu suggeriren, sollte // er nichts gestehen auch die territion vornehmen lassen, dann erst die tortur anordnen, zunächst über die general interrogatoria dann ferner die special interrogatoria zu befragen...darüber wieder berichten. Güstrow 10. März 1670, J. Schlp. F.J.Chope D.nd.*

- Gustav Adolf...Christan Karnatzen..nochmal durch die Prediger gütlich verhören...*Terriren...Stigmata die gewöhnliche ohnverbottene proba thun, Tortur ad tertium usg. gradum inclusive Leibes constitution...J. Schl. an Heinrich Barkman GerichtsAssessor zu Güstrow*

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

MLHA Acta const. et edictorum 2052,

Trinen Peselers, Güstrow (Stove)

- Meckl. Justiz Cantzlei vice Directorn vnd Räte zu Güstrow an dieRegierungsräte in Schwerin ...das der hiesige Fiscalis in angestellte inquisition wieder Trinen Peselers in po. Veneficij vnter anderm einige Zeugen unter ihrer Bottmesgkeit nämlich: Jurgen Ratken, Carsten Höppener, Peter Wulffen, Jochim Hordern vnd Jochim dusing benötigen, die sie ihnen doch befördern möchten zum 5. marti in Schwerin, Güstrow 14. Januari 1668

- Entsprechender Citationbefehl an die Leute die im ambte Stove wohnende, Schwerin 21. Februar 1668

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2057,

Berndt Christoph von Blücher von Roggow, 1669

An Herzog zu Güstrow, Doberan den 17. April 1669, Christian Louis wegen der Supplikation des Berndt Christoph Blüchern

Schreiben Roggow 17. April 1669, Berendt Christoph Blücher, vor 4 Jahren sind ihm 30 heupter Viehe an Pferden vnd Ochsen schleunigst krank geworden, auch meine Hausgenoßen billig erbarmet, haben dieselbe wider mein verwißen vnd willen, ein Hertz, wie es rahten worden, von einer auch verlambten Stuten nehmen, vnd daßelbe vnter den Gläuben, daß sich der thäter, dadurch an den Tagk geben möchte kochen laßen, Wegen solch beginnen bin von dem fürstl. Güstrow. Regierunge an einen Freytag Abends vmb 3 vhr den folgenden Sonnabendt für die Justiz daselbst, welcher ich auch gehorsahmbst pariret vnd mediante juramento ad articulos remoto advocato zu respondiren angehalten, erscheinen müssen vnd darauf in arrest zu gehen nicht allein angehalten worden, sondern es ist meine hausfraw am folgenden Sontage, da der Gottesdienst hat abgewartet werden sollen vnter der Predigt, sambt 3 Mögden, auch nach Güstrow zu kammern vnd auf die derselben vorgehaltene fragen antwortten müssen, da dan endlich, ob schon über meine Persohn nichts standthafftes erwiesen werden können der Fiscalis (welcher ihne das einen special haß wider mich gefest) wider mich agiren müssen, vnd wie Ich mit demselben einzulaßen mich rechtswegen nicht schuldig erkand, bin Ich doch kegen künftigen dingstag ad // audiendam Sententiam citiret worden...bittet um fürstliches Mitleid...

..Schreiben des Berend Christoff Blücher, Rochow den 28. Mai 1669 an Herzog Karl ...erinnert an seine Frau die nicht in böser intention ein Pferdehertzen gekocht habe vnd in Güstrow vom Herzog ich fälschlich angeklaget worden, auch nunmehr die Sache so weit getrieben, daß ob zwar meine Frau nicht die geringste böse intention gehabt, ich dennoch in 100 R. Fiscalischer Straffe, condemniret worden// ...die ihn armen Sunder totaliter ruiniren würde...bittet um Fürsprache,

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2072,

Jürgen Däntzer Schmid aus Radum wegen angeschuldigter Zauberei 1681-1683

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

1681, Prozeß contra Andreas Dantzer und seinen Bruder Jürgen Dantzer

Andreas Dantzer dient beim Schultzen zu Mistorf im Amt Schwan

- sein Bruder wohnt zu Nienhangen und were ein Schmied wird wegen verdächtigem Pferde- und Menschencuriren verdächtigt

- Befragung des Andreas Dantzer wegen der artzeneibücher, eine Güstrower Bürgerin Elias Zenst frau hätte ihn wegen Wahrsagen beschuldigt, sein Bruder solle als er noch ein klein Junge gewesen, in der Recknitz einen spiritum verkauffen wollen, welches aber er seinen Meister Hans Jacobsen offenbahret, der es nicht zugeben wollen

- sein Bruder hette in den Krug gehen wollen vnd hette Ihm gebehten, den er Ihm so viel geld zur kannen bier leihen sollen vnd als er solches nicht thun wollen, hette er gesaget, er wolte ihm des andern tages weg ? bringen daß ihm guht thun solte er aber hette ihm den geld nicht gelihen sondern wie er solches seinen herrn gesaget, hette derselbe auch es so zugeben wollen...vnd gesaget sein bruder hette einen spiritum

Aussage der Maria Tengels Elias Sentzen Ehefrau, in beisein Frantz Julius Chope, et Assessore D. Laurent. Walfelt, 31. Oktober 1681, 34 Jahre, Dienstfrau des Andreas Dantzer

- besagt Jürgen Dantzer wegen Wahrsagerei

- im Dorf streit wegen Todgeschlagener öhnt des Dr. Gerdschen, darauf wird von der beschuldigten Häkerschen der Dantzer als Wahrsager gerufen um zu sagen wo die Örheten geblieben, sie hat auch von Andreas Dantzer gehört das dessen Bruder ihm einen Geist zuführen wollte, Andreas Dantzer ihr auch gesagt, wenn sie ihre beiden kranken Kühe behielte würden sie sterben, sehr ausführliche Antwort, schuld daran soll ein Jochim Giese sein // da sie ihm 16 ß schuldig, der wohnt auf der Obergündel in Nienhagen, ein Kuh stirbt nach 3 Wochen tatsächlich

- genaue nachfrage über Gesundheitszustand der Kuh und weiteren Viehschaden, noch eine Kuhe krank, auch den Schmied Jürgen Dantzer dazu holen lassen, der aber nichts mit der Kuhe machte //

- über Giese weiß sie nur daß er mit Dantzer im Haß lag

19. November 1681 Confrontation der Santischen mit Andreas Dantzer

- angezeigt wurde die Schmid durch Jürgen Christoph von Oldenburg, wegen Wahrsagerei, ersuch eine Belehrung des Judicio Delegato

- Gustav Adolf an Jürgen Christoff Oldenburg zu Vietegest: Befehl zur Inquirirung wieder Jürgen Dantzer Schmied zu Neuenhagen wegen Wahrsagerei, gerücht, etliche freie Schulten (freien Schnitter) vnd spiritig. haben soll

- Befehl Protocolle zu übersenden ans Judicium Delegatum wegen Wahrsagerns general Inquisition, Güstrow 13. Mai 1682 an Johan Ewald von Oldenburg zum Niegenhagen

- der Schmied wohnt nun unter Viereggen zu Raden Michael Müller

- gleicher Befehl zu Inquisition trotz fortzug des Schmiedes an Ewald Johan von Oldenburg und an Hans Valentin von Viereggen 23. Oktober 1683

- Schreiben des H. Viereck, Raden 18. Dezember 1682...wegen der citation seines Schmiedes vor das Judicio delegato...wihl demnach nicht hoffen, daß mit demselben ohm mein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

wohrwißent etwas weiter wirdt vohrgenohmmen werden, Sondern Imfall, derselben über lines oder anders schuldig mögte befunden, Mihr als seiner rechtmäßigen obrigkeit alsdan die Excecution oder nötige Verordnung zu Commitiren Nach diesen berichte wie ich daß hoch fürstliche befehl vohm 23. October zur folge, auf vohrgedachten Meines Schmiedes actiones genadiche achtung gegeben, habe aber keine Indicia so suficiant seint den selben deßwegen Einmahl zu rede stellen finden können, Raden 18. Dezember 1682

- 19. Dezember 1682 befragung des Michel Wrede wegen Schmid Jürgen Dantzer zu Radun, weiß nichts genaues

- 22. Marti 1683, Befragung der Anna Dorothea von Pentzen wegen Jürgen Dantzer, ...hette von Heinrich Laschen vernommen daß ihm etliche pferde abgestorben, durch eine Frau die deswegen sich von dannen wegbegeben müßen, weil die leute sie daselbst nicht leiden wollen, dem andern hette Jürgen Dantzer die ader schlagen sollen, Dantzer gesagt, wen er dem Weibe nebmlich Greth Laschen den Speck nicht gegeben hette, so hette sein Pferd keine noht gehabt, sie behauptet auch das Michel Wrede nicht alles in Güstrow ausgesagt hätte, damit Dantzer davon komme, des Dantzers eigene Frau gesagt, ihr Mann ginge alle Johannis nacht auß vnd wan er deß morgens wieder zu hause köme, wäre Ihme die hare so naß, daß am einem jeglichen ein schweißtropffen hinge, was der knecht Jürgen // Heinrich Sicke vnd Stoffer Jendrian gehört

- die genannten Personenen Henrich Laschen, Knecht Jürgen Koget, die Mägde Sophie N. vnd Anne Lise N. vnd Greth Laschen, Michel Wrede, Heinrich Sicken vnd Stoffer Jendrian werden nach Güstrow zum 22. Marti citiret 1683, nochmals zum 5. Mai 1683

- Befragung des Heinrich Lasche, Bauer aus Radun, 34 Jahre alt, 18. Mai 1683

- Greth Laschen ist seines Bruders Frau der er das Speck geliehen

- Jürgen Kogel, Heinrich Laschens Knecht, 30 Jahre, Dantzer ist verdächtig weil er die Greth Laschen im Dorf verdächtig gemacht hat wegen Pferdezauber an Heinrichs Laschens Frau

- Michel Wrede Baurman zu Raden 40. Jahre

- Greth Laschen, 40 Jahre, aus der Schmiede des Dantzers kommt eine merkwürdeige Sau heraus

- Sophia Laschen und Anna Lieen Möllers

- Jürgen Dantzer streitet alles ab, der Laschen habe ihn wegen seiner kranken Stuten zu sich gerufen, aber von selbst angefangen wegen einer Hexe der er speck gegeben, Dantzer darauf geantwortet: du soltest Ihr was gegeben haben, sonst were ots unterste vorgegangen wie er nun von Pastor zum Wartmanshagen die Geschichte vernimmt, hat er David Gruben Bauer aus Rahdum vnd Hans Jürgen Leinweber aus Lahlendorf zu Laschen geschickt, ihm zu sagen, daß das mit der Hexen von ihm Laschen selbst kommt, der Knecht Jürgen Kogel sei ein Schelm,

- Heinrich Laschen und Jürgen Kogel werden in Dantzers gegenwart nochmals zur Rede gestellet

Articuli Inquisitionales

1. das Michel Wrede nach dem seine beyde Kälber mit läusen eines gärsten Korns groß befallen gewesen, zu Dantzer gekommen und ihm ein hackeysen zu schärfften gebracht

2. Jürgen Dantzer damahls zu Zeugen geredet, Michel // hebet wieder schaden erlitten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

3. er das bestätigt

4. Dantzer : es weren 2. in Radum so Zeugen unterhielten, wan die daraus weren würde er sich woll wieder bessern

5. aber diese nicht genannt

- 26. Juni 1683, Franz Julius chope, Henrico Schuckmann, Laurentio Walfeldt, befragung des David Grube Krüger zu Rahdun, ob er gehöret das Heinrich Laschen zu Jürgen Dantzern gesaget, er were auf einer schwarzten sau nach dem blocksberge geritten, bestätigt, 2 adlige vnd 2 Kinder auf dem Blocksberg vorneweg

- er ist der Ehemann der Grethe Laschen und Speckfrau, die Geschichte er ausführlich erzählt,

- Befragung Hans Jürgen Westpfahl Leinweber aus Lalendorf, hätte er im Kruge bei David Westpfahlen zu Rahdum gehört, erzählt die Blocksberggeschichte

- Konfrontation der Zeugen mit Heinrich Laschen

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2071,

Untersuchungen gegen den Schützen Claus Lindow zu Pölchow wegen Zauberei 1679,

Acta inquisitionalia contra dem Schützen zu Bolkow Claus Lindow 1679

- 14. Oktober 1679 in prä. Andrea curtio Nobilis Vidis dn. directore vnd Vice direc. Franc Jul Chope, Consiliariys Johanne Cothman et G. Müller

1. Comparuit Jochim Hahne Schultze zu Bolkow 31. Jahre alt,

- hätte nichts verdächtiges von dem Schützen gehört, der nun 5. jahr bey ihnen gewesen ist, weis auch keinen anderen Zeugen zu nennen

2. Paul Köster, 70 Jahre, ihtte der 5 Jahre bei ihm gewohnt, nichts verdächtiges gehört, auch keine Zeugen

3. Heinrich Metlich, 29. Jahre, Bauer zu Bolckow, wäre oft mit dem Schützen zusammen gewesen, aber nichts böses von ihm gehört

- ebenso sagen Chim Metlich, Heinrich Brusekow, Simon Brestman, Bauerleute zu Bolkow aus

- Jochim Müller, des Schultzen Frau hätte gesagt das des Schützen Frau verdächtig were, welches der Statt richter Ringk welcher damit beigewesen mit angehöret hette

- Stadtrichter Georg Conrad Ringk: wisse nichts von ihm, erinnert sich dan später

15. Oktober 1679, Direktor Andrea Curtio, Vice Director Chope, Johanne Cothman, G. Müller

- Sophia Hahne der Schultzen zu Bolkow ehfrau von 29 Jahren, sie htte nicht gesagt das der Schutzen weib verdecktig wehre, sondern der Schutze wehre mit der Prister bauren Jensen seiner frauen nach der Kirchen gangen, da hette er dir Schutze gedacht, wen sie deponentin seine der Schutzen frauw für woll angesehen, solte sie wol bei dem seugen geblieben sein, welches des Bauren fraw der pristerschen wider gesaget, vnd die Pristersche hette es ihr deponentin gesagt, sie hätte ihr mittelstes kind nur 14 tage seugen können, danach wäre ihr das seugen vergangen, auch beim letzten kinde, sie hätte die Schützenfrau als Hebamme gebraucht

- Claus Lindow wird vorgefordert und befragt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- am 16. Oktober 1679 Befragung der Maria Albrecht des Pristerbauren zu Bolkow Arns Hansen Ehefrau, der Vorgang ist 2 Jahre her, sie bestätigt den Vorgang, sie selbst hätte in den wochen gelegen und des Schützen seine Frau als bademutter bei sich gehabt, da hette sie die Prister mit seiner frau besuchet, die hetten gedacht, weil die Schützische noch so iung wehre, ob sie sich dessen auch wol verstehen könnte, worauf deponentin geantwortet, das sie gehört von Ihrem Manne dem Schützen, das seine Frau in Holsten bei vornehmen frauwen gebraucht worden, vnd das ihr mann gegen deponentin gedacht, das sie das Schultzeschen auch vielleicht wol hette helfen können, wen sie ein Zeitig mittel gebrauchen wollen, weiß nichts verdächtiges
- Konfrontation des Schützen mit der Maria Albrecht, der bestätigt daß seine Frau den Kindelbetterinen zu hülfe kommt
- Weil aus den aussagen der abgehörten Zeugen nicht befindlich das der arrestirte Schütze einigermassen verdedtig, so ist für gut befundenihn der arrestation zu entlassen

Anno 1681 13. Augusti, Andreas Curito, Franz Julius chope

- Citatus Hans Laschen Holzvoigt 57 Jahre, hat nichts böses gehört
- Jochim Arends Schütze 41. Jahre, auch nichts böses gehört
- Benedicts Mündheim Jäger, 36. Jahre, weiß nichts böses
- Jochim Nicolaus Prawest, 31. Jahr, Schütze alhir, weiß nichts böses
- Notar: Henricus Beckman

- Hochfürstl. Durchl. vermeinen, das des Schultzen zu Bölckow Eheweib Sophia Hohnen, weil so wol der Laquei Jochim Müller als auch Moustkingk derselben zu wieder geeuget eydtlich musse abgehört werden, was jedoch schon geschehen ist

- Weil der Jägermeister Gamme wegen des Schützen einige nachricht haben solle, soll auch dieser befragt werden
- 16. august 1681, Johan Fridrich Gamm wird befragt, weis aber garn nichts, Ob nicht die anderen Schutzen sagen, wenn er bey Ihnen wehre, so könnten sie nichtes fangen, vnd das sie ihn des wegen den wuhen Claus genant, Resp. das wär e kurzweil, man ihn claus genannt, da man die Kinder mit erschrecken konte, weil er gemeiniglich eine wuhe muhe außgehobt vnd des die Jäger auch wol aus schertz gesaget hetten, das sie nichtes fangen konten wen er bey Ihme wehre, er wehre aber solches nichtes sondern der es wehre so, das der Claus Lindow wehre wol etliche mahl bey ihnen auf der Jagt gewesen, da sie doch was gefangen hätten.
- Cantzlei Secretarius Henricus Beckman

Supplikation, Güstrow 20. Septembris 1681, Claus Lindow Schultz vnd Hünderrfänger zu Pölckow...weil ihm angedeutet wurden von efg. Laquier bis auf anderweiligen Befehl des Hünerrfangens mich zuenthalten, obwohl nun die beste Zeit dazu ist, als ist sein bitten, der Herzog möge ihn doch wieder gebrauchen...an Gustav Adolf

- Georg von Möller: es findet sich aus den zeugen ausgen nichts, welches den schutzen Claus Lindow einiger massen verdächtigt machen könnte

- dem wird scheinbar von allen Seiten entsprochen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

MLHA Acta constitutionum et edictorum 2074.

Wolf Dietrich von Stoislöfe

...der An Gustav Adolfs Taffel erzehlet, wie er einen Kerl auser Landes kennete, der seine freye schüße hette, ... daß wan Er auch nur in einen Schorstein hinein schöße, Er treffen könnte, was er wolte, als woll gar einen hasen im felde treffen vnd fohlen laßen könnte...dieser leugnet aber das Freischießen auch selbst zu vollziehen, Worauf e.f.d. von vns gnedigst haben erfodert, vnser bedencken zugeben, ob er nicht vorzufodern vnd ob auch nicht wieder Ihm als huig. criminis Reum eine inquisition mpchte werden vorgenommen. dazu wird nicht geraten, aber schon einwenig nachforschen ob er insonderheit conversation oder diensten gestanden bei solchen Leuten...die Freischießen, Güstrow den 15. Mai 1683, Frantz Julius Chope, H. Cothman, Georg von Möller

- Anfrage des Herzogs ob eine Inquisition gegen den Wolf Dietrich von Stoislöfe einem Edelman anzustellen ist

- Citation des Wolf Dietrich Stoislöf bei Poen 50 R. zum 22. Mai nach Güstrow

- Befragungsprotokoll Wolff Dietrich von Stoislöf

- wehr die Person mit dem Freischuß eigentlich sei, es were ein Heydenreuter welcher die Brandenburgschen den Schwartzten Caspar genandt vnd van dem ort da er gewohnet seinen nahmen geführet nemlich van Crawninck zwischen Gärne vnd der Pillau in Preusen belegen, über 30 Jahr nicht mehr gesehen

- währe niemals beim Freischießen dabei gewesen, er habe es vorm Kurfürsten selbst gehört, , Güstrow den 23. Mai 1683, Franz Julius Chope, H. Cothman, Georg von Möller

31. Mai Chope, Cohtman, Georg Möller

hatt sich Wolff Dietrich von Stoislöf auf ergangene ladung gestellet, Aussage wie oben, das ganze wäre 1637 oder 1638 geschehen, der Churfürst wäre 1640 gestorben, Anno 1642 wehre er nach Schweden gekommen in Dienste, er ist sich keines bösen verdachts bewust

- Communicata efg. die Acta daß er nochmahls vorgefordert vnd ahn angezeigt werde wie er in tantum graviret, daß er mittlest jurament erhalten müßen daß er die von dem also genandten Schwartzten Casper angegebene Verdächtige schüße ein gebraucht vnd solches hirumb primo weil er durch sein in Actis selbst zugestandenen rede einiger maßen eine approbation zu versetehen gegeben, dan auch er sich entschuldig...aber hirin variiret das er testante relatione vom 23. Mai dieses jahres angegeben als wüste er nicht ob der Schwartzte Casper noch lebte, im heutigen berichtet das er schon vor vielen jahren verstorben...er damit liderlich approbation verstoßen zu dimittiren sey, Güstrow 31. Mai 1683, H. Schuckman, Laurents Walfeld

- Aus völliger Verlesung beykommender wieder Stoislöffen ergangenen inquisitions Acten befinde ich ohnzweiffentlich, das bey dieser Sache allerdinge gnug (wo nicht mehr den gnug) geschehen sey, zumahlen die würcliche Eides leistung woh hette nachbleiben können, Güstrow 5. November 1684

- 6. Juni 1683 nochmals citation des Wolf Dietrich von Stoislöf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Supplikation Wolf Dietrich von Stoislof, Güstrow den 6. Juni 1683
 - Eid des Stoislaffen darüber das er keine Freischüße könne noch ausgeführt hat
-

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 461,

1836 aus der Hof vnd Land Gerichts Registratur zu Güstrow

Acta das zu Güstrow am Abendt der Walpurgis Nacht übliche Bezeichnen der Thüren mit Krauzen vnd des Quintzstreichens des Viehes betreffend De. ann. 1660, 1661

Arnoldus Weinhardt, Güstrow 8. Mai 1660 an EFG. ...auf den von efg. Cantzley Rächten gestern mündtlich empfangenen befehl...auch so fortt darauff drey diner durch die Stadt geschickt, nicht alleine zu inquiriren, Wer am Walburgi abendt Creutze geschrieben, Vndt sein Vieh mit Quietzstreichen gequitzet ...gemeldet das erstlich in Hinrich Warncken hause sie 3 Creutze zum 2. In Jacob Hofmans Haus 9 Creutze 3. in Christian Tuchscherers Haus 2. Creutze 4. in Matthens Mestelins bude in der bauwstraße darinnen ein Einspenniger wohnt an der stuebenthure 3 Creutze zum 5. In Heinrich Brenneken seinem Hause auff der Haus vndt stubenthür Kreutze mit Kohlen geschrieben 6. in Hans Warnemüden Haus 9 Creutze 6. im Huse vndt 3. auf den stall 7. in Anthon Jesen Haus vndt im Stalle

8. Peter Schulen seines Schweigersohns Paull Grammans voller Creutze

9. Heinrich Kuharten

10. Frantz Lindemans

11. Jochim Blütenbunde

12. Daniel Lembken

13. Hans Kakern

14. Jochim Serrahns

15. Christian Röhlen

16. Ulrich Schultzen Haus

17. Ties Börneken

18. Hans Gerken

19. Heinrich Wegeners

20. Claus Huppeners bude wo Kuhlmann wohnt

21. Peter Kuharts Haus

...die beiden Diener bitten um zuwendungen für ihre mühewaltung

Er hat auch die beiden Kuhirten erfordern lassen, Peter Lankhoffen seine Hausfrau in seiner Abwesenheit, Paull Schulle sind sie hart vermahnt worden zuentdecken ob sie auch an Philippi Jacobi abentd Quietzens ruhte mit eingebracht, Lankhoffens Hausfrau beteuert unter Eid niemals so etwas gemacht haben, Int. wiele gemeiniglich die hirtenfrauen mitt bueten Vmbgingen, Vndt auch die rede ginge, das auch Sie sich mit bueten woll behelfen könnte, was sie eigentlich für eine buete bettete, dadurch sie dem Vieh hülffe, R. streitet alles ab, wen Vieh krank würde, das sie ihm Tyriack oder wan es Wurdendunck gefressen, das sie ihm fuese milch eingegeben hette, aber nichts anderes

- Ebenso Paull Schutte, vor diesem hätte er wol Quitze mitgebracht, damit die leute das Vieh pflegen zu Quietzen, in ein pahr iahr hette er keine mit eingebracht, wird nach den Leuten die vor 2 Jahren solches von ihm bekommen haben befragt, Warum solches geschehen R. das wuste er nicht, vndt weren ihm die leute vergesßen, dieses Jahr hätten ihn nur kleine Klinder gefragt,

- die Leute die Creutze an die Häuser gemahlt werden gefordert vnd befragt warum sie dies getan hätten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Engel Lepins Anton Jeßen hausfrau..sie habe das haus vor 6 iahren gekauft, nie darin Creutze geschrieben, das wäre von denen geschehen die vorher darin gewohnt
- Paul Grammen, Haus erst vor anderthalbjahren von Joell Moltken nie Creutze gemalt, er ein Priester Sohn

Hans Kaker: keine Creutze gemacht, hätte nur wenn er Rechnungen geschrieben habe Creutze an die Tühren geschrieben

Leneke Hoyckendorf, Jochim Herings Wittwe, Ja, sie hätte am Walpurgi abendt an der Hausthür vnd am Schappe Creutze geschrieben, nichts böses gemeint, sondern aus alter gewonheit, wie sie bey den bauern noch gedient, aus einfalt gethan, wolte es hinfuhr woll bleiben lassen

- Anna Kochs Christian Röehlen Haussfrau, ein Creutz die andern die Kinder, nach alter Gewonheit, nichts Böses dabei gemeint

- Cathrina Görden, Christin Röehlen dienstdirn, keine Creutze, nur des Soldaten Steffen Reinholdts tochter

- Christian Tuchscherer bürger, weis nicht wehr die Creutze in sein Haus gemalt

- Daniel Lemmeke: es wären nur Schulden angeschrieben,

- Sara Brandes Heinrich Wegeners Ehefrau- sei Bettlegerig gewesen, nicht an Creutzschreiben gedacht, ein Weib im Haus Engel Knollen die hätte die Creutze angemalt

- Engel Knollen eine arme arbeitsfrau, Sie habe die Creutze geschrieben, an drey thuren, an jeder thür 3, kann keine Ursachen nennen, sie hätte es in ihrer iugendt bey den bauren gesehen, nichts böses

- Heinrich Warneke Bürger, Er weiß nicht darumb er hätte einen Trommelschleger im quartier Hans, dessen Frau wäre es vielleicht gewesen, die hat mit ihm Kind vor der Tür gespielt und damit es nicht mehr weint Creuze an die Tür gemalt, damit vns die Zauberhexen das brodt nicht nehmen

- Hans Warnemünde, Bürger und Schneider...hätte soetwas nicht getan, als er eingezogen waren die Creutze schon angemalt, , es weren auch am Walpurgi abendt kinder vor seinem hause vorbeigangen, so quietzen gehabt, Wovuon seine tochter ein klein streuchen genommen, vndt ihren bruder damit gequietzett, Worauf er die quietz abgenommen, Vndt gesagt, sie solte ihm // das Vnterwegen lassen, sie hätte auch die Creutze an den Stall geschrieben keine böse Meinung, fürs quietzen durch die Kinder muß man Geld geben 3 ß

- Heinrich Brenneke, Bürger vnd Hake, wie er vorm Jahr eingezogen waren die Creutze schon dar

- Trin Bruns Hinrich Kuharten Hausfrau sie wären todt krank gewesen, wissen nichts

- Hans Kuhlmann, 60 Jahre, als er Abends nach Hause gekommen wäre das Creutz schon dargewesen, er hätte auch kein Vieh das er des Wegen vor die stelle Creutze solte schreiben das mögen Jürgen Schmidt vnd seine Frau getan haben

- Frantz Lindeman...die Kinder hetten vor diesem alle iahr so herumblaffen pflegen, vndt solche dinger anschreiben, welches er ihnen allzeit verboten, aber nun hette des Kuchmeisters vom Goldberge sein Sohn, welchen er bey sich im hause hette, der es getan
Jacob Hofman: die wären schon über 20 Jahre dran, die Kinder auch aus Gewonheit dies machen

- Ties Börneke der Elter die hätte der Soldat Andreas Satteler geschrieben, er kehrete sich nicht daran

- Hans Gerke: kein Kreutz gesehen, der Gerichtsdienner hat sich versehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Ulrich Schultz die Kreutze schon lange jar auf der Tür gewesen, von den andern hat er nichts gewust
- Eva Iken, Peter Kuharts Hausfrau, der Bürgermeister von Schwan hette Pferde bey ihr stehen gehabt, daselbsten hette er ein määdgtgen bey gehabt, dieselbige hette Creutze vor den stall, wo die pferde eingestanden geschrieben, sonsten wüste sie woll das keine Creutze in ihrem Hause geschrieben, oder gefunden
- als der Bürgermeister Gestorben, wäre das Mägdchen abgeholt
- Jochim Serrahn hätte soetwas nicht im Haus
- Jürgen Schmidt ein Arbeitsmann er hätte sie nicht geschrieben, weis auch nicht
- Pro vera Copia protocolli Petrus Koch, Judicij Secretari

- Befehl Gustav Adolf an Arnholdum Meinhard Stadtvoigt zu Güstrow...alle Leute die Kreutze gemacht oder in deren Häusern welche befunden ernstlich vermahnem vnd ihnen angesichts dieselbe abzuthuen vnd sich hinkünftig des aberglaubischen Kreutzschreibes so wol auch des Viehequitzens enthalten, 14. August 1660

- Bericht wegen Kreuzeschreiben vnd Quitzen des Stadtvoigts an EFG. 16. Mai 1661
- Protocollum, 9. Mai 1661...da Davidt Priaten Hausfrauwe Marentze Behren auf citation erschienen, vorher wegen ackerzeit weggeblieben, ...ihr vorgehalten das Creutzschreiben vnd das quitzen verboten, die Diener aber befunden das sie auf Philippi Jacobi morgen, befunden, das vor ihre vndt vor Jacob Hoffmans Hausfrau vndt Fenster Fluegel ein haufen Creutze geschrieben gewesen, ...sie hätte die Kreutze nicht angemahlt..nennt einige Verdächtige die Drostinne ihre Mägde, Asmus Wittwen,
- Notar Jacob Hofman, 1661, 14. Mai

- Jacob Hoffman vorgefordert wegen Creutzschriben..weis nicht wer er es getan er gitz aber auf der Drostinnen, so dahmahls noch in Schirmeisters haus gewesen...der Drostinnen Mägde hätten sich abends in den gaßen gejagt die wären es wohl gewesen
- Marentz Behren Daidt Priathen Hausfrau hat sich herumgehört aber nicht erfahren können, wer es gewesen
- Petrus Koch Judicij Secretar.

- Befehl Gustav Adolf..ich der Dorsten von der Osten Mägde als auch Jacob Hoffman vorbescheidet, vnd wegen der Creutze nachfrage tuet, Güstrw 30. Mai 1661, an Stadtvoigt vnd Gerichtsassessoren Johan Christoff Fielen vnd Christoff Melenidt

Acta civitatum specialia Güstrow 462, Inquisitionalia Hexen und Zauberer, 1663-1682

- Befehl Gustav Adolf...das ihr mit Zuziehung unsers Leibmedici D. Henrici Schmieds vnd Mag. Nicolai Heidemans die im protocollo benante Quacksalber vor Euch erfordert ..wegen ihrer aberglaubischen handes examiniren , Güstrow 16. Juli 1663
- 17. Juli 1663 am Gustav Adolf...die quacksalber wurden examiniert auch besser informiert..der Medictus D. Henrico Schmidt ihnen mitgeteilt, das die geniessung des pulvers

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

mit Otten auf eine gewisse Zeit noch die grabung der Wurtzel zu Gewissen tag, stunde oder weise nützen könnten sondern dies Aberglauben ist, abgöttischer Grund...

...Gustav Adolf...wegen dem zu Güstrow obhandenen Hexen process nunmehr abgeholfen, vndt die maleficanten zur Execution gezogen werden sollen, man soll den Cantzler hinzuziehen, vndt daß ienige, so ihr ewers orthes Ratione Conscientia etwa dabey zu erinnern haben werdet, gebürendt beobachten soll. dannenhero ihr dan euch die Acta aus vnserer Cantzeley communiciren laßen, vndt nach fleissiger verlesung derselben ewer Sentiment vnsern justitien Räten darüber eröffnen wollet..Dargun 19. April 1669, Gustaf Adolf an Hofprediger Hermanno Schukman

- Zettel: 19. Januar 1669 hatt Inqsitinne Karnatzsche auf die Bernhardsche Häsemansche die alte Pristaffsche die Zepelinsche in der Mühlenstraße, Jacob Sandman, die Kannengießersche Pistelowsche, die Dreyersche in der Holzstraßen, die Tischlersche Blancksche bekandt, die Zepelinsche in der Mühlenstraße Pristaffsche, Jacob Sandman hetten nebenst ihr es dem Scharfrichter angethan, das er nicht mit dem schwerdte recht richten könnte
- wegen der Angegebenen Personen sich an die Prediger wenden ob sie etwa im gemeinen geschrei längsthin wären, auch ob sie außerhalb des vermeinten Blockberges vnd Hexen Tantztes leiblich vnd persönlich conversiret oder umgegangen, gemeinschaft, was zusammen geredet, zu welcher Zeit, wan wo etc. gerichtlich examiniret vnd befragt werden...die Christlichkeit der Personen soll genau überprüft werden, Güstrow den 23. April 1669

- Befehl Güstrow den 26. Mai 1671, Gustav Adolf an Hermanno Schuckmann, de cura animarum adulroum venefici et veneficarum ante supplicum, ut & puellae immaturae ...Paul Schutte, Ilse Schutten vnd Grete Schnorrs wegen des laster der Hexerei vom Leben zum Tode mit dem Feuer gebracht werden, die Seelen Curen von den Predigern alhir woll beobachtet mögen werden, weil auch vnser Justitarij vor bedencklich halten, das die alhir inhafftirte Dirne Ammunt ??? ob Sie schon bekandt das sie Zaubern konne, doch, weil Sie noch nicht 14 Jahr alt, vnd dem ansehen nach, malitia artaem nicht suppliiret, mit der Todesstrafe beleget werde. Sie soll daher alhir in der Fronerey verwarhlich gehalten werden auch dem Heimrado Grapio committiren, das er sie fleißig besuche

- Befehl Gustav Adolf, Güstrow 8. August 1671...Engel Grichels Henrich Zepelins gewesene Burgers alhier Witwe, wegen des Lasters der Hexerei mit dem Tod soll bestraft werden, den Predigern gute Aufsicht befehlen (Gustav Adolf verhängt nicht das Todesurteil, sondern sorgt sich um die christlice Beaufsichtigung), an Superintendenten Schukmann

- Befehl Gustav Adolf, Güstrow 20. Juni 1671...wegen Anna Karthen, Hans Hechten wittib, Zauberei...Seelen Cur, Reue vnd Buße vor ihrer Justification an Schukmann

- Supplikation Davied Bölcker, Güstrow 3. Janaur 1672 an Superindentent vnd Prediger...er und seine Frau seit 3 Jahren weil sie von einer Hexe auf dem Blocksberg gesehen, vnd dan das meine Schwiegermutter auf vns bekand, als wan Sie vns hexen gelehret...vom Abendmahl ausgeschlossen...er hat nie das Protocollum gesehen, auch nicht mit den Hexen confrontiret worden, so daß man gar nicht wissen kann, ob es geschehen oder nicht, weil es illusiones vnd phantasmata Deomanum sein...sie haben leider ein exempel an Warnmündes Tochter den da der leidige Sathan sahr, das die leute auf seine ausage etwas

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

gaben, machtete er seinen cathalogum immer größer, vnd wan ihm Gott nicht gewehret, vnd Er die herberge reumen müßen, würden wenig in Güstrow über geblieben sein, auf welche er nicht gelogen, das also der Hexen ausage dafern anders solche sich in Protocollo finden solten, nichts verfenget. Seine Frawen Mutter ihn felschlich ausgegeben, ob hette sie ihren Man, mich vnd meine Hausfraw zaubern gelehret, aber hinwieder ist zu attendiren, das sie bei den ersten torturea auf dem Rhatthause sich ausdrücklich vernehmen laßen, sie wüste von keinen mehr zu sagen, aber wenn sie noch mehr angestrengt würde, müßte sie auf unschuldige bekennen...die Besagung auch allein in Gegenwart des Secretarius judicij geschehen, nicht in seiner Gegenwart...als er vnd seine Frau sie nach den genauen vmbständen fragen wollen, sind wir abgewiesen, vnd haben hinaus gehen müßen...z.B. hätte das Gerichte gebühret zu fragen, in welchem Jahr, Monat vnd tage, was reden, vmbstende...so fraget es sich warumb meine Schwieger(verlust: vater) Carnatzen das Protocollum nicht völlig communiciret worden...ist auch nicht zu erhellen ob sie es ihnen allen drei zusammen gelernt haben will...er hat die sache weltlich zu klären sich genugsam mit dem Bürgermeister und Rat bemüht, aber ich kan keines weges fort kommen, er wird zum arm Mann darüber, weil seine Hausfraw schwanger gehet möchten sie zum Heiligen Abendmahl, Güstrow 3. Janaurij 1672, Dauied Bölcke

- Gustav Adolf...gewesenen Kuhhirten Paul Schutten dinstdirne eine Zeit hero, wegen Zauberei inhaftiert gewesen, nun zum Tode condemniret worden, ...durch Prediger besuchen, Güstrow 13. mai 1672

- Gustav Adolf, 18. November 1674...Herman Fritz weil er dem Teufel zugesagt, Zauberei, zum Tod soll condemniret werden...Seelen Cur...an Schuckmann

- Gustav Adolf, 13. Marti 1679, Güstrow...wegen Bericht des Predigers von der pfarrkirche Ern M. Marci an unsere Canzlei

- Marci ist mit seiner schriftlichen erklärung eingekommen, auch sich persöhnlich für vns gestält, daraus befunden

- was die Höpnersche anbelangt: wegen 2. Dezember 1678 von Secretarium Beckmann hinterbrachte antwort, itzige erleuterung woll concilijrero laßen, zumahlen was der Höpnerschen eigenthätliches bekändtnus betreffen, Sie zwar anfangs solches geleugnet, dennoch endlich es zugestanden, mehrmals varrijret, sich bezeigt das M. Marci Hoffnung zu Buße gehabt, wegen des Protocols das der Frohn eingezeuget..das er das erstemahl bey der Höpnerschen gewesen, vnd dieselbe ihre eigenen übelthat gestanden, wegen der persohnen aber worauf sie bekand angezogen, sie hatte sie auf dem Blocksberg gesehen, diese hat dann gegen den M. Marci gesagt: weil diese Persohnen lange im Gerüchte gewesen hette, sie auf dieselbe bekandt, worauf Er sie zum beschluß gefragt, Ob sie bey solchen etwas ihr selbst vnd andern gethanen bekendtnus leben vnd sterben wolte, solches sie mit ja beantwortet, der Frohn hat die Höpnersche noch mehrmals besucht, auch deren Frau

- Her M. Marci verweigert sich als sollte er sie gedrungen haben, anders zu reden als sie wüüste...dem Pastor wird auch mehr gelabut als den personae infamis...daher man davon ausgeht das er gesagt daß auf bloßes sehen vnd vmbgehen auf dem Blocksberge zu einer rechtmeßigen beschuldigung vnd bestraffung nicht gnug wehre, also aufgenommen, als wan sie solches zuwiederruffen vnd zu endern wolle indiuret werden, wan ein gleichmeßige om der Ursel Öden offenbahr erspüret worden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- wegen der itzgedachten Ursula Öden so hatt 1. laut Protocolla N. 4 dieselbe den 8. marti zwar ebenfals bestendig vnd vmbstendlich vorgegeben, das H. Marci sie hart vermahnet vnd vorgeben, sie könnte mit dem Bekendtnuß das sie auf die drey inculpirte Persohnen gethan, nicht bestehen, den der Teufel wehre ein Künstler der lügen vnd sie daher selbst diesen schluß gemacht, das Er M. marci die leute unschuldig hielte, vnd sie also auch unschuldig wehre, so hatt sie doch nunmehr laut der beylagen Lit. C. anderweit den 4. April dem M. Heideman vnd M. Schröder selbst zugestanden, das her M. marci nicht gesagt, sie solte ihr bekendtnis auf die andern wiederrufen, mit ihrer Execution kann verfahren werden 3. Weil aber Err M. Marci sich in seiner erklehrung gar sehr beklaget, das er dieser befragung halber mit große betützung mit abbruch seiner gesundheit gerahten, in dehm er mit frohn volck, gericht's dienern vnd solch einen verlogenen Zauberweibe committiret...er gebeten ihm eine declaration möge gegeben werden, das solche befragung seinem ampte vnd ihm nicht praejudicirlich seyn solte. ...damit offenbar wie leicht man bei solchem Volck in schlechte nachrede geraten könne..., Güstro 5. April 1679

1680 Gustav Adolf, Güstrow 21. Mai 1680...wegen vnser gewesenen Mundschenken Jochim Dehnen Kindes, welches von der justificirten Trinen Bölckowen der hexerei halber beschuldiget vnd angegeben werden wollen, ...als dan auf dieses annoch zarten vnd unmündigen Kindes aufferziehung billig alle sorfrältige obsicht zu haben sit...Prediger commitiren...bey des Kindes Eltern alle nötigen erinnerungen tun an H. Schuckman

Gustav Adolf 14. Mai 1681...wegen des vom Satan verführten Kindes, als auch wegen der Köstmanschen von po. Varia zugekommene Sachen fleißig erwegen vnd bericht abstaten, an Hermanno Schuckman, Dr. michaeli Siricio vnd Josua Arndt

- Zettel: auf reiffliche überlegung vnser meynung

1. die alhir berüchtigte vom Satan verführte Kinder vnd zwar in sönderheit den Knaben Christian Neubusch des Reitschmidten Sohn betrifft, das derselbe seinem alter vnd zustande nach bey dem leben zu laßen gründlich zu unterweisen vnd in gute obacht zu behalten Anlangend die dirn Anna Maria Anpahls, weil in dem bey ihr vnd ihrer Stieffmutter in pleno consesu R. Ministerij, alhir neulich an H. Himmelfahrts Tage nach verrichtetem Gottesdienst, dem gewißen nach angestelletem Verhör befunden, das gedachte dirne in der unwißenheit, vnd da sie noch jung gewesen, leider verführet, das abscheuliche Zauberlaster liederlich gelernet vnd angenommen, wie die Lehrmeisterin eingezogen aber keine Anfechtung vom Satan gehabt...sie unter guter Aufsicht erziehen zu lassen

2. Die Häsemansche betreffend das die gesampte ergangene Acta zum Rechtlichen Endschluß anderweit verschickket werden

Votum Dr. Arndig eine schließliche Antwort kann erst gegeben werden wenn alle Verhörung geschehen 2. das der Knabe nicht gleich dem Mägdlein procedirt werden 3. das das mädlein ob causas allegatas nicht kan pro plena & confirmata saga gehalten werden vnd beziehe mich auf das Consilium Marpurgensium so in simili casu ohn daselbst annq. 18 aetatis zu finden vom dekanio abgefasset Ao. 1587 Tom. II. Nov. Edit. p. m. 341 et seqq. 14. Mai 1681

- Arnd. 16. Mai 1681..der Knabe nicht am leben zu straffen 2. das die Anxalin schwerlich könne absolviret vnd nach Gottes gesetz perdoniret werden, sondern müße auch propter Exemplum sjus loci sterben Exod. XXII Levit. er 3. der Häsemanschen Akten verschicken, 16. Mai 1681

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Bericht Johannes Wolf an EFG.

1. Sind es 5 Subjecta deren eines leider mit 7 bösen Geistern, das andere mit einem, die übrigen mit je zwei Geistern behaftet sind, was diese einen vor arbeit machen könne, daran können sie reden, die nur mit gleichen zuthun gehabt
2. die Geister ihnen täglichen den Verstand mit Finderstnis vnd Widerspenstigkeit vnd teuflischer Lust erfüllen,
- III. Wenn eins vnd das andere durch die Gnade Gottes zu guten Gedankcen kommen, hat sie der Teufel jammerlich geplagt
- IV. wegen des Hauses Enge keine Seperation der Kinder hat geschehen können
- V. sich der Teufel gewalt wie zur andern Zeit auch zur Zeit walburgis sonderlich sehen lassen, besonders nächtlich zweischen 10 Uhr bis 2-3 Uhr morgens
- VIII. ihm ist vierteljährig zehen Reichstaler vor Kostgeld versprochen worden hat baber nur 6 erhalten ..

- Gustav Adolf, Güstrow 13. September 1681...wegen Johan Schwieselmans, Bürgers alhir in Güstrow Zauberei halber beschuldigten Eheweib, iest das hiebevot entworfene vnd gesprochene Urthel aus gwißen Uhrsachen cassiret worden, auch ein anderes Urthel geschlosßen, worin die inquisita wegen ausgestandener tortur vnd er haft zwar frey erkant, dennoch aber wieder dieselbe eine außdrückliche reservation geschehen, Stadtprediger wegen geistlicher Unterweisung an H. Schuckmann

- Zettel 1682..Meinem Superintendenten wird erinnerlich sein wegen der da bey ihnen sitzenden Zeuberey haftig berüchtigten Personen, vnser burgerschen der Winterschen, das Er derwegen möchte mit dem H. Cantzler reden..sie könne so gewiß zeubern, als sie das leben hat, auch vnterschiedigen Leuten in dieser stadt eins gift vergeben, soll jetzt wieder auf freien fuß gestlet werden, könnte kein kind, ja kein mensch ohne gefahr seines Lebens auf der straße gehen, den Schreiber dieses auch Krank gemacht aber wieder gesund geworden, Solte aber die Wintersche auch wieder herkommen würde es durchaus gefährlich stehen. ..vernommen von dem boten so d(er) Winter nach Greifswald gesand, so heimlig das kein mensch alhir davon gewust, das Er ein Urtheil von selben Universität eingeholt, nach 17 Tagen ist er mit einer Freilassung wieder zurückgekehrt...er auch unterrichtet ist das 3 Universtitäten als Rostock, Greifswald vnd Frankfurt diese Wintersche so woll als die Kobersche freunde vnd verwandte haben sollen, die Ihnen assistiren ohne Unterschrift, wohl anonym

Acta civitatum specialis Güstrow 463- 16. Jahrhundert keine Zauberei

Acta civitatum specialium 486,
Sophia Stute des Bauern Claus Cleppin zu Glasewitz Ehefrau wegen Ehebruch vnd zauberei, 1664-1668, Acta incompl.

1. Sophia Stufen in pto. veneficij = Indizien
1. Mutter eine Hexe gewesen
2. Kinder von 12 und 9 Jahren wegen Zauberei (gestrichen)

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

2. 10 R. für Heinrich Hoickendorf

3. wegen Chim Prüssen mit ihrem Zaun loch. Schaden

4. von Maria Sassen bekant

5. die besessene durch ihre Beandlung besser wird

6. Das der böse feind aus der besessenen frauen in gegenwart der inq. gesagt, das dieselbe eine Hexe were, auch wegen Ehebruch mit Valentin Friederichen

7. Grete Schröders so newlich hir justifiziert sie bekandt

- auf vorgesezte indicia durch einen aber mehrenteils durch mehr Zeugen probiert, 1664

den 28. Jan. peinliche Frage, Inq. beyde Kinder freiwillig bekant, Tortur 23. Ano. 1664

vollenzogen, zwar bekant aber gleich wieder revocieret, Ratze bei der Tortur, 8. September

zweite Tortur worüber sie die schwere noth bekommen, deswegen man nicht weiter mit Ihr verfahren können, die Greifswalder zwar nochmals auf Tortur bekant aber weil

Bürgermeister vnd Rat in ihrem berichtsreiben selbst angeführt das solches wegen der

noth nicht möglich ist, so ist nicht weiter mit ihr verfahren, Hier also zu klären, ob es

förderlich weiter mit der Tortur zu verfahren, Peinigung aber sofort bei Anzeichen einhalten, auch nicht weiter als den 2. Grad der Tortur

...unsere Bedencken wegen der ewigen Landesverweisung (weil durch deren Volziehung fremde Lande mochten Verunreinigt derselben auch in ihrem sunden zu verharren raum gegeben werden) mit einer andern aequivalenten straff konte belegt werden, wir der sachen nachgedacht, befinden aber nicht, das ihr nur andere als die ihr zuerkante straffe kanne diciret werden, in betrachtm das das weib ein iunges freches weib, vnd dann Efg. Lande zu vrbleiben ihr solte verstatet werden, sie dennoch van ihrem feindlichen leben nicht allein nicht abstehen, sondern auch, weil sie ohn haushaltung nicht zurechte kommen, vnd dahero dienstboten halten muß, zubesorgen, das, wie sie ihre vorige vnd nun mehr iustificirte dienstdirn Grete Schröders derselben aussage nach mit schleglen die Zauberey zu lernen gezwungen, sie es mit ihren künftigen dienstboten nicht beser machen würde. ...Güstrow 28. Oktober 1664

- Bürgermeister vnd Rat 16. Dezember 1664 an Gustav Adolf wegen nochmaliger Bitte zu Zustimmung der Landesverweisung

- Originalbelehrung Greifswald 19. November 1664

- Gustav Adolf an Kanzlei 19. Januar 1665...weil ihr der Meinung seit das Sophien Stüven, Claus Kleppins Weib mit keiner anderen practicablen strafe als ihr zuerkandt bestraft werden kann aber erachtet wird das sie Hexen kann, will schriftliches Bedenken welche weiteren Indizien außerhalb der Tortur noch gesammelt werden können

- J. Bd. an Gustav Adolf, 24. Janaur 1665...von Greifswald die tortura in tertio gradu zuerkan, halten wir aber nicht für practicabel,

- Befehl. Gustav Adolf: andere Belehrung in Leipzig oder Halle einholen, 30. Janaur 1665

- Befehl Gustav Adolf: 6. Mai 1665...Wann wir aber, gleich wir Euch jüngsthin schon gnädigst acscribiret haben, die Landesverweisung solcher berüchtigten persohnen nicht rahtsamb befinden, weill dadurch frembde Lande verunreiniget werden, euch diesen leuten in sölchen Sünden zu verharren, raum gegeben wird

- Canzlei rät nochmals Verweisung an , 10. mai 1665

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- 10. Mai 1665...Ob sie das Weib darnach annehmen, auf eins von Ihren amtshausen bringen vnd zu Continuirlicher arbeit anhalten laßen wollen. Güstrow , Julius Brouningk, Jochim von Nessen, Andreas Curtius

- Gustav Adolf...mit ketten vnd banden wohlverwahret entweder ad operas publicas anhalten, Jedemnach das derselben mit anderen bey welchen einige furcht vnd beysorde dero Verführung halber sein möchte, zu conversiren keines weges verstattet werde, oder auch in continuirliche Gefängnus darf der Gesundheit vnd dem leben, unschadlich behalte, stetiger Arbeit vnd guten theils Unterhalten werden , 24. Mai 1665

Supplikation der Stadt, Bürgermeister und Rat dagegen, 2. Juni 1665, Wird aber durchgedrückt

- Bericht des Pastors...sie ist weder durch scharfer Frage noch durch Tortur dazu zu bringen, etwas auszusagen, güstrow 22. Juli 1665, der Herzog soll sie von der Stadt los nehmen und auf ein Amtshaus, wobey sie zur nötiger arbeit andern gefangenen, vnd condemnirten gleichkönnen gebraucht werden, bringen laßen...sie haben keine Arbeit wodurch sie ihr Brot verdienen könne, auch will sie keiner haben weßhalb sie nur beim Frohner bleiben kann, ...Ob woll EFG. vns da entgegen gnedigst opponiret, weille wir die jurisdiction vnd also das commodum hetten, das wir dagegen auch das incommodum über vns nehmen müsten, so haben wir schon an dieses weib, so woll des processes als alimentation halber mehr Vnkosten verwandt als die gantze jurisdiction bey dem dorf Glasewitz kan taxiret werden...vnd wenn sie dem weib geleit in die Kirche geben (wie der Herzog anbefohlen) es tumult vnd rumor in der Kirche gebe...2. November 1665

- Gustav Adolf, 13. November 1665

...1, eine Christliche Obrigkeit quo ad genera poenarum auserhelbichen uhrsachen, dem gewißen nach, dispensiren, vnd also auch in specie relegationem in perpetuum, ob schon dieselben sonsten üblich, vnd denenen Zauberern vnd Zauberinnen, welche nicht völlig zu convirciren, nach darauf gäntzlich zu absolvieren, nicht wieder recht zuerkandt werden möchte, mit einer aequipollenten vnd gleich harten straffe nicht vnbillig commutiren kan

2. eine nicht willige ansteckung wegen hexerei ist nicht zu besorgen

4. nur weil etwas beschwerlich ist es noch nicht unmöglich

5. kann einige collect eingesammelt werden

6. wird die überfüllung des landes mit fremden Hexen durch verweisung der einheimischen keines wegens, wohl aber durch fleißige inquisition zu steuern sein

5. es ist auch kein Skandal wenn der Zulauf des Pöbels gesteuert wird

Relation ist nicht so sehr eine Strafe sondern eine Freiheit

- 1665, 9. Matut. Sitzung zwischen Joachim von Nessen vnd Andreas von Curtio mit dem Senat Gustavoviensis, bei der nichts rauskommt

- Dann Versuch 1666 durch die Anschuldigung des Ehebruchs die Verweisung zu erreichen

- Güstrow, Herzogliche Kanzlei 28. April 1666....weil vermutlich, das das weib nur etwa darumb dergleichen excesse wider sich selbst bekennet, damit sie den Richter ab inquisitione criminis magiae divertiren vnd sich mittelst einer andern als todes straffe der Haft endlich befreyen möge

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Articulis contra Valentin Fenderichen, (Ehebruch), Claus Kleppin sagt er sei zwischen 40 und 50 Jahre, Sophia Stüven, die Schulmeistersche ist 37 vnd Witwe vnd Schulmeisterinne, - die Citation der Zeugen dauert wie immer etwas länger, Citation des Valentin Fenderich mehrere Blätter, Meldungen aus Güstrow und Rostock das der Suchbefehl ausgehenzt wurde,

1666. 20 Juli befragung des Fronmeister Hans Schmidt über Schwangerschaft der Sophia Stüven

Acta civitatum specialia Güstrow 502

- Akten der Katharina Häsemann zu Güstrow, die Zauberei halber angeklagt, verstorben während des Prozesses, Verhandlung über ihre Beerdigung 1680-1684
- ...weil die Confrontation der Zeugen mit seiner Schweigermutter der Häsemanschen verrichtet, vnd so woll dieselbe als auch er vnd seine fraw mit alle den Ihrigen caviret...das David Schnellen gesuch ...die Zeugen wurden in Lübeck, sTettin vnd sTralsund befragtm, es kann unter vorbehalt der confrontation gedachter Zeugen, die inquistin zu führung ihrer Defension verstatet werden, die ergangenen Inquistions acta ihr dazu communiciret werden, es braucht sie nur ein Soldat bewachen, sie ist in ihrem Haus caviert, der eine Soldat soll nur zur Beobachtung wer ein vnd aus geht vnd damit es nicht so scheint als sei sie schon frei bleibe, will sie jemand außer ihren Advokat vnd engsten Freunden sprechen ist der Stadtrichter zu verständigen, Güstrow 30. August 1680, Andreas Curtius, Frantz Jul. Chope, H. Cothman
- Wir überschicken euch hirbey verwahret ein keys. Mandatum welches der Häsemanschen Erben, zu Speyer ausgewirket, vnd gestern durch einen Notarium aus Lübeck alhir insinuiren lassen, ...Gustav Adolf 26. Oktober 1680 an Hans Wedeln.
- Schreiben der theologischen Fakultät Rostock, 22. mai 1681
- Gustav Adolf wegen Boldewin Häsermans Witbe deren Akten verlesen werden soll, an Schuckmann, güstrow den 21. Oktober 1681
- der Häsischen Defensionalschrift wird an die Justiz Canzlei geschickt, der damalige Stadtrichter Georg Conradt Rümken hat seine Darstellung darüber vergessen, er wurde Aufgegordert diese nachzureichen,
- Schreiben Johan Friderich STieber, Speyer den 28. Oktober 1682...werde auch die mir anbefohlene vnd hiesigen Orths expedirende Geschäfte mit möglichster Sorgfalt vnd Fleiß lassen angelegen sein...das zugeschickte Schreiben ist nicht sufficient, als erwarte von Ihrer Hoch. für. Durchl. einen formalen Gebodt, davon eine abgedrucktes exemplar hiesigem Stylo gemäß bereits übersendet. ... er hat auch gehört das im Appellations Prozces Grevenitz contra efg. sollte insinuiert werden, er überschickt einen Katalog mit personear Cameralis
- Zettel Reccesus Reproductionis in Sachen Weil. Baldwin Häsemans Wittiben nachgelassene nahe Anverwandten contra Gustav Adolph Herzog...Akten sind überschicken

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- *Judicii Camerae imperialis personae Anno MDCLXXXII*
- auf dieser Liste steht Johann Friderich Stieber / D. Advoc. jur. 13. Decembr. 1675, Proc. 12. Dec. 1677
- Gustav Adolf Eidliche Erklärung des Johan Friedrich Stieben für ihn in diesem Fall wirksam werden darf am Kammergericht

Speyer den 5. September 1682, Johannes Deckher, Advoc. am Kammergericht...er hat am Cammergericht gegen Häsemanns Wittiben Erben einige Mandatum de maturana publicatione & Executione sententia a judice extraneo latae bereits ausgebracht...sein schwager ist abgestorben (Johann Deckherr / D. Advoc. juravit 7. Julii 1673, Proc. 7. Juli 1675) nun nimmt er die fürstl. Interessen in achtung

- der gewesene Stadtrichter wird in der Inquisition Defensionschrift in seiner geführten administration heftig angegriffen, die Schrift ist ihm daher evtl. nicht Communicirt worden...aber die Relation der Canzlei hat schließlich zur Verschickung der Akten geführt...da Ihr die Inquisition damals für Vnschuldig erkennet, Ihr mit grunde einrichten können, da ihr die letzte Defension schrift nicht einmahl so ferne Consideriret gehabt, das ihr Judiciren können wie obgedacht, ob sie dem Richter zu comuniciren gewesen oder nicht, auch prüfen ob die defensionsschrift in den Rechten gemeß oder nicht, auf der Schrift steht nicht einmahl das Datum wan sie angenommen...das ist gegen die Canzleiordnung, ...will gegründetes Decisum cum rationibus dubitandi et decidendi zu schließlicher der Sachen abhelfung...Güstrow 29. Juli 1682

...da die Sache nun vor dem Kammergericht...in puncto pronuneianda seu publicanda sententia, als sepulcra zu füglicher endtschaft befodert möchte werden...das Leipziger Urtheil in stanti forma eröffnet vnd publiciret, auch ratione sepulura derselben sollte nachgegangen werden, das Urteil soll im Beisein der Eben eröffnet werden, die Witwe hätte beim Indizienstand ab instantio wohl können absolviert werden, wie den auch Ihr endtseelter Körper auf dem Kirchhofe in ihr begräbnus, jedoch in der stille konte beygesetzt werden, Güstrow 29. November 1682

- Petrus Tornow, 18. Janaur 1682...der Archivarii Georg Conrad Rincken communicirte nova indicia wieder die Häsemansche eydliche Zeugenkundschaft aufgenommen laut Joachim Ernst Haltermans vnd Ehefrau gewesene Dienstdirne eydliche aussage sein Vatter Christian Haltermans vor etzlichen jaren mit inq. wegen ihres alhir belegenen Hauses in einen proces geraten, vnd sich desfalls bey gedachten seinem Vatter Joachim Ernst Haltermans ein Zeitlang aufgehalten berichtet von den Gespenstern so sich in der Hasemanschen vnd ihres nunmehr verstorbenen Sohns der Garckeien Gestalt vor seinem bette des nachts allen praesentiret haben...was auch die Dienstdirne bezeugt, ..Hironymus Dohnstein deponiert was berinsten von Herman Walfelden in desen Krankheit gehört habe, das er aus Inq. Hause Bier so sie ihm selbst angeboten, holen lassen, davon getrunken // krank geworden auch viele rause Würmer abgetrieben hätte, die Wittve Herman Walfelden berichtet hingegen, Sie wehre damalen wie dieses soll vorgegangen seyn, nicht zu hause gewesen, aber wie sie wiedergekommen er schon Krank gewesen...etzliche Jahre des Haltermans Knecht Inqu. ein Tönch Butter mit nach stralsund zufaren sich geweigert hat, eines der Pferde ist ihm unterwegs toll geworden, bei Inquistiaen wagen wie sie aufm nach Malchin gereiset ist ein

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Gespenst sich soll haben sehen laßen, Zeugenkundschaft aufgenommen worden, aber nichts gewisses daraus genommen, hat doch inquisita von Walfedlen Jüngsten Sohn Hieronymus hiervon nachricht erhalten, vnd drauf zu vielen mahlen instendigst umb communicatione indiciorum angehalten..die er aber ohne fürstl. Befehl nicht geben will,er muß noch wegen der Bölckschen beyfügen, das ich zwar dieselbe der Haft entlaßen vnd danebst der mir von efg. Cnzellei Gericht erteilten instruction nach, ihr angezeigt habe, sich des Scharns bis auf anderweit verordnung zuendhalten, es hat aber ihr Ehemann wie Er davon nachricht erhalten selbige ins Haus wieder anzunehmen, bis Ihr würde erlaubet werden die vorige Bewohnhiet nach in besagten Scharn außzustehen, sich geweygert wes fals sie nach wie vor in der Custodie bis hirher sich hat aufgehalten müßen. auch zwangsmittel nichts genützt, wie dieses in allen Ämtern anzutreffen das man sie gleichsahm infamis vnd aller ehrlichen Gesellschaft unfähig erkläret wirdt, sondern auch das gedachter Bölckschen Ehemann, absonderlich wegen der überhäufften Schulden, so sich bey wehrender deren incarceration geäußert haben, ex clesperatione davon zuziehen vnd weib vnd kinder in stich zulaßen sich bedrücklich hat vernehmen laßen, Petrus Tornow, 18. Janaur 1682

Überschicken die Akten der Häsemanschen...obwohl sie nunmehr Todt bleiben folgende Fragen

1. Ob das Niedergericht auch Vnser Justiz Cantzley im process dergestalt verfahren, wie es die rechte erfodert haben, vnd sie darin nicht beschuldiget werden können
2. Ob vnd wie das verstorbene Weib zu begraben sey. , Güstrow 3. Janaur 1683 and die Consitorial Rächte

- die Häsemanschen Erben drohen gibt es noch einiger Verzug bei der Beerdigung werden sie die Klage weiter anstrengen, das Leipziger Urteil ist immer noch nicht verkündet worden, auch das Kammergericht simpliciter auf die Vollstreckung derselben dringen, das Fiscalis einwenden nicht attendiren, vnd mit purification deß Mandati poenalis wieder Ihr efg. vnd vns verfahren oder wenigst causam avociren würden, Güstrow 4. September 1683
Frantz Julius Chope, Georg von Möller

- Supplikation Sehl. Boldewin Häsemans nachgelaßene Wittwen Erben, Güstrow 15. Oktober 1683...wegen ihrer Supplicatum wegen publicirug vnd exequirung der auf unseren Kosten eingeholten Urteil übergeben, auch mit Summarischer Zeugenkundschaft dargethan das vns von der Schwieger Mütter Häsemans, auf unsere Seele geleet worden, die Sache nach ihrem tode dahin zubefodern, das sie ihrem stande nach ehrlichen müchte begraben werden, , das Begräbnis sollte nun endlich verstattet werden, sie haben lange genug gewarte

- Gustav Adolf: Inquiriren ihr Leben Wandel, Beichtvater befragen etc. ...26. Februar 1683

- Johan Friedrich Stieber, Speyer den 13. Oktober 1683... er möchte mehr informationen wie weit man in pto. des angegebenen vndt unterhanden geloesenen Vergleichs geschreiten sey berichtet werden, auch befindet er für ratsam wenigsten mit einer Kurtzen Anzeig oder remonstrations schrift am Gericht einzukommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Johan Friedrich STieber, Speyer den 8. September 1683...durch mündlichen Rescess zur Einstellung des Processus bitten.....gütlichen Vergleich anstreben bei künftigen Publ. des Urteils

Johan Christoph Hauswedel, parchim 11. Mai 1683

- wegen Belehrung über fürstl. Vorgehen im Reichskammerprozeß

- Henning Christopf Gerdes, Wismar 6. August 1683..in Speyer sind die Notare etwas ungehalten geworden, vndt weill auch nunmehr der Notarius, welcher bishero die documente ausgefertigt sehr ungnädig angesehen werden will, dörffe man auch nach diesem keinen Menschen mehr bekommen können, der etwas zu hoffe insinuiren möchte,

- Henricus Schuckmann, Güstrow den 7. Juni 1683...er jat doe Akta Inquistionalia der Catharina Kehns Boldewin Häsemans witbe nachgesehen...als durch Indizien wie auch die geführte defension elidiret worden... das ob zwar nicht ohne daß geregte Indicia so wohl ihre menge als umbstände halber anfangs von keiner geringen vnd erheblichkeit auh durch Zeugen bestätigtaber keines noch alle insgesamt von dieser Wichtigkeit geachtet werden mögen, daß Inquistin, wan sie gleich annoch im leben wehre, solcher wegen der scharfen frage untergeben, oder verurteilt werden können, ihre Aussage dazu fehlt zwr ist aber ja mit der Defension etwas geschehen, selbst wenn sich die Indizien erwiesen hätten wäre nicht gleich auszumachen gewesen, das Inq. der Zauberei schuldig nur wenig minae expressa als praesumptae beygebracht, einzig das Boldewin Rulle der Inquisitae zu verstehen gegeben, daß er seines Dieners Krankhet ihr beygemessen hette graviren können..alles anderen Indicien wegen der ohnlengst publicirten Edictorum gar keine Confideration genommen werden

- dem gewesenen Scharfrichter Georg Ringken sind die Deffensionsschrifften zurückgegeben wor, sie sollen viele Fehler enthalten, die korrigiertweden müssen, 8. November 1683, an Amtsinhaber

- Gustav Adolf 2. Junij 1683..an das Consistorum nach Rostock, es mit dem Begräbnis zu halten wie erfordert...mit gewöhnlichen Christlichen Ceremonien, begraben werde...

Gerog von Möller, Franz Julius Chope, Güstrpw 5. Oktober 1683, weiteren Verzug in der Häselmanschen Sache vermeiden bevor etwas prajudicirliches weiter aus Speyer kommt, nochmals miteinander darüber committiren..

- nochmals Frantz Julius Chope vnd Georg von Möller, Güstrow 3. November 1683 mahnen um Eile bei Vermeidung fernerer unheils

- wegen der Antwort nach Speyer..so haben sie doch bedencken ob die Indicien in Speyer als solche anerkannt werden, vnd da auch von rechtgelehrten ausgesprochene Urteile wegen nulitäten beschuldiget werden will, Güstrow 23. November 1683, Chope, Georg von Möller, Petrous Tornow

Johan Friderich stieber, Speyer 23. September 1682 das Johan Georg Vergenius das zeitliche geseget

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Curtius entzieht sich der ganzen angelegenheit gewißer uhrsachen halber, Chope, Cothman, Möller Güstrow 22. August 1683

Fürstl. mecklenburg. Consistorial Räte, 31. Janaur 1683 an Herzog wegen der Häsemanschen damals in po. Veneficiy collegialiter zuverlesen...aus den Akten den 8. Mai 1682 vnd der post mortem inquisitae als 24. marti aus dieser Welt abgefodert weil von der beklagtinnen unterschiedlichen malen Suppliziert die lengst eingeholte Urthell zu publikiren vnd keine transmission ferner zu veranlaßen, aber im Urteil nur erwehnt Ob darin alle indicia, so contra inquistam eingermaßen militiren möge als genugsahm elidiret, gehalten vnd ihr absolutaria, cum restitutione fama drin zuerkant worden seine dependentz hat. So ist das Urthell zu publizieren...wegen der Frage ob das Niedergerichte oder Durchl. Justiz Cantzeley beschuldigt werden könne ist zu vermerken das der StadtRichter den process contra inquistiam nicht allein temere angefangen Sondern auch dabey Viele partheiligkeit geführet, hinc inde in Actis vnd vornemlich in dem Extract rotuli testim ad defens. special sub Lit. A. vnd in denen positionalibus sub. Lit B. wegen deselben übelen Unrechtfertigen procediren vnd schwere amtsbeschuldigungen befindlich sind, wieder das Niedergericht vnd Canzlei damit nichts förmliches geklagt

Superintendens vnd sämbtliche Prediger des Ministerij in dero residentz Güstrow, Güstrow 10. Mai 1683...sie können nicht übr die Häsemansche urteilen da sie sie nicht gekant ihr gewesener Beichtvater M. Johannes Marci Prediger der Pfarkirche einen umständlichen Bericht, als M. Lucas Schröder
- Beide Urteile sind außerordentlich positiv, nur bestes christliches untadliges Leben, 1679 erging die General inquisition wieder sie

Fürstliche Mecklenburgische Consistorialräte, Rostock 21. Februar 1683 ... sie hätten schon geschrieben wie sie ordentlich zu Beerdigen, die Beerdigung unter dem Galgen vnd durch den Scharfrichter nur bei personden die in causa veneficij überführt oder es selbst zugestanden oder citra confessionem fast sehr convinciret ihre indicien waen

1. conversatio cum veneficis et cum suspectis
2. Actiones superstitiosae
3. prodigia
4. clamna et bolis datis
5. clamna et livore praesumpta
6. ventate fuga

...aber diese sind weniger als gut elidirt wie die hiesige Theologische vnd Juristen Facultät (deren membra die jetzige gesambte Assessores Consistorij sein) schon für fast 2 Jahren erkant worden...sie also auf dem Kirchof bey nächtlicher Zeit, ohne christliche Ceremonien, begraben lassen.....man möge doch genauere Nachricht über die Hasemansche einholen...beim Beichtvater etc. da sie sich also allermaßen als christliches Mitglied gezeigt soll sich auch ordentlich beerdigt werden mit christlichen Ceremonie zur erde bestallet, sondern auch auf begehren, die Leichpredigt Verrichtet, da dabey die zuhörer nicht allein das erschreckliche Lasters der zauberey halber, zu gnüge erinner, sondern auch von der schädlichen gewonheit andere oft gantz unschuldigen ehrlichen leuten übel nachzureden, ...zu gravieren

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

..nach Speyer berichten das der am 31. Oktobris jungst vnd vorhin ergangener urthel mit ehrlicher beerdigung des Todten Corpers ein völliges gnügen geschehen... Güstrow 11.

August 1684, Möller, Walfeld, Tornow

- Kayserlicher Befehl bei der Canzlei eingegangen..mit erfolgter endtschließung sub certa poena zu verpleiben ...daran appelliren Möller, Tornow, Güstrow 4. August 1684...das Gutachten war in leipzig eingeholt worden, ...sie müssen nun sehr schnell Handeln...das das Gutachten von Leipzig durchaus nicht conform mit dem Requistiorial schreiben...die Belehrung zurückgesandt hätten, nochmals weil ein siegel gefehlt, auch bei einer anderen Facultät die tata geschickt, mit mehr den hundert exemplen gleichförmig dociret ...alles lange Zeit in anspruch genommen...aber sie geben nun Antwort, G. v. M, LW.G., Petrus Tornow, Güstrow 10. Oktober 1684

Decani Doctores vnd Proffessores der Theologischen vnd Juristenfakultät, Gießen den 23. Oktober 1684 wegen Catharinen Kehns, weiland Boldewin Häsemanns witwe Inquistional akten, sie zu Hause in Custodia gehalten, nun wegen ihrer Beerdigung, alles nach Leipzig verschickt die Geourteilt das sie nicht der Zauberey schuldig erkannt werden kann, Körper mit christlichen Ceremonien beerdigt wird, Mai 1682- die Sentenz soll dubitiret werden vnd deswegen noch nicht publiquet werden

1. Ob das Urteil nicht für Actenmäßig angesehen werden kann

2. Ob nicht auf obigen fall die gegenseitig gesuchte vnd hactenus urgirte publicatio zu denegiren sey

III. Wie dann auf mehr gedachten fall die Urthel absonderlich ratione sepulturae acten mässig einzurichten...einige Facta das sie Menschn vnd Vieh schaden zu gefügt, aber sie dennoch nicht in notorio mortali peccato gestorben.....wegen der anderen Personen infamis ausgerufen...aber es sonst sey als ob man magiam per magiam erforschen vnd von dem Teuffel selbst ein zeugnus der wahrheit suchen wolte, ..von den Fakten die sie gravieren könnten keines übrig wegen der Zeugen ...auch weil der Stadtrichter Georg Conrad Rincke welcher wieder die Inquistin diese Sache gführer nova indicia wieder Inquistin suggeriret vnd hervor gesucht, worüber sie nicht einmahl gehöret ist, die aber die Erben genug elidirt haben, ...sie außerdem bis auf ihr letztes ihre Unschuld beständig contestiret, ..damit kann ihr das christliche Begräbnis nicht verwehrt werden...sie ist auch einen gar natürlichen vnd sanften Tod gestorben, wie vier Zeugen bestätigen, damit haben die Leipziger ein rechtmäßiges Urteil gesprochen,

- Rationes Decidendi...obwohl die die Köpin vnd Strierictin sie für öffentlichem Halsgericht als Hexe ausgerufen, sie stets zwei schwarze Katzen gehalten, es ihm Haus auch gespäket vnd tourniret, Wilhelm von der Damme, einen großen Kerl mit einer Paruque als wenn Er aus dem Bette kommen in ihrer Hinterstube gesehen, mit Federbusch auf dem Hute oder keinen Kopf gehabt, die verbrante Ursula Odin vnd Postlerin, das der Hesemanschen Geist eine Paruque, wiederum die Odin sowohl Hans Lützau vnd Anna Hansin des derselbe Federn auf dem hute truge ausgesagt, darüber sie variiert, unterschiedliche Unglücksfälle ihr beigemessen, Joachim Jungeclaus, dals als sein Sohn von Dorothen Schnellin Bezauberung restituiret worden, vnd von einer Hochzeit nach Hause kommen, Er das ihm Inquistin ein stücke fett Fleisch zu // eßen vnd trinken geben...er krank vnd verstorben, Hieronymus Dohnstein das sein Bruder Franz Dohnstein wegen einer Bude mit Inq. in streit als er von ihr Bier bekommen gestorben, Hermann Walfeld Bierg getrunken ungewöhnliche häßliche Würmer durch den Stuhlgang gegangen, auch bald gestorben, Dohnsteins Eheweib ein Kind

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

abgestorben, Carsten Priesen Witwe das Ihr verstorbener Mann seine Krankheit vnd Todt einen Trunck Brandweine, den Er von der Hesemannin zu Werdenhagen bey Holbecken bekommen, Schuld gegeben, Johann Friedrich Zoochauens Witwe von ihrem Mannen dergleichen Martin Bernhardt Witwe, das ihr Mann unterwegs ins Waßer gefallen vnd ertruncken, vnd Christian Wilhelm, daß Joann Philipp Schelen den Inq. gerne heurathen wollen zu Oldeschlo an eben einer solchen Krankheit gestorben, das die Hesemannin mit Ihm wegen eines Toback Privilegii zu unwillen worden, Er an Händen, Füßen vnd Augen sehr geschwollen, Angst vnd Not, auch lange krank gewesen, ein Soldat Hans Görge Zillich der in ihrer Bude Toback gekauffet vnd als Er von einem erschlagenen Soldaten zu reden angefangen, der Geselle Ihm Schläge angebothen, die Magd aber ihm nachgegangen, nach seinen Nahmen vnd quartier gefragt vnd ihn betrohet, worauff Er die Nacht ganz rasend vnd unsinnig worden, , Claus Schwemm wie Zillichen dies begegnet vnd die Hesemannin noch selbst zu Zillichen in ihre Bude kommen, vnd ihn getrohet, jedoch hernach derselben als der Officier der Hesemannin es anbefehlen lassen vom dem Unfall wiederum befreyet worden, Balzer Schulzen das sein Herr Boldewin Rulle zu Hamburg mit Inq. wegen einer Post Geldes in streit gerathen, vnd als ihr Sohn Barckey dahin kommen, vnd sich mit Rullen deswegen veruneiniget, darüber aber daran gezogen Rulle nebenst ihn Zeugen Baroten bis nach Bohrdorff verfolget, welchem Zeuge auf befehl seine Herrn ohrfeigen geben wollen, indem aber von einen starcken Schwinden zur Erden gefallen worzu eine starcke Blutstürzung sich gefunden, also daß Er eine geraume Zeit deswegen in der Cur gewesen, danebenst Johann Trust Holtermann das Rulle an Inq. geschrieben, Schultzen den Zufall wiederum zu benehmen oder Er wolte solches deferiren, worauf es besser geworden, Heinrich von der Fehrde als er bei ihr gedient sich unterweilen mit ihr erzürnt krank geworden, Heinrich Vickers Eheweib das Inq. sie nach ihrer ersten Hochzeit zu sich bitten laßen, dieselbe sie bey ihrer ankunft creuzweise herumgeführt worüber sie sich alteriret vnd sey sie unfruchtbar blieben, Jochim Ernst Holtermann das als sein Vatter Christian Holtermann nach Güstrow kommen, sich des Nähergeltungs Rechts an dem von ihm Zeugen der Hesemannin überlaßen hause zugebrauchen, vnd // deswegen mit Ihr gerechtet, derselbe Nachts von Gespenstern in gestalt der Hesemannin vnd ihres Sohnes sehr geängstigt, ein schwarzer Hund in sein Haus gekommen, ihm auch 20 Pferde gestorben, sein Knecht der Hasemannin die Butter nicht mit nach Stralsund genommen jedenfalls nur ein Teil die Pferde toll geworden und gestorben, Hieronymus Dohnstein das Er seinem Schwiegersohn Hans Heinrich Gahrmanen zu einem Würzcramer machen, vnd Ihr die Nahrung entziehen wolte bey David Schnellen fürgeworffen, vnd Er montags darauf seine Pferde auf dem Weg nach Hamburg umgefallen, der Wagen entzweigegangen, der Hartwig Reiter zu Dobbin als Inq. vier Gänse von seiner Frau kauffen wollen und als ihr nur eine gelaßen worden, 3 Gänse auch später wegen eines streitigen Ochsen 2 Pferde im Wasser ungewöhnlich umkommen, Catharina Gänsgen Weinrichs Eheweib das als ihr Dienstmädchen Amedorn gebracht, den sie ihren vorgeben nach bey der Hesemannin geholet, derselben zwar schön vnd weiß ausgesehen, aber als sie ihn in eine Schüssel mit Wasser getan vnd Herunge ruhret immer gerstiger vnd wie Pferdemit geworden, Franz Hänsel als einmal eine vornehme Frau bey der Inq. Manne etwas von besten Reise verlanget, vnd derselbe nicht hatte Inq. einen Sack woll von slcher art hinter der Cammerthür angegeben, worüber der mann sehr erschrocken, endlich Ulrich Neubusch vnd Peter Rochau vnd dessen Eheweib das das Geld welches sie von der Hasemannin empfangen vnd wohl verwahret sich verlohren vnd weggekommen, auch hernach Confrontation ...die Häsemannin aber überhaupt nicht verdächtiges Leben geführt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

auch wie christlich sie sich im Gefängnis enthalten, Abendmahl empfangen, ...Blocksberg in verblendung des Teufels besteht, die Gemeinschaft sich nicht befindet...auch die Hexen auf andere zu denen man in geringsten nichts böses sich versiehet bekant, sondern auch die Karnazschin, das etliches wahr, etliches auch nicht wahr sey geantwortet, vnd sonst in ihrer Aussage sich ziemlich unbeständig erwiesen dann Anna Hansin nachdem sie die Hasemannin vnd zwar mit solchen Umständen, womit es vor Ihr andere gleichfals gethan der zauberey beschuldiget, vnd zu zweyen unterschiedenen malen es vor Gericht wiederhohlet, endlich besage des Gerichts Actuarius Joachim Berens Protocoll bey der letztern peinlichen verhör, sowohl in als außerhalb der Tortur ihre ausage wegen der Hesemannin revociret vnd daß sie es nur von andern Leuten gehöret, gestanden...damit die Conversation nicht richtig beygebracht...wegen der Gespenster sich falsch ergibt auch Franz Hänsels eine suspecto person ist, es auch nur durch hörensagen weis, einzelne Zeugen auseinander genommen, genau wann nur hörensagen, einige auch etwas Variieren, , einige die Krank geworden sind auch vorher kränklich gewesen, oder keine Feindschaft zu ihnen gehabt, nichtübereinstimmung verschiedener Zeugenaussagen, Zusammenhang zwischen Schaden und Krankheit nicht immer gegeben, Carsten Prieze laut des von seiner Obrigkeit ertheilten Attestats nicht allein des Ehebruchs von zweyen vnterschiedenen beschuldigt worden, sondern auch der Wahrsager sich bedienet, eine andere Frau der Hexerey fälschlich bezüchtiget vnd ihr eine Abbitte thun müßen, hirüber etliche Umstände die seine Wibe disfals mitangemeldet, in eingezogener Erkündigung sich ganz anders befunden, vnd daheroweder Ihr, noch ihren verstorbenen Manne großer Glaube beyzumeßen, Zochauens Witbe aber bey der Confrontation ihr Zeugnis widerrufen, , die Bernhardin ihres Mannes Unfall der Inq. nicht Schuld geben wollen noch können, aldiweil diese dabey nicht gewesen, Philip Schelers Todt eine natürliche Uhrsachen gehabt, Christian Wilhelm ein liederlicher Mensch, den Soldaten Zillicher hat die Epilepsia schon vorher befallen, der Knecht Wilhelm ist unklar warum wegen des Taback Privilegiums der Schaden den Knecht nicht aber den Herrn befallen soll, , Baltzer Schulze seine Krankheit der Hesemannin gar nicht beymesen, die Vickin is auch in ihrer ersten Ehe nicht schwanger geworden...die Wahren die Inq. täglich gekaufft vnd verkauft wie kann sie für alle bürgen---Christliches Begräbnis abstatten

Johan Friedrich Stieber, Speyer 3. Mai 1684...der Prozeß läuft schief

- Commission die 1683 über das Verhalten des Stadtvogts und der Beerdigung zu befinden hatte

Urteil das die Häsin für nichts für Schuldig zu achten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow 472

1: Memorial wegen der Zauberhexen Anna Krögers genandt, 20. Juni 1655, Zacharias Bramann, P. Cyhneus

..der Ambtschreiber Christianus Knebel gegen Abend..vfs Schloß gefordert..auf efg. Befehl der Hexen den todt angekündigt, sie solte ehistes tages wegen ihrer vbelthaten verbrandt werden...efg. ihm angezeigt er solle hingehen vnd sie trösten..er fragt sie warum sie Zaubern gelernt: Ja, sprach sie hiruff, Im betrübten Kriegeswesen thut man wol etwas, das eine(n) hernach gerewet, sie wolte, es were nicht geschehen, nunmehr aber köndte es nicht geändert werden, eß were ihr aber hertzlich leidt, ..wolle gerne sterben, vorher aber ware buße thun, das sie von Gott muchte wiederumb zu gnaden auf- vnd angenom(m)en werden. - den 22. Juni wird erneut zur Hexe gefordert // der Trompeter der den Befehl überbringt..außrücklich gesagt, sie solte nicht in der stadt kom(m)en, sondern auß dem thore bleiben, sie solte noch heute brennen, der holtzhaufe vnd alles were schon bereit....er wundert sich weil sie in Güstrow eigentlich justificiert werden sollte, der hiesige Amtshaubtman Andreas pritzbauren hatte aber den Befehl eigenhändig unterschrieben...sie berut immer noch von Herzen, sie beichtet und er gibt ihr die Absolution ..sie hat nun 10 wochen lang ihre Sünden bereut // auch Abgebetten vnd das Abendmahl empfangen

Nr. 2- 9. Juli 1655 D. Schuckmann werden die Akten der N. Krögers überschickt durch Gustav Adolf

Nr. 3: Güstrow 16. Juli 1655, Winholdus Dinggraß actor..auf Befehl vom 15. Juli des fürsten die gefangene anna Krögers guetlich befragt

Interrogatoria

1. Ob gefangene annen Krögers wißend, das des gewesenen heubtman Krügers Vieh zu weilen krank geworden

2. Sie es mit ihrem böthen hinwieder zur Rechte gebracht

3. Ob heubtman Krügers von ihr begehret das sie das vieh böthen solle

1. Jah

2. Jah

3. sie hetten gefangene nacht Kargitz laßen holen, wuste nicht, obes der haubtman, oder die frauw gethan, dan bis weiln hette der Schreiber, bisweil das ander Volck sie hingeholet, es wehre so lange // hin, das sie dieselbe nicht mehr kennete, aber in ihr Haus wehre sie geholet, vnd dorthin gefahren

- sie wird genauch danach gefragt wer sie dahinbefohlen, bleibt dabei es wehre nicht der Hauptman, sondern die haubtfrauw gewesen

Nr. 4: Hans von Bülow, sternberg den 17. Juli 1655...auf Befehl Güstrow den 14. Juli...ob Hans Bludern vnd Chim Lentze zu großen Radum, wie auch Chim Lentzen weib annoch im Leben, vnd dofern sie noch am leben über die Hexen Anna Cruger befragen...das Chim Lentze für iegendt 38 Jahren oder mehr natürliches todtes gestorben, deßen weib aber wegen der Zauberei verbrandt worden, von Hans Bludern ist niemandt verhanden, so von demselben nachricht geben kann

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Nr. 5: Additionales in causa Fiscalis contra Annen Krügers in po. veneficy

1. daß sie von vielen leuten für Hexe vnd Bötstersche gehalten wird
2. in Güstrow und außerhalb vieh gebötet, vnd gesund gemacht
3. dieselbe Jochim Krügers weilandt heuptman zu Güstrow auch Vieh gebötet
4. wegen des bötens vnd der Hexerei nach Güstrow eingeholt, vnd nach Schwan gebracht, vnd alda in die gefencknus gesetzt worden
5. die selbe zwischen Güstrow vnd Schwan vnderschiedlich gesagt vnd gebethen ihr einen an die handt zu schaffen welcher ihr ein schreiben an dem hauptman Krüger macht //
6. sie Chim Radeloff gebethen, ihr ein schreiben an Hauptman Krüger zu vorschaffen, so wollte sie ihm sagen, waß er gebrauchen solle, das ihm die Kelber nicht abstürben
7. sie selber zu unterschiedenen Zeiten gesagt, wan Jochim Krüger wuste, daß sie gefangen seße, würde er sie nicht lange sitzen lassen, sondern für sie vor efg. bitten
8. sie Jochim Krügers diener die handt geheilet, sie aber sich deswegen für die güstrowschen Balbirer gefruchtet
9. das Jochim Krüger zu ihr gesaget, sie hette sich für die Güstrowschen Balbirer nicht zu befurchten, wan sie selber ihr was sagen würden, sollte sie nur zu ihm kommen er wolle sie vorthetigen
10. also Paul Schultze zu Anna Krügers gedacht, das Jochim Krüger nicht mehr Hauptman zu Güstrow sey, ist ihr darauff der muth entpfallen
11. das sie selbe Paul Schulthen geantwortet, daß wehre der teuffel
12. vnd ist auß diesen allen abzunehmen daß Anna Krüegers zu Jochim Krüger ein gros vortrawen gehabt, ihr außder gefenckliche hafft zuerretten//
13. das Anna Krüegers zu Jochim Sturken angefangen, wan sie brennen solte, so sollen wol mehr vnd höhere brennen
14. das die selbe aus bosen gewißen sich in der gefencknus zu Ihren mit einem andern hacken gehencketen vnd gemachten seele die handt anlegen, vnd vmbbringen wollen
15. sie noch zur Zeit nicht bestendig vnd wahrhaftig ausgesaget, wan ? wehme sie zaubern gelehret, vnd daßelbe noch zu thuen billig angehalten wirt
16. sie bei solcher lernen den wahren godt vorleuchnet
17. das die selbe mangeln menschen durch ihre Hexerey schaden zugefueget, wie die Heißen
18. das sie die Leute wohl kenne, auch vielfeltig mit ihnen vmbgangen sey, die eben so wol also sie in der Zauberey erfahren sein, vnd wie solche alle mit ihren tauff vnd zunahmen heisen
19. sie noch nicht alle dinge bekandt

Protocollum in der Frohneri den 5. September 1655 in der Vntersten Stube, Nachmitags 4. Uhr, wird Anna Krüger auf fürstl. Befehl über die 19. additional art. befragt

- 1-2. wahr sein
3. wahr vnd sey da zur geholet
4. wahr sein
5. das hette sie gesagt
6. wahr, sie kennete zwar articulirten Radeloffen vor Persohn nicht, allein sie hette articulirte wort gerehdet
7. so viel hoffnung hette sie zur Jochim // Krügers gehabt, wen er es wuste, wurde er sie woll wider lohs helfen
- 8-11. bestätigt sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

12. Weil sie seinem Vieh geholffen, hette sie auch articulirtes vertragen zue ihm gehabt
13. sie hette gesagt wan sie zue feuwr solte, so muchte auch noch mehr hinkommen, weil allenthalber von Zeuberschen gesagt wurde
14. Nein, das hette sie nicht insinng gehabt, wan sie das solte thuen wollen, so wehre sie nicht nach 4. wochen allein darin gewehsen
15. sie hette es von einem andern gelehret, als von der Wilkeschen zur großen Rahdum, vnd sie wollte solches auf ihre seel vnd seligkeit nehmen
16. Jah, das habe sie gethan, vnd sey ihr leid gnug
17. keinem mehr als Peter Burgen, welches dah vorhin angeschrieben
18. sie kennete keinen, der die Kunst könne
19. der Lentzschen zu großen Rahdum, vnd der Weierschen zu Lütken Rahdum, der Steffenschen zu Loitz vnd der Laschen zue Pustol bey Rühn, hette sie die // kunst wieder gelehret welches sie iah vorhin bekant

- ihr werden die Gesanten Artikel nochmals vorgelesen, die leider nicht vorhanden sind, sie gestehet das meiste zu, es geht um Rat geben zum Vieh vnd Böten, leugnet scheinmahr viehschaden, sie fällt zwischendoruch in Ohnmacht, ihr Buhle heiße Batholomey, Buhlschaft Artikel 1 bis 80.

Winholdus Dinggraf. Notar publ.

Martinus Cölpin Cancoll. Güstr. Sec. Testis

Petrus Giesenhagen Testis

Zachar. Bramann, 1. Augusti 1655.. entschuldigt sich für die Supplication die er aus Einfalt, vnd keiner bösen Meinung gesetzt (welche mir vom 21. Juni, da die Hexe solte verbrandt werden, anhebet) daß ich für meinen eigen Kopf die hexe nicht com(m)uniciret vnd berichtet hette..., nun ist sie verbrannt

Adolph Friedrich..im Namen Gustav Adolf..das ein wegen der Zauberey bishero gefenglich gehaltenes Weib Nahmens anna Krögers auf die Unteranen Chim Meyers Eheweib zu Lütken Radum bekant hat, mit ihr Confrontiert werden müchte...diese möchte ausgefolgert werden zur Confrontation, Schwerin 2. August 1655 an Hans von Bühlow zu Radun (Wegen der Zauberey Annen Krügers (die Schwartersche genandt)

MLHA Acta Const. et edictorum 2043:

An Vater vnd Gehalter, Von Adolph Friedrich, Schonwig den 3. August 1655...das ein zu Güstrow wegen Zauberei gefänglich gehaltenes weib unter andern auf eines bawern in Lütken Radun Chim Wegers Eheweib bekant, das sie derselben zauberei gelehret...das sie mit der gefänglich sitzenden Anna Krägers confrontiret werden müste...daher möchten sie der Obrigkeit eine solche anstalt machen das bemüheten Chim Wegers Weib zu obgedachten behuf ausgefolgert werden mögte, ...weil wir solchen gemeß befinden als haben Wir an vnsern Lehmann vnd getrewen Hans von Bülow gemesen vnd befehl ertheilet, An Gustav Adolf

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow 473

Gustav Adolf, 2. August 1655 wegen Zauberei der (Name gelöscht) unter andern eines Pauren in Lütken Rahdumb Chim Weyers Eheweib beandt...wegen confrontation mit Anna Krögers..Gesuch...an Hans von Buhlow

Gustav Adolf...sub dat. den 31. Dezember 1655 auff vnser in puncto veneficii angeklagter Annen Fiels, Jochim Repschlagers Eheweibes auf Übersandten bericht, vnd gerichtl. Protocoll ertheilten Responso, ...waß maßen mit ihr verfahren darin einig, daß die repitio tortura arbitraria, vnd bey so dieser sachen bewandnisse, wol quarta vice iteriret, vnd die Captiva mit der scharffen frage annoch wol beleget werden konte, ..aber nicht in tertio gradu, sondern zimbllicher maßen, wie bey letzeter tortur geschehen, vorrichtet werden musssen, Nun können wir nicht mercken worumb die tortura in tertio gradu auch in hoc casu nicht raum vnd platz findet? Da ihr doch selbiegen mit inter atrocissima delicta in ewern Responso gerechnet, vnd auß denen euch übersanten Protocollis befunden das gemelte Captiva cica substantialia circumstantias varijret habe.//...es sei regel über die complices, vnd socia in moderata tortura, et sie in secundo gradu zu adhibiren sey, aber in hoc casu, als der auch guetwillich zugestandener vnd beandten Zauberey, Vnd da captiva et confessa, waß sie für gehülffen der von ihr beandten Zauberey kunst gehabt nicht, sondern, da sie, weil sie selber in tortura, vnd nachderselben beandt vndt wiederholt, daß sie solche Zauberkunst vndt teuffelskunst, andern hinwiederumb selber geleret vnd nachgehents theils revociret, teils wariert...ob das nicht ein so atrocisimarum delictum..das der supremus torturae gradus schon so vorgenommen werden kann // weil bei ihr der 2. grad auch so wenig verfangen...Waß ihr nuhn dieser sachen special Umbstände nach, für Ursache, vnd rationes dubitandi et decidendi also zuresponiren gehabt...soll angeziegt werden, Güstrow 3. janaur 1656

Güstrow 20. Februar 1656, Johann Levin Färber an Herzog...haben alles Christian Fridrich Hohn vnd mir anbefohlen worden fleissig zuwercke gerichtet...also in acht genommen, daß der hiesieger Nachrichten von dem andern nichts gewust, auch der Rostocker eher keine wissenschaft davon erlanget, biß ihm dem sententiae // excutio anbefohlen, Eß ist aber bey der zauberhexe die pertinacia so tieff eingewürtzelt, daß sie nur bei ihrer letzten aussage vorplieben vnd causam variationis ihres heupts Verrichtikeit vorgeschützt vnd nur auf ein altes weib beandt...

Kürtzlicher Extrakt worinne die Captiva Reppschlegersche variationes revocationes enthalten Ad Protocoll 28. Juni 1655 Antw. 2: bekennt sie das ihr Anna Stolten wie sie noch in Sukow gewonet, aldar in Sukow, vnd kemme zu weben von ihr leihen wollen, Zaubern gelernt Ad Prot. 24. August 1655: berichtet sie das Anna Stolte were zu ihr nacher Kritzkow zum leihn wollen leihen zu ihr gekommen vnd Zaubern gelernt

- 24. August 1655 confessa sie habe annen Blocks zu Weitendorf vor 8. Jahn hinter dem feurherde zaubern gelernt, Buhle Jost

- den 27. August 1655: die Zauberkunst nicht annen Blocks sondern Liesen der Weberschen so bei Annen Blocks im hause gewesen gelernt, Buhle Uldarich andreaß

- dan einmal wegen Confessa Grethen Bolkowen aus Weitendorf , Buhle Mat. Christian verleugnet sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Liese Bolkowen zu Weitendorf, Buhle Jost (kann später den Buhlen nicht nennen)
 - Anna Struelings zu Käselow, Buhle Heinrich, revociert sie, es aus Feindschaft gesgt //
 - Annen GroettClaus aus Käselow, die aber were damals in Lübeck gewesen
 - negiert ihr böten
 - bey den Directoro Test. A. Acta sub No. 39 befindet sich der Extract auß Hauptman Krügers Hauptbuch

 - Gustav Adolf an die Cantzley 3. marti...wegen Anna Fiels (Piels) Jochim Repschlagers hausfrau..sie soll den 3. vnd 6. psalm mit weinenden augen vnd grosser andacht gebehet haben...// wegen des andern Protokols Ilsen Schröders, Jochim Baumgarten wittwe findet sich in examine venefica das das weib aussaget es seye nach ein mann darbey gewesen, worauf sie examiniert werden soll, vnd nach dem Mann gefandet werden
-

Acta civitatum Güstrow Nr. 474,

Anna Repschlagers, 1655

- Rechtmeßige in Jure et facto fundirte Remonstration warumb die angeklagtinne miße mit der Scharffen peinlichen Frage zimlicher massen beleget werden Juncta Petitione in Sachen..Güstrowschen Regirungs Fiscalis contra Anna Piels, Jochim Reppschlegers Fraw in pto. Veneficy
- am 3. hujus nach eingeholten Urteil wird sie nochmals gutlich über die inquistional articul vnd additionales befragt, Peinliche Tortur war schon am 21. Mai 1655
- die Akte hat eine Interessante Form die Aussagen der Zeugen werden in der schriftlichen Form den Aussagen der Angeklagten gegenüber gestellt, dann ihre Aussagen vom 2. Juni-
peinlich (gesteht alles zu), 7. Juni vnd 5. Febraur (gütlich, negiert vieles) verzeichnet, dazu rechtliche Anmerkungen ob sie zur Tortur zugelassen wird oder nicht
- 1. - sie hat Chim Oden gefluchet vnd lahm gemacht (später verleugnet sie)
- 2. hat Chim Oden den Knaken vnd beinen die waßersucht geheilt
- 3. seine Freunde seihen nicht bei ihr gewesen //
- 5. geht es um eine Catte die sie gegen Chim Wilbern Willen aufgehoben hat
- 7. darauf brennt ein Haus ab, auf ihr bedrowen
- 8. dem Schulzen ein Bein geböt //
von einem fliegenden Geist
- 9. eine Kuhe krank gemacht (Accusata saget ja sie hette es gethan, der Notarius solte es nur so anschreiben), der Vater des Testis war ihr einen thaler für Bier schuldig zu bezhalen
- 10-13. der Pastor beschimpft sie von der Canzel, sie lässt ihm ansagen er sollte solches lassen
- 11. glauben alle wahr
- 14. geht es ums böten, dem Superintenden gesagt sie könne nur böten (das Heilige Dingk) nicht aber Zaubern, damals war sie schwange, hätte keine Rache genommen
- 15. das Kind wehre todt zur welt gekommen, ihres, aber nicht durch Zauberei auch 16, es hätte menschliche gestalt gehabt, die Zeugen es wäre garstig mund vnd eine haudt übern Kopf als ein spanische mutze gehabt,
- 17. geht es um die Bademutter die sie aus Weitendorf geholt hatte
- auch 19. wegen beschaffenheit der Geburt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

21. habe öffentlich Abbitte wegen des Bötens getan

bis 25 geht es um ihre Gemeinschaft mit anderen Hexen die sie verleugnet (vorher bejat hatte), chim Evert hat sie Schaden im bein geböt, die Reppschlegerschen Schweine in des Pastors Erbsen gewesen, der sie pfänden lassen ihm 2. Ochsen umgebracht

- bis 29 verschiedene Schädigungen, Viehschaden

Dann wieder böten, des Heiligen dinges vnd anderes

- Cheel Knoll schaden getan weil er mit ihrer magt gezanket, Schaden an seinen Augen

- wegen Zank mit der Knolschen Vieh lahm gemacht

- 39. Chim Röpken sein fohlen das in ihr Korn gekommen, getötet

- 41. Chim Pegelowen ein Pferd, sie hätte mit seinem Bruder händel gehabt

- des Pastorn Pferde in ihr Korn gegangen, dem Pastor kommt Vieh um (Er Klehenius ist der Pastor)

44. sie den Bauern gesagt, sie sollten sie verklagen von bösen gewißen hette sie nicht gedacht

46. ihr Mann hat darum bitterlich geweinet, Saget ihr man hette geweinet, darumb das die bawern ihr so viel leidt gethan vnd wegen der Zauberey beschuldigt

- der Pastor klagt sie mit den Bauern an

- de Pastor vnd deßen fraw..sie ihm woll 100 mahl gedrawet ..ohm auch über 30 heupter vieh umgekommen

- Krach bei der Pfingstgilde

- jemand im Dorf verübt an sich versuchten Selbstmord

- das geschrei gehet auch wegen ihrer Mutter herum

- Artikel 1-62

Additionalles

- sie hat der Schmiedeschen zu Kritzkow mißgonnet, ihr deswegen zwei männer geschickt hätte dem Schmied viel Vieh absterben lassen, weil er ihr nicht essen vnd Kofent gegeben, auch viehschaden durch den Wulf, sie schweigt zu allem Still,

3. wahre das Hertz im Zaune gefunden vnd hatt sie daselbe nicht darein gesteckt, sondern Hans Kindes fraw hette ihr gesagt, das sie das hertz mit nateln in den Zaun gesteckt (gütlich verleugnet sie es)

Additionalles 1-10

- Ausführliche rechtliche Darlegung welche Indizien gegen sie sprechen,

- auch Tortur secundus gradus zuerkannt, aber die tortura in secundo gradu nicht auch nicht einmahl in primo gradu, sondern nur territio an ihr vorrichtet worden, Daum- vnd Beinstöcke sind angelegt worden vnd zwey mahl zugeschraubt, die andere aber ofen gelaßen vnd die Hand auf dem grücken gebunden, die drei Grade der Tortur werden ausführlich erleutert

...mit dem haben die scabini, da sie gefraget worden, waß die wordt: mit scharffer peinlicher frage, zimlicher massen anzu greiffen für eine eigentliche bedeutung haben, dieser gestald refuibiret, deyt ihr zweiffelhafftig, wen von vnd einen delinquenten so gnuchsam graviret, die scharffe frage zimlicher massen, wie imgleichen, das er mit der scharffe zimlicher weise angegriffenw erden soll (welche beide einen effect haben) zu erkandt wirdt, vff waß maße vnd weise selbige tortur zu exequiren sey.....durch den Scharfrichter anfenglich mit dem Schnuren angegriffen, vnd damit zu geschnuret, vnd dafern solche bei ihm nictes fruchten, wirt er also dan auf der Leiter gespannt, ihme die spanische Stieffeln oder beinschrauben angeleget, ein Zeitlang in suspenso gehalten, vnd hernach wieder zwey oder drey sprosen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

nieder gelaßen dadurch dan die ihm zimblicher weise zu erkante zimbliche frage zur gnuge vollenstreckt wirdt...aber ihr nur territion vollstreckt...die indizien werden nochmals genau aufgeführt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow Nr. 475

Hans Schult Hoffklöm., Güstrow den 12. Juli 1655 an Herzog...vor zweyen Jahren eine Hexe die Bumgartsche gebrandt worden, auf die Catrina Langmörders bekannt...weil sie mir aber ohne Ursache sehr feundt gewesen vndt an mir keine macht finden können, sondern an meinem kind eihre Zauberey geübt...das sehr krank ist auch von Doctoris vnd Balbierern Rat genommen ...er zu der hexen gegangen..sie gesagt es wird bald böser werden..das Kind darauf gestorben...er gerät an den Bettelstab

Johan Otto Tabor an Herzog...er die Baumgartschen Hexen acten etwas länger bey mir behalten...um gewissen halber vnd ihrer Besagung...er will behutsam sein...sie wurde gefragt wer mehr mitt auf de adelberck gewesen als die Rottenfengersche..sie gesagt Noch ein Manne: aber der wehre baldt weg gangen // den sie aber nicht spezifiziert...der Fall ist noch zur zeit nicht satsamb, vor allem weil sie gesagt Sie wollte keinen verschweigen...alle sollten mit...auch die sententia Greifswald vom 27. Juli 1657 hat so entschieden..sie ernstlich zuvermahnen, auff keine unschuldige Leutte zu bekennen, die Baumgartsche war die Ilse Schröder

Acta civitatum Güstrow Nr. 476

M. Sala, Güstrow den 4. Augusti 1656 an Herzog...wegen befehl aus denen peinl. actis Ilsen Husen, Heinrich Wolfens nachgelassene Wittib., einen kurtzen extract zumachen vndt den Collegen zu offeriren...vnd vns des Vrthels hebber verliege geschuldtsam ehrbesagter D. Ferber auch seine signeter hinter sich verlesen...weill man die hexe nach zuachin zur Confrontation brauchen wollen...viele ehrliche leute haben anfangs über diese Wolfische geklaget, das sie ihnen an ihrem Vieh vnd getreidich schaden thue, dazu ist kommen das Maidlins Greta Schumers bekändtnis, welche beständig ausgesaget, das die Wulfische sie von gott ab vnd zum Teuffel angeführet, vnd böten gelehret, die Wulfische hat anfangs geleugnet, , in der Confrontation etliches zugestehen müssen // in der Tortur gänzlich gestanden, 20 Jahre Zaubern gekonnt von der Trinen Schifoßen einer Meierschen in Rohllen zaubern gelernt ?????? vnd von der Hinderschen in Kuhlrade die Kunst pferde vmbgebracht, Buhlschaft mit dem Buhlen Hans, schwartzer Mann, vieh vnd güter geschädigt, gütlich wieder bestätigt, confrontation mit der Handeschen geplant...sie kann daher mit feuer vom leben zum tode gebracht werden //

- Befehl vom 5. August ...sie mit Feuer vom Leben zu bringen

Acta civitatum Güstrow Nr. 477

Gustav Adolf: Güstrow 12. Oktober 1656...an Canzeley Directoren..wegen der bestraffung der hexen Ilse Mittags die vota vnd rationes eingehen lassen..weil sie angeben nach zwar sonsten keinen Menschen schaden angefüget, Zauberesche handel getrieben, gott abgesagt,

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

vnd mit dem Teuffel einen bundt gemacht..dieselbe mit ordentlicher Stafe des Fewers verurteilt, nicht aber anfangs mit dem Schwerde gerichtet werden
- sie ist am 14. Mai 1653 torquirt worden unter andern auf Anne Zwibben beandt, Gott verleugnet zu haben
- Gustav Adolf ohne datum wegen confronation andrer Personen mit Ilse Mittags vor der Execution (15. janaur 1657)
- Todesurteil vom Feuer zum Tode, Güstrow 3. marti 1657, Gustav Adolf, an Canzley

- Gustav Adolf an die Canzlei...nachdem wir aus Actis ersehen, das die eingezogene Zauberin Ilse Mittag auf nachgesetzte Persohnen als die Wulfesche, die Rodesche, Hans Harcken, Chim Mittag, Maria Fabians, die alte Fabiansche, die Lütterowsche, Anna Zwibben, des alten Caspar Poltierren Witwe vnd Bürgermeister Sigismundt Krüger weib wegen Zauberei beandt...ist sie mit ihnen zu confrontieren..Güstrow 18. Oktober 1656...sie auch nochmals wegen anderer socios criminis gütlich befragen

Gustav Adolf..wegen der Finderschen..weil die Finderschen beandt Zaubern von der Wulfischen gelernt, auch andern wieder gelernt zu haben, Teufelsbuhlschaft, Vihschaden vnd an Menschen..mit der denuncyrten Pipelowschen Confrontiert worden...soll mit Feuer abgestrafft werden nach der Konfrontation // wegen Marien Falkmans Chim Pipelowen hausfraw, laßen wir zwar vor diesmahl bey der caution verbleiben, es soll aber nicht destoweiniger vnser Kuchmeiste zu Ribbnitz nach Anweisung PHO 31 fleißig nachfrage anstellen wegen ihres gerüchtet, ..die Kosten aus den begüterten Hexen so keine noht Erben verhanden einziehen lassen, an Canzley direktoren, 2. janaur 1657

Gustav Adolf 4. Febraur 1657...an Canzlei..die Hexe Bungersche betreffen..das sie auf die ihr angelegte geringe tortur, ein vnd anders beandt..aber sie ist nicht gütlich darauf wieder befragt worden...auch variiert sie..die beschehene befragung ist unförmlich..sie soll vber die Inquistional articul nochmals gütlich befragt werden..// sollte sie verleugnen mit secundo gradu torturae belegen..alles was sie über die Inqvistional vnd additional artikel bekennt verzeichnen... an Canzley Johan Ott Taborn, Hans Christian Salow, Jochim von Nessen vnd Doctori Johan Levin Färbern

- Gustav Adolf, 26. Janaur 1658 an die Canzlei weil die Findersche über die Pipelowsche beandt haben soll die bei der Confrontation schrecklich geflucht haben soll, ..nochmals genaue Nachfrage zu tun

Acta civitatum Güstrow Nr. 482

- 1661, den 13. Aprilis hat die fraw Pilousche berichtet, das den 4. dezemb. 1660 das Hexen Metchen mit Annen Holsten auf dem Pfarkichofe geredet, auf den 5. Dezember das Hexen Megdelein vnd Anna timmen Ihre Lehrmeistern zum ersten mahl auf die Canzley gefodert, am 6. Dezember Anna Holsten ihre Magd nach Fleisch geschickt, da sie mit dem Hexenmädchen geredet in der Kammer

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- die Magd wurde mit territion belegt womit dan die argwohn vnd praesumptiones purgiert worden, daß sie in Mangel an Caution sie ad juratoriam cautionem entlassen werden könnte..ihr ernstlich anbefehlen, die Stadt nicht zu verlassen, Güstrow 19. Juni 1661, Justus Bruiningk an Herzog
- Gustav Adolf (zerstört)..den Bauern Chim (rade?)loffes aus vnsern Ambt Schwan einfordern vnd den mägden Engel Tim(m)men vnd Anna Holsten vor eine bekändnus habe..wegen ihrer Inquisition.. bemühungen anstellen, 3. Dezember 1661 an Canzley

- Justus Brutningk, Jochim von Nessen, Lah., Güstrow den 5. Dezember 1661 an Herzog..wegen Chim Radeloffen von Vorbeke citation wegen der Mägde Engel Timmen vnd Anna Holsten haben sie empfangen..er berichtet was ihm die Schwartersche bei der wache gesaget, bei leib vnd lebens Strafe niemanden offenbahr solle ernstlich injuriren...Beide können los gelassen werden, weil keine nova indicia verhanden, sie auch in der Stadt bleiben // was auch das eingeholte Urteil besagt
- Beide Mädchen können die Kaution nicht aufbringen, werden in ihre Familien zurückgeschickt wo sie Dienen, Hans Friedrich von Lehsten, Joh. Christof Hauswedel, Güstrow 1. Febraur 1662
- beide sind Fremd im Land..Engel Timmen berichtet..das sie bei D. Redekern in Rostogk zu diensten kommen könnte, wan sie nur alhier erlaßen würde, die anna Holsten hat keinen Dienst möchte aber einen bekommen, , Hauswedel, Güstrow 15. Febraur 1662
- dem wird am 20. Febraur 1662 entsprochen durch Gustav Adolf

- wegen der Kinder ergethet auch befehl an die Prister, sich um diese zu Kümmern, 18. August 1662 Gustav Adolf an Superintendenten

- von Lehsten, von Nessen, Andreas Curtius an Herzog, Güstrow 18. Octobris 1663...wegen Annen Holsten oder Harns, welche vor dem bei Hans christian von Sala gedienet, vnd in der sachen mit Lisabet Marmande implicirt worden ...ihr vergönnet worden sich nach Bützow zu Friederich von Krützen in Dienst zubegeben...sie will wegziehen..
- Gustav Adolf..sie soll nicht aus dem Land gelassen werden, 22.08.1663

- Gustav Adolf..wegen endigung mit dem französischen Hexenmägde..nichts würtliches bisher vorgegangen...man möge schleunigst verfahren, an Canzley 13. 08. 1664
- ...den Prozeß befördern, 24. Janaur 1665
- ...ein Urteil einholen, 4. April 1665
- ...sie hat ausgesagt, wiederrufen, das sie Zaubern können, vnd insonderheit Hans Christian von Sala vnd dessen Hausfrau gar beständig verbleibe, vnd solches mit erzehlung gewisser umbstände bekräftigt,..daher genaue Inquistion anstellen, 17. April 1663
- ...belehrung von der Juristenfakultät Frankreich...die Magd hat bei Cam(m)erdiner Pillon gedient...sie auf die aufgesetzten Fragen befragen, 16. Octobris 1665 an den Hofprediger

- Andreas Curtius an Herzog, Güstrow 17. Oktober 1665..wegen dessen wasl Elisabeth Marmande über den alten Stallmeister ausgesagt...sie hat ihere ausage revociert, Elisabeth Marmandin ist das französische Mädchen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Gustav Adolf, Güstrow den 21. November 1681...an die Nachbarn..das eine Dirne namens Elisabeth Marmande, aus der Stadt Kießden gebürtig vor einigen Jahren wegen verdächtiger und folgendes zugestandener Zauberey alhir gefänglich eingezogen, aber als sie eine zeitlang geseßen, ..die flucht erfriffen..sich wieder nach ihrem vaterlande begeben..man // bittet um auslieferung an Cancelisten Johan Lüders

- sie hat abends Häuser gezeichnet // er hat dem Nachgeforscht aber keine Hüschen außer ein kleines dafür Bauholz liegen thäte und auf der Thüren Creute geschrieben wären finden können // sie hat nur unbeständiges ausgesagt, sie hat sich auch gegen andere selbst angezeigt, Güstrow 17. Jan. 1683
Mattheas Petersen

- es geht vor allem um die von ihr angegebenen Personen, ob sie obwohl sie nach der Befragung alles revociert hat, ob sie eingezogen werden könnten, sie // hat den Hauptmann S. nebst dessen Frau und Gesinde absonderlich den beiden Knechten, die Köchinne, Kr. Bl. und dessen Frau und Tochter sowie auch andere besagt, u.a. auch auf den alten Stallmeister und auf Engel Timmen, der alten S. gewesenen Magt Maria Höpeners der alten R. dienstdirnt, und Anna Holsten des H. S. Magt ekannt // Anna Timmen als ihre Lehrmeisterin angegeben, die mit ihrem Mann davon gelaufen (die Namen sind alle abgekürztzt), sie hat von Blocksberg berichtet, teilweise in der scharffen Frage

- am 26. November 1683 wird berichtet das sie sich vor 20. Jahren selbst bekannt hat, sich dem Buhlen hingegeben zu haben, man schreibt in ihre Heimatstadt, Güstrow 26. November 1683, die Stadt soll in Holland liegen

- mehrere Versuche Nachrichten aus der heimatstadt zu bekomme, ohne Erfolg 1684-1689, 1691 kommt ein Französischer Brief, ala Hoyer ca. 31. Jan. 1691, noch bis 13. Oktober 1691 versuche ihr Nachzuspüren

- die beiden Wächter die sie hatten fliehen lassen werden mit Arrest bestraft, am 26. Mai 1663

(nicht SPSS)

- Canzley an Gustav Adolf..wegsupplication ..waß D. Sebastioan Meyer wegen anbefohlener besichtigung und Cure der alten Degenerschen zu seiner entschuldigung alhir beigebracht..sie ist von sämlichen Chirurgis besichtigt worden..aber nichts genaues feststellen können...Güstrow 3. Juli 1663

Acta civitatum Güstrow 483

Dorothea Schnellen (alte Degnersche?), 1663

...ein Weib aufm Heyl. Geistes hoffe Dorothea Schnellen auf die Cantzley fordern laßen und, was von Jochim JungClaus Sohn ihr wegen des ihm gegebenen gedrencks, und was sie aus einer Krucken darin gethan, übersaget...des Knaben ihrer Schwester Sohn dem weibe ins gesicht gesagt, das sie ihm etwas zu Eßen und zutrinken gegeben, so hat sie das nicht wissen wollen, sondern sich unschuldig erkant, weil schon eine gefangene im Turm sitzt, kann sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

nicht verhaftet werden, der Pförtner soll sie aufnehmen, was dieser verweigert, Güstrow 14. September 1663, Jochim von Nessen, Andreas curtius an Gustav Adolf

- Klage Fiscalis contra Dorothea Schnellen wird eröffnet, sie wird unterrichtet aber sie revociert, von den Predigern bezucht, 21. Dezember 1663 Canzley an Herzog (Adam Otto Viereck, Justus Bediningk, Jochim von Nessen, Andreas Curtius)
 - Urteil von Güstrow wird eingeholt, 21. Dezember 1663...die erkennen auf abschneidung der haar vnd negel...sie soll aus Gottes wort belehrt werden,
 - der Frohne Zeigt an wenn die Schnellische nicht auß der Frohnerey weggenommen wird, sie endlich gahr umbs leben gebracht werden mochte, Canzlei an Herzog, 24. Oktobris 1663
 - sie hat sehr zu schreien angefangen, sie sieht personen, wird krank vnd stellt sich ganz merkwürdig an
 - stirbt schließlich eines natürlichen Todes, 29. Dezember 1663, soll vom Scharfrichter hinausgeführt vnd unter den Galgen begraben werden
-

Acta civitatum Güstrow Nr. 484

Wegen Sehl. Hans Blocken wittwen einiger Verdacht der Zauberei wie aus den Akten zu ersehen, Stadtrichter und Assessoren, Güstrow den 16. Janaur 1664

Protocollum Inquistionale, 13. Janaur 1664

ist Jochim meincke vorgefordert, in präsentz des Gerichts vnd Stadtvoigt angezeigt...// es ginge ein geschrei, als wen sein Sehl. Vatter bey seinem leben, Sehl. Hans Blocken Wittwe ihre Wohnung, so sie bei ihm gehabt aufgesagt...was sie nicht tun wolln, ..die Blockihn harte Wunsche vnd bedruwunge auf seinen Vater getan...der darauf in eine Kranckhiet gerathen, die kein mensch erkennen können vnd gestorben

- sein Halbbruder Hans Cru/ger ein kleines dienstmägdtgen bey sich haben, in die sie den Teufel eingewiesen haben soll, ...das will er anzeigen
- Jochim meincke Sehl. Hinrich Meincke sein Sohn sagt er wuste für seine Persohn nichts über sie, sein Vater hätte sich mit dem Weib nicht vertragen können, wäre auch allezeit nicht gesundt gewesen..
- Hanß Crüger, Sehl. Hinrich Meincken Stiefsohn, Bürger in Güstrow wird befragt...er weiß das sie den Teufel in das Mädchen eingewiesen vnd wider darauswiesen hatte, ,wie die rede ginge, verwunderte ihm aber, wie sie dazu kehmen, vndt von solchen dingen so gröblich redeten, // berichtet wie sie in der Muhle wunderlich geworden wäre, die kleine erzählt..es were ihr vber dem gantzen leib, darauf were er weckgangen, vnd sie ausruhen laßen, nach der zeitt hette sie woll in fünf tagen Melancholische gedancken gehabt, // am vierten Tag gibt er ihr ein warmbier ein, da es sich dan gebessert, den fünfften tagk, were sie auffgestanden, beym spinnratt sitzen gangen, vndt gespunnen, von da an wäre sie wieder frisch vnd gesundt gewesen..war alles nur Fantesei vnd thorheit, vndt könnte nicht sagen, das die Blocksche ihr etwas gethan, oder // nicht gethan hette

15. Janaur 1664

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Ist Valentin Ebell vndt Samuell franck auch vorgefordert..wegen der Blockischen // sie hetten Vngern sich mit dem gewerb belegen laßen, hetten sich auch woll vber 3. wochen geweigert, als sie aber die Blocksche so viell gebeten, vndt nicht ablaßen wollen, hetten sie es endlich ihr nicht abschlagen können, sie sind zu Hans Meincken gegangen und ihn gefragt, ob er die Kranckhiet niemand anders als ihr zumesse in aller seiner Vier Söhne gegenwart.. Heinrich Meincke gesagt, // Ja, seit sie in seinem Hause gewesen, hätte er keine gesunde Stunde mehr gehabt,..eimal ist ihm bei der arbeit ein brausen, als ein sturmwindt ge//kommen, vndt ihm dergestalt an den halß vndt arm gestoßen, das er zur erden gefallen...auch ihm sein leib vnd fuß geschwollen

- Petrus Koch Notar et Judiciy Scret.

Protocollum 6. Juni 1665 - Laurentius Hauman zeigt noie IIsabe Boldebeins Sehl. Hans Blocken Witwwe anclegers wider Peter Möller angeclagter in pto. injuriarum realium et verbalium an...

- Peter Müller sagt, es were Peter Saßen seine frauw von Strentze in ihr haus gekommen // sich des Winters aufgehalten vnd hette anclegerin öffentlich für eine alte hure vndt hexe gescholten, auch gesagt das sie sie zu Strentze nicht gedulet hätten, worauf Beclagter gesagt, sie solte sich verantworten, oder das Wascholtz, so auf der kist gelegen, genommen haben, vndt sie damit wacker abschlagen haben...sie hat sich nicht verantwortet sondern stillgeeschwiegen // was Anclegerin nicht geständig ist..das sie ihn für einen alten Schelm gescholten hat vnd er sie darauf geschlagen hätte- die Peter Saßen Frau hat Streit mit ihr angefangen weil sie vermeint sie hette ihr geldt verarrestiren lassen...

Angeklagter: sie ginge alle abendt vnter einen birrenbaum, vndt betete denselben an, aus was ursachen sie daselbe thete, wen sie nicht was boeses wuste

Sie ruffe nur gutt an //, der Beklagte wird deswegen ausführlich befragt

Ob er dan gesehen, das sie mit dem teuffel gemeinschaft hette: Sagt nein, nur allein, das die Strentzer sie gescholten

Anclegerinnen anwaldt saget, als Peter Möller aus irrige, vndt boßhaften gedancken anclegerin wolte zusachnden machen, kann aber nichts beweisen //

7. Juni 1665: Ist Christian Karnatz weil er die blocksche geschlagen befragt, er sagt die Blockische were bey ihm auf der straßen gekommen, vndt gesagt: Huderman der wolte sie zu sich ins hauß nehmen..worüber er sich verwundert // weil Huderman schlecht von ihr geredet, der will sie auch gar nicht mehr ins Haus nehmen weil die Strentzer gesagt, sie könne Hexen, sie wehrt sich auff ihr were noch nicht bekandt, als auf christian Karnatzen sein fraw, sie wohnte gegenwärtig noch bey Sehl. rienemans Wittwe...// er geht zu ihr vnd fragt sie warum sie ihn vnd die seinen verleumbdet, sie nimmt seine Hand vnd er stößt sie von sich, wotte sie plaudern, so solte sie plaudern vnd ihm draus laßen, könnte sie hexen oder nicht

- Hans Lützow beneben seiner Hausfrau vorgefordert // vnd befragt, er weiß nur das Peter Möller der Sager die blocksche solte geschlagen haben, das hette er nicht gesehen aber gehört, weil sie ihn einen Schelm gescholten, // er hat auch nicht gesehen das sie den Birnbaum angebeten /7 weiß aber das Christian Karnatz sie geschlagen

- Maria Wnochs Hans Lützowen Hausfraw..sie hat von Peter Saßen Frau gehört, das die Blocksche zaubern können, weiß auch von der Schimpferei in Möllers haus // sonst wisse sie nichts böses

- Petrus Koch Notar et. Judicy Secre.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow 485

wegen des ertränkten am 19. Februar vnd wieder aufgefundenen Mädchen Lucia Vicken, 12 Jahre alt, das von ihrem Haushern Heinrich Schnellen ein gut zeugnis hat...sie auch alle zeit schöne Psalme gesunge..der Körper ist dem Vatter zu übergeben..
Güstrow 1. marty 1669

- Gustav Adolf..das die hiebevor Justifizierte Hexe Trine Schröders vnter andern auf eine Magt Lucia welche zu der Zeit bey der alten Bürgermeister Gerdesen gedient bekindt...die hat flucht genommen..über sie mag inquirirt werden, Güstrow 27. Oktober 1681, an Stadtrichter Tornowen

Acta civitatum Güstrow 487

(Vorsicht Schimmelpilze)

Gustav Adolf an Superintendenten zu Güstrow Danielen Janin...der Prister zu Reinshagen hat die Hexenmagd bekehren sollen, welche nach Güstrow zur Haft gebracht worden ist..sie fleißig besuchen vnd zu leid vnd Gottesfurcht führen...damit sie seelig sterben könne, 19. August 1664 [Grete Schröders]

Gustav Adolf an Canzelly Rätthe S. 2, 19. August 1664...wegen rechtlichen Bedencken des D. Iusti Breuningk wegen der alten Bastischen zu Malchin, Hans Holsten weib zu Fürstenberg, vnd der beim Prister zu Reinshagen gewesenen magd [Grete Schröders]

An Herzog von Joachim von Nessen..wegen sub 19. August Urtheil wieder die in po. veneficy alhier Inhaftierte dirne Grete Schröders, des Herren Cantzlers Meinung nach, abzufassen...überschicken ihre Stellungnahme, Güstrow 29. Augusti 1664

G. A. an Schuckman vnd Arndi. S. 5 überschickt die Akten Greten Schröders, vnd weil wir dieselbe aus gewissen vrsachen nicht lesen können, als werdet Ihr sie verlesen, vnd vns darüber ewer theologisches bedencken, ...eröffnen, 9. September 1664

Schreiben Hermannus Schuckman, Josua Arndius, 6. September 1664...wegen Grete Schröder...halten im übrigen ohnvorgreiflich dafür, das obgedachte dirn ehe vnd bevohr dieselbe, laut concipirten Urtheils justificiret, vorher zur erkenntniss zu bringen...die Execution aller muglichkeit nach, zubeschleunigen, Vnd sie inmittels nicht Einsahm vnd allein zu lassen...Güttliche Erbauung

- S. 8: Grete Schröder mit den von ihr besagten Personen confrontieren, 6. Setpember 1664
Gustav Adolf an Rätthe, der ganze Schriftwechsel dreht sich um ihre christliche Erbauung, sie hat u.a. Blocksberg gestanden, Teufelsbuhlschaft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- S. 10: Die Sache wird an eine Juristenfakultät versändet, Gütliche Aussage
 - wegen ihrer gütlichen Aussage soll sie mit dem schwerde vom Leben zum Todte zu bringen
- S. 11, J. B. von Sala
- Schriftwechsel im Oktober 1664 vor allem wegen der Konfrontation mit den Besagten Personen

S. 18

Extrakt protocollum confrontationis in inquistions sachen Grethe Schröder

- Dienstmagd des Erich Timmendorf zu Reinshagen, hat sie vermüge protocolli sub 26. auf nachgesetzte personen bekandt

1. Chim Pries, 2. dessen Frau 3. dessen Sohn Chim aus Mierendorf

4. Karsten Polchow, Heinrich Polchow, vnd Chim Polchowen Mutter; 7. Claus Schröder Döscher vnd dessen Mutter aus Schwiggerow

9. Peter der Däne dessen Weib, 11. die alte Austsche eine bademutter aus grossen Vitegast

12. Moritz ein Kuhhirte vnd dessen Sohn aus kleinen Vitegast

14. Hans Haker zu Gremmelin, 15. Hinrich Hoikendorf dessen Weib, 17. Paschen Hoikendorfsweib aus Demen //

18. Christian Langclaus Corporal, der Clapinischen Kinder vnd vor alle andere auf die Clapinische selbst, als von welcher sie die Zauberei gelernet zu Glasewitz

21. am 8. August auf Hinrich Clocksines Ehewib bekant, sie hat ihr geholffen Ihres Mannes des Clocksines Kalb vmbzubringen

Sie ist Confrontiert worden mit

1. der Clapinschen, das sie sie zur Hexerei gezwungen

- mit Chim Pries, dessen Frau vnd Sohn sowie Hinrich Hoikendorf vnd dessen Eheweib, vnd Paschen Hoikendorf die sie alle aufm Blocksbrge //19 bey Reinshagen gesehen haben will, alle Verleugnen, die inquistinne in der person des Chim Pries variert viel vnd es fast scheint, als wan Sie auf des Predigers Ihres gewesenen dienstherrn suggestion selbigen genennet, zumahlen Sie nach ziemlich scharffer befragung zustehen müssen, daß der Prediger Sie gefraget, ob nicht Chim Prieß mit were da gewesen

9. Lorentz Jenßen Kuhhirte aus Lütken Vitegast ...der im Protokoll der Moritz sein muß, auch Blocksberg //

- sie ebenso Konfrontiert mit Adam Wolter dessen Eheweib, Claus Sehlhoff, Engel Wulfes, Anna Schmides, Margareta Peter Kordes Fraw...Blocksberg, die Peter Kordes Ehefrau wird wiederverleugnet // 20 sie hat diese Personen vor ihrem Dienstherrn bekant vnd der Referent weiß gar nicht warum sie citiert wurden

10. Han Haker vnd Heinrich Polchowen Frau, wegen Blocksberg // auch nur vor dem Prediger gestanden

11. mit Claus Hoickendorf welcher gewiss eben derselbe ist, so ich nach einhalt des protocolli sub 2. Hinrich Hoickendorf genant, aber es wird nur ein error deß protocollisten sein. Diesem Clauß Hoickendorf hat sie es ebenso in die augen gesagt

- es fehlen noch Hinrich Polchow, Carsten Polchow vnd Chim Polchowen Mutter, hat Jürgen Christoff von Oldenburg sich entschuldiget, daß er // 21 dieselbe zur confrontation nicht stellen könnte, weil sie bißhero gantz unberüchtigte leute gewesen, vnd erwachsene kinder hetten.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

S. 23, Hermannus Schuckman, Josua Arnd, 23. Oktober 1664...ihre Thologischen bedencken wegen Gret Schröders..das keine fernere Confrontation oder Inquistio nötigk Bsondern ...auf dem vermeinten Blocksberge, leicht eine augenblendung machen könne, woraus man keinen bestendigen beweiß der Zäuberey halber zu nehmen habe

- bericht von Joh. Franciscus Clausing, M. Nicolaus Heidemann, das sie in Gottes Wort getrüstet wurde, S. 25 ohne Datum (Ende Oktober 1664)

Gustav Adolf 2. November 1664...wegen der gestern justificirten Grete Schröder...die Akten waren nach Neubrandenburg verschickt worden, sie ist mit dem Schwerd vom leben zu Tode gebracht worden, der Körper darauf in die erd sey begraben (gestrichen verscharret) worden, im Urteil aus Neubrandenburg hieß es aber der Körper sei zu verbrennen...// er möchte hinfüro alle der Zäuberey halber condemnirte personen durchs feuer vom leben zum tod sollen gebracht werden, vnd etwan das alter oder andere gewisse umbstände mitiorem poenam versachen würden, soll doch des delinquenten körper, nach dem Er durchs schwerd oder strang vom leben zum tod gbracht, im feuer verbrand werden, wie im gleichen die cadavera der Zauberer, so im gefängnis vom Teufel umbgebracht seind, oder sich selbst hand angeleget haben oder sonsten naturali morte gestorben vnd de criminae cenoieti sein, aus dem gefängis nach dem gericht geschleifet vnd im feuer verbrand sollen werden vnd solchs ob enormitatem telicti vnd weil in vnserm hertzogthumb vnd landen das abscheuliche laster der Zauberey leider! also sehr ein gerissen ist, zum schrecen vnd abscheu der andern

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 488

Güstrow 4. September 1665, Joh. Christioph Hausfeldt, Jochim von nessen vnd Andreas Curtius...vor 14 Tagen des leinwebers zu ruchow Michel Gruben Weib des Schultzen Claus Burmeisters dinst dirnen daselbst einem Mägdichen von 12. jahren, darumb das sie ihre Gänse nicht mit zu felde genommen, gefluchet, vnd gedreuet, darauf Sie nicht lange darnach, Gott sey mit Unß, von dem Teufel beseßen ...sich plagt..sofort einen bösen Argwohn auf das Weib erwecket, das Weib sambt ihrem Manne vnd den zu Rachw wohnenden Leuten vnd Kindern erfordern, auch mit ihr confrontiert, die indicien aufgenommen beim Prediger zu Klaber erkundigung angestellt // auch das besessene Mädchen an ihrer Seelen curiret...an Gustav Adolf

- Gustav Adolf an Canzley...wegen Leinwebers zu Kachow Michel Gruben weib..des Claus Burmeisters dienstdirne von 12. Jahren besessen gemacht..wie vorher, 6. September 1665 an Superintendenten

Andreas Curtius, Güstrow den 7. November 1664..auf fürstl. befehl die Pasesche inq. acten nachgesehen, vnd befinde nicht, daß des Studiosi Joachimi Henrici Fabrici einiger massen darin gedacht werde, wieder dessen bruders schweiger Mutter die *Reichische aber findet sich dies darin, daß die Basesche* in tortura auf sie bekant, vnd außgesagt, das sie sie hette aufm blocksberge gesehen, wozu sie extra torturam noch hinzugethan, daß der Reichischen teuffel (welchen sie a forma et habita beschreibet) zu ihr gekommen, vnd angehalten, daß der sie

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

sie nicht bekennen sollen, es danach verleugnet, beim Verhör 26. Februar 1662 wieder zugestanden wie ich aus der Reichischen Töchtermänner supplicque vom 4. Marty 1662 wahrnehme, in confrontatione es der Reicheschen unter die augen gesagt., als die Baselsche zur excution geführt hat sie alles revociret vnd verleugnet, wobey sie den noch biß dato verbleibet, Sonsten geben Stattvogt vnd Gerichtsassessoren zu Malchin am 3. Mart. 1662 der Reichischen ein gutes Gezeugnis..Andreas Curtius Güstrow 7. November 1664

Acta civitatum Güstrow Nr. 489

Gustav Adolf..wegen informatior urtheil der Sophia Stüven, Claus Kleppins Ehefrau aus Glasewitz...wie aber die landtverweisung solcher beruchtigten personen nicht rahtsam befinden, weil dardurch frembde lander verunreiniget werden, auch diesen leuthen in solchen sünden zuverharren raum gegeben wird, vnd daher lieber sehen, das besagter Sophia Stüven eine andere aequivalent strafe tictiret würde..an die Räte, 19. dezember 1664

..Gustav Adolf...weil sie laut Aussage Grete Schröders sie mit schlägen die Zauberey zu lernen gezwungen laut der Magd aussage..neue erkundigungen anstellen, 10. Janaur 1665

Wiederholung: keine Landesausweisung wie im Leipziger Urteil enthalten..wie vorhergehende begründung, Güstrow 6. May 1665

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 491

Güstrow den 2?? Janaury Anno 1666 (leicht beschädigt) an Herzog..wegen der Zauberey eingezogenen Trinen Peselers da erkandt worden, vor der die scharffen befragung mit ihr von den Predigern zu arbeiten...sie in die Fronerey zu bringen...aber wegen der andern alda sitzenden gefangenen wenig Platz sein wirdt...

- Befehl Trine Peselers gütlich durch die Prediger zu befragen, Frageartikel..Ob sie Zaubern könne etc. , 6. Februar 1666 Gustav Adolf an hiesigen Superintendenten //

- Gustav Adolf wegen Trine Peslers wir nötig erachten sie von Predigern vnd Weltl. gericht zu befragen 1. fama 2. fuga 3. variatio in responsis..wen keinne neuen indicien vnd bekentnis sie aber kann dimittiert vnd losgelassen werden, Seelencur, 5. april 1666

- Johan Rhetz, Güstrow den 28. Juli 1666 an Gustav Adolf...überschickt Copy welcher maßen ich leyder mit meiner Ehefraw Catrina bungers (als hiesigen bestelten Kunstpfeiffers Hans bungers tochter, in einen beschwerlichen vnd verderblichen zustand gerahten...der Kerl Hans Bungers Tochter weil seine Tochter aufs Leugn setz befragen lassen, der ist ein leichtfertiger Kerl...sie soll nach wie fohr Mein Weib sein vnd bleiben..sie wird in gute arbeiten, er ist Chirug, es geht um ihren Catholischen Glauben, es geht um seine zweite Heirat, Unzucht, Bigamie etc.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow 493

Güstrow 1659 den 7. Febraur Gustav Adolf..wegen der gefangenen hexen Peter Ordels Eheweibs...die auf complizen vor allem die Roderschen vndt Hans Steffens bekannt mit ihnen gebührlich Konfrontiert werde, auch mit der Drantzinschen vnd Wolterschen (die in Pommern sind)...an die Kanzley

2. Marti 1660, in loco Judicy solito, et presntia D. Ferbers vnd D. Hauswedels...Margareta Liesabeth Wegeners sich zu erinnern..wegen der Fischerschen, so bei ihren Eltern im Haboyschen thore alhir gewohnet abgehört worden..hat aus gesagt das die Fischersche solche Wortte zu ihrer Mutter geredet hette, Nemblich wie sie derselben eine Kunst lehren wolten dadurch sie reich werden könnte..wenn sie arme Leute wehren, denen es kümmerlich vnd nottürfftig ginge, die solten nur 3mahl Vnrecht vmb den Kirchoff gehen // darnach an den Kirchweg geruffen vnd sagen, hir hastu Ich an diesen Ringk vnd verleugne Gottes vnd Marien Kind, so könnte sie bald reich werden...sie Zeugin hätte hinter dem Kacheloffen gesessen vnd alles gehört..in der Zeit groß elend in ihrem Hause gehabt, der Vater vnsinnig gewesen vnd..mit dem Kopf an die wand geschlagen, die Kinder alle Krank gewesen
- Martinus Cölpin Notar

Extract aus den bey gehenden Actis eines Fischers Otto Hennings weib Lucie Schwerins betreffen

Wegen der Zeugenkundschaft der Margrete Lischen Wagners zwischen dem 4. Juni 1654, 9. Marti 1655, 15. Juni 1657, 23. Juni 1657 ...weil sie ihnen das mit der Armut gesagt...auch wegen Krankheit der Eltern

- auch Elisabeth Bartke..das die Fischersche am newiahrstage wie ihr man krank gewesen vnd es ihr kummelich ginge // zu ihr gekommen vnd obiges deponiert

Confrontation zwischen der Mutter vnd der Fischerschen, , 23. Dezember 1659 Güstrow

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 495

Johan Schlüter, Frantz Julius Chope, Andreas Curtius Güstrow den 8. Mai 1672...wegen des von dem Niedergericht hieselbst der Zauberei eingezogenen dinstdirn des gewesenen Kuhirten Paul Schütten bishero vorgegangen..zugebracht..dieselbe befinden noch immerhin mit dem Teufel gemeinschaft gehabt, vnd derselben nicht verlassen, die dirne auch Ihrer Mutter Schwester berichte nach nunmehr im 17. Jahr Ihres alters gehet...dafür halten, daß sie billig mit dem schwerd abzuthun sey

- Gustav Adolf, 13. mai 1672..durch die Prediger zu besuchen vnd mit dem Schwerdt vom leben zum Tode zu bringen, an Justiz Cantzley

- sie heißt Annen, auch Blocksberg gestanden..die jedoch bedenklich Stimmen

- sie hat auf 12 Personen bekannt auch bereits einige justificiret vnd verbrandt worden, nur die schuldigen dürfen getroffen werden, ..// auch genauere Wissenschaft über die Blocksbergteilnahme einholen..vnd ob darin einige anzeige vnd nachricht, woraus abzunehmen daß sie Zaubern können vnd wan dasfals keinb eweiß vorhanden, ob dan nicht endtlic der aussager oder die // außagerin Ihre ausage revociren vnd wiederruffen oder aberdannach vnd warumb odr vmb was uhrsachen bis in den Todt dabey verbleiben vnd verharren wollen...20. Mai 1672 an die Cantzley

die Hechtsche vnd Zeppelinsche aufm Pferde Markt schon verbrannt, die andern stehen nahmentlich: - sie hat bekannt: Maria Röchlen, die Krabsche, Zepelinsche in der Mühlenstraßen, die alte Dehmische, Klingmansche, die alte Pristaffsche, Thomas Baase mit seiner Frau, Berchholtzsche, die Stadtvoigtsche, Strüfingsche ..man ist befürchtet das sie unschuldige besagt, daher genauere Umstände über den Blocksberg, Güstrow 17. Mai 1672

- Todesurteil am 17. Juni 1672 mit dem Schwerd vom leben zum Tode

Acta civitatum specialia Güstrow 494

(nicht SPSS)

- Supplikation Anna Jürgens Jacob Jörgen leibliche tochter, Güstrow 27. Oktober 1668..das ich schon 3 viertel Jahr in diesen beschwerlichen gefengnis gesessen..kranck daniederglegen...da ich gantz vnd gar keine schuld daran habe, vnd weiß auch nirgend davon..bittet um gnade

- Protocollum 19. April 1669 (1872 aus d. G. Doberan)

Wird Engell Höppeners Sehl. Jochim Rischen Wittwe vorgefordert vnd befragt, sie hält sich zu Güstrow auf, 42 jahre alhir gewohnet, sie hätte krabs getragen ihr leben lang, gestehet Böten, Blut gebrochen vnd Krautt gebrauchet, bringt ihre Bötesprüche// sie es von Ties Voß der ihr einmal das Heilige Ding gebötet gelernt

- wird nach einzelnen Personen gefragt die sie gebötet hat, die Tiere aber teilweise dennoch gestorben...vndt die feldtmansche zu rath gezogen

- Ob sie dan glaube, das das stillen gewiß helfe, Sagt Ja

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Int. Ob Sie wiße, das das stillen crafft hette

Sagt Ja, dan da ihr das hillige ding gestillet, hatte es ihr geholffen

Int. Ob sie nicht gesagt wie ihr der diner gefordert, das sie schon gewußt was er von ihr wollte: Ja//, man hat sie wegen der Zauberei einsprenen wollen, sie denkt sich das auf sie besagt worden wäre, was wiederum verdächtig ist, sie wurde mit Ilse Galalhesden confrontiert, aber sie ist unschuldig, sie wird wegen Viehsterben vnd schaden beschuldigt, was sie leugnet

Trina Schröders sagt ihr ins Gesicht sie könne Zaubern, Confrontation, allezeit zusammen gewesen

Anna feldtmans sagt ihr Böten vnd Viehschaden zu, was sie leugnet

2. Juni 1669: Befragung des Hermen Schild über das böse Gerücht, die Bötereien der Rischen, die er auch bestätigt...in des alten Stadtmeisters Zapelins vnd M. Hinken hause da wäre sie zum Böten geholt

- er selbst ist eine Zeit lang krank gewesen, hatte sich mit der Rischen verzürnt, daß er ihr verboten sie sollte // nicht mehr böten darauf wird er krank, ganz unsinnig gewesen

- die Rische hat sich krank gestellt als die andern Hexen auf sie bekannt

Jürgen Hintz der Dräger berichtet das er der Rischen nachgeschickt worden war sie zu Strentz bei einem Bauersmann gefunden, als sie ihn aus den augen gekommen // vnd sich gleichsamb unsichtbahr gemacht hätte er sie mit den Kindern im Rocken gesucht aber nicht gefunden worden

- aus Rukitzen wird sie wiedergeholt, sie gesagt wenn sie gepeinigt würde so müßte sie wohl bekennen

- Befragung der Rischen über die Inquistionalartikel (die jedoch nicht vorhanden sind), sie leugnet das die Leute sie für eine zauberin gescholten aber wohl gesagt das sie Böten könne, hätte keine gemeinschaft mit der Ilsen der Hirtschen vnd der Feldmanschen gehabt, sie hätte nicht gewußt das diese Zaubern konnten, sie hätte wohl gebötet, auch dem Viehe wol waß vmb die füsse gebunden aber nicht gestillet, einmal das Rückenblut gebrochen, der Mann wäre krank geworden, aber sie es nicht gethan, Ja das hette jemand ihr ins gesicht gesagt, sie aber hette gesagt, er sollte sie darauf verklagen, er hat sie für eine Hexe gescholten, sie wäre tatsächlich krank gewesen, sie wäre bei der Flucht immer auf dem Landwege geblieben nie im Roggen gewesen

- sie hätte mit ihrem Schwesterman Jacobus Warkenthien in der Zeit da die Soldaten sie war aufgemacht, Ehebruch getrieben bey lebzeiten ihrer leiblichen Schwester vnd ihres eigenen Ehemans, zu Göldnitz

19. Juni 1669

Zeugenbefragung Jochim Schriker- bestätigt ihr schlechtes Gerücht, , auch Herman Schildts Krankheit, der ganz Wunderlich geworden

- Trine Rueters Claus Steins witwe 60 jahre als, sie hätte den Söhnen den huek aufgezogen, wobei sie etwas gemurmelt, auch wegen Herman Schildts Krankheit // der der Rischen sehr gefluchet vnd wollte ihr den Kopf entzweihawen

Interrog: Ob er Herman Schildt sich voll zusaufen pflegte, was sie negiert

- Herman Schildt den 2. Juni, sie hat im mit den Haken den Hals aufgezogen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Benedictus Voigt
- Confrontation mit der rischen

11. Juni 1669: Tortur im beisein der Cantzlers vndt Räte, sie bekennt das sie Zaubern kann, ihr geist Claas, Ties Voeß hätte ihr böten gelernt, // die Karnatzsche in der Holstenstraße Zaubern gelernt, sie hette ihr einen halben gulden gegeben, als sie die Karnatzsche mit deuitz wurzell gebadtet

- dann verleugnet sie wieder, auf der rechten Schulter wird ein zeichen gefunden, wonach sie gefragt wird...sie hätte es von Gott bekommen, sie ist ganz unempfindlich darin gefunden, nur die anderen Weiber hätte gesagt das sie einen Geist Claas hätte,

16. Juni 1669: Rische nochmals befragt, sie gesteht von einer Margreth Seuerins Jochim seuerins Frau zu Mistorf zaubern gelernt zu haben, weißer stock vor 8 Jahren, die Seuerinsche konnte auch böten, Geist Class , Buhlschaft Teufel ist kalt, , der Teufel sie auch mit zu ihren Tänzen geführt

besagt: Cöhn Költzowsche zu wicke, Engell Saßen zu Ruckiten eine Wittfauw, Lembsche in der Langenstraßen, die Stadtvoigtsche Zepelinsche in der muhlenstraßen, die Schwanowsche, Daidt Polcken seine frau vnd die Häsemansche, die alle bei ihrer Zusammenkunft waren

- mit Daidt Pölck zusammen Viehschaden getan, Harm Schildt krank werden lassen, aber ihr geist wäre ein böethgeist vnd sein ander geister weren stärker als er, also muste er man das böeten befördern vnd ein mehres könte er nicht tun

- sie habe es der Karnatzschen tochter der Pölckschen in Karnatz Hause gelernt, der Teufel heißt Johan // weil die alte Karnatzsche ihr viell gutt gethan vnd hette gesagt: Sie hette ihr tochter etwas lehret, darumb wollte sie ihr, all ihr lebetage gutt thun

- sie ist durch die Predigt erbarnt worden vnd hätte daher bitterlich geweinet, das sie der teuffel also betrogen

17. Juni 1669 gütliche Befragung, sie wird richtig Befragt vnd muß alle ihre Antworten selbst wiederholen (Wer ihr zaubern gelehret)

, brint allerlei Bötesprüche, die Seuerinsche eine Köthers in Mistorf Teues Seuerin Frau, sie Variert, obwohl sie in der Sahe beständig bleibt, , gibt noch einen Ochsen umbringen zu, , auch Butterzauber dafür hat sie auch einen Bötespruch

- 18. Juni 1669, Befragung wegen Stigmata, besagt wieder die Karnatzsche, des Pölckschen Eheweib der Geist hieße Plomasen vndt ginge sehr köstlich vnd ihr geist hieße Christian, die karnatzsche auch gebötet worüber die Tochter gekommen der sie dnn mit einem weißen Stock zaubern gelernet, außerdem die Zepelinsche in der Mühlenstraßen, die Häsemanschen, die Lembsche , die Kleinschmiedsche, Schwanowsche, Jacob Sundtman, die Stadtvoigtsche, Pölcksche mit ihrem Mann, Hans Goltzowsche zu Ruckieten, Ties Göltzowschen zur Wiecke Zepelinschen ihre Tochter, Dietrich Struefingh, sie wird über jeden einzeln befragt- alle auf dem Blocksberg gesehen, mit der Lembschen vnd Schwanowschen hat sie nicht von Zauberdingen geredet, Jacob Wandman auch nicht, die Stadtvoigtsche mit die Feldmansche eine Kuhe gebötet, aber von Zauberei nicht mit ihr geredet Daidt Polcks auch nur auf Blocksberg gesehen, mit niemanden sonderlich umgegangen

2. Juli 1669, gütliche befraung

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- besagt Teues Seuerins Jochim Seuerins seines brudern frawe zu Mistorf hätte ihr Zaubern gelernt, die hat sie beköstigt, die hatte sehr schöne butter stehen, worauf sie ihr anbittet solches auch zu lernen

- nun hat sie nur einen Geist Claas, einen Ochsen umbringen lassen, weil sie um almosen gebettelt, auch für Hexe gescholten, Stigmata vnd Buhlschaft

8. Karnatzen seine Tochter der Pölckschen hatte sie Zaubern gelernt als sie 12 Jahre alt gewesen, besagt auch Jacob Sandeman, die Zepelinsche, die lemsche in der Langenstraßen die Kleinschmidtsche Schwanowsche, Caspar Schwanowen hausfraw, Häsemiansche eine kruttkremersche beim Markt, die Stadtvoigtsche, Daidt Pölcke mit seiner frauwen, Ditrich Strufings der alte, Hans Cöltschow zu Rukitz, Ties Coltzow hausfraw zu Wieke: alle auf dem Blocksberg

- die STrufingsche hätte in Wegeners Haus geböt, die feldmansche hätte Sandemannen zaubern gelehrt // die Schwanowsche hätte von ihr Mutter es gelernt, Daidt Pölksen hätte sie es gelernt, die Zepelinsche es von ihrer eigenen mutter glernt - die Hildebrandsche gewesen, sie kann auch böten

- berichtet von ihrem Böten vnd wen sie gebüet u.a. die Karnatsche, die Zepelinsche u.a., auch einmal das Feuer gestillet,

3. Juli 1669

Ist Jochim Zepelins Hausfraw gefordert: die Dorothea Metzels: die alles leugnet, weil sie gebötet, diese kann sich nicht mehr erinnern das sie es getan

- Samuel Bergholtzen Witwe wurde nun schon von 4 Zauberrinnen besgt, offensichtlich ist sie Bettlägerig, es wird zu ihr zu güstrow in der Thumbstraßen geritten // sie hat sich schon gegen H. Schuckmann beschwert, weil Hexen etwas gegen sie ausgesagt, sie sagt: die Rische hätte ihr eine Baurfraw die Seuerinsche ins haus gebracht die ihrem Mann an den fueß gestillet, sie wäre aber nicht gegenwärtig gewesen

7. Juli 1669 wird sie nochmals befragt vor allem wegen der Bergholtzschen..sie hätte alles war bekant, die Bergholtzsche sei beim Böten dabei geweesen, , gesteht die Sevuerinsche dahin gebracht zu haben

- die Zepelinsche wird gefragt ob sie von der Rischen gebötet worde, was sie halbwegs einzeugt, sie leugnet Zaubern zu können vnd wäre keine Hexe

Protocollum Inquistionale wegen Anna Möllers, Hans Feldtmans Wittibe, Febraur bis April 1669 (1877 aus dem STadtgericht zu Güstrow)

- Protocollum Inquistionale 25. febraur 1669 in Präs. Hinricus Beckman, fürstl. Secret, in Präs. Gerichts Assessoren M. Alberti Hincken...wegen Anna Möllers, Hans Feldtmans Wittwe wegen ihres bösen gerüchts

- Zeugin Anna Luetens Hans Crugers hausfraw 36. jahre : von ihr selbst wisse sie nichts aber ihre Mutter // were ein alt abscheuwlich weib gewesen vnd ihr viel Viehe umgekommen, sie hätte bei ihr gedienet, sie auch gehört, das ihre großmutter auch gebrandt,

- Hans Möller wird auch verhört

Zeugendirektorung:

1. Hans Crüger, Bürger und Brauer zu Güstrow, 51 jahre

2. Lehn Glahmans Vlrich Crügers Hausfraw, 40 jahre

3. Anna Lüetens Hans Krügers hausfraw, 36 Jahre

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Inquistia Anna feldtmans eingefordert

1. - die Zeugen werden über ihr böses Gerücht befragt, auch daß ihre Großmutter schon Zaubern gekonnt hat, 2. ihre Mutter auch im bösen Gerücht, was alle drei letztlich bestätigen

bestätigen

3. - die Großmutter muß vor ca. 40 Jahren verbrannt worden sein, wie er von den Bauern gehört, viel

4. Viehschaden als sie die Feldtmansche bei Hans Cröger gedienet

5. Ob nicht die Feldtmansche, wan Hans Crüger gutt Viehe gehabt oftmals gesagt ach das uns der liebe Gott, das Viehe mugte erhalten

Test. 1: immer wenn sie solches gesagt ist das Vieh gestorben,

3. Ja

6. Ob Hans Cruger ihr der Feldtmanschen solches das nemlich ihm so viell Viehe

vmbgekommen, vndt dergestalt das es nach menschen Vernunft nicht mit recht zuginge nicht oft ins gesicht gesagt

1. Ja, ihre Mutter in verdacht gehabt

3. Ja, das er der feldtmanschen mutter in Verdacht gehabt

7. Woher das gekommen, das dem Hans Crugern das Vieh also gestorben, vndt ob sie nicht darzu geholffen

11. wisse er nicht

3. nescit

15. Ob nicht vor ungefehr drey iahren, wie Vlrich Crügers Hausfraw mit ihr der

feldtmanschen in Hans Mullers seinen garten gewesen, vndt miteinander gegraben, der

Vlrich Crügers hausfrawen es vorgekommen, als wan hinter ihr immer was gerauschet, auch ihr gedaucht, als wan etwas hinter ihr ginge, vndt ihr schrecklich grawen worden, sie auch solches der feldtmanschen gesagt

2. Ja, sie were mit der feldtmanschen in Hans Mullers garten gewesen, da were ihr zittern vndt grauen angekommen, vndt gedaucht als wan etwas hinter ihr gestanden

16. Woher es geschehen, das daselbst ein solch gerüsch entstanden, vndt der Vlrich

Crugers Hausfrau so bang geworden

Test. 2. das wisse sie nicht, da irgentetwas gewesen

- Anna Feldtmansche vorgefordert, gütliche Befragung

- Interrogatoria worüber sie zu befragen: wie Oben 1-7

8. Ob nicht vor 4. iahren im garten in beysein der Anna Kösters wie sie miteinander die krautlein ausgeweidet, eine schwartz mauz so ein langen schwantz gehabt, zu der Feldmanschen gekommen, welche sie die feldtmansche in die handt genommen vndt gestraket //

9. Ob nicht die Anna Kösters, darauf zu der feldtmanschen gesagt: Werpe es herunter das zeug bleibe sie reintodt, die sie kan keine mäuse leiden

10. Ob nicht die feldtmansche darauff geantwortet, eine mauß kan einem nictes thun, das ist man lauter nictes

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

11. Ob nicht kurtz darauf ein haase ins elbigen garten aus dem spickelbaumbusche laufen kommen welcher in schwartzen such über den rucken, vndt einen langen schwantz gehabt, sich bey ihr der feldtmanschen nidergesetzt, vnd sich an ihr al eine katze gestreket
12. Ob nicht die feldtmansche gesagt komme her, komme her vndt der hase über den Kopf backen, ohren vndt rucken gestraket
13. Ob die Anna Kösters darauf nicht gesagt, wen ich auch also haasen greiffen könnte, wolte ich ins feldt laufen vndt sie zu mir looken
14. Ob sie die feldtmansche der anna Kösters nicht darauf geantwort. sie solte stillschweigen, vndt es nicht nachsagen, da wo sie es nachsagte, würde es ihr darauf nicht wollgehen

2. Mai 1669: Interrogatoria specialia

1. Ob nicht wahr das Anna feldtmans mit der Kuehirtschen Ilse auf dem blocksberg gewesen
2. mit ihr freundschaft gehalten
3. neben ihr einen giftigen schlangenpuluer gemacht, vndt der Satan als ihr geister ihren schlangen darzu selbst gebracht
4. sie von boßen puluer, wie sie eines mahls in Christian Warnemünden hause gebrauwet, etwas in Warmbier gespruwet
5. sie es auch mit der Kuhhirtischen zusammen getan, die Warnemündschen zu plagen
6. beide ihren geistern zu Christian Warnemündes hausfraw in die Cammer gefahren
7. Hans Crüger sein Vieh vmbbringen lassen oder dazu geholfen
8. nicht vor etlichen iahren in christian Warnemündts garten, eine große schwartze maus zu ihr gekommen
9. Ob nicht in selbigem garten ein haaß so einen langen schwantz vndt ein schwartzes strich über den rucken gehabt zu ihr gekommen
10. beides ihre geister gesagt
11. zu Christian Warnemündes Stieftochter gesagt, sie solle es ihr nicht nachreden, sonst würde es ihr übell gehen
12. wie Vlrich Crugs hausfraw bey ihr im garten gearbeitet, vndt ihr hefftig grauen worden, weil sie jemandt hinter sich hören gehen..es ihr geist gewsen

Gustav Adolf:..

1. wegen der Feldmanschen..durch einen Prediger belehren, warumb sie das , was sie von ihrer Zauberey wegen zugestanden wieder revocirt, auch ob ihr dies jemand geraten, oder sie gutwillig bekennen will befragen..darauf sie bereits bekantnus gethan terriren vnd bis an secundum tortur a. gradum inclusive scharff befragen
2. Die Trine Schröders, ob sie der Zauberey nicht in abrede ist, dennoch weil sie nicht gestehen will, das sie Satan zu dienen sich verheißen vnd Gott verleugnet..zu terriren vnd in primo gradu Tortur
3. die Riemansche auf die Generalfragen, so anfangs wegen der Feldmanschen formiert befragen..jedoch gegen die Trine Schröder vnd Riemanschen nicht eher verfahren, bis die Feldmansche examiniert vnd mit ihnen confrontieret //
4. Grete Schnoers des Kalber hirten Tochter, ob sich ihrentwegen indicia beßer ergeben in Custodia behalten
5. deroselben Mutter aber des Kalberhirten frau auf der Catharina Nabels außage, da sonst keine andere anzeige, annoch nicht einziehen, Güstrow 30. Mai 1669

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Johan Schlüter

Protocollum den 22. Aprilis 1669

Dorothea Knolli, Jochim Krabben fraw..wegen gemeinschaft mit der Feldmanschen vor allem in Häsemanschen ihren garten...sie verleugnet alles vnd gesteht nicht
Confrontation der Feldtmanschen mit der Krabschen, die ihr alles ins gesicht sagt sie würde Claus Sengerbuschen ein Pferd unterhalten, auch auf dem Dantze gewesen

- 6. mari 1669 Lisabeth Riemans Christian Riemans Witwe mit der Feldmanschen Konfrontiert, sie weiß ihres Vaters zunahmen nicht mehr, sie were eine brawersche, ob sie auch andere Brauersche kenne ja die Anna Wehln, wird gefragt wehr Christian Warnemünde vor diesem gebrauet, das wisse sie nicht, es ist anna feldtmanns, ob die ihr nicht einsmals zugemutet auf die erde zu spucken, , sie kennete die Feldmansche nicht gut
die Feldmansche: der Anna Riemans ihr gott heiße Hans vndt hette ihr vn ihrer thur gelehret, sie wäre unschuldig (gestrichen: sie wird in haft gebracht vd weinet sehr, auch Zauberei geständis)

- Jacob Sandman ein hadußenheit ????? (Arbeitsman???), er hat arbeitsleute unter sich auch die Anna Feldmans, die er aber verleugnet zu kennen, sie hätte ihm Zaubern gelernt, durch weiß Stock, weil er wenig Lohn,

- Inq. ob er sich nicht erinner das er woll in der fornerei gewesen als ein Zauberer vnd schlechtes gerücht gehabt, er verleugnet alles,

- Greth Schnors, sie fängt gleich an zu weinen, die feldmansche hätte ihr waschen geholfen, auf dem feuer warmbier gehabt das sie gegessen, aber die Anna ihr niemals einen wittestock zugehalten vnd etwas gelernt, sie wäre auch bei der Warnemundschen gewesen
die Inq.: die Gercksche, Vlrich Schutzsche vndt Häsemansche hätte sie unschuldig ausgesagt, von allen anderen wäre es war

- negst diesen mit Ilsen der hirtschen confontiert: ihre mutte hette es ihr gelehret, teufel Simon, Walpurgi zusammen, sie ist Greth Schnors, wäre unschuldig

5. April 1669

Trin Schröders vorgefordert die der Greth Schnorin ins gesicht gesagt: wie sie bey Tuchscherern gedienet sie sich sambt ihren vatter vndt Mutter zum Wahrwulf gemacht vndt ihr Gott heiß Claus, schwartz samitschen rogk an, von den Eltern Zaubern gelernt //

- Jacob Sandman nochals ernstlich ermahnet, wird auf Hypothec nach Hause entlassen

Gütliche Befragung der Feldmanschen über die Interrogatoria (nicht die speziellen)

1 die rede mugten woll also gangen sein, aber sie könnten es ihr nicht beweisen

2. es mögten sie woll einige in Verdacht gehabt haben, allein sie hetten ihre mutter des wegen belegen sollen, wan sie auf ihr etwas gehabt, das übrige wiße sie nicht

3. dauon wiße sie nicht //

4. es wehre ihm viell viehe abgestorben, sie unschuldig

- Confrontation mit Hans Krüger..

5. Sagt jaja, das hette sie woll gesagt, vnd were woll darauf auch geschehen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

6. ja, das hette er zu ihr geredet, vndt ihr mutter darunter in Verdacht gezogen //
7. das wiße sie nicht, sie were unschuldig daran
8. nein, sie sey zwar bey Anna kösters im garten gewesen mit ihr geweidet, aber keine mauß gehabt
9. das wiße sie nicht
10. das wiße sie auch nicht das solches geschehen
11. nein, das wehre nicht wahr
12. hätte sie nicht getan
13. nein
14. da habe sie ihr lebetage nicht darauf gedacht
15. Ja, das were geschehen, vndt hette des Vlrich Crügers hausfraw ihr solches gesagt
16. das wiße sie nicht, vndt ob sie woll sehr hart vermahnet, gesteht sie nicht

2. Marti 1669: Tortur, zur leiter geführt, Daumschrauben, auch die schnüre angezogen,

- gesteht das vom Hasen

Spezialinterrogatoria

1. ja

2. Ihre Mutter es ihr gelernt als sie ein klein Kind gewesen vnd Gänse gehütet, einen Wittenstock, Buhle Jacob, Buhlschaft unzählige mahl

5. Schaden an der Warnemündischen Bier Schnakenpuluer so ihr die Kuhhirten Frau auf den bringk vorm Schnoyenthor vor H Cleunowen hoff gebrandt, ihre Mutter Hans Crügers Vieh umgebracht, deren Teufel Claas geheißten

- Zeichen auf dem Rücken

- sie hätte niemanden Zaubern gelernt: wird darauf erneut gefoltert

- des Kalberhirten seine Tochter glernt, mitt Witterstock vndt Verlate Gott

- zu zwiesow welche so Költzow vndt Haker geheißten, zu Kassow Pancklows, Seuert, Hans Jörren, der alte Riemanschen alhir, hette sie es gelernt ihr Buhle heiße Hans

- auch Hans Kuhlen seiner fawen es gelernt, die ist schon todt

- Jacob Sandemann es gelert vor 12. Jahren, Buhlin Ließe

9. sie wisse auch das die Kuehirsche, die Kalberhirsche mit ihrer Tochter, die Reimansche, Jacob Sandman zaubern können, auch Diterich Struefingh vndt seine Frau, die Krabsche, der Kalberhirte, Hinrich Gerken hausfraw, Thomas Base mit seiner Fraw, Daniell Mundersichs Krügerse auf der freyheit, Jochim Base, Jochim Tarnow, Cleunow ein alter arbeitsman auf dem Kattwepall, Häsemansche, Frantz adams frau, Anna Dammans, Jochim Eggers fra, Kobowsche, Vlrich Schultzsche vndt diese Leute mit auf dem Blocksberg

- auch mit der Kuhhirtischen gutte Fraeundschaft gehalten, , gestehet alle Spezial Inquisitional artikel, auch den Viehschaden,

- ganz peinliche Beschreibung der Tortur, nur Primus gardus verrichtet vndt zwar nicht völlig

4. Marti 1669 gütliche befragung, bleibt bei ihrer Bekanntnus, ihr zweiter Teufel heißt Hans Jacob, besagt wieder eine Menge leute,

- angeblich wollte sie der Teufel im gefängnis würden

6. Marti 1669, Confrontation mit Liesabeth Riemans, Christian Riemans Wittibe (wie oben, Abschrift)

Jacob Sandman ein arbeitsman u.s.w.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

am 31. Marti 1669 weil sie wieder verleugnet hatte, erneute Torrtur, bekennt wieder: besagt die Riimansche, der Kalberhirschen vnd die Pepersche Karnatzsche hätten ihre Geister zu ihr geschickt das sie verleugnen müssen

- der karnatzschen Geist wäre schwartz, Blocksberg
- gesteht erneut alle Artikel, mehreren Viehschaden, auch Vergiftung im Warmbier, besagt noch die Kalberhirte mit seiner frawen vndt tochter, Struefingsche, Thomas Base, Riemansche, Jacob Sandman, Karnatzsche, Repersche
- sie Variyret, große angst, auch die Häsemansche, STRufingische Kuhe umgebracht, Thomas Baasen auch
- die Kuhhirtische hieß Ilse Gabelheiden (die wohl schon verbrannt ist, Blocksberg)
- besagt die denische, Zepelinsche, die alte Priestaffsche, Köpsche, Zepelinsche aufm pferdemarckt, Edlersche, Thomas Base mit der frawen, Krabsche vndt ihre Schwester, die alte Rische, Palm Ode, Häsemansche vndt Karnatzsche, Bergholtzsche, die Stadtvoigtsche, Heuptman Crügers seine Fraw, Dietrich Strüfingk vnd seine fraw, der Kalberhirte seine fraw vnd Tochter, Riemansche, Jacob Sandmann- alle Blocksberg

- sie wird mit dem Kalberhirschen Tochter konfrontiert, die Greth Schnoren heißt..sie hätte ihr einen Breutigamb Claas in roten Kleidern gewiesen, auch Christian Warnemünds Warmbier vergeben

6. April 1669 Konfrontation mit Jacob Sandmann dessen Teufel Liese heißt

- die Edlersche hätte es ihrer Tochter angethan, das sie keine kinder kriegen können die Edlersche ist von Liese Kluwels darüber befragt worden, Thomas Base vnd Frau Viehschaden auch die Krabsche, vnd alte Rische, Palm Ode der hackblock auf dem Blocksberg, Dietich Strufing Riemansche Schaden getan

11. Marti 1669 Revociert Anna Feldtmans alle Fragen, gesteht teilweise einen Geist zu haben, alles andere leugnet sie

Die Fronersche heißt Ann Elisabeth Steins, sie ist die Fronersche und Frau des Meister Hans Schmieden

14. April 1669 Ist Liesabeth Steins, meister Hans Schmieden haußfraw vorgefordert, vndt ihr Vorgehalten, wie des mit der Feltmanschen gestrigen tages etwas vorgangen, als solte sie berichten, was des fals geschehen were.

- sie hat wohl selbstmordversuch verübt, am Hals sind rote Striemen gefunden worden
- weiter sagen in diesem zusammenhang aus die Dienstmagd Maria Liefländers aus Plöen burtig 28. iahr alt..als ihre frauw aus der kirchen gekommen hat sie ihr alles gezeigt...
- Gottfriedt appel des Scharfrichters knecht
- Anna Feldtmann wird über den Selbstmordversuch befragt, die Karnatsche vnd Häsemanschen wären zum Gefängnis gekommen vnd sie hatte gesagt, das sie alles verleugnen sollen, , vnd als sie gesagt, das wolte sie nicht thuen da weren Sie ihr umb den halß gefallen, ein strich gehabt desfalls hetten sie ihr umb den hals gethan, vndt rugzogen..das Band geht entzwei

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

20. Aprilis 1669 Anna Feldtmans gütlich befragt...sie gesteht alles was sie gegen Christian Karnatz vnd dessen Hausfraw wegen des Blocksberg vnd hexendantz ausgesagt, bisweilen bei ihr bander vndt radtschmir gekauft, vnd bisweilen geldt von ihnen geliehen, sie kenne sie sonst nicht, nur vom Blocksberg, der Karnatz

- ähnliches sagt sie über die Häsemansche aus, deren Geister wie auch der Karnatzschen hätten ihr im Gefängnis zugesetzt, sie hat bei ihnen gearbeitet ihren Lohn vnd Speise erhalten

- wegen der Stadtvoigtschen, sie wäre auf dem Blocksberg gewesen, hätte auch bei ihr gearbeitet, für Speis vnd Trank vnd Lohn,

- wegen Jacob Sandman, Dietrich Strufings Frau, Edlerschen vndt Kalberhirtischen..hätte ihnen Zauberei gelernt, sonst sie nur von fern gekannt, wie oben, des Sandmanschen mutter wäre berüchtigt gewesen, alle mit Weißenstock Zaubern gelernt, sie haben in Karnatzschen Garten zusammen gearbeitet

- auch wegen Thomas Baase (Beese) vndt seine fraw, Krabsche, Palm Ode, vnd die alte rische- alle beim Tantz gewesen sie zusammen mit Krabschen vnd Baasen auch Palm Ode gearbeitet, mit Baasen keine gemeinchaft gehabt, alle auf den Blocksberg gewesen, confrontation mit dem Thomas Baasen

Stadt Güstrow, Anna Korthe Hans Hechts Witwe 1671...wegen der scharffen frage..da sie offenbar variiert, Gustav Adolf..nach leibes Kräften die Hechtesche wegen ihrer Varrition mit territion belegen, 9. Juni 1671, J. Schlp. in po. veneficy

- sie ist bereits mit einigen confrontiert worden, sie befindet sich sehr Schwach man befürchtet das sie sterben könnte, , daher schnell eine Erklärung machen, Güstrow 14. Juni 1671 J. schop.

- Gustav Adolf 20. Juni 1671 Annen Korthen, Hans Hechten Witwe zur Execution vorher dem Supperintendenten zur Seelen cur übergeben

- sie hat noch nicht völlig ausgesag

Gustav Adolf 19. Decembris 1670.. in sachen Fiscalis wieder Bohle Sören vnd deren Tochter Anna Pagels in pto. beschuldigter Hexerei da sie erst 13-14. Jahre alt welche aber zauberei zugestanden wegen ihrer Jugend mit dem Feuer nicht zu belegen sondern in sicherer Verwahrsamb zubeahlten vnd in Christlichen leben unterrichten

2. wieder das aus dem Closterambt Malchow anhero zur Confrnotation mit Annen Pagels gebrachte weib, so nicht außer Verdacht, genau Untersuchen,

- die Mutte Bohlen Sören welche nach überstandener tortur vnd darauf nicht erfolgter Bekäntnis der Ihr beygemäßenen Hexerey der gefänglichen haft zuerlassen

- die Anna Pagels ist mit Eliesabeth Tieden aus Hungerstorf wegen beigebrachter Zauberei zu confrontieren...die indicien zu verzeichnen..an Jacob ...Hauptman vnd Küchenmeister zu Closter Malchou, Güstrow 10. Februar 1671 J. Schp.

Andreas Paulsen [Ehemann der Bohle Sören und Vater der Annen Pagels), Güstrow en 26. Januar 1672...wegen seiner Tochter die alhier nunmehr über zwey Jahrlangk in gefänklicher Haft vnd in der Scharfrichterey geseßen..wie sie noch ein ganz klein vnmündig kindt gewesen..worüber er höchst betrübt..auch meine Frauw alhir in gefenckliche haft gewesen, worin sie daß Vnglück bekommen, vndt annoch Continuirlich damit behaffet ihm auch all das

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

seinige abgenommen worden, von dem Edelman zu Schlön Juncker Restorffen, wie sich diese Sache anfecklich angesponnen, auch mein Lohn so Ich vordienet dazu behalten...er sich an andere öhrter in dienst begeben müßen...seine Tochter auch kaum zu den Preigern zum Gottes dienst gekommen...sie wird nicht mehr von Satan angefochten..bittet um erbarmen...seine Tochter vollkommen auß dem Irthumb, gebracht vnd entlassen werden..dort wo sie jetzt sitz wird sie auch nicht zur Gottesfurcht geführt

- an Herzog , Johan Schlüter, Frantz Jul Schope andreas Curtius...am Niedergericht wegen Zauberei eingezogene Engel Strichols Heinrich Zepelins witwe für ihre Person alles bestendig bekannt, auch dreimal mit scharfer Frage belegt..ob sie nun hinzurichten vnd vorher durch straguliren oder mit..mag der Herzog relation geben...ob sie durch die ordinar zauberstraffe, auch im fall sie keine beßere reuwe, als bishero geschehen, verspüren laßen wirdt, ohn maßgeblich durch feur, ohn stranguliren, abzuthun sein möchte...weil sie ziemlich schwach ist

- Joh. Franciscus Clausing, M. Nicolaus Heidmann...an Supperintendenten..als sie gestern nachmitags wiederumb zu der Zepelinschen kommen, haben wir ihr furgehalten wie nunmehr die Zeit herannahete, vnd gedachte sie selig zu werden..sie gefragt ob sie auch erkandte vnd hertzlich ihr ließe leid sein, hat sie darauf mit weinender Stimme geantwortet, ach sie sind mir von Herzten leid als ..sie ihre Sünden auch bereut...

Durchl. Herzog...wegen der Zauberschen Engel Steinfels Heinrich Zepelins Witwen an das Stadtgericht comminiziert..wenn sie so graviret werden, als der Köpschen, Zepelinschen vnd Dansch, die Confrontation schon vorgangen, dennoch bei den Gerichtsherren nachfrage vnd erkündigung genommen...Nur wehre zwar noch übrig Thomas Base vnd deßen Ehefraw, auf welche diese Zepelinsche nur Blocksberg bekannt, sie auch schon confrontiert worden, außer nichts ausgerichtet, worden, Rea ist auch schon so schwächlich...daher möchten sie zur Execution schreiten, Güstrow den 9. Augusti 1671 Johan Schlüter, Frantz Julius Chope

- ähnlich ohne Deliktennung: Baltzer Westphal wegen seines Sohne eines Leinwehber gesell, der in Ketten vnd Banden, 15. Janaur 1672 und 10. Juni 1672

Acta civitatum Güstrow Nr. 498

Gustav Adolf..an Vicedirector...wegen der zauberey halber alhir inhaftierten weibs..die Akten um ein theologisches bedenken eröffnen, 29. Marty 1675

Serenissime Princeps Domine Clementissime

Lectis Actis contra Catharinam Röders, ratione Veneficy, non video obstare quiquam in foro conscientie, quo minus dimitti nunc queat Captiva, aliquot civibus torta

- quod sie alia psthac indicia emergent, aliud quod statuendum eo cau

- Cum Testibus etiam in conspectum captivae productis, ...supersitibus..oculterum

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

An Herzog..nach fleißiger Verlesung beykommender in Criminal sachen Fiscalis Kläger wieder Hinrich Hoikendorff aus Dehmen in pto. veneficii..ihr bedenken, weil er

1. durch die augenomenne eidtliche Zeugenkundschaften No. 43, 44 den Rechten nach der bezichtigten Zauberey nicht können convinciret vnd über zeuget werden
2. die No. 50 zuerkandte Tortur mit großen schmerzten vnd geschrey außgehalten, vnd darin bey seiner vorigen außsage verblieben

No. 53 zugeschweige derselben

3. so wol von H. Stephano Hanen als Erico Timmendorfen Pastor zu Reinshagen ohngeachtet..mit guten gezeugnußen laut No. 49 und 48 versehen..nuhnmehr der gefangklichen hafft forderliigst zuerlaßen vnd auf deßen leben vnd wandel aufsicht, die Dehmer Bauern wegen ihres ungläubischen Wesen, , da man nicht nach dem Exempel des gedultigen Hijobs auff Gott den errn siehet, sondern alle unglücksfälle dem Satan vnd seinen werckzeugen, bösen Menschen zueignet, ...abgestraffet werden, ohne Datum (1675)

-1675 Supplikation der Jochim Nikrentzen Ehefrau zu Güstrow den 8. Janaur 1675 ihren Mann auf Caution zu entlassen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Acta civitatum Güstrow Nr. 499

5. Juni 1678, Joh. Schlüter, Frantz Julius Chope, J. Cothman
an Gustav Adolf..bey hiesigem Niedergericht abermahl 3 Persohnen als die Kopcksche, die Strüfingsche und Palm Odens Tochter wegen Zauberei eingezogen vnd exequirt zum Urteil,,möchten Ratificiation des Urteils..

Gustav Adolf: wegen der Köpischen, Strufingischen vnd Palm Odens Tochter wegen von ihnen wieder gelernter Hexerei...mit denen gegen die genugsame Indiczen vorhanden sind Confrontation anstellen, 14. Juni 1678 an Niedergericht Güstrow

Joh. Schlüter, Frantz Jul Chope, J. Cothman, Güstrow den 15. Juni 1678 an Gustav Adolf (KOPIE, 9 Seiten)

...weil ihnen der Herzog ein Schreiben communiciren laßen, des falls wir unterthänigsten danck erstatten, vnd deroselben von zween der Herrn HoffPrediger , wegen der dreyen abermahln mehr, dann zu viel schuldig befundenen Hexenweiber, pro roto eingesandt worden, darüber hat uns wol zeit lebens nichts mehr befremdtes vor augen kommen, noch tieffer zu gemühte gehen können, in dem über Ero. Durchl. bißhero in so vielen Jahren, aufrichtig und, ohn ruhm zumelden, bestand befundenes Justitz Collegium die jenige persohnen eine früzezeitigen censure, über bißhero geführten Hexenproces (worüber doch Ihr durchl. deren gedanken nicht erfordert haben) Sich angemasset, welche an Sich dergleichen procesus unerfahren, auch wol Selbst öffentlich gar hoch empfunden, wann jemand, Ihrer meinung nach, extra profesionem geschritten vnd theils wir Er. Hochh. Durchl. zweiffels ohn noch unentfallen, sich in simili materia so sehr prostituieret, das gar in zehen wichtigen hauptfragen, da über einer jeden Frage fast

A. Rescribatur an das Stadtgerichte, auf eingesandte, wegen verschiedener der Zauberey theils schuldigen theils verdächtigen Persohnen gehaltene protocolla, was gestalt nötig vnd recht befunden, bey inquirierung ged. Zauber lasters zwar einen rechten ernst, wie es daran bißhero nicht ermangelt habe, Jedoch dabeneben auch eine besondere behuetsamkeit zugebrauchen, vnd so forth die jenige, auf welche die Zauberer, oder Hexen, es sey ein= oder mehrmahlen (maßen der zauberer, vnd Hexenweise nicht solten wahr genommen, wen einmahl auff eine Persohn ausgesaget, daß andere Zauberer auf solche Persohnen als wovon in de Stadt so forth das gerücht erschallet vnd sie zugleich nochnicht bekommen, welches nicht sein, sondern das Gericht allerdinges, das solche außage offenbahr, so viel muglich, insondernheit bey deren, so dem gerichte bedienet, Verhüten muß) außage gethan, Ob Sie gleich gantz geringen standes, oder dar auff von langer, oder kurtzer Zeither daß gerücht, (welches an Sich, und ohn andern indicien, sehr trieglich vnd auch aus eines bloeßen widerwertigen, oder feindt seeligen Menschen suggestion entstehen kan, das auch daher die wahre Zäuberer auf dergestalt berüchtigte Persohnen zubekennen, vnd das Gerücht dadurch zu perpetuieren, anlaß nehmen) haffen möchte, nicht vorzufordern, weniger mit denselben zur confrontation zuschreiten, es wehre dan das außer dem selche Persohnen einem rauchlosen, Vnchristlichen leben ergeben, vnd solches kundt, oder auch andere an sich subsistierende rechtliche anzeige des Verdachts verhanden wehren, auff welche, oder

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

dergleichen fälle die vorforderung vnd confrontation erlaubet, vnd wan solches geschehen, hatt das Gericht sich bey der fürstl. Justitz Cantzley fernern Verhaltens zu informiren. Solten doch die Zauberer // oder Hexen solche special ausage auf andere, ob schon noch gar nicht graviret thuen, wovon die angegebene, Vnd zue Sache ziemende umbstände erkundiget werden könnten, als dan hette das Gericht darnach also zu inquiren, das es nichts minder in terminis generalis inquisitionis ohn sothaner persohnen Verunglimpfung verbliebe. Vnd solle mehrernantes Gericht Sich der gar zu curiosen fragen bey den torturen, wann Sie nichts zur erkündigung nützen, wir auch der zu vielen wiederholung deßen, worauff die inquisti bereits scharf examiniret, vnd Ihr bekändtnüß (im fall diese doch gar unglaublich, vnd gantz mangelhafft wehre, ist die wiederholung zuläßig) gethan, hinführo enthalten vnd ferner nach obigen allen, bey begebenheiten Sich richten. Güstrow den 8. May Anno 1678
An das NiederGericht alhir

- es wolle der secretarius sich belieben lassen..nachdem denen Hexen weibern der todt angekündigtet, davon aber zwo damahln Ihre gantze bekäntnusen wieder zurücke gezogen, die eine aber vorhin schon vielleicht den Satansfund erdacht, das sie schwanger sey, das seind die früchte der von den Geistlichen wiederrechtlich verursachten verweilung, wie ich in der hiebeykommenden gedrückten deduction unter andern, wol besorget habe. das weib, welches schwanger sein will, muss wol sitzen bleiben biß man die rechte bewandnüss davon erfähret, die beyde andere aber werden umb d(as) retractaon willen der Straffe nicht entgehen können. Es were doch wol vorher nötig, das denen so vergelbich scrupulirenden, vnd weit extra officium gegangen angezeigt würde, Sie möchten nun versuchen, das sie wieder, der Seelen cur halber, zu rechte bringen möchten wor zu sie durch die überflüssgie protraction denen Zauberweibern anlass gegeben, denn da man dieselbe, nach Ihrer bekäntnuss, viele vnd lange Zeit still sitzen lassen habe, Sie sich wol nichtes anders einbilden können, als das man sie noch nicht für vollschuldig halte.

Acta civitatum Güstrow 500,

Gustav Adolf...euch wird bekandt sein was für abscheuliche vnd fast unerhörte dinge, wegen des graulichen Zauber Lasters eine zeithero alhir vorkommen vnd nch neulichst weiter ausgebrochen, Aldieweil es aber höchstärgerlich, vndt zubeklagen, das in dieser unser Residentz Stadt dergleichen vorgehet, vndt woll zuvermuthen, das es an nötiger information vnd unterweisung fehlen mußße..so hat er den hiesigen Prediger vnd Beichtvater communicirt..die Eingepfarrten vnd Beichtkinder fleißige obaht zuhaben auch zubesuchen vnd nach des Husgesindes Leben, wandel vnd verhalten sich zuerkündigen // auch im Catechismo ein kurtzes colloquium anzustellen...An Supterintendenten, Güstrow den 27. August 1679

Gustav Adolf..wegen der beschuldigten zauberey, alhir inhaftierten so genannten Kannengießerschen nunmehr solches Laster nicht allein zugestanden sondern auch auf verschiedene Persohnen mehr bekandt, vndt dann vnsere intention dahin gehet, das wieder dieses abschueliche Laster, vnd alle die jenigen so deßen verdächtig oder schuldig sein möchten, ohne einigen respect noch ansehen der Persohn, gebuhrend inquiret vndt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

verfahren werden soll...es soll unverzüglich gegen die von ihr angezogenen und Ausgesagten geschritten werden, 6. Dezember 1679 an das Niedergericht

Güstrow, Andras Curtius, Frantz Julius Chope vnd J. Cothmann, G. v. Moeller...der Superintendent Schuckman welcher aber in numero plurati vnd also Zweifels Ohne ..seinen Satz abgefast hat, die bestraffung der in Hafftlichen den Lise Blumen betreffend zugefertigt...haben die am Niedergericht gehaltene Protocolla fleißig erwogen...zwar bei dem ersten verhör den 19. Augusti vorigen jahres, also bald ultro zugestanden, daß sie von der justificirten Trinen Bölkowen die Zauberey gelernt, Buhlschaft, von dem 4. ß bekommen - den 21. August als sie wieder vors gericht gerfordert, hat sie alles verleugnen wollen, aber bei dr Confrontation wieder zugestanden
- den 18. September hatt sie ihr bekantnus nochmals gestanden, ausgenommen das der Satan keine Unzucht mit ihr betrieben, besondern Ihr nur an der seiten gelegen, vnd gantz kalt gewesen
- 14. Oktober. verhört, keine Zauberei etc. gestanden- man hat M. Heidman committiret mit ihr zu reden
- sie sich am 16. Oktober vor dem Niedergericht deutlich vernehmen lassen, daß sie Zaubern kann
- daraus ist zu schließen das Liese Bluhmen das Zaubelaster gutwillig ohne tortur selbst zugestanden, Und wir in keinen Rechten befinden, daß dazu utultimo suplicio contra Sagam locus sit, erfodert werde, daß diese drey requisitia, nemblich abnegatio Dei, commixtio Sodomitica cum Satana, et damnum ope Diaboli illatum, beisamen sein finden.(auch wenn die Hofprediger dem vielleicht nicht zustimmen)..sondern vielmehr die bewehrtesten Criminalisten dahin gehen, daß die sola abnegatio Dei, vnd das pactum expressum cum Satana auch wan nicht einmahl die Personen majorennis sein, ad inflictionem poena // capitalis gnug sey (Petro Theodorico et Benedicto Carpzovio)...Hier aber man nicht einmahl eine minorennitet findet, maßen offtgedachte inquistinne schon 24 Jahr alt ist, vnd wan es auf den concubitum cum Satana ankommen solte, dieselbe, weil sie sölchen einmahl zugestanden, vnd hernach wieder verleuchnet, deswegen mit der scharffen frage angegriffen werden müste, wozu man es aber kommen zu laßen, bey obgedachten umbstenden, und der Criminalisten angeführten meinung, billig bedencken träget. ...auch die von Pastor Heideman vor diesem ein gutes gezeuchnis gegeben, belanget, vermüge vnser vor diesem bereits ..gegebenen relation die Todesstraffe nicht aufheben kan..sie wollen in dieser Sache auch nicht anders entscheiden...weil sie aber keinen Schaden angerichtet auch nicht gewiß ob sie den Beischlaf mit dem Satan verrichten laßen, mit der ordentlichen straffe des feuers zwar zueverschonen, Jedoch aber mit dem Schwerte, als mitissimo mortis genere hinzurichten sey. , Güstrow den 3. Janaur 1680

Gustav Adolf, 20. Janaur 1680 an Cantzley..wegen Lieschen Blumen...Relation...dieselbe zuforderst von den eren Predigern zu Rechtschaffener bereuung ihrer Sünden bringen..dan mit dem Schwerdt zum tode, den cörper verbrennen,

Güstrow, 20. September 1680 Curtius, Chope, Cothman vnd G.v. Möller an Herzog...in der Fronerey hieselbst eine Zeit geseßene Personen als das alte weib Anna Hanses, vnd die dirne Liese Blumen, nach anderwärts an Ihnen vollenzogene Tortur numehro das Zaubelaster von neuwen bekandt vnd zugestanden..vnd zwar die Anna Hansen mit Feuer aber Liese Blumen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

aber wegen Ihrer Jugend, vnd das sie auch niemand weiter verführt, noch iemand schaden gethan mit der straffe des schwerdts belegt worden..

- - wird von Gustav Adolf am 22. September 1680 bestätigt, auch Befehl an Schuckmannum zur Seelenchur

- Gustav Adolf..Wollgelahrter, Ersahme, liebe getreue. Wir befehlen Euch hiemit gnädigst, daß Ihr wann Ihr in Criminal-Sachen, definitive gesprochen, selbe Uhrtheile nicht exequiren sollet, bevor Unß, oder Unserem hiesiegen Cantzley-Gerichte, Ihr davon Unterthänigst referiret, und darüber unsern gnädigste approbation erhalten habt. Wornach Ihr Euch Unterthänigst zu richten. Datum ..Güstrow 26. Jan. 1680...An Unsern Archivario vnd StadtRichtern, Assessoribus beym Nieder-Gerichte alhir

Supplikation Jochim Dehns, Güstrow 29. Janaur 1680 an Herzog...daselbe in actis nicht gefunden, daß auf mich und die Meinigen, etwas Zauberey auff sich habendt, gebracht, ohne was mein kleines kindt vndt die dienstdirne betrifft, da doch mit jenem die verführung nicht vollenbracht worden, weil selbiges noch nicht reden, vnd der Hexen die worte, so sie Ihm vorgesagt, nachsagen können, vnd die dienstdirne so fort von mir obgeschaffet worden, selbige auch noch nicht convinciret worden, vnd wenn schon selbige zum bekäntis were gebracht, sich doch bey mir nichts finde, worumb ich bey dieser sache leiden solle...seine Unschuld betrachte..weil ich als ein einfältiger Man nicht nicht zurathen wiß, wie ich mich in erziehung meines Kindes zuverhalten habe,..bitte.. dem gesitlichen Collegio auf Güstrowschen Minsterio gnädigt zu befehlen und alle Sachen wegen der Aussagen der Catharina Bölkowen wegen seines kleinen kaum lallenden vnd an der Milch sich noch befindenen Kinde allen umständen nach zu befinden.

- Gustav Adolf..wegen Aussage der justificirten Trina Bölkowen auf des Mundtschencken Jochim Dehnen unmündigen Kindes..dem sie Zauberkünste gelernt haben will, wiewoll sie ratione loci variiret..auch wegen des Stigmatas ob es sich bei dem Kinde (sie hat variert in Nacken oder Rücken) nachsuchen...in seines Vaters Hause erst noch zu lassen, 23. Marti 1680 an Cantzley

- Curtius, Chope Cothman, Möeller, Munchausen, Güstrow 9. Mai 1680...überschiken bericht der Ambts Barbierer, die nichts an des Kindes Leibe verspüren können...

- Bericht der AmbtsBarbiere, ..sie haben sich in Jochim Dehnen Haus verfügt vnd den Sohn Johan Friedrich nachdem seine Mutter ihn abgekleidet angesehen..nichts von einem Stigmata gesehen, Andreas Phile, Friedrich Korn, Christian Brambtzow, Johann Matthias

- Supplikation Jochim Dehne, Gsütrow den 12. Mai 1680...da nun kein stigmatum gefunden..sein unmündiges unschuldiges Kind doch woh nur fälschlich besagt, , des Kindes nahmen aus dem Protocollo aller ohrten, da deßen gedacht wird, möge getilget werden, auch den bisher wieder Mich gefaßten Eckell numehro gnädigst schwinden laßen..damit es ihm nicht zum verbrechen gedeutet werde

Curtius, Cophe, Cothmann, Moeller, Münchhausen, Güstrow 13. Mary 1680...was wir unter dato 18. Ocotber vorigen Jahres wegen der in Haft alhir numehr eine graume Zeit beschuldigter Zauberei halber sitzende Cathrinen Mattheimbs referiert..Wan dan mit diesem weibe nichts ferner anzufangen, vnd vnterdeßen selige aus mangel nötiger redlichkeit, in der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

fronerey fast noth leidet..andere gelegenheit suchen sie wohin zu bringen..auch vnsern vorigen unmaßgelbichen vorshlage nach, zumahlen es auch hier im Lande nicht zu hause gehöret, aus e. durchl. gebiete nicht zu relegiren sey...

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 1059

Des Notarii Arnoldi Meinard Bestallung zum Stadtvoigt in Güstrow wie auch deßen Anweisung an sein Amt betr.

wegen Falscher Führung der Bruchregister, 1639, 1662, 1673, 1676-77

1676-77 Klage Bürgermeister und Gericht zu Güstrow contra Arnoldi Meinhard wegen falscher Brüche

Mängel aus dehnen vom Stadtvoigt übergebenen Bruchregister 1638 bis Laetare 1676 u.a.

1670 Sein für Kosten auf der Hexenprocess in außgaab gebracht 134 R 18 ß weil selbige auß andern nicht zur einnahm gebrachten brüchen genommen laut des Secretary außage, musen selbige vom Stadtvoigt erstatet werden 134 Rdarauf 6 jähriger Zinsen 40 R (Schreiben Bürgermeister und Rat 28. Dezember 1676)

Acta civitatum specialia Güstrow 1060, a

Petrus Tornow, Güstrow 16. Juli 1680

Weil in criminalibus und absonderlich in crimine veneficii bey hiesigenm Niedergericht sonsten nichts anitzo verfält, so bin Ich im begriff die sowoll in denen jungst vorwichenen als vorigen Jaren ergangene acta inquisitionia nach zulesen vnd daraus einen extract zu mach(en) auch denselben dem hochfürstl. Justiz Collegio zu communiciren, damit desto reiffer könne erwogen werden ob annoch eine vnd andere Person dermaßen graviret sey, das wieder dieselbe inquistio specialis könne vorgenommen werden, ...

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 503

1680, 30. Mai, Andreas curtius, Frantz Julius chope und cothmann an Herzog...nach attestata dero Leib-Medici D. Schroders daß die ohnlängst, wegen verdachter Hexerey, angezogene Häsemansche sich in ihrer custodie gantz schwächlich befindet..so wol von Ihr als den Ihrigen, mittels offerirung einer caution aller ihrer haab und güter, daß sie nicht flüchtig werden soll, verlanget wird, die inhafftirung in eine custodiam militarem zu verendern, vnd sie in ihrer behausung, damit sie die notige pflege vnd Cur haben könne, zu lassen. Ob nur zwar dergleichen...zu befürchten, daß ihr eine vnd andere suggestiones beygebracht, auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

seboruationes testium tentiret werden möchte, nicht leichtlich zuverstatten, jedoenoch, weil der Inquistin anden ort, das sie sitzt nicht woll entnötiger Cur vnd pflege versehen werden kan, ..unter wache der Soldesca nach Hause

Attestatum des Schröder, Medicus..wegen Catharina Häsemans, die sich wegen Schwachheit beklagt..deren ihre gantze lincke Seiten des liebes sonderlich der handt vnd des kleinen Fingers befallen ist, Güstrow 27. Mai 1680
- dritte Visitaton der Häsemanschen am 30. Mai 1680

Catharina Kehns Sehl. Boldewien Häsemans Witwe, Güstrow 23. Juni 1681...suppliziert wegen ihrer Haft in puncto praetensi Veneficy..dafern über alle zuversicht einige wiedermich geführte indicia nicht gnugsahm solten elidiret sein,d as mir solche kundt gemacht werden müchten, so wolte annoch weiter derselben zu elidiren bemühet sein, ...akten an eine vnparteische Juristen Facultet transmittiren.....die Akten befinden sich nicht mehr im Niedergericht...bittet auch die Urteil der Theologischen vnd Juristischen facultet zu Greyfswalde cum rationibus decidendi eingeholte Rechts Belehrung den actis Judicialibus beilegen, vnd da noch einige elision über zuversicht von nöhten sein solte // mich dazu gnädigst verstatten

Supplikation Catharina Kehns, Boldewien Häsemans Witwe, Güstrow 27. Oktober 1681, wegen beschleunigung des Verfahrens, die Akten an eine Juristenfakultät verschicken

Supplikation Catharina Kehns, sehl. Boldewien Häsemans Witwe, Güstrow den 16. Mai 1682...ihr möchten die indicia communicirt werden damit sie defension weiter einlegen kann, obwohl die Aktn schon geschlossen waren, ...sie ist schon zu einem Krüppel vnd Lahmen menschen geworden, den meine gestalt gantz verfallen..kann auch nicht mehr schlaffen vor Kummer // sie möchte doch die neuen Protokolle zu verstattung ihrer Unschuld

David Schnell, Güstrow 24. Marti 1682 wegen seiner Schwiegermutter Catharina Kehns sehl. Häsemans witwe... der Beichtvater bei ihr gewesen, kann Zeugnis von ihrer Aufrichtigkeit und Demuht geben, ...man möge ihr zur Defension die neuwen vermeinte indicia communicirten

Suplikation Davied Schnell, , 15. Juni 1682, weil die transmittirte acta wiedergekommen, haben um publication der urtel angehalten, aber zum bescheide bekommen,d as selbige acta nicht mehr in Cancellaria verhanden, besondern verschloßen aufgefordert worden, wie einliegendes Documentum besaget,
(das besagt das die Akten oben aufm Schloße verhanden weren)

Supplikation David Schnell, Güstrow den 19. September 1682...wegen der Publizierung des auf seine Kosten eingeholten Urteils..

Gustav Adolf.. an Consistorium zu Rostock, 18. Dezember 1682...die Akten wegen der Häsemanschen werden überschickt...zum anfang vorm Niedergericht nachgehends bey der

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Canzley alhir ergangen, vndt ob zwar das obgenandte beschuldigte Weib nunmehr Todt, vndt in der haubtsache nichts weiter konne gethan werden, so möchten wir doch gerne wissen

1. Ob das Niedergericht auch vnser Justiz Canzley in process dergestaldt vofahren, wie es die rechte erfodert haben, vndt sie darin nicht beschuldiget werden könne
2. Ob vndt wie das verstorbene Weib zugebraben ist mögen sie kommunizieren

Supplikation der Häsemanschen Anverwandten vnd Erben, Güstrow 5. Juli 1683.....das Durch. hochfürstl. Cammer als löbl. Cantzley Gericht hieselbst Justitiam imploriret, wie sehn- vnd kläglich auch wier ferner lamentiret vnd Queruliret, umb Vnsere respective Sehl. Groß- vnd SchweigerMutter bei nahe 16. gantze Monath schon über der Erde gestanden...keine ehrliche Bestattung...das Urteil soll nun endlich publikiert werden, weil in den warmen Sommertagen, den Todten Körper nicht lenger über der Erden verfaulen zulassen, besondern Ihrem stande vnd hiesigen Orthes gewohnheit nach..mit Christil. Ceremonien zu dero ruhestedte zuverstatten

Supplikation der Nachgelassenen Erben vnd Anverwandten, ohne Datum wegen Beerdigung ihres verblichenen Körpers
- Zeugenbefragung darüber das David Schnellen und seine Frau der Häsemanschen auf ihrem Totenbette versprechen mussten ihre Sache ehrlich auszuführen

Supplikation der Häsemanschen Wittwen Erben vnd Anverwandten 15. Oktober 1683...auf ein eingeholtes Unparteiliches Urteil soll sie endlich bestattet werden

Supplikation David Schnell, deßen Ehefrau und andere Verwandte, Güstrow 5. marti 1684..bitten um execution des Urteils

Laurentius Walfeld, 12. Martii 1684 an Gustav Adolf..als ich gestern vernommen, wie efg. gnädigst verlängert, daß das collegium Justificae wegen der Häsemanschen Begräbnisse einen Schluß machen vnd eine Urthel publiciren lassen solte..er nötig befunden..das in der Sachen, bis von efg. zum Judicio Delegato beruffenen als Procurator ..bedient gewesen, also mir nicht gebühren wollen in dieser Sachen eines partes Judicios anzumassen..vnd also ein Urteil zu sprechen

Acta civitatum Güstrow Nr. 505

Gustav Adolf...aus beygefügeten Acten, werdet Ihr mit mehren zuersehen haben, was in Inquitions sachen, wieder Elisabeth karnatzen (gestrichen David Bölcken, modo) ietzo Michell Hancken Eheweib in po. Veneficy alhir ergangen vndt verhandelt worden, ..bittet um ein votum cum rationibg. // decidendi gegn die Gebühr, an die Juristenfakultät Frankfuhr

Juristenfakultät Frankfurt, den 16. November 1681...wegen Eliesabeth Karnatzen itzo Michael Hancken Eheweib wegen zauberei...Ob zwahr durch unterschiedene Zauberinnen auf Inqvistiam bekant, daß sie dieselbe auf // dem Blocksberge oder bey dem Hexendantz

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

gesehen, insonderheit aber Engel Hörners, Jochim Richen Witwe vermittls der Peinigung erhalten, daß sie Inq. in Ihren zwölften Jahr zaubern gelehret..auch der Inqvistiin eigene Mutter von etlichen nicht zu praesumiren daß sie Ihre eigene Tochter mit Munth erheit solte belegt haben, ebenfals in der Peinigung ausgesaget, daß Inqvista ihre Tochter Zaubern könne, sie es ihr selbst gelernt, wozu di Conversation mit der Postelawschen als einer verbranten Hexe kömbt, welche sie nach geschehener Gerichtlichen Vorfoderung getröstet, vnd die bey Ihr entfangenen Angst zubenehmen gesucht..diegleichen Indicia nach Anleitung der Peinl. Halsgerichtsordnung zur Peinigung zureichend zu seyn scheinen Weil aber dennoch die Richen bey Ihrer bezüchtigung nicht beständig geblieben, sondern bey der Confrontation variiret, nachmahls // auch Ihre Aussage daher nicht glaublich, weil Inq. nuhr von 12. jahren zu der Zeit gewesen seyn, vnd so fort von Ihr im Durchgehen auf der dehle gelernt haben soll, nachmals aber mit derselben weiter nichts vmbgegangen. Die Karnatsche oder Inqqvistia Mutter außage auch sie vmb viel weniger graviren kan, weil dieselbe den 6. vnd 10. Mai 1669 so geschwinde, auf einander 2 harte Torturen ausgestanden vnd de Complicibg. gefraget dennach aber auf Inqvistam nicht bekant, den 13. Mai ist sie abermahl mit bedraung der Tortur befraget, vnd da solches nicht helfen wollen, ist sie noch selben abents an den Orth der Peinigung geführet, vnd Ihr die Instrumente Torturae vorgezeiget, da sie abermahl nichts bekant, da nuhn gleichwoll schohn einmahl die Tortur vnd nachmals die Territion hinc novis indiciis reciteriret, solches aber die Rechte nicht zulaßen, cum semel Tortur de // nuo Torqveri non debeat, nisi tot nova indicia acsint que per se ad torturam sufficient, priora enim indicia jam tum prugata...die Krantzsche laut 24. mai auch fast tödtlich krank danieder gelegen, ..auch ohne dessen ein gebrechliches altes weib gewesen, sine ullo novo indicio sie nochmals mit den Daumschrauben vnd einer beinschraube belegen, vnd sie dergestalt fast in agone super complicibg. darüber sie vorher schon gnug gepeiniget per manifestam fere suggestionem befragen können, sie besagt zwar ihren eigenen Mann, Tochter vnd Schwiegersohn..doc de jure mit keiner Peinligkeit mehr belegt werden können, ubi vero tortura de facto infligitur 161 qvoq confesio pertatem torturam extorta nullig. est momenti // Zanger de Tortur c. 5 n. 30 Se. Carpzov Cr. 326 n. g....darauf auch keine ratificatio erfolgt, sondern Torta sobald darauf Verstorben, die aber wäre nötig

Wie dan auch auß den Actis nicht abzuneh,en daß bey einer vorigen Torturen iemahls eine gebührende ratification erfolget, weil dieselbe sine minis & sine metu geschehen sollen, ..damit den Aussagen keinen Glauben zu schenken, da der böse feind Verblendungen, dadurch Er auch Vnschuldige Leute in Unglück zu stürzen suchet // ...die anderen Denunciations von andern Hexen bereits vor 12 Jahren geschehen, sieder der Zeit aber Inqvistia keinen Verdacht einer zauberei vor sich gegeben..sondern from vnd Gottsfürchtig gelebet... auch ihr die conferstion mit anderen hexen nicht beigebacht werden können, daß die Postelowsche eine Hexe dazumahl gewesen, maßen ob sie gleich wegen geschehener bezüchtigung vor den Rhatt gefordert, ist sie doch wieder erlassen vnd deßhalb keiner ruhbahren Verdacht werden können mit Ihr zureden..auch wenn aus der Zeugen Aussagen einiges // wegen PHO 44 vorhanden, so

1. hatt sie sich kegen Niemand erbohten andern menschen die Zauberei zu lehren
2. auch niemand zu bezaubern gedrohet
3. sie keine sonderliche gemeinschaft mit Zaubern gehalten, PHO 44
4. mit keinen Verdächtigen dingen vnd geböärden umgegangen
5. auch kein andere schlechtes gerücht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

..daher von angestalter Inqvistion zu absolviren (an Gustav Adolf)

- das Urteil wird am 17. januar 1682 über Elisabeth Karnatzen, Michel Hancken Ehefrau in pto. Veneficy publiziert, Entlassung aus der Haft

Acta civitatum Güstrow Nr. 506

Petrus Tornow, Güstrow 3. Septembris 1681..Berichtet..das die inhafftirte Bölcksche auf Ihres Ehemannes vndt Kinders inständiges anhalten..zwar zur Defension verstattet worden, jedoch mit der dabey gemachten verordnung daß sie ihre vermeinte Defension nur in einer schrift verhandeln vnd damit aufs längste innerhalb 3 Wochen einzukommen sub praejudicio gehalten..man möge seine Akten reiflich erwegen..solten einige darin specificirte indicia ad ulteriorem inquisionem specialem erheblich befunden werden im communiciren an Herzog Gustav Adolf

Protocollum Rotulationis Actorum inquisionalia wieder die Bolcksche alhir im Niedergericht, Anno 1681 die 20 Oktober

D. Johannes Wedel als des Bölckschen Gerichtlichen Anwald, rotulirte nomino derselben in gegen wahr des Rahts Tornowen die Akte mit Nummer 8. befindlichen Abscheid vom 12. Marti 1675 vermöge dessen sie des Lasters der Zauberei nicht gravirt, besondern unschuldig befunden, vnd dannen hero nebens Ihrem Manne zum schlachten wieder verstattet worden // auch keine anderen Indizien außer das die Testis ihr de fama gut vnd woll gelebet, was Ihre Mutter in der Tortur auf sie bekennen wollnen, wehre zum teil aus feindschaft, davon die Zeugen deponirt, zum teil aus Pein wie das Protocollo vom 24. Mai 1669 bezeugt ergeben

- Henricus Beckman Illustrisimi Judiciy Secretarius

David Bülcke, SS. Thoel. Studiosus an Herzog

Ob woll den 12. Marty ao. 1675 Meine Mutter nebenst dem Vater von der Hexerei frei erkand, vnd des Schlachten zu treiben restituiret worden, so ist sie doch unerhörter Sachen, vnd da die geringsten indicia dieselbe nicht graviret, auch vorhin keine Inqvistion de fama, so nachgehends sich guht befunden, vorgegangn capitivret worden..nun hat sie schon 12 Wochen gesessen..noch kein Urteil erhalten..aber die Haushaltung liegt nun danieder, besondern da ich unterthänigster Supplicante animum ad studium Theolgoicum appliciret..auch hir in E. Durchl. Residentz geprediget, werde durch diese Meioner Mutter in haftierung cursum studiuorum zu absolviren, behindert, weil ihm alle Mittel abgeschnitten werden // vnd neben seinen Brüdern ins verderben gestürzt wird...Güstrow 31. Oktober 1681

- Supplikation David Bülcken nachgelassene Kinder, Güstrow 21. Decemb. ao. 1681..wegen ihrer Mutter..bitten sie zu entlassen..da sie in wehrender Hafft schon etliche mahl vom Schlage anfal gehabt, ..vnd verderbt werde

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Petrus Tonowen, 4. Novembris 1681..die inhaftierte Bölcksche mit einer hitzigen Kranckheit, welche mercklich zunimpt überfallen...sie sollte im Kalten nicht weiter in dieser Haft bleiben, da sie sonst schleunigen todes übreilet wird...

Frantz Julius chope, J. Cothmann Gv.Möller, Güstrow den 26. Janaur 1682...wegen der inhaftirten Bölckschen..Relation das sie doch eine brüchtigte Person were, auch Ihrem vorigen Eheman Davidt Böcken daß öffentliche außstehen auf dem Fleisch Scharren verboten were gewesen, ..sie haben die Sache beim stadtgericht voran getrieben..aber nicht befunden, daß das Weibes ietziger Mann Michel Hancke im geringsten mit keinem übeln verdacht bis hero beleget, derselbe auch den Fleischhandel, biß anhero gleich andern Schlächtern frey getrieben..auch ihr voriger Mann nach der Untersuchung zum Ampt wieder zugelassen worden war, die Kinder sie auch lieber in der Haft sterben lassen wollen, als das sie mit continuirenden infamia außdenselben leben, zumahlen da auch, wan sie deß nebenbetriebes solcher narung entsetzet bliebe, sie für sich vnd Ihre Kinder erster Ehe keinen nottürftigen untherhalt finden oder bewerben könnte

Petrus Tornow, Güstrow 14. Juli 1682..er hat die Akten der Bölkschen in pto. veneficiy anderweit nachgelesen..daraus erinnert, das sie

1. graume Zeit im beständigen Gerücht der Zauberei gewesen
2. nicht allein ihre eigene Mutter vndt IIsabe Gabelheitt in Tortur auf sie bekindt, sondern auch die Postelowsche kurtz vor Ihrem tode berichtet hat, mit ihr communicatis consily gehabt zu haben

- sie hat nun defension verstadtet, die Mutter aus Feindschaft vnd Tortur (alle drey gradus gar hart) ausgesagt, auch in der tortur zu unterschiedenen mahlen suggeriret worden //

- die Frau des Claus Wendten von ihr fleisch hatt holen wollen, vnd nicht zu dem preis bekommen, wie sie wollte, zu Hause bald lahm vnd sprachlos geworden, des Tags drauf gestorben, aber bei dem Fleischkauf ist kein gezanck vorgegangen,

- auch die Muchowsche vom Satan solte besessen sein, in ihrem paroxissimo die Böksche angeklagt, es ihr getan zu haben, ..die Muchowsche selbst ausagt, sie habe sieder die Zeit, da sie aus ihren Diensten getreten ist, nichts, den alles liebes vndt gutes von Ihr // gehört, aber die Besessenheit nach dem Verzehr eines Stücks Bratenfleisch bekommen..die Akten zu einer Universität verschicken lassen,

Acta civitatum Güstrow Nr. 507

Sententia contra die Hechtsche, Hans Hechts Witwe..mit Feuer zum Tode wegen Zauberei
- Fromular eines Peinlichen Halsgerichtes (ca. 1684)

Güstrow den 19. November 1684 Laurentz Wahlfeld, G.von Möller
Bey nachsehung der wieder den gewesenen StadtRichter georg Conrad Rincken in pto. der bey den torturen gebrauchten Creutz=rauten, befindet sich nicht, daß der Scharfrichter vor seinen eigenen Kopf, sondern auf Befehl des Groaßen, die Creutz=raute den Hexen, wen sie auf der tortur gelegen, in den mundt gegeben vnd dieselbe Käuen laßen, jednoch ist demselben sein darunter begangener aberglaube ernstlich vorgehalten, welches er auch

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

erkannt, vnd sich dafür zu hüten angelobet, vnd ob gleich der selbe in 20 R. straffe vertheilet, so hat man dennoch, weil er es damit entschuldiget, daß er als ein diener thuen muß, was Ihm befohlen worden, auch zu der zeit es nicht gewust, daß es eine so große sünde were, wie Ihm jetzo vorgehalten, mit execution der Straffe nicht so rigereuse verfahren können//

Klevenowen gibt sich wege der Creutzrauten denen malificianten beygebracht worden, ganz unschuldig, Graß Ihm dasjenige gesagt (Lorentz Klevenow)

- wegen Jürgen Malchowen sache...das das Haar bei der Tortur abgenommen orden

Supplikation, 18. September 1687 Peter Ancksahl wegen Entlassung aus dem Artest, auch Hinrich Jarezau, 13. Juli 1687

1691 läuft eine Inquisitionssache wieder des Rats Herrn Krügers töchtern..die zur Defension verstatet worden sind, , Güstrow den 25. Februar 1691 Andr. Curitus, F. Geiling V. Schäffers

Acta civitatum Güstrow Nr. 508

Güstrowsche Justiz Cantzelles verordnete Cantzler vnd Räte...das sich eine dirne Elisabeth Gertrud Storcken zu Rütting vnter des Edelmanns N. Bernstorffen Jurisdiction aufhalten soll, welche vorhind er zauberey halber verdächtig, vnd deswegen alhir in Verwahrung gehalten, heimlich aber von hir echappiret vnd dem vernehmen nach von hiesigem Informatore Jacob Schünbuchen sich soll haben schwängern lassen..sie wollen gebührende Inquisition anstellen..confrontation.., Güstrow den 9. Februar 1693

B. Bernstorf...hat vernommen das sie wegen der Elisabeth Gertraut storcken communicirt..sie nachdem sie gebührende Kirchenbueße gethan nach ihren freunden nacher Lübeck gegangen, daselbst sie annoch sein wird, 15. Februar 1693

Protocollum vom 23. December 1692 wegem Schwangerschaft und abortiret derselben der Liesche Gerduht Stocken, die zu Güstrow beim Schulmeister Jacob Schlimbachen sich aufgehalten hatte, der sie auch geschwängert hätte, etwa vor 2 Jahren, sie wäre schon etwa 30 Wochen schwanger gewesen, , sie hätte aber nichts genommen oder dazugetan das die Frucht abortiert, auch die Frucht nicht beiseite gebracht Joachim Pflughaupt, Notar immat.

Supplikation der Elisabeth Schlimbachs, wegen Inhaftierung ihres Mannes (R 28. Februar 1693)

- er wird Entlassen bis die Dirne herangeschafft werden kann)

Acta civitatum Güstrow Nr. 509

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Güstrow, 3. Juli 1694..Was die gefangene in der Fronerey betrifft ist nur ein Weibes bildt, so in pot. feneficy berüchtiget, annoch verhanden die anderen sind entlassen worden. Wegen der entlauffenen verführten Kinder, hat einen Such ausers berüchtigt einige nachricht zu erlangen des Rats auch an die beambten geschriben Heiling, Siebrandt
- Es ist die Inquision so weit graviret gewesen, das man torturam Ihr zu erkandt hätte, welchen sie auch aus gestanden sie nichts bekindt, // darauf sie hätte auch dimittiret werden, weil sie die indicia per torturam elidiret hatt. ..die beschuldigten Delinquenten nicht befragt worden ???...man hat sie auf fürstl. Befehl in der Haft behalten (schreckliche Schrift, überdies keine Namen)

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 504

Protocollum Inquisitionale Elisabeth Karnatzen, David Böcken modo Michel Hancken Eheweib in pto. Veneficy Nr. 1

16. August 1680 do. Judicie Petro Tornowen et Assessoribus Johanne Lexowen vnd Daudit Sandowen..auf hochfürstl. Befehl..sie ist so weit graviert das mit bestande der Rechte wieder dieselbe ad specialem inquisionem wohl könne geschritten werden, sie wird vor gericht gefordert,
Hirauf hat Inquista mit vnerschrockenen Muht wegen ihrer unschuldts protestiret vndt gebeten, das weil sie doch schimpf genug erlitten hette, man ihr ferner keinen schimpf zu fpgen ..solle..auch verstaten wieder nach hause zu gehen...bei der Konfrontation mit ihrer Mutter währe sie nicht zu Worte gekommen..H. Gras hette sie nicht reden laßen, sondern hinaus zu gehen geheißten, vndt hette ihre Mutter ihr domals nictes in die Augen gesagt

Extract die Bölcksche modo Michel Huncken Ehefraw

1. hat ihre eigene Mutter Christian Karnatzen Ehefraw auf die Bölcksche bekindt, das sie Zaubern könnte, vnd zwar daher weil sie dieselbe selbst verführet habe, videat protocollo sub signo D. , sie wäre mit auf dem Blocksberg gewesen
die Bölcksche vnd Mutter werden confrontiert, sie bleibt beständig
2. rische ausgesaget, das sie die Bölcksche auf dem blocksberg gesehen, Protokoll 11. Juni 1669, sie selber die Bölcksche zur Zauberey verführet habe, beide confrontiert, hat sie zwar anfanges einige Zweiffelte worte, auf d. Bölckschen bewegliches zureden geführet, jedoch nachgehends mit beständigkeit confirmiret
3. Ilse Gabelheiden bekindt, Blocksberg sie auch von dem Tante aus d(er) Fronerey gekommen maßen sie domahlen ihre complices ängstiglich ersuchet hette, das sie, im fall sie dermaleins solte eingezogen werden, nicht auf sie bekennen möchte..sie von David Bölcken vnd dessen frau, auch der Karnatzschen vnd Feldtmanschen..vernommen hette / das sie fewer in warnemünds hause wolte anblaßen laßen
4. Liese Langhoffs hat laut ihres vndt ihrer Mutter Ilse Gabelheide protocolli sub Lit. G ebenfals bekindt, das sie zaubern könnte, Blocksberg
5. die verbrandte Poestelawsche bekindt, Blocksberg, es hette die Hesemansche, Sabina v. Böcksche biß dahin gute freundschaft mit einander gehalten, vnd von solche Leute als in specie die Bölcksche vndt schwieselmansche in ängsten gewesen, hetten sie gesaget, wen es

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

den ja darzu kommen solte, so könnten sie noch wohl die obrigkeit, so beym NiederGericht wehre // mit gelde beneben

6. Trine Schröders berichtet, das sie mit der Bölckschen auf dem Blocksberg gewesen

Überdem hat Jochim Krüger aus Lüßow eidlich gezeuget, vndt zwar in protocollo inquistional darin Bölcken vndt mehr ermelten dessen Ehefraw es hette in schlüchter auß Rostock, erzehlet, waß masen er einsten in Bölcken hausen des Nachtes geblieben, da er in der Stube geschlaffen, das eine schüssel übergekehret vndt auf den boden gesetzt worden, worin gelt geklungen // er einen R. heraus genommen am nächsten Tage will er etwas kaufen sie erklärt das sei ihr geld

- als die Postelamsche vnd die Kannengiesersche einsmahl nach der Fronerey geholet, die Bölcksche selbige getröstet vnd bei ihnen ein und ausgegangen

17. August 1681 Gütliche Befragung der Inquista auf die Articulos inquistionales

Generalia

sie heißt Elisabeth Karnatzen, wäre 48 Jahre alt, zuerst David Bölcken geheiratet den sie 26 Jahre gehabt, ihr itziger Mann Michel Hancken seit 6 Jahren, sie sich mit ihrem Schlächter Handwerk vnd Ackerbau ernähret

Artikuli Specialis

1. sie lange berüchtigt wegen Zauberei

Res. wahr vnd hette sie ihre Mutter deshalben nicht leiden auch dieselbe nicht mit sich in die Kirchen nehmen mögen weil sie sehr berüchtigt gewesen vnd wohl gewust das die Baumgartsche auf sie bekandt hette, wie sie ihren Mann nur drey jahr gehabt sei das Gerücht von ihrer Mutter entstanden vnd wäre ihr seel. M. Magister Schröder noch Böß gewesen, das sie ihre Mutter nicht mit zur Kirche nehmen mögen

2. Wahr, daß danenhero, vermöge d(er) peinl. hlaß-Gerichts Ordnung die weltliche Obrigkeit wieder die der Zauberei halber verdächtigen persohnen zu inquiriren schuldig ist

Res. Ja, daß were die obrigkeit zu thun schuldig

3. Wahr, daß Inquistia Vatter vndt Mutter wegen der Hexerei vor eingien // Jahren gefänglich eingezogen, da auf torquiret worden, vndt nachgehents in d(er) fronerey gestorben sindt

Respondit: Ja, das were wahr, ihr Vatter aber were unschuldig gewesen, das wüste sie daher, weil so wohl ihr Vatter als inq. selbst die Mutter oftmals vermahnet, vndt von ihr begehret zu wissen, was sie doch für Uhrsachen gehabt hette, Zauberey zu lernen, zumahlen ihr Vatter ihr ja alles ins hauß schaffete, waß sie im hause nötig hätte, vndt wen er daß gewust, so wolte er zu d(er) Zeit, da er mit ihr nach d(en) brunnen zu Gröyningen gewesen, sie in die Elben gestürzt haben, vndt hette seel. H. Mag. Schröder, der bey ihren seel. Vatter ins einem letzten gewesen, so fort nach seinen abscheid zu Inquistiam gesaget, Er hette ihr zwar vorhen vor schuldig gehalten, aber nunmehr hielte er ihn für unschuldig, den er hette ihm waß gesaget, als er ihm daß Nacht-mahl hette reichen wollen, wehre er doch zu schwach gewesen, etwas // vndreket, welches er mit ins ein grab nehmen wolte..hätte Schröde ihr etwas in die handt gegeben, das sie bey dem herren superintendenten Schuckman anhalten möchte, das ihr Vatter einen Sarck kriegte, vnd daß Inq. demselben anebeneben berichten

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

slte, das er ihn für unschuldig hielt, ...Schuckmann jedoch rät ihr es so zu belassen wie es ist, sie aber hätte sofort Suppliziert..aber ehe geantwortet worden wäre, were ihres Vatters Körper durch den Frohnen schon weg gebracht worden, sie es auch H. Graßen vorgehalten..der ihr gedrewet, wo sie nicht ein halten wolte, so wolte er den Körper wieder aufgraben vnd verbrennen lassen, hette auch sosnten zu verschiedenen mahlen sich verlauten // lassen wo es Inq. Vatter mit d(er) Hexerey nicht verdienet hette, das dermaßen, wie geschehen, wieder ihn verfahren worden, so hette er es doch damit verschuldet, das er sich in alle Rechts-händel gemischt vndt dieses hette seel. H. Graß vnter andern zu verschiedenen Leuten gesagt

4. Wahr, daß Inquistia nunmehr verstorbener Eheman gleichfals dermaßen in Verdacht der zauberey gerathen, daß er deßfals eine Zeitlang aus d(er) schlächter- vndt ander ehrlichen Zünften suspendiret gewesen

Respondit: sie weren zwar eine Zeitlang auß// der schlächter Zunft gesetzt gewesen, aber nachgehens wieder eingenommen worden...man hätte ihm nichts anhaben können

5. Wahr, daß Inq. gleichfals eine graume Zeit her schon in Gerüchte

Respondit: sie were vorher im Gerüchte nicht gewesen, biß ihre Mutter auf sie beandt, welches sie doch nicht gehöret auß ihrer Mutter munde

6. Wahr, das unterschiedliche vrbrandte Hexen auf sie beandt, das sie zaubern könnte

Respondit: daß wüste sie nicht, ohne alleine daß seel. H. Graß vnd Clevenow sie einsmals mit einen weibstücke d(er) Rischen auf der Gerichtsstuben confrontiert, Es hette H. Graß Inq. gefragt, ob die Rische ihrer Mutter geböt hette, worauf Inq. mit ja geantwortet // vnnndt hette ihre Mutter vnterschiedliche solche böthturen, worunter die schwarttersche mit were, gehabt, danegst Graß die Rische gefragt, ob sie Inq. Zaubern geleret, welche Ja gesagt, sie sie vermahnt nicht wieder die wahrheit zur reden, worauf Rische gesagt: so möchte es auch wohl so nicht sein, ...der H. Gras die Rische hefftig ausgescholten

7. Wahr, das unter andern ihre eigene Mutter in d(er) tortur auf sie beandt, das sie Inq. die Zauberei gelert

Respondit: ob ihre Mutter vor ihr was beandt hette, das wüste sie nicht, weil sie davon mit d(er) Mutter nicht geredet //

8. Wahr, das sie bey d(er) damals geichtlich veranlasseten confrontation ihr solches in die Augen gesagt, auch beständig dabey geblieben

Respondit: sie sei in die Fronerei gefordert worden, secretarius Beckman, H. Graß vnd H. Vlevenow ihr vorgehalten, das ihre Mutter sie beandt, die Mutter in der Fronerey stube auf dem bette gelegen , sie redet die Mutter an: ich bitte euch umb Gottes willen, wie kompt ihr zu solcher rede, habe ich, Mein Mann v. vnserer Kinder noch keinen schimpf gnug von euch? Hirauf hätte sie still geschwiegen, darauf mußte Inq. aus der stube gehen müssen, die Inq. öffnet schließlich die Tür vnd verflucht die Mutter, der Gott nicht eher vergeben sollen bis sie erkennt wie sie ihr unrecht getan, (die Inq. war vor 3 Jahren damals schwanger)

9. Wahr, das vor der Zeit, da dieselbe bekändtnis vor Inquisita Mutter abgestatet worden, Rischen derselben vnd Inq. nictes feind seliges vorgegangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Respondit: sie weren gahr selten einig gewesen, mannigmal in 5 wochen in ihrer Mutter haus nicht gewesen, sie hette ihr auch wenig gutes gethan, fremde leute eher von ihrer Mutter was krigen können, als inquisita..weil Inq. vndt ihr Vatter allemahl die Mutter weg(en) des Gerüchts d(er) Zauberey verdächtig gehalten vn sie ver//trawhertzig vermahnet, ihnen solches zu enddecken, welches sie aber niemahls thun wollen, sondern gahr verstockt darzu gewesen

10. Wahr, das dannenehro nicht zu vermuthen,d as sie nicht aus feindschaft auf Inquvistum solte bekandt haben

Respondit: sie vermuthete das, es aus zwangk geschehen vnd seel. H. graß sie darzu genötiget habe

11. Wahr, das die alte Rische gleichfals in d(er) tortur bekand, daß sie Inquista Zaubern gelehret, wie sie (Inq.) nach ein Mettchen von 12 Jahren gewesen

Respondit: Negat, vnd hette die Rische solches in confrontatione wieder gleugnet sie were domahlen, als sie 12 Jahr alt gewesen, schon des Verstandes gewesen, das sie sich nicht hette von solchen weibe verführen lassen

12. Wahr, das die Rische ausführlich beschrieben, wie solches zugegangen an welchen orthes geschehen vndt // was für reden dbey vorgefallen

Respondit: da wüste sie nictes von

13. Wahr, daß gedachte Rische mit Inquista confrontiret worden vndt bey solcher gerichtlichen handlung Inquista vnter augen gesget, das sie dero lehrmeisterin were

Respondit: sie bezöge sich auf ihre vorige andtwordt, das die Rische bey ihrer außsage nicht beständig geblieben, nachgehends hätte sie nicht mehr mit ihr gesprochen

14. Wahr das auch Ilse Gabelheiden auf sie bekannt

Respondit: da wüste sie nictes von, kennete auch daß weib od(er) deren nahrung nicht

15. Maaßen wahr, as sie in d(er) tortur ausgesaget, daß inquistia nebst // ihr auf dem Blocksberge gewesen

Respondit: sie wüste von keinem Blocksberg

16. Wahr, daß gedachte Ilse Gabelheiden vnter andern bekand, es hette inq. nebst andern Zaubereyen, wie sie von dem in d(er) fronerey gehaltenen blocksberge gekommen, sie Ilse Gabelheiden ersuchet, daß selbige, wan sie ins künftige solte eingezogen werden, nicht auf inq. vndt Ermelte deren complices oder andere Zaubereyen bekennen möchte

Respondit: Sie wüste von keinen blocksberg, kennete die Ilse Gabelheiden auch nicht..die Ilse Gabelheide deß Kuhhirten peters weib gewesen, vndt daß dieselbe einsmahl an den Pranger gestellet worden, hat sie sich zwar erinnert, weiß // aber trotzdem nichts von ihr....sie ruft den Menschen glaubten ihr doch nicht, andere laster als hurerey, dieberey vnd d(er)gleichen könnte endlich ein Mensch sich, rechtlicher art nch, benehmen, es were aber ein unglückseliger mensch, d(er) weg(en) d(er) Zauberey besget würde, weil keine Mittel weren, die vnschuldt an deß tages licht zu bringen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

17. Wahr, das eines Ilse Gabelheite in Inquista hause gewesen, wie damahlen die inquista neben ihren nunmehr verstorbenen Mann der Karnatzschen vndt Feldmanschen gegenwertig daselbsten gewesen

Respondit: das were nicht so

18. Wahr, das Ilse Gabelheiden bekindt, es were damahlen die Rede vorgegangen, daß sie in Warnemündes hause fewr wolte anblasen lassen //

Respondit: da solte ihr Gott vor bewahren vndt sie hett keinen teuffel, dem sie ausschicken könnte, hette auch die feldtmansche nicht gekandt

19. Wahr, das gleichfals Liese Langhoffs bekindt, das Inq. Zaubern könnte, Blocksberg, ebenso die Trine Schröders

Respondit: Sie wüste von keinen Blocksberg, auch mit niemanden Gemeinschaft gehabt

20. wahr, daß auch die Postelowsche auf inq. bekindt

Respondit: Sie glaubte nicht, das die Postelowsche auf sie bekind hette, ihr Beichtvater Magister Marci // hätte sie einsmals nicht zur Beichte zulassen wollen, weil die Postelowsche auf sie bekind haben solte, darauf hätte sie bei H. Fritze als damalighen Assessoren des Gerichts sich erkundiget, der ihr versichert das die Postellowsche expresse weg(en) Inquistin persohn befraget, selbige dennoch nichtes auf inq. bekindt, ohne allein das die postelowsche inq. auf dem blocksberge gesehen, der Mag. Marci ihr allein nicht trawen wollen, sondern den Küster darauf zu H. Fritzen gechicket // der es ihm auch gesagt hätte, darauf sie zum Nachtmahl wieder zugelassen worden

21. Wahr, das Inquista, laut d(er) Postelowschen bekündnis, sich nebenst einer berüchtigten Persohn vnter andern einsten verlauten lassen, das sie , wen es ja darzu kommen solte, daß wieder sie etwas vor Gericht würde vorgenommen werden, noch wohl die Obrigkeit mit gelder lencken könnte, den sie müste sich in d(er) Zeit vorsehen

Respondit: Nein, das were nicht so, hätte sie nie von der Postelowschen gehört // vnd hätte das Gericht nicht wohl bey ihr gehandelt das ihr solches vor d(er) poestelowschen todte nicht offenbahret worden, so wolte sie sich verandtwortet haben

22. Wahr, daß Inquista, laut d(er) gedachten Postelowschen bekündnis auch eines sich vernehmen lassen, das, weil sie ihre güter in Hexen sachen verlohren, sie nun wohl frey durch gehen würde

Respondit: Negat, vndt man solte ihr solches damals gesaget haben

23. Wahr, daß Inquista mit d(er) Postelowschen nicht in feindschaft gelebet,

Respondit: sie hette mit ihr nichtes zu thun gehabt

24. Wahr, das einsten ein Schlächter aus Rostock in Inq. Haus über Nacht logiret hat

Respondit: das könnte wohl sein

25. wahr, das, wie d(er)selbe bey nacht // schlaffender Zeit gehöret, das eine auf dem Remel gestandene schüßel auf dem baden gesetzt worden vndt darin geldt geklungen, Er aufgestanden vndt daraus einen R. genommen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Respondit: Negat, vndt fragte, waß das für ein schlächter gewesen, sagte dabey, wen sie so viel gelt hette, so hette sie nicht nötig, ihr gerähtlein durch die Kleider-sellerschen verkauffen zu lassen vndt ihr Noht damit zu kehren

26. Wahr, das Inquista mit and(eren) wegen d(er) Zauberey Verdächtigen vndt berüchtigten persohnen genawe freundschaft gepflogen

Respondit: sie könnte sich dessen nicht erinnern, man redete ja wohl mit leuten sie wüste aber von keiner genawen freundschaft, vnd sie hette in ihrer Nachbahrschaft keine feinde

27. Wahr, daß vnter andern die // Postelowsche ihre vertrawete freundinne gewesen

Respondit: sie weren keine unfreunde gewesen...die Postelowsche hätte zuweilen angst vnd trawrigkeit an sich mercken lassen, auch zuweilen nachgefragt, was vorigenge, hette auch wohl zu Inquista gesaget, wie sie doch so lüstig sein könnte, da sie doch so viel kreutz gehabet. Worauf sie genadtwortet, sie hette ein gutes gewisen vnd dürffe nicht traurig sein

28. Wahr, das wie die postelowsche eisnten in der fronerehi gehohlet vndt balt darauf wieder zu hause gegangen, Inquista selbige // so fort darnach besuchet vnd getröstest

Respondit: sie were bei ihrem Haus gewesen, vnd wie sie gekommen, hätte sie nicht mit ihr gesprochen, sondern wer nach haus gegangen// das war als die Höpsche mit der Postelawschen confrotneret worden

29. Wahr, das so oft vor Gericht in hexen sachenw as vorgegangen ign. sehr bezüpt vnd trawrig gewesen

Respondit: Negat, sie hette sich nirgends anders umb bekümmert, als das sie so in armuth gerathen

30. Wahr, das Inq. wohl von leuten vorgehalten vnd aufgerücket, das sie zaubern könne

Respondit: Nein das were nicht geschehen

31. Wahr, das man keine Nachricht hat, das Inq. solte gerichtlich solche geahndet haben

Respondit: Es were ihr niemals was aufgedrückt, das sie nicht solte beandtwortet haben, gestalt sie noch ohngefehr für 14 tagen Melcher Möllers seine fraw durch Notarien vnd Zeugen beschicken lassen vnd were die sache noch nicht zu ende //

32. Gestalt wahr, das, ob wohl Inquista voriger Mann david Bölcke darch Rechtes Mittel sich bemühet, der wieder seine persohn endstandene Verdacht der Hexerey von sich ab zu lehnen, inq. dennoch, ohngeachtet sie gelichfals gewust, das sie sehr graviret, auch so gahr, daß sie mit einigen abgestraffeten Hexen confrontiret worden, sie dennoch ihre vnschuldrt gerichtlich vorzustellen sich niemahlen angelegen sein laßen vndt von d(er) wieder sie entstandenen bezüchtigung loeß gesprochen zu sein begehret habe

Respondit: die processe so ihr Mann geführet, hette er zu ihren besten mit geführet, vndt sie were auch ja mit niemanden anders confrontiret, als mit ihrer Mutter vndt d(er) Rischen, von den andern waß etwan auf sie bekandt sein möchte hette sie ja vor diesen nicht gewust, vndt dafern etwas weg(en) ihr ver vnd schuldig vorsetzen, were es ihren Advocato mehr als ihr beyzumessen //

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

33. Wahr, daß Inquisita mit diesen Indicis so hart graviret, das sie ohne Verletzun d(er) Gerechtigkeit wohl in gefängliche haftt hat können genommen, vndt man weiter nach anlaß d(er) Rechte, wieder sie Verfahren können
Respondit: sie könnte da nichts zu sagen, stellet d(er) obrigkeit anheimb sie wer vnschuldig, vnd bezeugete ihre vnschuldt mit vielen tränen

Zeugenbefragung

1. OB er Elisabeth Karnatzen kenne wie lange
2. OB er bey derselben aus der Nachbarschaft gewohnet vnd wie lang
3. Ob er ihre Eltern Christian karnatz gekandt vnd dessen Frau
4. OB er verreckret, daß Inquista David Bölcken Ehefraw mit geachteter Mutter, ehe dieselbe für einige Jahren gefänglich eingezogen feindschaft gehabt
5. ob er wißenschaft hette, von der Inquistae leben vnd wandel
5. wie vndt welcher maßen sie selbiges geführet
7. Ob er je mahlen an derselben etwas vermerkct, welches einen Verdacht der Zauberei mit sich führe //
8. ob sie ein beständig Gerücht der Zauberei gewesen vndt wie lange
9. OB Zeuge wiße, woher dieses gerüchte sich endspannen, ales von glaubwürdigen leuten oder von d(er) außsage der Zauberer vndt Zauberinnen endstanden
10. Ob Zeuge wißend daß Inquista sich so verhalten, daß sie mit ihrem leben vnd wandel anlaß zu solchen bösen Gerüchte gegeben
11. Ob Zeuge wißend, daß Inquista mit einigen verbranten Hexen oder andern wegen der zauberei verdächtigen persohnen genaue vndt Vertrawte freundschaft gefolhgen
12. OB er vermercket, daß sie absonderlich mit gedachten persohnen viel // umgang, wen vor Gericht im Hexen sachen etwas vorgefallen
13. Ob er zu der Zeit, wen vom Gerht wieder die Hexen inquiriret eine inhafftiret oder verbrandt worden, eine Veränderung deß gemütes angst vndt schrecken bei ihr versprüet
14. ob er wohl jemahln vermercket doch sie zu solche zeit endschlossen gewesen von hir wegk zu ziehen
15. OB er wohl jemahlen gehöret, daß Inquista einige leute gedrawet vndt darauf was böses erfolget sey.

1. Andreas Tiele, 66 Jahr alt
1. ja seit 36 Jahren
2. 3 Jahre ihr Nachbar
3. Ja
4. da hette er seine tage nicht von gehört
5. wüste nur gutes
5. sie hätte mit ihrem vorigen Mann ein gutes leben geführt
7. nicht gehört
8. sie wer im Gerücht gewesen vnd zwar were daßelbe erst endstanden, wie ihre Eltern gefänglich eingezogen, auch nachgehent ihres Mannes wegen
9. das were ihm nicht bekand
10. das were ihm nicht bekand

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

11. hette sein tage nicht gehört
12. nescit
13. nicht gesehen
14. Nein
15. nicht gehört

2. Melchior Möller, 40 Jahre alt, sie hätten gute freundschaft

1. seit 14 Jahren
2. wäre sein Haus das 4te von Inquistin haus, welches er von Inquista Vatter erkaufet
3. Ja
4. Nein
5. gutes Leben geführt, auch mit ihrem vorigen Mann gutes Leben geführt
6. sie Gottesfürchtig gewesen, Gerücht erst durch Eltern
7. Nein,
8. als die Eltern eingezogen
9. als Zeuge erstlich seine fraw gekricht were wohl von Inq. die gemeine Rede gegangen
10. nescit
11. nescit, mit der Postelowschen weil sie Nachbahren vmb gegangen
12. das könnte er nicht sagen
13. so nicht sagen
- 14-15. Nein

3. Margret Möllers Melchior Möllers Hausfrau, 32 Jahre

1. Ja
2. Ja 2 Heuser weren zwischen ihnen, 13 Jahre lang gekandt
3. Ja
4. Nein, daß wüste sie nicht
5. wüste nicht anders, als das sie Christilich gelebet
6. sie hat iherer gescheffte gewartet vndt sich deß Sontages zur Kirchen gehalten
7. Negat
8. die gemeine Rede so gegangen
9. wüste sie nicht von
10. nescit
11. könnte sie nicht sagen
12. da wüste sie auch nichts von
13. Nein
14. Nein
15. nescit

4. August vom Lohe, 43 Jahre alt

1. solange er in Güstrow gewohnet 14 Jahr
2. leben in der selben gaße ca. 12 Jahre
3. Ja
4. davon keine wissenschaft
5. glaubt er nicht
6. Er hette nicht anders als gut von ihr gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

7. Negat

8. von der zeit her als ihre Mutter eingezogen vnd verbrandt..vnd wan daß wieder stil geworden, were es nicht derselben vom Gerüchte auch still geworden

9. das wüste er nicht, ahne daß es eine gemeine Rede gewesen

10-12. nescit

13-15. Nein

5. Maria Lenten, August vom Lohen Hausfrau, 35 Jahre

1. ja

2. ja seit 12 Jahren

3. Ja

4. Nein, sie hette kein umbgehen mit ihnen gehabt

5. da wüste sie nichts von

6. ut ad praecedens

7. Nein

8. das Gerücht hette von der Zeit her gewehret, da ihre Mutter eingezogen worden, würde auch noch wohl von ihr geredet, aber die leute redeten viel

9. dem ersten ausager wüste sie nicht, es were eine gemeine Rede gewesen, das ihre Mutter sie verfhüret

10. Nein, sie hette friedsam vnd einig mit ihrem Nachbarn gelebet vnd were guthätig

11. wüste von keiner genowen ...freundschaft

12. da hette sie nichts von gesehen

13-15. Nein

6. Köne Münters, Diederich Withuhns witwe, 55 Jahre

1. wohl 30 Jahre lang

2. in der Nachbarnschaft ein Haus seit 20 Jahren

3. Ja

4. könnte sie nicht sagen

5. nicht anders, als gutes

6. wie 5

7. das könnte sie nicht sagen

8. sie wüste sonst nicht als wegen der Mutter

9. were damals ins gerücht gekommen

10. Negat

11. das könne sie nicht sagen nur mit den Nachbarn der verbranten Postelowschen vnd der Schwieselmanschen, wisse aber nicht den grund

12. das könne sie nicht sagen

13-15. Nein //

7. Hans Piper, 64 ahre

1. so lange er gewohnet in der gaßen

2. ja 24 Jahre

3. Ja

4. hette er nicht gemerket

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

5. als er nicht anders wüste, were Inquista gottesfürchtig..auch wenn er bei ihr im schlächter scharn gestanden

6. wie 5

7. Nein

8.- wisse nicht von einen großen vnd beständigen gerücht, nur durch die Mutter

9. wie 8

10. das könnte er nicht reden

11. Nein-15

8. Jacob Moarach, 60 Jahre

1. ja seit 28 Jahren

2. in der Nachbarschaft gewohnt

3. Ja

4. da wüste er nicht von

5. sie sich Christlich bezeigt

6. wie 5. er ist in Christan Carnatz Erbe bude gezogen

7. Nein

8. Nein

9. wie 8

10. nicht vernommen

11. gesehen, daß s9e als Nachbahrn, von einer der andern benötigt gewesen, zusammen gekommen, aber eine vertraute gemeinschaft gehabt

12-15. Nein

9. Elisabeth Hafemans Hans Pipers Hausfrau, 53 Jahre

1. sie hette sie so eigentlich nicht gekandt

2. ja 25 Jahre gegenüber gewohnt

3. sie aber nicht oft gesehen, als den vnd wan, vnd sie im fenster gelegen

4. wisse sie so eigentlich nicht, außer was sie von Inq. selbst gehört, sie hätte sich auch freiwillig erboten zu helfen

5. nur gutes , Sontags zur Kirchen

6. wie 5

7. Nein, ihr lebtage nicht gehört

8. die gemeine Rede ginge so, seit der Mutter

9. von wem es entstanden könne sie nicht sagen

10.-15. nein

10. Dorotheia Lawens Jacob Morachs Hausfrau 44 Jahre

1. seit klein auf

2. quer gegenüber gewohnt, dann dirtekt daneben vnd in Karnatzen bude

3. Ja

4. das habe sie nicht gekmerkt

5. sie hätte einige wochen bei ihr gewohnt, mit ihr gegessen, da sie ganz Gottesfürchtig gewesen, auch mit ihrem Kinde gebetet, mit dem Mann friedrich geleet

6. wie 5.

7. ihr lebetage nichts gemerket, sie auch in ihrem Kindbette bei sich gehabt

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

8. das Gerücht seit Ilse Gabelheiden Peter Langhoffs weib gebrand worden, nachgehendts wie Inq. Mutter eingezogen worden hätte sie das Gerüchte wieder erneuert, die Rede wegen der Mutter gegangen //

9. Das wüste sie nicht

10. Nein

11. die verbrandte Postelowsche zu der Inq. gekommen aber was sie miteinander gehabt wisse sie nicht

12. Nein, sie wird darüber hart befragt weil sie einst gerichtlich deponirt das die Bölcksche eisnt zu der Postelowschen in die Fronerei gegangen sie getröstet, : ja das were geschehen vnd were zu der zeit gewesen, da die Postelawsche mit der verbranten Köpschen confrontiret worden..sie gesagt laset auch waß Eßen machen vnd betrübet ewen jungen Man so nicht, betet fleißig als ich gethan habe, so kan euch Gott erretten

- sie wird hart befragt weil sie nicht dabei zugegen gewesen, und ein diskrepanz entsteht
- auch confrontation mit der Inquistin, die gestehet die Postelowsche einmal getröstet zu haben

13. Sie wüste nichts von

14-15. Nein

Weiterführung am 19. august 1681

11. matthias vom Bruch, 36 Jahre

1. kennete sie 5 Jahre lang

2. 5 Jahre

3. Nein

4. cesent

5. nur gutes

6. wüste das so eigentlich nicht

7. Er nicht //

6. wohl so etwas gehört

9. wüste es nicht

10. könnte er nicht sagen

11. hätte er nicht gemercket, sie ein Gewerbe in seinem Hause gehabt, und die Inquista mit seiner vorigen Frau seines wissens nicht 2 oder 3 mahl in Inq. hause gewesen

12. er hette daß nicht gemercket, auch absonderlich nicht, daß Inquista mit seiner vorigen fraw mehr als sonsten umbgegangen sein solte, seine vorige Frau ist die Postelowsche, die einemal mit der Köpschen confrontiert war, die Bölcksche hernach bei ihr gewesen vnd sie getröstet, auch miteinander beratschalt

13-15. Nein

19. August 1681

12. Hinrich Jachnsohn (Jahnsohn) 47 Jahre

1. ja 13 Jahre

2. wohne quer gegen über

3. ihn hette er wohl gekand, aber die fraw nicht

4. nescit

5. gutes gezeugnis //6. wie 5

7. Nein, sein Lebtage nicht

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

8. die Rede were wohl von ihr gegangen, aber es würde viel geredet, vndt werden leute die mäuler stopfen könte, wie lange die Rede gegangen vnd ob beständig weiß er nicht

9. kennt auch den Ursprung nicht

10. das hette er nie verspüret

11. nicht gemerket

12. Nein-15.

13. Ilsebe Böcken, Matthias vom Bruchen dienstdirn, 20 Jahre

7. Nein

11. Sie könte nicht sagen, das sie mit verdächtigen persohnen, als sonderlich mit ihrer vorigen Frawen der Postelowschen geheime freundschaftt gepflohen, kann sich an die Sache in der Fronerei erinnern, weiß aber nichts genaues

12. Negat

13. nie gehört

14-15. Negat

14. Marten Benman, 42 Jahre alt

1. Ja wohl 18 Jahren, bei Hans piper gendient

2. es würden wohl 10 Jahre sein

3. den karnatzen nur gekant

4. darauf keine Achtung gehabt

5. Er könne nichts böses sagen

6. wie 5

7. Nein

8. die rede wohl gegangen

9. die leute hette gesagt, das auf ihr bekand were

10. das könte er nicht sagen

11. Nein

12-13. keine Achtung darauf gehabt

14-15. Nein

30. August 1681

1. Anna Kordes, , 60 Jahre (andere Artikel)

1. wahr, sie 11 Jahre lang bei Bölckschen für wartsfrau gedienet und schon 3. Jahre lang als ihre Mutter wegen hexerei eingezogen

2. sie hetten zwar allezeit vndt stets nicht in uneinigkeit gelebet sonder sich manchmal in 8 wochen oder ein virtel Jahr sich nicht gesprochen, wie auch Inq. 2 mahl in Kindes nöhten gewesen, da ihre Mutter nicht zu ihr kommen wollen

3. die Mutter hat der Tochter viel gefluchet, vnd ihr das Brot nicht gegönnet

4. die Bölcksche durch Zeuginnen einsmahls ein Huhn ihrer Mutter der Karnatzschen gesand, welches dieselbe nicht annehmen wollen //, sondern der Zeugin an den Kopf geworfen

R. ja

5. wahr, das dahero die Bölcksche mehrmals weinens von der Karnatschen gekommen

Ja

Ob sie die Ursache der Uneinigkeit wisse

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Nein, sie weiß auch nicht ob es daher gekommen, daß die Mutter im Gerücht der Zauberei gewesen

2. Ilse Pipers, Hans von d(er) Heiden Hausfraw, 40 Jahre

6. sie 12 Jahre lang als Dinstdirn bei der Bölckschen gedienet

7. die alte Karnatsche mit ihrer Tochter vnd Mann nicht gut gewesen, Affirmat

8. wahr, daß Bölcksche mehrmahlen darüber geklagt, daß ihre Mutter ihr so feind were, vndt gesagt ich habe ja Eltern, daß sichs Gott erbarme

R. affirmat,

- sie hat von dem Gerücht gehört ehe die Karnatzsche eingezogen worden ist, weiß nicht welche Ursache die Uneinigkeit

3. Leweke Hoikendorfs, seel. Jochim Herings witwe, 60 Jahre

9. Zeugin bei der alten Karnatzschen als Magd gedienet, bestätigt vor 29 Jahren dort 8 Jahre lang gedient, die Mutter manigmahl sich boshaftig gegen ihre Tochter erwiesen, auch ihrem eigenen Man gefluchet, sie were ein boshafter Mensch gewesen, damals sei sie noch nicht im Gerücht gewesen, erst als die Baumgartsche eingezogen worden

5. September 1681

Anna Mansen, H. Heinrici Weblitzen Hausfrau, verwandt mit Michel Hancken

10. auf ihrer Hochzeit H. Grans, karnatz vnd Bölcke gewesen, dort gstritten vnd sich schlagen wollen

Ja

11. das Zeugin Vatter vnd andere darzwischen gegangen, ja ihr seel. mann Georgius Leeman vndt Zeuginnen Vatter

12. das Heinrich Grans zu der Zeit bedrowlich sich vernehmen lassen, er wolte ihm das wohl gedencken

R. Ja, hätte es aber nur von ihrem Manne gehört

22. September 1681,

werden ihr die Aussagen ihrer Mutter wort für wort vorgelesen, sie darüber befragt

- sie bestätigt nochmals den Groll der Mutter gegen sie

- Joachimus Berlus Judici secret.

- Zeugen (nicht Vollständig)

9. Valentin Ebell, 65 Jahr, Bürger vndt Viertelsman

10. Hans Schnepell, 50 Jahr, Bürger und Bötte

11. - Jochim Ebel 33 Jahr, , Bürger und Tuchtmacher

12. Jacob Eichelberg, 26. jahre, Bürger und Ackersman

13. Jochim Hobe, Boursman aus dem Steinhagen

auch ein Caspar Karnatz ist Zeuge

- Johann Friedrich Zachow 41. Jahre

- Hans Malchow Reyfer aus Plaue

14. Cathrina Köttings, 34 Jahre, eines Reifers Frau

- Maria Rubowen Johann Friedrich zachowen Hausfrau Testis 14. 41 Jahre alt, Zachow ist Gläster

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

15. Testis Jacob Krüger, Tischler, 69 Jahre alt...sie haben vor 2 Jahren über die Verbrandte Bürgermeistersche zu Schwerin geredet, das selbige hirher auf Leute bekandt hätte
16. Jacob Hintze, 46 Jahre, HoffTrierer
17. Christian Jauch, 32. Jahre, des Jungen Pruitzen taffeldecker
18. Berendt Schlott, 18 Jahre, dienete bei Jacob Hintzen
19. Maria Carstes, 46 Jahre, bei ihrer Mutter lebend, Nathan Wegeners Witwe
20. Jochim Moritz, 51 Jahre, Leinweber
21. Jochim Jarmer, 64 Jahre, Stellmacher

1. Johann schwaßman
3. Jochim Christoffer Hodermann
4. Armgardt Wichmans
6. Jochim Friedrich Crüger
8. Dietrich Malchow
9. Vaelentin Ebell
7. Ilse Stemweden
10. Hans Schnepell
5. Peter Friedrich Schadt
14. Maria Rubowen

(Summarische Zeugenbefragung S. 39-90, evtl. später mal KOPIE)

Protocollum Inqvistionali et Confrontationis wegen christian karnatzen, in pto. Veneficy - 26. Mai 1669, auf mundtliche Information des Herrn Cantzlers wird christian Karnatzen vor gericht gewfordert, Hinricus Graß ist Assessor...seine eigene frau ihm in die Augen gesagt.....er gibt sich unschuldig

Artikul Inqvistionis

1. Wahr, das Christian karnatz, wegenn Zauberei von etlichen Jahren sehr im bösen gerücht Inq. das hoffe er nicht
2. Wahr, das er auch in gemeinen gerücht als hette//94 der böse geist bey nacht schlaffender zeitt, vndt sonsten ihm Geld zugebracht Inq. das wiße er nicht //95
3. Wahr, das Liese Kluwens einsmahls in seiner scheunen geklamet, vndt wie sie des morgens zu solcher arbeit gegangen, in der Scheune, vndt war in der Leinwandt geldt stecken gefunden, vndt ihm solches gesagt vndt er es zu sich genommen Inq. Sagt, Liese Kluwens hette ihr lebetage in seine scheune nicht geklemet, vndt were von dem gelde auch sein lebetag nicht geschehen //96
4. Wahr, das billig zuuermuthen, es habe der böse Geist an solchem ortt, wo sonsten kein Vernunftiger mensch geldt stecken würde, selbiges geldt gebracht Inq. das könnte er nicht sagen
5. Wahr, das Inqvistus Peter Friedrich schaden , welcher bey Hoderman vor einen Knecht gedienet, Wan er ihm des abents aus Hodermans Hause // nach seinem Hause geleuchtet, etzliche mahl winckt geldt gegeben S. 97 Inq. Sagt, er mögte das woll gethan haben aber er wüste es nicht mehr, es were aber wahr, das ihm derselbige knecht etzliche mahl nach Haus gebracht //98

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

6. Wahr, das solches geldt, dem knecht allemahl verwegens aus dem schibsack hinweck gekommen vndt er selbiges, ob er schon gantze schiebsäcke gehabt, nicht behalten können
Inq. das mögte Gott wißen, daß hette der knecht ihm sein lebetage nicht geoffenbahret // 99
7. Wahr, das gedachter knecht solches Karnatzen ins gesicht gesagt, das es ihm mit seinem gelde also erginge //100 vndt dabey diese Worte geredet, er Karnatz muße einen eigenen teuffel haben, der das geld widerholete
Inq. sagt, das were sein tage nicht geschehen // 101
8. Wahr, das Karnatz über solche rede gelachtet vndt nichtes weiter darauf geantwortet, als er Were ein Nar
Inq. das were nicht geschehen //102
9. das billig Vermuthett werde, es habe Karnatz durch den bösen geist das geldt wider holen laßen, weill selbiges so wunderlich werk gekommen, vndt er diese ehrenrürige Worte mit lachen eingezogen
Inq. Sagt Ja, wen das so were, so were solches woll zuvermuthen
10. das Hodermans Knecht vor etlichen jahren beim langendamme alhir mit zwenn oxsen gehaket vndt christian Karnatz bey ihm vorbeigangen, darauf dan der eine ochs springen geworden rundt umbgelauffen, vndt sich endlich, wie er eine halbe stunde, herumbgelummelt, nidergelegt, vndt nicht mehr ziehen wollen, auch nicht mehr // 103 gehen können
Inq. da wiße er nichts von, sonder Hoderman hette ihm woll vor diesem geclaget, das er einen oxsen hette, der nicht woll ziehen wolte, sondern sich niderlegte //104
11. das dozumahl Karnatz mit Huderman in rechtstreitt gelebet, vndt also zuermuthen weile der ochs so schleunig vndt ungewöhnlich befallen solches durch Zauberey Verursachet
Inq. in rechtstreitt hetten sie zwar vor vielen jahren mit einander gelegen, undt auch noch anitzo, sie weren aber inmittels einer dem andern nicht feindt // 105
12. Wahr, das Christian karnatz einsmahls vor 6 jahren, in Jochim Christoffer Hodermans Haus gekommen, vndt daselbsten Hodermans seine frauw ihm ins gesicht gesagt, er wehre ein hexenmeister
Inq. es weren die Worte einmahlen unter ihnen gepflogen (wegen Tilander) aber er wäre nicht als Hexenmeister gescholten worden, vor etwa sechs Jahren,
Test. 3: das vor etwa 6. jahren des zeugen sein frauw Christian Karnatzen, wie er in sein haus zu ihr kommen, vndt zu ihr gesagt, das ihres Vorigen mannes Vatter Tilander sein geldt mit Kippen, vndt Wippen, als die Advocaten, Procuratoren, vndt Notarien theten verdienet, vndt hette die seinigen nichtes dauon gekriegt, darauf hette Deponenten frauw ihm geantwortet, tilander were ein ehrlicher mann gewesen vndt kein Hexenmeister als er vndt die seinigen //108
13. Wahr, das er solche schmehung still schweigent eingezogen
Inq. das were sein tage nicht geschehen, vndt wen ers gehört hette, wolle er sich vertheidiget haben, wen er auch auf der stete solte gelieben sein //109
14. Wahr, das einsmahls Inq. auf D. Heraj Apoteck gekommen, vndt daselbst ihm von Johann Schwaßman Notar Publico ins gesicht gesagt, er were ein Hexmeister
Inq. Sagt, das were auch sein lebetage nicht geschehen (es were wegen der Kapingschen erbschaft geschehen sagt Zeuge 1) //110
15. Wahr, das christian karnatz ihm nicht das geringste darauf geantwortett, sondern solches auf sich sitzen laßen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Inq. er sollte ihm das gesagt haben, er würde es woll nicht auf sich sitzen gelassen haben //111

16. Wahr, das Inq. in andern geldt vndt guth angehenden sachen gerichtlich zuclagen, wan er damit fortzukommen gemeinet, nicht unterlassen

Ja

17. das billiger Verdacht auf ihm konne, das er in der ihm zugesagten rede, wegen Hexerei ein böses gewißen gehabt, vndt des wegen zuclagen, sich nicht unterstehen dürffen Inq. dieses schmehen were nicht geschehen, als hette er auch nicht clagen können

18. das seine frauw zaubern können, vndt ihm solches bewußt

das hette er nun man erstlich erfahren

19. das Inq. seiner frauwen in ihrem // 113 verdecktigen zauberschen hendeln behulfflich gewesen

Inq. das hette er seine tage nicht gethan, den er hette es nicht gewust

20. das Inq. von hiesigen Pfarkuster das taufwaßer von dreyen knaben, so nacheinander getaufet gefordert

Ja, das habe er gethan, vndt seine frauw hette ihm gebeten, weile er mit den Küster bekandt were, das er denselben darumb bitten solte

21. das Inq. woll gewust, das kein rechtschaffener Christ dergleichen Waßer außer dem gebrauch der heiligen Tauff begehren würde

das hette er nicht Verstanden, den seine frauwe hette es austrincken wollen, vndt das hette ihr ein becker, so in goldberg wohnete Caspar Karnatz gesagt, das sie das gebrauchten solte, vndt seine tochter hette mit angehoret, //113 als es der becker seiner frauwen solches gesagt hette

22. das Inq. seiner frauwen den willen gelaßen, das sie auf geheiß ihres bösen geistes ein etliche 20 jahre zum öffentlichen gehör gottes wortes nicht gekommen, da sie doch in ihrem hause herumb gegangen, vndt woll zur Kirchen kommen können, er hette sie viel dazu vermahnet, aber hette sie nicht dahinkriegen können

23. das Inq. seine frauw gegen ihren beichtvatter, auch darin versprochen, vndt verthediget, auch bey der Obrigkeit, vndt den Predigambt sich einmahln darüber beschweret so als seine frauw ihm vorgesagt, so hette er dem Prediger widersagen laßen, vndt die Obrigkeit vndt den Predigern es nicht geclaget

24. Wahr, das daraus billig zuvermuthen, das Inq. in dieser aus zauberey herrührenden Gottlosigkeit, mit seiner frauwen vbereingewust das hette er nicht gewußt // 114

25. Wahr, das Inq. das böse geücht von seiner Frauwen, imgleichen vor 16. jahren die Bumgardsche auf selbige bekandt, das sie ihr das zaubern gelehret hette, woll gewust auch andere verdecktige Dinge von ihr vormercket, vndt sie dennoch vor vnschuldig verthediget das hette er woll gewust, das seine frauw im bösen gerücht, auch die Bumgardtsche auff ihr bekandt sonstn hette er keine verdächtige dinge an ihr Vermercket, vndt auf ihre worte verthediget

26. Wahr, das Inq. frauw vnterschiedtliche böethexen in ihrem hause gebrauchet, die ihr an ihrem leibe vndt Viehe geböth vndt gestillet

vor vielen jahren hehr, hette sie mehr dan zu viell böethexen bey sich gehabt

27. das Inq. solches böethen gewust, die böethexen, vndt das böethen in seinem hause geduldet, vndt geheget, auch so wenig dem Predigambt als der Obrigkeit nicht das geringste dauon angezeigt // 115

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Inq. ja, das habe er woll gewust, hette aber endtlich gesagt, sie solt ihm die Weiber aus dem hause laßen, er hette der Obrigkeit vnd Predigern nichts gesagt, den er hette es nicht verstanden

28. Wahr, das solche böethexen seiner frauwen zauberei gelehret

Das wüste er nicht, auf nachfrage nennt er die Rische, Beurweiber, Krögersche die Schwartersche, vnd ein Weib von Möhlengeitz

29. Wahr, wan Inq. ein rechter Christ, vndt der zauberey unschuldig, er solches bis nunher nicht würde Verschweigen, sondern offenbahret haben

- das hette er aus einfalt verschwiegen, vndt hette es nicht Verstanden

30. das Inq. zu Verthedigung seines Weibes, aus freyen willen, bey der in anno 1669 vor gericht alhir geschehenen confrontation, nicht allein mit seinen gutern //116 caviret, sondern auch sich verpflichtet, wo seine frauw zaubern könnte, so wolte er leib vndt leben verlohren haben

.- das hette er woll gesagt, aber in der meinung nur, das er sie wolte wider liefern, oder gestellen

31. das er solche hohe Verpflichtung gethan, den Richter sicher zu machen, vndt ihr vndt seine eigene schuldt wegen zauberei zuverhelen

- nein,

32. das die jungst wegen zauberei abgestrafte 4. persohnen, Ilse die Kuehirsche, Anna Feldtmansche, Trina Schröders, vndt Liese Langhofes, auf ihn bestendig bekindt, das er Zaubern kann, 2 Geister habe, Hexentanz, in Confrontation alles in die Augen gesagt

- Ja, das hetten sie gesagt, vndt auch also, als wan sie es aus einem munde geredet // 117

33. das Inq. egen frauw bekindt, das sie ihm vor ihrer thur zaubern gelehret, 2 geister zugebracht Trin vnd Maria

- Ja

34. das sie auch bekindt, er habe an Stock gefaßt, Gott verlassen, auch in Confrontation gestendig gestorben

- Ja, vnter augen hette sie ihm das gesagt, er aber were unschuldig

35. die vorbenannten Hexen ausgesagt er ließ durch den bösen geist mechtig viell geldt holen, auch das seine eigene frauw bekindt, sie hette ihm geldt gnug zugebracht // 118

- von den 4. Persohnen, wegen des geldes wuste er nicht, aber seine frauw hette es ihm gesagt...er habe von seiner frauwen einmals von Ruppin geldt gekrigt, da hette sie ihm 6 R. so er ihr selbst in Verwahrung gethan, widergegeben

36. das Inq. valentin Ebeln erzehlet, er hette zu Rostock haus kaufen wollen, hette aber kein geldt gehabt, da hette ihm seine frauw eine gantze handtuoll R. gegeben

- das verhielte sich nicht so // 119

37. das Inq. frauw, wie er sie geheyrathet, keine mittel gehabt, auch keinen Verwerb, dauon sie gantze handtuoll R. ihm geben, vndt erwerben können

- seine frauw hette nicht mehr, als 50 R. ihm zugebracht, vndt verwerb hette sie auch nicht gehabt, sie mögte ihm den heimlich was genommen haben

38. Wahr, das Inq. woll gewust, das sie demnach solches durch böse kunste erlanget haben muste // 120

- wen sie ihm gantze hande voll R. gethan so muste es ihr erst gehtan haben, oder muste es vor seinen Wahren gekaufft haben

39. Wahr das in Inq. Haus Viell gespenst, vndt gepolter sich sehen, vndt hören laßen, vndt Daraus zuermuthen, er habe mit den bösen Geist gemeinschaft

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- er hette sein lebetage nicht eine mauß in seinem hause poltern hören //121
- 40. Wahr, das Inq. in vielen jahren bey seiner frauwen nicht auf dem bette gelegen, sondern allein geschlaffen, wie aber dieselbe gefenglich eingezogen 3. tag vorher sich hinwieder zu ihr gelegt
- in 16. Jahr ungefehr hette er nicht bey seiner frauwen gelegen, nunmehr hette Sie es von ihm begehret, als hette er 4 necht ehe sie eingezogen bey ihr liegen gangen
- 41. das draus zu vermuthen, er habe dieselbe dadurch bewegen wollen, das sie nicht auf ihn bekennen solte//122
- er wuste das nicht eben, wie er sich hätte darzu bewegen laßen
- 42. das hiraus erhelle, das Inq. mit schwerer anzeige der Zauberey halber beschweret
- darzu könt er nicht, das muste er Gott befehlen
- 43. Wahr, das in entstehung guttlichr bekandtnis Inq. mit der scharffen frage nach rechten beleet werden könne, vndt muße
- das muse er Gott befehlen

Additional Articul

1. Wahr, das Inq. vngefehr vor 10 jahren nach dem Grubenhagischen marckt gereiset, vndt vnterwegens eine nacht bey Jochim Hoben zum Steinhagen eingekehret, woselbst auch Valentin Ebell vndt Hanß Zöllner des nachts geblieben
- were wahr //123
2. Wahr, das Valentin Ebell, vndt Hans zöllner sich zu ruhe gelegt, Inq. aber nicht zu lager gewolt, sondern geseßen, mit dem Wirth getruncken vndt ein groß gerucht geführet
- das were wahr, aber das geblehr were nicht groß gewesen //124
3. das ihm Hanß Zöllner darüber angederet er solte sich niederlegen, vndt Inq. solche rede für Unguett aufgenommen, ihn für einen Lumpenhundt gescholten, auch mit Zöllner fast darüber in die haar gerahten
- das were warhaftig nicht wahr//125
4. Wahr, das den folgenden tagk Hans Zöllner vnpäßlich geworden, auch von der Zeitt bis an seinen todt gequinet, vndt seine Kranckheit Inqvisto beygemeßen, das er sie ihm angethan hette, vndt// 126 bey solchen worten bis in seinen todt geblieben
- sagt daun wiße er nicht, vndt were ihm sein tage nicht zu ohren gekommen // 127
5. Wahr, das auch zuuermuthen Inq. habe wegen vorgganges zanzcks, vndt feindschaft ihm die kranckheit durch Zauberey zugefügt
- sein tage nicht mit ihm gezancket
6. das eben zu selbiger zeitt, vndt an selbigen ort geschehen, das Valentin Ebell Inq. des morgens auffgeweket, vndt begehret er solte seinen Wgen, welcher im Wege stünde vorausschieben
- das were ihm vergeßen // 128
7. Wahr, das Inq. nicht herausgewolt, besondern gesagt, er wolte noch 2. stunde schlaffen, endlich aber mit Unwillen aufstehen mußen
- das wiße er nicht //129
8. Wahr, das Valentin Ebell seine Pferde darauf anspannen wollen, da dan das eine pferdt vnuermuthlich, wider seine gewonheit von dem andern pferde hinweg lauffen geworden, vndt in 2. stunden lang durch dicke höltzung, moratz, vndt abwege gelauffen, auch wie es endlich mit großer muhe wider gekriegt worden, gantz wildt vndt schuchtern, auch //130 über vndt über naß als wan es im Waßer gelegen befunden sey

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- es weren ihm seine pferde weckgelauffe, vndt er hette gemeinet, das sie alle weren weckgelauffen
- 9. zuermuthen, Inq. habe Valentin // 131 Ebel den pußen, durch böse kunste zugerichtet, weil er wider seinen willen aufstehen mußten, vndt er nebenst Hans Zöllner die nacht über von ihm begehret, er solte sich zur ruhe legen, da er dan darüber zornig geworden
 - das verhielte sich so nicht
- 10. Wahr das Inq. mit dem reyfer Hans Druhmen, vndt zween reyfer gesellen einen schweren streitt vor einigen jahren vor hiesigem Stadtgericht geführet, vndt des wegen mit selbigen große feinschaft gehabt
 - sie haben rechtsstreit gehabt, aber keine feindschaft, sondern Hans Deichman, hette ihm einen schmahschriff ins Haus geschicket, vndt alhir öffentlich gescholten, welches er ihm in seinen busem Widergeschoben
- 11. Wahr, das bey wehrenden process der reyffer //132 angefangen, fort vndt fort zu quinnen, auch endtlich dauon gestorben, die reyffergesellen aber wahnwitzich geworden, vndt einen ungewohnlichen anfall an ihrem gemuhte gekrigt
 - das hette er von andern leuten gehört, aber wisse nicht wovon
- 12. Wahr das zuermuthen, Inq. habe ihnen solches angetan
 - Nein
- 13. das Inq. vor 2. jahren in Jacob Krügers hause gewesen, wohin Johann friedrich zachow auch gekommen
 - er könne sich nicht erinnern, es mögte woll sein // 133 //134
- 14. Wahr, das Zachows, vndt die andern beywesenden burger von der Zauberey geredet, Inq. aber darauf vnter andern geantwortett, er glaube nicht was man von der Zauberey sagte
 - Sagt es mögten woll solche rede vorgegangen sein, vndt er auch also darauff geantwortett haben, er aber wuste es nicht //135
- 15. Wahr, das Zachow ihm geantwortett, were doch wahr, das der Satan alhir bey nacht in ein Haus geldt gebracht hette
 - Inq. sagt das wiße er nicht, es were // ihm vergeßen S. 136
- 16. das Inq. solche reden für Ungutt aufgenommen, solches mit seinen geberden bezeuet, vndt wie billig angemercket, vndt gemuthmaßet wirdt mit heimlicher bedröhung, wie zachow im hoff gewesen, dauon gegangen, uch von selbigen keinen abschiedt genommen
 - er wisse nicht dauon //137(die Rede der Zeugen hatte auf Karnatzen gezielet)
- 17. Wahr, das Inq. die Unmuht sondern zweyfel dahergefaßet, zu mahlen er woll gewust, das er vndt sein haus mit solchen reden gemeinet //138 were, weile ein bestendiges gerücht gewesen, das der Satan ihm in seinem hause bey nacht geldt gebracht hette
 - dauon wiße er nicht
- 18. das Inq. durch seine geberden vndt Vnterlaßung gebürlichen abschiedes seine dröhung vndt feindschaft auf Zachowen zuerkennen gegeben
 - das were ihm nicht wißendt, das er das gethan hette
- 19. das in derselben nacht, ..Zachow eine Sauw, welche frisch, gesundt, vndt bey guten fleisch, mit schorf vndt leusen befallen, vndt ihr das fleisch vom leibe hinweg gekommen
 - Inq. dauon wiße er nicht //139
- 20. daß eingie tage hernach Inq. vor Zachowen seiner thur vorbeygegangen, vndt deßen frauen dem vorbeygehen die krancke sauw auß dem hause getrieben, laute, daß es Inq. voll hören können, vndt die Sauw dabey über guerr angesehen, auch die Zachwosche nicht gegrußet, sagent, hette der teufel das fleisch, so mögte er auch die Knochen hinweg holen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- dauon wisse er nicht //140

21. Wahr, as kurtz darauff erfolget, das Zachowen sein Eltester Sohn gleichsam lahm geworden, vndt große peyn empfunden, seine andere beyde Kinder auch am backen einen freßenden schaden, wouon sie gestorben gekriegt

- da were ihm nichts von bewust // 141

22. Wahr, das vor der Zeitt, da dieses mit der Sauw vorgegangen an den Kindern kein mangel Versüuhret worden, auch zachows so baldt er den schaden gemercket, alle hiesige Balbierer, vndt beide H. Medicos dazu erfodert, welche ihren besten fleiß gethan, vndt die Balbierer teglich woll 3. oder Viermahl darzu gegangen, Vndt alle dienliche medicamenta gebraucht, die krankheit aber in so krutzer zeit, als bey jedem Kinde in 3. Wochen also überhandt genommen...das fleisch eingefallen, das andere Kind angesteckt, sie nicht gegessen noch getrunken, innerhalb 6 Wochen jemmerlich sterben mußten, was menniglich vndt die Balbierer selbst darob verwundert// 142

- das wisse er nicht

23. das dahero pilliger Verdacht, auf Inq, komme, er habe durch den bösen geist, vndt Zauberey, die Sauw also angreifen, vndt die Kinder erkranken vndt sterben laßen das muste er Gott befehlen

24. Wahr, das Verwichenen Vorjahr Christian Jauch in Jacob Hintzem haus gewesen, vndt // 143 daselbst von denen Wegenn Zauberey berüchtigten persohnen geredet

- wiße er nicht von

25. Wahr, das Christian Jauch, in dem er so geredet gesehen, das Christian karnatz Vörbeyge//144 gangen, vndt von ihm vndt seiner frauwe angefangen zureden

- wiße er nicht

26. Wahr, das Karnatz sich in dem Vorbeygehen nach jacob Hintzen fenster, woselbst Christof Jauch vndt Jacob Hintze gestanden,g esehen //145

- das were ihm nicht bewust

27. Whar, das deselbigen abendts zwischen 8 vndt 9. Vhren, wie dieses nachmittags vorhin geschehen, in Jacob Hintzen hause ein Vngewöhnlich groß gepolter entstanden, vndt die eine Kiste dabey über Haufen geworfen

- wiße er nicht // 146

28. Wahr, das pillig verdacht auf Inq. komme, er habe durch den Satan gepolter angerichtett

- er hette mit keinem Satan zuthun, vndt wuste sich nicht böses bewußt

- damit der Aktus confrontationis geschlossen

Petrus Koch Notar et Judiciy Secret.

- Supplikation Christian karnatz, Güstrow 17. November 1669...will mit dem Zeugen Verhör in pto. Defensionalium Vorfahren werde..auch defensitonal Articul übergeben...auch das Kommisarien als H. Johannem Nesen, J.V.Doctroem, vndt H.Davidem mattheum Schutzen J.V.Doctroem verordnet werden

Decret: Es ist so wohl die gebethene Inspectio actorum als Vberflussig vndt vnzuleßig, als auch gesuchte Commissio, so des Rechten vndt PHO entgegen abgeschlagen vndt sol inq. innerhalb 8 tagen die Zeugen zuernennen und auf den 2. Dezember erfordern zum Examen auch einen Notar adjungiren

Bescheid 6. Oktober 1669...die Defenison soll innerhalb 14 Tagen eingelegt werden

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

3. 25. November 1669: Übergibt Christian Karnatz eine Vnerdienstliche bitte um citation der abwesenden Zeugen

4. 1. Dezember 1669 übergibt christian Karnatz anzeige vnd bitte Jurata Testium Depostin

Jurata Testum Depostio in puncto Defensionlaium Aufgenommen den 4-31. Dezember auf dem Rathaus, in beisein fürl. H. Bottmeisters, auch gerichtsass. Christophori Friderici, Hinric. Graßen vnd Laurenty Clauenowen

- 10. Dezember 1669 auf begehren Inq. Christian karnatz // vndt seines Advociti H. D. Wedel Examine Testium

- seine eigene Tochter darf zur seiner Defension nicht Zeugen, 20 Dezember 1669

- 28. Dezember 1669 nach abhörung der 34. Zeuginnen befragt // ob auch noch die übrigen nominirte befragt werden sollen

Interrogatoria in cca. Inqvistionis ad Defensionales Christian karnatzen

1. Daidt Rahn, 26, Repschläger

2. Stine Hauemans, 25 Jahre, Daidt Rahnen Hausfrau

3. Gideon Dettloff, 20, Reyffergesell

4. Liese Wietkopfs, Hans Nagels Hausfrau, 44 Jahre, Schweinehirtin zu zepelin

5. Jochim Hobe, 23 Jahre, baurknecht

6. Valentin ebell, 51 Jahr, Bürger vndt viertelsman

7. Claus Dahme, 50 Jahre, böttcher

8. Maria Carstens, 47 Jahre // Nathan Wegeners wittwe

9. Hans Bauwman, 41, Bürger und Gläser

10. Peter Harders, 59, Bürger und gläser

11. Jochim Friederich Crüger, 36, Gewützhändler

12. Jochim Christoffer Hoderman, 36, Bürger Brauwer

13. Jcob Eichelbergh, 26, Bürger und Ackersmann

14. Hans Jürgen Ratzenberger 55, Pfarküster

15. Johann Schwaßman, 39 Jahr, Notarius und Bürger

16. Hans Kötingk, 48, Bürger und Küfer

17. Hans Nagell, 18 Jahre, diene bei Jacob Eychelberg

18. Jochim Moritz, 49 Jahre, leinweber

19. Leonora Dahmen, 17 Jahre, Claus Dahmen tochter

20. Jochim Ebell, 33 Jahr, Tuchmacher und Bürger

21. Jacob Hintze, 50 jahre, Hofffarierer zu Güstrow

22. Claus Maas, 48, Bürger und Kaufmann

23. Hans Radeloff, 27. , Dreger

24. Johann Friedrich zachow, 41. Bürger und Glaser

25. Benedictus Voigt, 40, Gerichtsdienner

26. Hinrich Wenthe 36 Jahr, Wachtknecht

27. Jürgen Hintze, 28 Jahr, Dreger

28. anna Zickermans, 30, Jochim Moritzen Hausfrau

29. Hans Schmidt, 25 Jahr alt, frohnmeister zu Güstrow

30. anna Eliesabeth steins, im 43. Jahr ihres alters, vndt des fronen frauws

31. Engel Lueders, 48 Jahr alt vnd Sehl. Hans Hartigs Wittwe

32. Anna Vhlings, 37, Stellmachers frauw

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

33. Dorothea Halßleben, 33 Jahr alt, Matthias Fritzen dinstdirne //

34. Leneke Hoyckendorf, 18 Jahr, Jochim Herings Wittwe

35. Johann Jörrns, 46, Burgman auf der glaumischen burg

Ob Zeuge in Christian Karnatzen brodt vnd diensten gewesen, wie lange, auch vmb welche Zeit daraus ausgetreten

1. Ja, 14 tage vor martini, were es ein Jahr gewesen, das er bey ihm in dienst gekommen //

vndt ungefehr vor Kurtz verwichenen Martini dieses Jahres wieder heraus

2. vorgangenen Michaelis were sie zehen halb Jahr in seinen dienst gewesen, vndt vngefehr vor 7 wochen heraus

3. veursthenden Jahre, 2 Jahre lang

4. Ja, 5 Jahr, vndt were es ungefehr 25. Jahr, als sie von ihm gezogen

13. Ja, 7 ½ Jahr, vor 6 Jahren

17. hette 4 Jahren vor einen bauwjungen gedienet, were 14 tage nach verwichenen Michaleis von ihm gezogen

33. 23. Jahr, were sie bey ihm gewesen, vor 3 Viertelljahr von ihm gezogen

34. 8 Jahr, were Zeugin in seinen diensten gewesen, vor 18 Jahren weggezogen

Zeugen 1,2,3,,wohltaten von ihm empfangen

10. die Daidt Böcken zu seiner Gevatterin gebeten

18. Karnatzen ihm bei seiner Hochzeit beistand geleistet, Karnatzen Großvatter vnd Zeugens Mutter weren Schwester Kinder gewesen

34. hat etwas zu Hochzeit bekommen

- teilweise haben sie schon gegen seine verbrannte Frau gezeuget

Interrogator. Gen. ad Caam

1. Ob Zeuge nicht Wahr sgen muß, daß die Zauberer ihre Zauberei nicht leichtlich an sich merken lassen, sondern sich einen Unschuligen Schein geben

- was die Zeugen bestätigen

2. Ob Christian Karnatz, Daidt Bölcke vnd seine Frau die alte Karnatzsche, nicht late vnd auf solche art ermahnet, das sie bedencken solte, was sie, vndt ihre Kinder vor schimpf haben würden, wan man erführe das sie zaubern könnte

- bestätigen einige, die mehrheit weiß es nicht

3. das die alte Karnatzsche durch solche rede vmb ihrer Kinder schimpf vom bekantnus offenbahr abgemahnet, vndt dazu gar nicht angemahnet sey

- das verstehen die Zeugen nicht

Articuli Defenisonales s in Sachen Christian Karnatzen contra den Rath vnd Gericht

1. War, das nicht allein aus den rath klärlich zu befinden, das auf der Hexen außage man sich nicht fundiren können besondern auch die erfahrung annoch heutiges tages es gibt, das von denselben solche absunda offers vorgebracht werden, das man handtgreiflich daraus zu deprehendiren hatt, das der Teuffel sigmentis praesti. ex sensum Indificationibus seinen mancipis solche einblunde machet, das sei meinen wahr vndt geschehen sein, dauon doch das geringste nicht im Werck ergangen, oder Wahr

2. das solches vnter andern aus den Exempel sich herfur thutt, welches sich annoch in diesen Jahr bei der Confrontation der jenigen Hexen so neulichen gebrandt sein, zugetragen hatt.

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

Als nemblich, das eine der Hexen, da sie in ihren convent eine gute frau wolte gesehen haben, welche aber ihr contradicirete, solche // gestalt zu convinciren vermeint hatt, das sie bide auf den Pfarthurm gestiegen, daselbst den glockreiff abgelöset, worm sie beide den Bullen gehket, welcher zu ihrer gasterey in des fronen wohnung geschlachtet, vnd verzehret worden

3. War, das zeuge nicht wiße vnd verstehe, was in den rechten fama, oder ein geruchte sey, vndt dannanhero auch solches itzo vor den H. Commisarien nicht beschreiben könnte
Test. 11: Sagt, was in rechten eingerucht were, das Verstunde zeuge nicht, was aber ein gemein gerucht were, das hielte er dauor, das das man das were, so einer vo vielen hörete
Test. 15, das wise er woll, vndt sey eine gemeine böse rede, von einer persohn, es sey wegen Hexerey, Hurerey oder einer ander Vbelthatt

4. War das zeuge ein vndt die ander Persohn nicht zunennen wiße, von welchen er gehört das christian Karnatzen zaubern könne

- niemand kann eine konkrete Persohn nennen

5. War, das zeuge vielweinigere bekandschafften könne, vndt vermuge geschworenen Eides vorgewiß sagen, das er von andern vernommen // das sie selbsten gesehen, oder gehöret, daß Christian Karnatz zauberwerck getrieben

6. War, das zeuge das eigentliche jahr vielweniger den Monath anzeigen könne, das er gehört, das karnatz zaubern könne

7. War das zeuge keinen menschen zunennen wiße, der ihm gesaget, das der Teuffel // Karnatzen bey nacht vndt tage geldt gebracht

- die Zeugen haben es nur aus der gemeinen Rede

8. das Vielweinigere jemandt zeugen berichtet, daß ers selber angesehen, oder angehöret das der Teuffel dem Karnatz an geldt gebracht, auch kein umbsende vndt wie es damit zugegangen, erwehnen könne

9. das zeuge nicht in abrede sein kan, das er bey Karnatzen vielmahlen gewesen, vndt derselbe nicht allein bei ihm in seinem hause gegeßen, vndt // getruncken, sondern auch zeuge ebenmäßig solches in karnatzen hause gethan

10. das Zeuge einen Knecht gehabt nahmen Peter Friederich Schade, der ihm brichtet, weil er christian Karnatzen etliche mahl, nnach hause geleuchtet, das er ihm trinckgeldt gebgeben ihm etwas wegk gekommen wäre

Test. 12,

11. das dieser Knecht zeugen ferner vermeldet, da ihm das geldt anfangs aus der Schubsack weggekommen, das er nachmals im rückwege, wen er Karnatzen zu hause ge=//bracht, gehabt auf dem marckt beyden gewürtzhänlern das geldt so er von Christian Karnatzen zu trinckgeldt bekommen, in brandwein verzehret

Test. 12. affirmat

12. da zeuge nicht gesehen, das christian Karnatz, wie im 10. Inqv. art. enthalten, vorbei gegangen, da sein knecht Peter Friedrich Schaden beim langen dem alhir mit seinen oxsen gehacket

13. War, das zeuge so war ihm Gott am jungsten gericht gnädig sein soll, nicht vor gewiß vnd war sagen könne, das der ochse von wegen Christian // Karnatzen bösen anfall bekommen, sondern auch woll sein können, das der knecht die Oxsen vbertrieben, der sonst nicht gebührlig damit umgangen sein

Test. 12 das könnte er nicht sagen, wegen des anfalls

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

14. War wan Johan Schwaßman dem Inq. inhalts des 14. Art. ins gesicht gesaget, das er ein Hexenmeister were, das er als dan auch beweisen muß, daß Inq. hexen könne, vnd ihm ein oder ander das hexen gelehret, oder Wiedrigenfals vor ein Caluminant vndt Ehrenkrencker zu halten sey //

Test. 15weil das Gerücht so gewesen hätte er ihn in des Apotkers Haus so angefahren, wegen der Sehl. kaphingsten erbschaft war die Rede, weil Karnatz gesagt Jürgen Köpke vndt die seinigen, die solten nicht das geringste von der erbschaft haben, darauf er gesagt: du Hexenmeister es wirdt bey dir nicht stehen

15. das Johan Schwaßman im geringsten nicht anzuzeigen wiße, woher er vor einen hexenmeistr zuhalten sei //

- nur aus dem Gerücht

16. War das dieser Johann Schwaßman dem gesöff ergeben, vndt wan er truncken ist nicht weiß was er thutt

- wird von den Zeugen nicht bestätigt

17. das C. K. sein Weib einsmahl über große Kopfwehetage, vnd andere leibes beschwerung geclagt

18. da zeuge ungefehr zu ihr gekommen, das sie ihm ihre beschwerung eröffnet

19. das zeuge die Karnatzsche berichtet das seines orts einer were, der eben solche beschwerung gehabt, vnd Taufwaßer von Lübeck bringen laßen, welches er genoßen, vnd gesundt worden were

20. wie C. K. zu seiner frauwen gekommen, das dieselbe ihm berichtet das der Mann von Goldtberge ihr den rath wegen dem Tauffwaßer von drejen nach einander taufeten Knäblein zugenießen, vnd ihn um solches gebeten //

21. Inq. den Kuster darumb angesprochen, der ihm aber keines geben wollen, besondern es den H. Prediger der Pfarkirchen gesgt

22. dieselben Inqq. zu rede gesetzt, vndt da er ihren voriger gestalt das factum narriret, vndt seine einfalt in diesen dingen remonstrireret, das sie ihn entschuldiget vndt vor einen Christien nach als vor gehalten, ihn auch zum Heiligen Abendtmahl admittiret, vndt solches dinges halber dauon nicht abhalten können //

23. Christian Karnatzen frauw große leibes beschwerung praetendiret, vndt vorgegeben gehabt, wie man dan auch aus den äußerlichen geberden nichts ander mercken können, als das ihr übel zu muthe gewesen, den öftters ihr eine fliegende hitze aufgestiegen, das sie gantz roth vnter dem gesichte geworden, vndt vor angst in der stuben nicht bleiben können, besondern heraus gehen mußten

- bestätigen die Zeugen, sie immer über ihr Creutz gestönt, rot geworden etc. , das war ehe sie nach brunnen gereiset (6 Jahre zuvor)

24. weill sie keine hitze vertragen können, das sie mehrentheils in der Kuchen beim feuer geseen

- bestätigen die Zeugen

25. daß auch die Karnatzsche geclaget, das sie sich vor Melancholische gedancken vndt angst ihres hertzens nicht laßen könnte

- wird teilweise bestätigt

26. das dahr Christian K. genötiget worden, mit ihr in die alte marckt zum gesundtbrunnen bej Hornhausen zu reisen, woselbst eine zusammenkunft vieler tausend menschen gewesen

27. das in der Widerkunft von dannen sie einen über aus großen bruch am unterleibe bkommen, dieser gestalt, das ihr der bruch über die knie gehangen

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

28. das Zeuginne sie besichtigt, vndt den schaden also befunden

- Testis 4 nescit

29. Wan nun C. K. an sein Weib vermahnet, vndt ihr auch woll hart zugeredet, das sie in die Kirche gehen vndt Gottes Wortt anhören solte, das sie die Vnmöglichkiet vorgeschuttet, vndt immer sich auf ihre große leibes beschwerung beruffen

- die Zeugen bestätigen, daß sie es wegen ihrer Leibes beschwerung nicht tun wollte

30. Das dahero die H. Prediger sie auch entschuldiget gehalten, vndt ihr das heil. abendtmahl im hause verrichtet

- wird bestätigt, manchmal durch H. M. Schröder

31. War, ob schon Inq. gewust, das die baumgartsche, so dr Hexerei halber gebrandt worden, auf seine frauw beandt, hatt er sie doch unschuldig halten mußten, aldiweill sie durch Vrtheill vndt Recht absolviret worden vndt Karnatz so weinig als der Richter ihr ins hertz sehen können

32. Ob woll war, daß zu Christian Karnatz seiner frauwen böthhexen gekommen, wie er dieselben in Art. 28 benant, so hatt er doch zu der Zeitt, wie sie seine frauwen besucht vndt zwar im anfang nicht gewust, das sie hexen gewesen, gestalt dan solches, erstlich ausgebrochen, wie sie eingezogen, vndt der Hexen halber convinciret worden //

33. Sosnten war, das Karnatz vndt sein Hausgesindt nicht gesehen, das die Weiber, welche zu ihr gekommen, unordentliche mittel mit böthen solten an seiner frauwen, oder Viehe gebraucht haben

- haben die Zeugen nicht gesehen

34. War, das zeuge gesehen, vnd vernommen, daß die Weiber so zu der Karnatzschen gekommen, dieselbe mit Kräutern gebadet, vndt wan das Viehe hinckend geworden, vndt sonsten schaden bekommen, daß die Kuhe hirtsche dazu gethan, das es Wieder beßer geworden, aber dennoch niemandt das böthen gewar geworden //

35. War, daß zeuge angehört, das Christian Karnatz, seine Tochter vndt ihr Mann Duidt Bölcke die Karnatzsche mehrmaln in der stuben, vndt in der Kammer allein Vorgehabt vndt ihr zu gemuthe geführt, das von ihr das gerücht ginge, vndt auch hexen könte, vndt sie einständig gebeten, vndt vermahnet, dafern sie sich von den Hexen hette Verfuhrn laßen, daß sie es ihne nicht // verhehlen, besondern bekennen mugte, da sie dan allemahl hoch beteuert, daß sie vnschuldig were, sie wiße nicht was hexen weren, vndt were Gottes kind, vndt was der entschuldigung mehr gewesen

- wird durch die Zeuge bestätigt

36. War, wen die Karnatzsche ihren Mann nebesnt ihrer tochter, vndt Schwigersohn hette hexen gelehret, das Inq., vndt die seinigen sich nicht wurden vnternommen haben, solche fragen bei ihr anzustellen, aldiweill sie unzweiflich zur antwortt wür//den bekommen haben, das sie nicht fragen dürfften, ob sie hexen könte, weil sie ihnen das Hexen selber geleret

38. War, weil solches nicht geschehen, auch die Karnatzsche zu der Zeitt, wie die Confrontation vorgegangen, keinen Verstandt mehr gehabt, das dahero, wie auch sonsten von Rechtswegen auf ihre außage nictes zu geben //

39. Weill Christian K. ein reiffer ist, vndt Seiler, item Wadenzeuch, vndt ander ding zu kauffe gehabt, das die Frauw in seinem abwesen, das geldt dafür eingehoben

- bestätigen Zeugen

40. Wie C. K. Weib auf dem Rahthause geseßen, das sie hefftig gepeini//get worden

- haben die Zeugen nicht gesehen, manche gehört

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

41. War, das in der ihr zu Rahthause angelegten großen tortur, sie beständig dabei verblieben, daß ihr Man C. K., ihr Schwigersohn Daidt Bölcken vndt deßen Haußfrau ihre tochter nicht zaubern könnten
- Zeugen nescit
42. Wie Christian Karnatzen Weib von der tortur, vndt andern zufellen so kranck geworden, daß man woll gesehen, das sie von schwachheit baldt des todes sein wurde, daß mit artzney vnd medicamenten sie etwa noch aufgehhalten worden
43. War, das in solcher ihrer größten Schwachheit zur tortur abermahl geschritten worden, umb complices zuerfahren
Test. 28: sie habe sie schreien hören, ob Tortur weiß sie nicht
20. affirmat
44. Vndt ob woll war, das die Tortur so gar starck nicht mack gewesen sein
45. So ist doch war, das sie dieselbe also heftig empfunden, das man ihr schreyen weit hören können
- bestätigen die Zeugen nicht
46. Wie dan war, das zeuge so weit von der Fronerey gewesen, sie schreien gehört
28. sie wäre auf ihrem boden gewesen, welches Haus naha an des frohnen garten stünde
47. War, da noch selbigen tages baldt nach der tortur C. K. , Daidt Bölcke vnd frau ihr vorgesellet, das sie aufm bette gelegen, vndt kranck ohnmächtig, vndt elende gewesen, das sie kaum lauten können
- die Krankheit wird bestätigt
48. War, da abgelesen, vndt ihr Vorgehalten worden, was sie auf ihren Man, tochter vndt tochterman ausgesaget, das sie nicht mehr, den nur mit liegender zungen ja dazu gesprochen //
49. War, da von Karnatzen, Bölcke vnd Frau der Hexentochter ihr eins vndt ander wollen zu gemuthgeführt vndt wie sie wieder die liebe Warheit auf sie bekandt remostriret undt vor augn getstellet worden, das E.E. Gerichte solches durch aus nicht hatt zugeben wollen, besondern sie so fort ihren abtritt nehmen müssen
Test. 30 Sie hätten sich alle drei genugsam verantwortet
50. daß noch selbigen tages baldt nach der tortur die karnatzsche in großer schwachheit ihren geist aufgegeben, vndt todes vorbliehen
- die Tortur war zwischen 4-5. Uhr , gestorben ist sie zwischen 9-10 (Testis 29 /30)
51. War, das sie vorhin das Heil. abendtmahl nicht empfangen, auch nicht begehret, noch hatt haben wollen
52. War, das zeuge nicht anzuzeigen wiße, worin das große gerucht bestanden, so er mit dem Wirthe zum grubenhagen geführt, vndt wan selbitges so groß gewesen, das er dafür nicht schlaffen können, daß zeuge als dan muß gehört haben, vndt anzuzeigen wiße, was er mit dem wirthe geredet
6, und Test. 20 es war laut, gelachtet, frölich gewesen
53. war, das zeuge mit warheit nicht sagen könne, das Kanratz mit dem Wirth zue Grubenhagen solle gezankt haben
- können sie auch nicht
54. das zeuge nicht anzuzeigen wiße, was Hans Zöllner gemangelt, vndt worüber er geklaget, da er soll Vnpäßlich zu grubenhagen gewesen sein
Test. 6: er hätte am ganzen Leib geklagt
Test. 20: er hette über großen frost geclaget

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

55. War, das zeuge nicht bey zöllner allemahl gewesen, noch mit ihm umgangen, daß er mit warheit sagen vndt bekundtschafften könnte, das er bis an sein ende gequinet

- sie haben ihn oft besucht

56. War, daß zeuge auch niemandt nennen kan, der es angehoret, daß Hans Zöllner Christian Karnatzen de schuldt seiner Kranckheit gegeben

- können sie nicht

57. War, m das zeuge auch nicht anzuzeigen wiße, zu welcher zeitt Hans Zöllner zu Grubenhagen krank geworden, vndt wie lange er annoch nach der Zeit gelebt

- er ein viertel Jahr krank geworden, aber wann genau wissen sie nicht

58. War, daß Valentin Ebell sein pferd ein jungen Fohlen gehabt, so nicht bei dem Pferd gewesen

Test. 5 ja

Test. 6 nein

59. Wie die Pferde loß zu Waßer gegangen daß Valentins Ebels sein pferd weggelauffen, vndt vermuthlich das fohlen gesucht, vndt also ind er irre gerathen

Test. 5 das war einmahl geschehen, aber ob damals wisse er nicht

60. War, das zeuge so war ihm Gott in der letzten todes stunde gnädig sein soll, nicht vor gewiß vndt wahr auch sagen könne, daß Christian karnatz dem Ebeln sein pferdt gehext gehabt

Test. 6: das hette er auch nie gesagt

Test. 20: das könne er nicht sagen

61. War, wer wißentlich mit zauberhexen umgeheth vnd sie besucht, der hexerey halber sich verdächtig machet

62. War, das Valentin Ebell, zu den hexen in die Fronerei gegangen, vndt mit ihnen geredet

Test. 6.: Ja einmal

Test. 29: einmal were er mit Jochim Bokerten alda gewesen, weil Bokerst sein Geuatter, weil er krank gewesen, ihm beuschen wollen, aber nicht mit Ilse Kuehirschen geredet

63. daß Valentin Ebell die gebrante Kuehirsche in der Fronerey animiret, vndt angefwischet, vndt ihr zugeredet, das sie den mundt woll aufthun solte, vndt was er dinges mit ihr geredet

Tst. 6 er se gefragt wie das kehme, das der böse geist von dem beseßenen Kinde nicht weiche, da sie doch hoffnung gehabt hetten, wan sie wurde den eingezogen sein, das er weichen würde, vnd die Kuhirsche gefragt, ob sie auch einige feindschaft auf ihm hette, das er in der sache wider sie gezeuget, ..sie gesgt, das das Kind so schlim were, das muten woll andere thun, die ihren teuffel da hetten...sie auch gesagt, in ihrer Zunft hetten sie auch einen, worauf zeuge erschrocken, vndt // vermeinet das sie in ihrer Wandtmacherzunft einen hette, hette sie gesagt in ihrer Viertelmanszunft..vnd Daidt Bölcken genant, worüber er blaß geworden

64. War, wie der Reifer Hans Deichman von schwerin anhero gekommen, daß er schon zu der zeitt durr vndt mager, vndt nicht recht starck, vnd gesund gewesen

Test. 8 hat dort mit ihm gewohnt, er immer dur vnd mager gewesen

65. War, das der Reiffer Hans Deichman viell gesoffen, vndt dahero oder sonstn die schwindtsucht bekommen, vndt daran gestorben

- wird teilweise bestätigt, teilweise auch nicht

66. Wahr, das zeuge nicht wiße, noch verstehe was wahnwitzig sey, vndt es dahero nicht zubeschreiben wiße // bricht hier ab

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

14. Juli 1669

Haben sich die Meister des Seileramts erclehret, das sie auf Christian Karnatzen seinen gesellen dauidt nichtdes geringste zusprechen, vndt ihn auch das arbeit nicht geleet, bis die Sache mit Karnatzen ihre endtschft gehabt

Acta civitatum specialia Güstrow Nr. 246

Rechnung wegen der 1665 in Haft genommenen aber wieder Entlassenen Malificanten Barttelmeffs Alwardt 75 R 6 ß, Christian Schütten 16. November 1665 bis 14. Janaur 1666 21 R 8 ß, Köncke Kalsowen 3. Mai 1665 bis 28. September aus Wieck auch für peinliche Tortur, eine Stunde Pranger 31 R, vom 9. Februar bis 5. Oktober Catrina Brüsowen 46 R 20 ß, alle drei am Pranger mit Rutengestrichen, ebenso Peter Petersen von Ahlborgk vom 18. Mai 1665 bis 11. November gesessen 33 R 12 p (wird von Hans Schmid eingefordert)
- ebenso vom 26. marti 1666 bis 5. Mai 1669 Catrina Peselers 151 Wochen, peinliche Tortor zweimal, am 5. Mai Pranger und Entlassung 187 R 20 ß
- am 3. Marti 1666 Davidt Petersen vnd Asmus Gensen vmb Diebstahl
- 18. Marti 1670 Bohl Sörßen bis 26. Oktober, peinliche Tortur, Entlassung 41. R 12 ß
- 21. Mai 1670 Lehna Walsch bis 7. Juli, Tortur, Landesverweisung 15 R 20 ß
- 17. Juli Ilsabe Köpken 1669 aus Lötz gebürtig bis 31. August am 31. August gesacket worden 14. R 8 ß (dannach Unterschrift Anna Elisabet Schmides Sehl. Hanß Schmidten nachgelaßene Witwen)
Nachtrag - 19. Aprilis 1672 Christian Schön ein Junge von Stargard bis zum 27. Juni mit dem Schwert hingerichtet 20 R 16 ß
- 20. Oktober 1670 Anna Pagels bis 1. Juli 1672 zweimal verhört, in den Heyligen Geist Hoff gebracht 120 R
(insgesamt Kosten von 533 R 14 ßl)
Wegen dieser obbeschriebener Rechnung bin ich völligst befriediget vnd // und weil ich nicht schreiben können, habe ich mehrnanten Notario reqviriret diese rechnunge in meinen Nahmen zuunterscriben. Anna Elisabeth Steinß, itz Jürgen Gebharten Hausfraue, alß nun Jürgen Gebharten Hausfraw nicht schreiben können, so habe diese Rechnung vf ihre Requisition in ihrem Nahmen Vnterscriben. Johann Scheiner Not. publ. m. m. Geschehen Güstrow den 16. Febraur 1674

Hans Schmidt Fronmeister wegen der zum Tod verdamten Hex trin Bohmß die er hat exquiren zu Schwan..übersendet er Rechnung, Güstrow den 1. August 1667
Auff Gesetzte Rechnung, wegen Trin Bohmß so am 21. Juni zu Schwan verbandt
Anno 1667 den 2. Aprilis ist sie peinlich torquirt...14 R 16 ß

Jürgen Gebhardt Scharfrichter Güstrow den 4. September 1678, wegen bezahlung der specificirten Mißthäter Rechnung
- 1673 Gerk Heinrichs, mit Schwerdt Gerichtet
- 26. Februar 1674 Trien Rüßen von Teßen wegen Hexerei in die Fronerei gebracht, 34 Wochen vndt 2 Tage gesessen, am 23. Oktober ist sie verbrannt worden ca. 50 R 17 ß

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- am 3. Marti 1675 Anna Gertzen (Baartzen) aus Teßien wegen Zauberei, gesessen 8 Wochen, am 27. April verbrant ca. 17 R 16 ß
(mehr andere Fälle)

- Schreibe M. Jürgen Gebhart Nachrichten zu Güstrow den 28. Oktober 1678 wegen Privilegien, Abschrift der Privilegien vom 3. September 1624 durch Hans Albrecht Herzog von Mecklenburg (die Claws Lowsen übergeben werden)
- Neues Privileg durch Gustav Adolf am 31. Oktober 1678

8. Janaur 1679 Meister Jürgen Gebhart wegen einer in der Haft gestorbenen Zauberin

Rechnung Güstrow 29. August 1685 Jürgen Gebhardt Scharfrichter hieselbst

- Gerke Hinrichs, Zacharias Schultz wgen diebstahl
 - 26. Febraur Triene Rützen von Tessin wegen Zauberei am 23 Oktober verbrannt, 27 R 65 ß 1 d
 - am 28. Oktober 1674 ein Schäferknecht Hermen genant, Tortur, mit Schwert justifiziert vnd verbrannt 14 R 32 ß
 - ein Mordprozeß
 - Diebstahl
 - am 3. Marti 1675 Anna Gerdson von teßien wegen Zauberei am 27. April verbrannt 8 R 40 ß
 - Soldat wegen Diebstahl
 - eine Frau mit Schwert
 - der Koch an den Pranger
 - Mord 1678
 - Sodomie der Liese Lützowen wegen Sodomie 1678
 - 1678 Triene Lasen wegen Unzucht
 - 1679 Magdalena Küsters am 10 Janauar mit dem Schwert decolirt
 - 29. April 1679 Cathrina Teßenowen schon seit 37 Wochen in Haft nun bis Dato 29. August 1685 noch in Haft 180 R sie stammt von Wahren ?
 - 1679 Cathrina von Kämmerich wegen Kindesmord
 - 1679 Grethe Schultzen mit Schwert gerichtet
 - 1680 Christoffer Schleyman 32 Wochen Haft, an den Karren geschlossen
 - 1681 Jochim Bencke eingebracht welcher peinlich verhört worden ist, auch an den Karren geschlossen
 - 1681 die Liese Teßenowen gefänglich eingenommen, Tortur, am 2. Juni 1682 verbrannt (am 31. Oktober inhaftiert)
 - am 5. Dezember 1682 ein Weib von Beutzenburg verhört bis 1683 14. Febraur in Haft, am Pranger ausgestrien
 - 19. Mai 1682 Elsabe Beselins wegen Zauberei, sitzt noch jetzt schon 136 Wochen 69 R
 - 1682 den 25. August Grethe Roggen wegen Zauberei sitzt noch bis jetzt 73 Wochen, 38 R 16 ß
 - 17. Mai 1683 Marie Riemans eingebracht, am 18. Seotember decolirt
 - 1. Juni 1683 chrisitan Zirzitsche eingebracht, mit Schwert justifiziert
 - 1684 im Juni ein Weib außgestrichen
 - 22. August 1684 das Weib von Kritzkow justifiziert
- Insgesamt 571 R 31 ß 2 d, Güstrow den 29. August 1685

Katrin Moeller: Hexerei- und Magiedelikte in den Gerichtsakten der Stadt- und Amtsgerichte Mecklenburgs (16./17. Jahrhundert). Band 13: Amt und Stadt Güstrow, hrsg. vom Historischem Datenzentrum Sachsen-Anhalt, Halle 2020, DOI: <http://dx.doi.org/10.25673/32739>.

- Executionen

Ein Mägdchen von den verführten Kindern mit dem Schwerdt gerichtet 2 R 24 ß

17. Februar 1678 Jochim Kegebeins Frau eingebracht vnd so fohrt verhoret worden, am 15. Marti verbrannt 18 R

- am 21. Marti 1678 Jochim Kegebeins Tochter Liese Kegebeins außgestrichen vnd außgewiesen

- noch ein altes Weib welches Daniel Loshahn setzen lassen verhört, Schadtsteine angehengt, am Pranger gestehlt

- 4. Mai 1678 ist Palm neben seiner Frau eingebracht, das Weib am 6. Mai auf der Schlöpe ausgefahren, am 17. Mai ist er Verbrannt

- am 3. Juni ist Ursula Palms eingebracht vnd terrirt worden, 46 Wochen gesessen insgesamt 51 R

- den 12. August Hans Lützwow, verbrannt am 26. September 11 R 46 ß

- am 11. Juli die Grethe eingebracht, zweimal verhört, mit Schleppe ausgebracht, verbrannt, 15 R 24 ß

- 13. Juli 1679 die Schlottmansche, einmahl Terrirt, 14 Wochen haft, am 7. September verbrannt

19. R 40

- am 11. August ist Triene Bölkowen eingebracht am 7. September mit Zangen gezwickt vnd verbrant 21 R

- am 25. September Liese Blumen eingebracht, 45 Wochen gesessen mit dem Schwert am 8. Oktober 1680 justifiziert 39 R 24 ß

- 30. Marti 1680 Anna, verbrannt wrden zweimal verhört, verbrannt am 8. Oktober 27 R 40 ß

- am 9. Juli wid Claus Wilkens verwiesen

- am 16. Oktober der Junge Jacob auf Sant Jürgen vergraben

Güstrow den 16. janaur 1684, Jürgen Gebhardt

- 16. Febraur 1678 Jochim Kägebein, zweimal Tortur, vebrannt am 6. Mai 36 R 8 ß

- 17. Febr. 1678 Jochim Kägemeins Frau, am 15. Marti verbrant 18 R

- am 21. Marti Jochim Kegebeins Tochter Liese Kegebeins außgestrichen vnd ausgewiesen